

Die
Kommunalverbände in Preußen.

Eine Darstellung

der

im Preussischen Staate geltenden Städte-, Landgemeinde-,
Kreis- und Provinzial-Verfassungen

von

Dr. jur. Georg Strub,
Regierungs-Assessor.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1888.

V o r w o r t.

Von den Regierungs-Referendarien wird bei der zweiten Staatsprüfung für den höhern Verwaltungsdienst neben einer eingehenden Vertrautheit mit den Verfassungen der Kommunalverbände in denjenigen Landestheilen, in welchen der betreffende Referendar seine Ausbildung genossen hat, auch Kenntniß der Grundzüge der Kommunalverfassungsgesetze in den übrigen Theilen der Monarchie verlangt, ja eine genauere Bekanntschaft mit der Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung in den östlichen Provinzen sogar von jedem Regierungs-Referendar, er komme aus welchem Theil der Monarchie er wolle. Ebenso erwartet man von ihm, daß er mit den hauptsächlichsten der früher geltenden Kommunalverfassungen bekannt sei.

Und doch bietet es, wie mir aus eigener Erfahrung bekannt und von andern Regierungs-Assessoren und -Referendarien sowie auch aus Buchhändlerkreisen bestätigt ist, erhebliche Schwierigkeiten, diesem gewiß berechtigten Verlangen der Prüfungskommission zu genügen, weil es an einer Zusammenstellung des gesammten Materials fehlt. Das vortreffliche Handbuch der Verfassung und Verwaltung von Graf Hue de Grais, das nahezu unentbehrliche Handwerkszeug der Preussischen Verwaltungsbeamten, will in seinem Text doch nur ein Gerippe für das Studium bieten und verlangt das Nachschlagen der in den Anmerkungen angezogenen Gesetze. Könnig's Staatsrecht ist allerdings ausführlich, aber wegen seines hohen Preises kann dessen Besitz nicht von jedem Regierungs-Referendar erwartet werden. Zusammenstellungen der Gesetzestexte, welche auf Vollständigkeit Anspruch machen könnten, existiren meines Wissens nicht. Die Backoffner'sche Zusammenstellung der Städteordnungen beispielsweise enthält nicht die Städteverfassungen in den Hohenzollern'schen Landen, den vormals großherzoglich-hessischen, hessen-homburgischen und bayrischen Gebietstheilen. Die betreffenden Gesetzsammlungen u. c., in welchen die einzelnen Kommunalverfassungsgesetze enthalten sind, sind den Referendarien während ihrer Beschäftigung bei den Provinzialregierungen

zum Theil geradezu unzugänglich, wie z. B. die Gemeindeverfassungsgesetze Hohenzollerns, der vormalig großherzoglich-hessischen, hessen-homburgischen und bayrischen Landestheile sowie auch meist mindestens die Landgemeindeverfassungsgesetze Hannovers. Während ihres Aufenthalts in Berlin behufs des Staatsexamens können allerdings die Referendarien die betreffenden Gesetze wohl auf einzelnen Bibliotheken einsehen. Indes fehlt denselben während dieser Zeit meistentheils die Muße, um die zahlreichen, zum Theil recht umfangreichen Gesetze durchzustudiren.

Diesem Uebelstande abzuhelpen, ist die Aufgabe des vorliegenden Buches. Vielleicht kann dasselbe sich auch für Andere wie Regierungs-Referendarien als ein geeignetes Mittel zur Orientirung über die verschiedenen in Preußen geltenden Verfassungen der Kommunalverbände erweisen und ein Bild der auf diesem Gebiet bestehenden, auf eine Reform dringend hinweisenden Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung gewähren.

Ich bin bei den Darstellungen der Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen von den östlichen Provinzen ausgegangen und habe, soweit es möglich war, die Verfassungen in den andern Landestheilen von dem Gesichtspunkt ihrer Abweichungen von den erstern dargestellt; abgesehen von der dadurch erzielten Raumersparniß, entspricht diese Darstellungsart nach meiner Erfahrung am meisten der bei dem Staatsexamen beliebten Fragstellung. Bei der Darstellung der Verhältnisse in den neuen Landestheilen konnte diese Art derselben allerdings meistentheils nicht beibehalten werden, da hier die betreffenden Gesetze denn doch von zu verschiedenen Grundlagen ausgehen.

Für die Zwecke des Staatsexamens, speciell für Repetitionen bei beschränkter Zeit, berechnet ist auch die Verschiedenheit des Druckes: es sind nämlich im Druck hervorgehoben neben besonders wichtigen Grundsätzen einmal den Inhalt des Textes andeutende Stichwörter, sodann aber in den nur Abweichungen einer Kommunalverfassung von einer andern darstellenden Abschnitten die bedeutungsvollsten und charakteristischsten dieser Abweichungen.

Osnaabrück im Juli 1888.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung § 1	Seite 1
--------------------------	------------

Erster Theil: Die Gemeinden.

I. Die Stadtgemeinden.

1. Geschichte der Städteverfassungen.

§ 2. Allgemeine Geschichte	2
§ 3. Das Stadtrecht des Allgemeinen Landrechts	3
§ 4. Die Städteordnung vom 19. November 1808	6
§ 5. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831	11
§ 6. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850	16
§ 7. Geschichte der Städteverfassungen von 1850 bis zur Gegenwart	21

2. Die Städteverfassungen in den verschiedenen Landestheilen.

Erstes Kapitel: Die Städteverfassung in den östlichen Provinzen	24
---	----

§ 8. Einleitung	24
---------------------------	----

Die Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 9. Die Gemeindebezirke	25
§ 10. Die Angehörigen der Stadtgemeinde	26
§ 11. Die Autonomie der Stadtgemeinden	30

Die Organe der städtischen Verwaltung.

§ 12. Die Stadtverordneten	30
§ 13. Der Magistrat	33
§ 14. Die Zuständigkeit u. Geschäftsführung d. Stadtverordneten	35
§ 15. Die Zuständigkeit und Geschäftsführung des Magistrats	38
§ 16. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters	39
§ 17. Die städtischen Deputationen	39
§ 18. Die städtischen Gemeindebeamten	40
§ 19. Die Verpflichtung zur Uebernahme von Stellen in der Gemeindeverwaltung und -Vertretung	41
§ 20. Die Befoldungen und Pensionen	42
§ 21. Die Organisation der städtischen Verwaltung ohne kollegialischen Magistrat	43
§ 22. Die Staatsaufsichtsbehörden	43

Der Gemeindehaushalt.

A. Das Etats-, Kassen-, und Rechnungswesen § 23	46
B. Das Gemeindevermögen § 24	47
§ 25. Die Gemeindevaltungen insbesondere	48

	Seite
C. Die städtischen Gebühren § 26	51
D. Die Gemeinbedienste § 27	52
E. Die Gemeindebesteuerung.	
§ 28. Allgemeines	52
a) Die direkten Gemeindesteuern.	
§ 29. Realsteuern	54
§ 30. Einkommensteuer	56
§ 31. Die Gemeindebesteuerung der Beamten	57
§ 32. Die Gemeindebesteuerung der Militairpersonen	59
§ 33. Die Gemeindebesteuerung der Forensen und juristischen Personen vor dem Kommunalsteuer-Nothgesetz	60
§ 34. Dieselbe nach dem Kommunalsteuer-Nothgesetz	65
§ 35. Die Wanderlagersteuer	74
b) Die indirekten Gemeindesteuern.	
§ 36. Verbrauchssteuern	75
§ 37. Luxussteuern	79
§ 38. Die Hundesteuer	80
§ 39. Die Miethsteuer	81
Zweites Kapitel: Die Städteverfassung in Neuborpommern und Rügen § 40	82
Drittes Kapitel: Die Städteverfassung in Westfalen § 41	83
Viertes Kapitel: Die Städteverfassung in der Rheinprovinz § 42	85
Fünftes Kapitel: Die Städteverfassung in Frankfurt a. M. § 43	88
Sechstes Kapitel: Die Städteverfassung in Schleswig-Holstein	89
§ 44. Einleitung	89
§ 45. Grundlagen der städtischen Verfassung	90
§ 46. Organe der städtischen Verwaltung	92
§ 47. Der Gemeindehaushalt	97
Siebentes Kapitel: Die Städteverfassung in Hannover	98
§ 48. Einleitung	98
§ 49. Grundlagen der städtischen Verfassung	98
§ 50. Organe der städtischen Verwaltung	100
§ 51. Der Gemeindehaushalt	106
Achtes Kapitel: Die Gemeindeverfassung im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen	111
§ 52. Einleitung	111
§ 53. Grundlagen der Gemeindeverfassung	111
§ 54. Organe der Gemeindeverwaltung	114
§ 55. Der Gemeindehaushalt	119
Neuntes Kapitel: Die Gemeindeverfassung im vormaligen Herzogthum Nassau	121
§ 56. Einleitung	121
§ 57. Grundlagen der Gemeindeverfassung	121
§ 58. Organe der Gemeindeverwaltung	122
§ 59. Der Gemeindehaushalt	119

Inhaltsverzeichnis.

VII

	Seite
Zehntes Kapitel: Die Gemeindeverfassung in den normals groß-herzoglich-hessischen Landestheilen § 60	129
Elftes Kapitel: Die Gemeindeverfassung im Gebiet des normals landgräfllich-hessischen Amtes Homburg § 61	134
Zwölftes Kapitel: Die Gemeindeverfassung der normals bayerischen Stadt Drb § 62	137
Dreizehntes Kapitel: Die Gemeindeverfassung in Hohenzollern-Sigmaringen	140
§ 63. Einleitung	140
§ 64. Grundlagen der Gemeindeverfassung	140
§ 65. Organe der Gemeindeverwaltung	141
§ 66. Der Gemeindehaushalt	144
§ 67. Anhang: Die selbständigen Gutsbezirke	145
Vierzehntes Kapitel: Die Verfassung der Stadt Seehingen § 68	146

II. Die Landgemeinden.

Vorbemerkung	149
1. Geschichte der Landgemeindeverfassungen.	
§ 69.	149
2. Die Landgemeindeverfassungen in den verschiedenen Landestheilen.	
Erstes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in den sieben östlichen Provinzen	152
§ 70. Grundlagen der Gemeindeverfassung	152
§ 71. Organe der Gemeindeverwaltung	155
§ 72. Der Gemeindehaushalt	165
§ 73. Die selbständigen Gutsbezirke	169
§ 74. Die Amtsverbände	170
Zweites Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in Westfalen	172
§ 75. Einleitung	172
§ 76. Grundlagen der Gemeindeverfassung	173
§ 77. Organe der Gemeindeverwaltung	175
§ 78. Der Gemeindehaushalt	180
§ 79. Die selbständigen Gutsbezirke	181
§ 80. Die Aemter	181
Drittes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in der Rheinprovinz	183
§ 81. Einleitung	183
§ 82. Grundlagen der Gemeindeverfassung	183
§ 83. Organe der Gemeindeverwaltung	185
§ 84. Der Gemeindehaushalt	189
§ 85. Die Landbürgermeistereien	191
Viertes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in Schleswig-Holstein § 86	193
Fünftes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in Hannover	195
§ 87. Einleitung	195

	Seite
§ 88. Grundlagen der Gemeindeverfassung	196
§ 89. Organe der Gemeindeverwaltung	198
§ 90. Der Gemeindehaushalt	202
§ 91. Gutsbezirke und Sammtgemeinden	204
Sechstes Kapitel: Die Gemeindeverfassung in den Landdorfschaften des vormaligen Landgebiets der freien Stadt Frankfurt a. M. § 92	205
Siebentes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in den vormalig bairischen Gebietstheilen § 93	207
Achtes Kapitel: Die Verfassung der Landgemeinden im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen § 94	208
Zweiter Theil: Die Kreisverbände.	
1. Geschichte der Kreisverfassungen.	
§ 95. Bis zum Jahre 1848	210
§ 96. Von 1848 bis zur Gegenwart	213
2. Die Kreisverfassungen in den verschiedenen Landestheilen.	
Erstes Kapitel: Die Kreisverfassungen nach der neuen Verwaltungs- reform	218
A. Die Kreisverfassung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, der Rhein- provinz, Hannover und Hessen-Nassau	218
Grundlagen der Kreisverfassung.	
§ 97	218
Organe der Kreisverwaltung.	
§ 98. Der Kreistag	219
§ 99. Der Kreisauschuß	229
§ 100. Der Landrath und seine Vertreter	229
§ 101. Geschäftskreis und Geschäftsgang beim Kreistag, Kreis- auschuß und Landrath	230
§ 102. Kreiscommissionen und Kreisbeamte	234
§ 103. Befoldungsverhältnisse	235
§ 104. Verpflichtung zur Uebernahme von Kreisämtern	235
§ 105. Staatsaufsicht	235
§ 106. Die Stadtkreise	236
Der Kreishaushalt.	
§ 107. Etats- und Rechnungswesen	237
§ 108. Die Dotationen	238
§ 109. Die Kreisabgaben	239
B. Die Verfassung der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen	243
§ 110. Einleitung	243
§ 111. Organe der Verwaltung der Amtsverbände	244
§ 112. Der Haushalt der Amtsverbände	246
Zweites Kapitel: Die Kreisverfassungen in Posen u. Schleswig-Holstein	247
A. Die Kreisverfassung in Posen	247
§ 113. Einleitung	247

	Seite
§ 114. Organe der Kreisverwaltung	247
§ 115. Der Kreishaushalt	250
B. Die Kreisverfassung in Schleswig-Holstein	251
§ 116. Einleitung	251
§ 117. Organe der Kreisverwaltung	252
§ 118. Der Kreishaushalt	255
§ 119. Die Kreisverfassung im Kreise Herzogthum Lauenburg	256

Dritter Theil: Die Provinzialverbände.

1. Geschichte der Provinzialverfassungen.

§ 120.	257
----------------	-----

2. Die Verfassung der Provinzial- — resp. Bezirks- — Verbände in den verschiedenen Landestheilen.

Erstes Kapitel: Die Provinzial- — Bezirks- — Verfassung nach der neuen Reformgesetzgebung	261
---	-----

A. Die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau	261
§ 121. Einleitung.	261

Grundlagen der Provinzialverfassung.

§ 122.	261
----------------	-----

Organe der Provinzialverwaltung.

§ 123. Der Provinziallandtag	262
§ 124. Der Provinzialausschuß	265
§ 125. Der Landesdirektor und seine Gehilfen	266
§ 126. Geschäftskreis und Geschäftsgang beim Provinziallandtag, Provinzialausschuß und Landesdirektor	267
§ 127. Die Provinzialkommissionen und die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten	269
§ 128. Die Staatsaufsicht	270

Der Provinzialhaushalt.

§ 129. Etats- und Rechnungswesen	271
§ 130. Die Dotationen	271
§ 131. Die Provinzialabgaben	273

B. Die Verfassung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande § 132	274
---	-----

Zweites Kapitel: Die Provinzialverfassung in Posen u. Schleswig-Holstein	276
--	-----

A. Die Verfassung des Provinzialverbandes der Provinz Posen § 133	276
---	-----

B. Die Verfassung des Provinzialverbandes der Provinz Schleswig-Holstein § 134	279
--	-----

Anhang: Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein und das Gesetz betr. Einführung der Provinzialordnung daselbst	283
--	-----

Erklärung der Abkürzungen.

- A. = Amtsausschuß.
A. = L. = R. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
A. = L. = B. = G. oder L. = B. = G. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1833.
b. R. = G. = E. oder nur R. = G. = E. = bairisches „Revidirtes Gemeindeedikt“ vom 17. Mai 1818
1. Juli 1834.
b. G. = B. = D. = bairische Gemeindeverfassung v. 5. August 1818.
b. U. = G. = bairisches „Gesetz über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse“ v. 22. Juli 1819.
Bez. = A. oder B. = A. = Bezirksausschuß.
Dot. = G. = Dotationsgesetz v. 30. April 1873 und 8. Juli 1875.
Einf. = G. = Einführungsgesetz.
fr. L. = G. = D. = Gemeindeordnung für die Landdorfschaften der normals freien Stadt Frankfurt a. M. v. 12. August 1824.
fr. St. = B. = G. = Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. März 1867.
G. oder Ges. = Gesetz.
Gem. = D. = Gemeindeordnung.
großh. = hess. Gem. = D. oder großh. = hess. G. = D. = großherzoglich-hessische Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821.
hann. Kr. = D., hann. L. = G. = G., hann. St. = D. = hannoversche Kreisordnung v. 6. Mai 1834, Landgemeindegesetz v. 28. April 1859, revidirte Städteordnung v. 24. Juni 1858.
hess. Gem. = D. = kurhessische Gemeindeordnung v. 23. Oktober 1834.
hess. = nass. Kr. = D. = hessen-nassauische Kreisordnung v. 7. Juni 1835.
H. = A. = u. L. = D. oder nur A. = u. L. = D. = Hohenzollern'sche Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873.
H. = H. L. = G. = D. = Gemeindeordnung für die Landgemeinden in Hohenzollern-Hechingen v. 19. Oktober 1833.
H. = H. St. = D. = Stadtordnung der Stadt Hechingen v. 15. Januar 1835.
H. = G. G. = B. = G. = Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Juni 1840.

- h. G. B. = B. = G.** = Gesetz über das Bürger- und Besitzrecht daselbst v. 5. August 1837.
Kab. = D. = Kabinettsordre.
Konf. = D. = Konkursordnung.
Kr. = A. = Kreisaußschuß.
Kr. = D. = Kreisordnung.
Minister d. I. = Minister des Innern.
nass. Gem. = Gef. oder nass. G. = G. = nassauisches Gemeindegesetz vom 16. Juli 1854.
Nov. = Novelle zur rheinischen Gemeindeordnung v. 15. Mai 1856.
ö. Kr. = D., ö. St. = D. = Kreisordnung resp. Städteordnung für die östlichen Provinzen.
D. = B. = G. = Oberverwaltungsgericht, mit darauf folgender römischer und arabischer Zahl = Entscheidungen des D. = B. = G. Band . . . Seite . . .
Prov. = A. = Provinzialaußschuß.
Prov. = D. oder Pr. = D. = Provinzialordnung.
Reg. = Regierung, **Reg. = Präs.** = Regierungspräsident.
rev. St. = D. = revidirte Städteordnung v. 17. März 1831.
rh. G. = D., rh. Kr. = D., rh. St. = D. = Gemeindeordnung, Kreisordnung, Städteordnung für die Rheinprovinz.
Schl. = H. St. = u. Fl. = D. = Städte- und Fleckenordnung für Schleswig-Holstein v. 14. April 1869.
Schl. = H. L. = G. = D. = Verordnung über die Landgemeindevorfassung in Schleswig-Holstein v. 22. September 1867.
V. = D. oder V. = Verordnung.
Verf. = U. oder V. = U. = Verfassungsurkunde.
W. = D. = Wahlordnung.
westf. oder w. Kr. = D., L. = G. = D., St. = D. = Kreisordnung, Landgemeindevorfassung, Städteordnung für Westfalen.
Zust. = G. = Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883.
- Wo nur die Nummern von Paragrafen ohne Angabe des Gesetzes zc. angezogen sind, bezieht sich das Citat auf das in dem betreffenden Abschnitt des Werkes behandelte Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverfassungsgesetz, und wo nur allegirt ist z. B. St. = D., G. = D. Kr. = D. zc., ist natürlich die Städte- zc. Ordnung desjenigen Landestheils gemeint, der gerade behandelt wird.
-

Berichtigungen.

- S. 32 Zeile 8 v. o. lies „15. Juli“ statt „5. Juli“.
 - S. 34 Zeile 8 v. o. sind die Worte „resp. Oberpräsident“ zu streichen.
 - S. 58 letzte Zeile des Textes lies „nach zwei Ministerialreskripten“ statt „zwei Ministerialreskripte“.
 - S. 63 Zeile 7 v. u. lies „§ 92“ statt „§ 91“.
 - S. 98 letzte Zeile der Anmerkung lies „37“ statt „73“.¹
 - S. 121 Zeile 9 v. o. lies „(naff. G.=G.)“ statt „(vergl. naff. G.=G.)“.
 - S. 121 vorletzte Zeile lies „cf. o. § 31“ statt „cf. v. § 31“.
 - S. 136 Zeile 15 v. o. lies „und =Diener“ statt „und Diener“.
 - S. 137 letzte Zeile ist das Komma hinter „letzteren“ zu streichen.
 - S. 162 Zeile 16 v. o. lies „innezuhalten“ statt „innegehalten“.
 - S. 162 Zeile 10 v. u. lies „w. L.=G.=D. § 1“ statt „w. L.=G. § 1“.
 - S. 210 Ueberschrift lies „Geschichte der Kreisverfassungen“ statt „Geschichte der Kreisverbände“.
 - S. 228 Z. 12 v. o. lies „Beisitzern“ statt „Besitzern“.
 - S. 237 ist in der Ueberschrift „C. Der Kreishaushalt“ das C zu streichen.
 - S. 238 letzte Zeile lies „vertheilt“ statt „ertheilt“.
 - S. 268 Z. 5 und 6 v. o. lies „Provincialvermögen“ statt „Provermögen“.
-

Einleitung.

§ 1. Unter Kommunalverbänden versteht man Körperschaften der Bewohner eines bestimmten Theiles des Staatsgebietes, welche auf der einen Seite Glieder des höheren Organismus des Staates bilden und zur Erreichung der Zwecke desselben dienen, auf der andern Seite eigene Organismen zur Durchführung derjenigen Angelegenheiten bilden, welche ihr Interesse zunächst betreffen und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden können. Die Kommunalverbände zerfallen in solche niederer und höherer Ordnung; die erstern, die Gemeinden, bestehen aus den im nachbarlichen Zusammenhang wohnenden Einzelindividuen, die letztern, Kreise und Provinzen, in der Regel aus einer Mehrzahl von Kommunalverbänden niederer Ordnung, ausnahmsweise sind einzelnen größeren Kommunalverbänden niederer Ordnung gleichzeitig die Rechte und Pflichten eines solchen höherer Ordnung beigelegt (Stadtkreise). Dementsprechend sind auch die Aufgaben verschieden: während die Gemeinden den engsten Lokalzwecken dienen, sind die Zwecke des Kreises und noch mehr der Provinz weitere, den Aufgaben des Staates sich mehr nähernde. Ein historischer Unterschied zwischen den Kommunalverbänden niederer und höherer Ordnung besteht noch darin, daß die ursprüngliche Bedeutung der ersteren diejenige eigener Organismen zur Erreichung selbständiger Zwecke war, die ursprüngliche Bedeutung der Kommunalverbände höherer Ordnung dagegen diejenige von Gliedern des Staates zur Erreichung der Zwecke dieses letzteren war.

Erster Theil: Die Gemeinden.

I. Die Stadtgemeinden.

1. Geschichte der Städteverfassungen.

§ 2. Den alten Germanen war der besondere Begriff der Städte fremd, und auch, als sie durch Eroberung in den Besitz der römischen Städte gelangt waren, waren ihnen diese nichts anderes, als Theile des Gaues und der Hundertschaft. Zu Städten im rechtlichen Sinn erhoben sich zuerst die Bischofsitze. Auch hier saßen die verschiedenen Bestandteile der Bevölkerung, Volkfreie, Dienstmannen und Hörige, anfangs ohne jeden inneren Zusammenhang nebeneinander. Aber seit dem zehnten Jahrhundert erlangten die Bischöfe vom Kaiser immer mehr Hoheitsrechte über ihre Städte und vereinigten die verschiedenen Bevölkerungsklassen zu einem organischen Ganzen, das sie ihrerseits dann allmählig, theils freiwillig, theils gezwungen, mit immer mehr Privilegien ausstatteten. Ebenso lag auch der Ursprung der Verfassungen der übrigen später entstehenden, nichtbischöflichen Städte in Privilegien des Königs oder des Landesherrn. Diese Privilegien wurden dann durch Willküren, d. h. Satzungen, der Bürgerschaft weiter ausgebildet zu förmlichen Stadtrechten, die dann wieder vielfach von einer Stadt auf die andere übertragen wurden. So wurde das Köl'nische auf die meisten anderen rheinischen, das Soester (Soester Schrag) auf die westfälischen Städte übertragen. Von sonstigen hervorragenden Stadtrechten sind zu nennen das Lü'bische, in Norddeutschland verbreitet, das Magdeburgische, welches in Brandenburg, Preußen, Polen, Thüringen, Sachsen, Böhmen, Mähren und Schlessien Eingang findet und an das sich verschiedene andere Rechtsbücher anschließen,

wie das Sächsische Weichbild, das Buch der Ausscheidungen, das Culmische Recht u. a. m. Als Obrigkeit der Stadt entwickelte sich seit dem 12. Jahrhundert ein Rath als Repräsentant der Vollbürgergemeinde, an dessen Spitze ein Bürgermeister stand. Eine Aenderung tritt mit dem Aufblühen der Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert ein, indem jetzt die Zünfte eine Theilnahme an der städtischen Verwaltung beanspruchen. Sie erlangen diese Theilnahme in drei verschiedenen Formen, entweder indem sie einige feste Plätze im Rath erlangen oder indem die gesammte Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt und der Rath von diesen zusammengesetzt wird (z. B. Augsburg) oder endlich indem die Handwerker neben dem alten aus Patriziern bestehenden Rath einen zweiten zur Kontrolle des ersteren bilden (z. B. Nürnberg).

Mit dem Ausbau der inneren Verfassung der Städte ging Hand in Hand die Erweiterung ihrer Macht nach Außen, so daß sie sich schließlich zu von dem Landesherrn völlig oder fast völlig unabhängigen kleinen Republiken entwickelten. Ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieser Stellung war ihre Vereinigung zu Städtebünden, von denen hier nur die Hanfa in Nord- und Westdeutschland und der Schwäbische Städtebund genannt seien. Indes als mit dem Sinken der Kaisermacht die Macht der Landesherrn erstarke, da begannen diese ihr Streben darauf zu richten, die Städte mehr und mehr unter ihre Territorialhoheit zu beugen. In Brandenburg trat bereits Kurfürst Friedrich II. in dieser Weise gegen die Städte auf (sein Kampf gegen Berlin-Kölln), und Joachim I. Nestor erließ 1515 eine allgemeine Städte-Ordnung. Im 18. Jahrhundert endlich gelangte der absolute Staat so weit, eigentlich jede Selbstverwaltung der Städte zu negiren und sie vollständig unter seine Vormundschaft zu stellen. Von diesem Geiste ist auch noch das Allgemeine Landrecht getragen.

§ 3. Das landrechtliche Städterecht findet sich in dem „Vom Bürgerstande“ überschriebenen 8. Titel des zweiten Theiles. Das Wesen der Städte charakterisirt das Landrecht im § 86 a. a. O. folgendermaßen: „Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäftigen.“ Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte. Das Recht der Bannmeile, vermöge dessen im Umkreis einer Meile vom Stadt-

thore ab auch solche städtische Gewerbe nicht betrieben werden dürfen, welche sonst auf dem Lande zugelassen sind, kommt nicht allen Städten ohne weiteres zu, muß vielmehr besonders nachgewiesen werden. Das Landrecht unterscheidet Immediat-, Mediatstädte und Flecken; über die Unterschiede s. u.

Zum „Bürgerstand“ rechnet das Landrecht „alle Einwohner des Staats, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind“ (§ 1). Dagegen ist Bürger im engeren Sinne nur derjenige, „welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.“ Außer den Bürgern besteht die städtische Einwohnerschaft aus Eximirten und Schutzverwandten; erstere sind Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Ämter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreit sind, letztere alle die, welche weder Bürger noch Eximirte sind.

Das Bürgerrecht, welches im „Inbegriff aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde vom Staate verliehen sind“, besteht, ertheilt in der Regel der Magistrat, der Bürger hat den Bürgereid zu leisten und wird in die Bürgerrolle eingetragen. Unbeschadet anderweitiger statutarischer Bestimmung darf das Bürgerrecht Niemandem verweigert werden, der zum Betrieb eines städtischen Gewerbes befähigt und unbescholten ist. Das Bürgerrecht gewährt die Befugniß zum Betrieb städtischer Gewerbe, zum Besitz städtischer Grundstücke und zur Theilnahme an den Rechten und Nutzungen der Bürgerschaft; es verpflichtet zur Uebernahme öffentlicher Stadtämter, wenn diese aber unentgeltlich zu verwalten sind, nur gegen Ersatz der Kosten und nur auf ein Jahr, sowie zur Entrichtung von Abgaben und Leistung von Diensten. Das Bürgerrecht verliert, wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, in absentia zum Tode verurtheilt, zum Verlust des Bürgerrechts verurteilt wird, oder wer seinen Wohnsitz verlegt; im letzteren Fall kann er binnen Jahr und Tag die Belassung des Bürgerrechts nachsuchen. Durch bloße Entfernung ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes geht das Bürgerrecht erst nach Ablauf der Verjährungsfrist verloren.

In der Stadt wohnende Adlige und Eximirte müssen, wollen sie bürgerliche Gewerbe betreiben, das Bürgerrecht erwerben und sind dann in den auf diese Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten dem Recht und der Obrigkeit der Stadt unterworfen. Den bürgerlichen

Lasten und Diensten sind sie unterworfen, können aber nie zur Leistung persönlicher Dienste in eigener Person gezwungen werden. Bürgerliche Grundstücke können sie unter Uebernahme der darauf haftenden bürgerlichen Lasten erwerben. Schutzverwandte sind der städtischen Obrigkeit unterworfen und zu persönlichen Diensten, mangels abweichender Ortsstatuten, nur in Nothfällen, dagegen zu Beiträgen für die Anstalten, deren Vortheil sie mit genießen, in dem Umfang der Bürger der geringsten Klasse verpflichtet. — Bezüglich der Bürgerhäuser verbietet das N. L. K. das Zusammenziehen mehrerer in eins ohne besondere, nur aus erheblichen Gründen zu ertheilende Erlaubniß des Magistrats.

Die Stadtgemeinden, welche aus den Bürgern bestehen, haben die Tit. 6 Th. II bestimmten Rechte privilegirter Korporationen. Sie können über die inneren Einrichtungen Statuten errichten, welche aber der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen. Zur Vertretung der Bürgerschaft werden Repräsentanten bestellt, welche aber vor ihren Beschlußfassungen mit den Vorstehern der Zünfte und sonstigen städtischen Korporationen Rücksprache nehmen müssen; diese Vorsteher haben wiederum mit ihrer Korporation Rücksprache zu nehmen. Die Ortsobrigkeit ist der Magistrat. Je nach den Ortsstatuten und Provinzialrechten wird er entweder vom Landesherrn bestellt oder gewählt; das letztere wird im Zweifel vermuthet, und steht alsdann das Wahlrecht dem Magistrat zu, also Kooptation, unter Bestätigung der Staatsbehörde. Ebenso wählt der Magistrat die Unterbeamten; bezüglich der Wahl des Stadtssekretärs gilt jedoch dasselbe, wie von der der Magistratualen. Der Magistrat führt die gesammte innere Verwaltung, verwaltet insbesondere auch die Polizei, und vertritt die Stadt nach Außen.

Der Magistrat verwaltet insbesondere auch das Kämmerervermögen; zu demselben gehört „Alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde bestimmt ist.“ Es kann für die Verwaltung desselben ein besonderer Kämmerer bestellt werden, welcher unter Aufsicht des Magistrats steht und Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter hat. Wo die Einkünfte des Kämmerervermögens nicht ausreichen, sondern Beiträge der Bürgerschaft nöthig sind, müssen die Repräsentanten zur Rechnungslegung über die Verwaltung des Kämmerervermögens zugezogen werden, wie sie überhaupt vom Magistrat Auskunft über die Vermögensverwaltung verlangen können. Der Staat übt ein Oberaufsichtsrecht über das Kämmerervermögen; seine Genehmigung ist

erforderlich in allen Fällen, wo Korporationen überhaupt derselben bedürfen (cfr. Tit. 6 Th. II. A. L. R.) und zur Belastung des Kämmerereivermögens mit Schulden. Der von den Repräsentanten einzuholenden schriftlichen Genehmigung der Bürgerschaft bedarf es zur Veräußerung, Erbverpachtung, Verpfändung oder anderweiten Belastung von Kämmerereigütern oder Gerechtigkeiten, Aufnahme von Schulden, die aus den Kämmerereinkünften ohne Abbruch der übrigen nötigen Ausgaben nicht getilgt werden können. Die Städte haben hinsichtlich des Kämmerereivermögens die Rechte der Minderjährigen.

Das Bürgervermögen, d. h. dasjenige gemeinschaftliche Vermögen, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern zustehen, wird nach den Beschlüssen der Bürgerschaft verwaltet; jedoch ist in Fällen, wo beim Kämmerereivermögen die Genehmigung des Staats erforderlich ist, beim Bürgervermögen diejenige des Magistrats nötig. Für Kämmererschulden haftet das Bürgervermögen nach Erschöpfung des Kämmerereivermögens.

Alle diese Bestimmungen gelten für Immediat- und Mediatstädte, bei letztern nur modificirt durch die Abhängigkeit von einer Herrschaft. Diese hat entweder das Wahl- oder doch das Bestätigungsrecht der städtischen Beamten, die Genehmigung von Bürgerrechtsverleihungen sowie eine nach den Provinzialgesetzen sich richtende Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung.

Flecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die Befugniß der Einwohner zum Betrieb gewisser städtischer Gewerbe, ihre Magistrate aber haben in der Regel nur die Rechte der Dorfgerichte.

§. 4. Die auf Gewährung eines größern Maßes von Selbstständigkeit an das Volk gerichteten Tendenzen Steins führten auch zum Erlaß einer auf dem Princip der vollsten Selbstverwaltung beruhenden Städteordnung. Dieselbe erging unterm 19. November 1808 und hatte Gültigkeit für sämmtliche Städte der Monarchie. Sie dehnt das Stadtrecht auch auf die Vorstädte aus, beseitigt den Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten und schafft dafür drei nach der Größe abgestufte Kategorien von Städten: große Städte mit mindestens 10000, mittlere mit 3500—10000 und kleine mit weniger als 3500 Einwohnern. Die Einwohner zerfallen nur noch in Bürger und Schutzverwandte. Das Bürgerrecht, welches vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten ertheilt wird, darf Niemandem versagt werden, der in der Stadt sich häuslich niedergelassen hat und unbescholten ist; auch unverheirathete

Personen weiblichen Geschlechts können es unter diesen Voraussetzungen erwerben. Ausgeschlossen vom Erwerb sind Personen, die Verbrechen begangen haben, wegen deren sie das Bürgerrecht, wenn sie es schon besäßen, verlieren würden, die zu Festung oder Zuchthaus von dreijähriger Dauer oder noch härteren Strafen verurtheilt sind, ferner im Konkurse, in Kriminaluntersuchung oder Kuratel befindliche Personen bis zum Aufhören dieses Zustandes. Zu geringern als den vorgenannten Strafen Verurtheilten oder vorläufig Freigesprochenen muß das Bürgerrecht auf Verlangen der Stadtverordneten versagt werden. Um sich bei Verlegung des Wohnsitzes sein bisheriges Bürgerrecht zu erhalten, bedarf es jetzt eines Antrages binnen drei Monaten, über den der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten entscheidet. Durch bloße Entfernung ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes geht das Bürgerrecht binnen zwei Jahren verloren. Wegen Verbrechen geht es, außer in denselben Fällen wie nach dem Landrecht, auch verloren bei Ueberführung des Meineids, der Urkundenfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung, des qualificirten Betruges und bei der dritten Kriminalbestrafung. Es kann durch Beschluß der Stadtverordneten bei jeder Kriminalbestrafung und bei Verdächtigmachung „durch niederträchtige Handlungen“ entzogen werden. — Die Schutzverwandten werden jetzt zu den städtischen Lasten „nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern“ herangezogen, zu persönlichen Diensten aber nur in dringenden Nothfällen.

Besondere Privilegien und Beschlüsse einer Stadtgemeinde sind nur, soweit sie der Städteordnung nicht widerstreiten, zulässig. Das Bürgervermögen kann durch Beschluß der Stadtverordneten unter Genehmigung des Magistrats in Kämmerervermögen verwandelt werden. Weder persönliche noch dingliche Befreiungen von städtischen Lasten dürfen ertheilt werden, bestehende Realprivilegien kann die Stadt ablösen. Hat ein Bürger die gesellschaftlichen Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen, so kann er vor Ablauf dieses Jahres nur gegen Entrichtung der in dasselbe fallenden Lasten oder Entschädigung dafür aus der Stadtgemeinde austreten.

Die Verwaltung führen Magistrat und Stadtverordnete. Die letztern, deren Zahl in kleinen Städten zwischen 24 und 36, in mittlern zwischen 36 und 60 und in großen zwischen 60 und 102 von den städtischen Behörden zu bestimmen ist und neben denen in einem Drittheil ihrer Anzahl zur Ergänzung und Vertretung in derselben

Weise Stellvertreter gewählt werden, werden von den wahlberechtigten Bürgern nach Bezirken gewählt. Wahlberechtigt sind alle Bürger außer 1) denen, die das Bürgerrecht nicht erwerben könnten, wenn sie es nicht schon besäßen; 2) Magistratsmitgliedern; 3) Weibern; 4) Unangesehenen, deren Reineinkommen nach Entscheidung der Stadtverordneten weniger als 200 Thlr. in großen, 150 Thlr. in mittlern und kleinen Städten beträgt; 5) denen, welchen das Stimmrecht zur Strafe entzogen ist; Bürger, denen auf Verlangen der Stadtverordneten das Bürgerrecht entzogen werden mußte (s. o.) sind nur mit Einwilligung der letztern stimmberechtigt. Vor jeder Neuwahl haben die Stadtverordneten die vom Magistrat zu führende Bürgerrolle in Bezug auf das Stimmrecht zu prüfen und zu ergänzen. Wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Bürger, aber nur in seinem Bezirk. Zwei Drittel der Stadtverordneten und Stellvertreter müssen Hausbesitzer sein. Es besteht Wahlpflicht, deren wiederholte unentschuldigte Verfümmung von den Stadtverordneten mit Ausschluß vom Stimmrecht und von der Theilnahme an der städtischen Verwaltung auf bestimmte Zeit geahndet werden kann. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Wenigstens 14 Tage vor der Wahl werden die Bürger zu derselben durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Der Wahl geht ein Gottesdienst voraus. Der Magistrat bestimmt Ort und Zeit der Wahl und für jeden Bezirk zum Wahlkommissar eines seiner Mitglieder oder den Bezirksvorsteher; die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Bezirksvorstehers durch Handaufheben einen Wahlaufseher und drei Beisitzer. Die Wahl selbst geschieht in folgender Weise: Jeder Stimmberechtigte kann der Versammlung einen Kandidaten vorschlagen und empfehlen; über die Vorgeschlagenen wird mit weißen (für) und schwarzen (gegen) Zeichen abgestimmt. Von den hiernach durch die Majorität der weißen Zeichen acceptirten Kandidaten werden, soweit nicht die Rücksicht auf die Zahl der zu wählenden Hausbesitzer Abweichungen erheischt, diejenigen, welche die meisten weißen Zeichen erhalten, Stadtverordnete, die anderen bis zur reglementmäßigen Zahl Stellvertreter; bei gleicher Stimmenzahl hat der Hausbesitzer den Vorrang. Sind weniger Kandidaten namhaft gemacht oder acceptirt, als zu wählen sind, so können sich Kandidaten selbst melden oder neue Vorschläge gemacht werden, eventuell müssen Wahlaufseher und Beisitzer die Fehlenden vorschlagen. Die Wahlprotokolle werden von den Stadtverordneten geprüft, die Gewählten darauf vom Magistrat bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist die unbeschränkte Vertreterin der Stadtgemeinde, welche durch ihre Beschlüsse berechtigt und verpflichtet wird; vorgängige Rücksprachen mit der Gemeinde finden nicht mehr statt. Den Stadtverordneten ist in dieser ihrer Eigenschaft die Annahme jeder Remuneration untersagt. Sie wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, sowie je einen Stellvertreter für diese und versammeln sich mindestens monatlich einmal; zur Beschlußfähigkeit gehört Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl. Die Ausführung ihrer Beschlüsse steht jedoch den Stadtverordneten nicht zu, sondern nur dem Magistrat. Stadtverordnete, welche zwei oder drei Mal hintereinander die Sitzungen unentschuldigt versäumen oder wiederholt Ruhe und Ordnung in denselben stören, können von der Versammlung für immer oder auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

Der Magistrat besteht in kleinen Städten aus einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, und 4—6 unbesoldeten Rathsmännern; in mittleren — wo der Titel statt „Rathsmann“ „Rathsherr“ ist — tritt ein besoldeter Rathsherr als Syndicus hinzu und beträgt die Zahl der unbesoldeten 7—12; in großen — wo die Magistratualen „Stadtträtthe“ heißen — besteht der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister 1—2 besoldeten gelehrten Stadtträtthen, wo nöthig, einem besoldeten Stadtbaurath, einem besoldeten Syndicus, einem besoldeten Kämmerer und 12—15 unbesoldeten Stadtträtthen. Der älteste gelehrte Stadtrath ist Vertreter des Oberbürgermeisters mit dem Titel „Bürgermeister“. Syndici, gelehrte und Stadtbaurätthe werden auf zwölf, alle übrigen Magistratsmitglieder auf sechs Jahre mit alljährlichem oder, wo die Zahl dazu zu klein ist, mit zweijährlichem Ausscheiden von $\frac{1}{6}$ resp. $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gewählt, unbesoldete können aber nach drei Jahren ihr Amt niederlegen. Der Oberbürgermeister wird aus drei von den Stadtverordneten präsentirten Kandidaten vom König ernannt, alle übrigen Magistratsmitglieder von den Stadtverordneten gewählt und von der Regierung bestätigt. Besitzt der Gewählte noch nicht das Bürgerrecht, so muß er es sofort erwerben. Niemand kann in den Magistrat eintreten, der mit einem Mitglied desselben im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist. — Die Unterbedienten stellt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten auf Lebenszeit an. — Pensionsberechtigt sind von den Magistratsmitgliedern nur die auf zwölf Jahre Gewählten; sie erhalten nach

zwölf Jahre bei einem Gehalt von mindestens 1500 Thlrn. mindestens 800, bei mindestens 1000 Thlr. mindestens 600 Thlr. und bei weniger als 1000 Thlr. Gehalt mindestens die Hälfte desselben als Pension, nach 24 Jahren sind die Sätze 1000, 800 und $\frac{2}{3}$ des Gehalts.

Jede Stadt mit mehr als 800 Einwohnern wird in Bezirke getheilt, deren jeder in großen Städten mindestens 1000 und höchstens 1500, in mittleren und kleinen mindestens 400 und höchstens 1000 Seelen enthalten darf. Für jeden Bezirk wird ein in ihm angefassener Hausbesitzer von den Stadtverordneten auf sechs Jahre zum Bezirksvorsteher gewählt und vom Magistrat bestätigt, nach drei Jahren kann dies unbefoldete Ehrenamt niedergelegt werden; zum Vertreter des Bezirksvorstehers wird von den Stadtverordneten ein im Bezirk angefassener Bürger gewählt. Der Bezirksvorsteher ist Organ des Magistrats und führt die Aufsicht über seinen Bezirk.

Die Gerichtsbarkeit wird dem Magistrat genommen, dagegen bleibt es dem Staat überlassen, ob er ihm die Polizei übertragen oder besondere Polizeibehörden bestellen will; die Polizeikosten trägt die Stadt. — Der Magistrat ist zwar in der städtischen Verwaltung die anführende Behörde, aber alle Angelegenheiten, „womit Administration verbunden oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen,“ werden durch Deputationen und Kommissionen besorgt; dieselben bestehen aus einem oder mehreren Magistratualen, von denen der älteste den Vorsitz führt und in ihrer Majorität aus Stadtverordneten und Bürgern, welche von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigt werden. Der alleinigen Verwaltung des Magistrats verbleiben somit nur wenige Angelegenheiten, insbesondere Handels-, Strom-, Schifffahrts-, Gewerbesachen, Kassenachen; jedoch besteht das Kuratorium der Kammereikasse aus einem Magistratsmitgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern. — Die Stadtverordneten führen die Kontrolle über die gesammte Verwaltung, sie entscheiden insbesondere über Rechnungsabnahmen, während die Etats ihnen zur Begutachtung vorgelegt werden, dergestalt, daß ihre Erinnerungen vom Magistrat beachtet werden müssen; sie entscheiden namentlich auch über die Art der Aufbringung der nöthigen Gelder. Von Pflichtwidrigkeiten des Magistrats, der Deputationen und Kommissionen haben sie der Regierung Anzeige zu machen, während sie im übrigen mit dieser nicht

in direktem Geschäftsverkehr stehen. — Die Detailbestimmungen über den ganzen Geschäftsverkehr sollen für jede Stadt in ein von den städtischen Kollegien zu entwerfendes, von der Staatsbehörde zu bestätigendes Regulativ aufgenommen werden. — Die Staatsaufsicht beschränkt sich auf Einsichtnahme in die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich zu legenden Rechnungen, Entscheidung von Beschwerden, Bestätigung von Statuten und von Wahlen zum Magistrat; selbst zur Veräußerung von Grundeigenthum bedarf es der staatlichen Genehmigung nicht, sofern die Veräußerung nothwendig und nützlich ist.

Die Bürger sind zur Uebernahme städtischer Aemter, sowie specieller Aufträge des Magistrats verpflichtet, unbegründete Weigerung bewirkt Verlust der städtischen Ehrenrechte und um $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{3}$ je nach Beschluß der Stadtverordneten, stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten; darüber ob eine Weigerung begründet ist, entscheiden ebenfalls die Stadtverordneten. Ablehnungsgründe sind nur anhaltende Krankheit, lange Reisen, gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern, Alter von 60 Jahren und Unvereinbarkeit mit den Berufsgeschäften für Staatsdiener, Geistliche, Lehrer, Aerzte, endlich dreijährige Verwaltung eines städtischen Amtes, jedoch nur für die nächsten sechs Jahre in großen, vier Jahre in mittleren und zwei Jahre in kleinen Städten. Nach drei Jahren können die Aemter niedergelegt werden. Vorzeitige Entsetzung findet statt, wenn der Beamte wegen Vergehen oder schlechter Ausführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß oder aus Gründen, welche die Amtsentsetzung von Staatsdienern rechtfertigen, endlich, außer bei Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreterstellen, auf Antrag der Stadtverordneten, Suspension bei Konkurs, Kuratel und Kriminaluntersuchung. — Für Magistrats-, Stadtverordnete, Bezirksvorsteher, Deputations- und Kommissionsmitglieder sind bestimmte in Medaillen an Ketten oder Bändern bestehende Abzeichen vorgeschrieben.

§ 5. Die Städteordnung von 1808 zeigte sehr bald recht erhebliche Mängel; dieselben lagen namentlich in dem zu beschränkten staatlichen Aufsichtsrecht, der zu großen Zahl der Stadtverordneten und der geringen Bedingungen ihrer Wählbarkeit, sowie der unselbstständigen Stellung des Magistrats. Als sich daher das Bedürfniß einer Städteordnung für die 1815 mit der Monarchie neu- resp. wiedervereinigten Landestheile geltend machte, verband man mit der

Befriedigung dieses Bedürfnisses eine Revision der bestehenden Städteordnung. So entstand die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. Denjenigen Städten, welche sich im Besitz der St.=D. von 1808 befanden, wurde die Wahl gelassen, ob sie diese beibehalten oder die revidirte annehmen wollten; nur drei Städte, Königsberg i. Nm., Wendisch-Buchholz und Cremmen entschieden sich für das letztere. Dagegen wurde die rev. St.=D. eingeführt in den märkischen und niederlausitzischen Städten, in welchen die St.=D. von 1808 nicht galt, in Sachsen, in Westphalen hier jedoch nur für Städte mit mehr als 2500 Einwohnern, und durch besondere Kabinettsordres in einer größeren Anzahl der bedeutenderen pommerschen Städte.

Die Abweichungen der rev. St.=D. von der älteren sind zum Theil sehr bedeutende und tiefgreifende.

Die Unterscheidung zwischen großen, mittleren und kleinen Städten ist nicht aufgenommen. Für jede Stadt ist die Errichtung eines Statuts vorgeschrieben, das vom Minister des Innern, wenn es aber, was ausnahmsweise zulässig ist, Abweichungen von der St.=D. enthält, vom König zu bestätigen ist. Veränderungen der Grenzen des Stadtbezirks sind mit Genehmigung oder auch auf Anordnung der Regierung zulässig. Ausgeschlossen vom Stadtbezirk bleiben die Grundstücke der Standesherrn, der Dominiabesitz der Besitzer mittelbarer Städte und königliche Grundstücke. — Das Bürgerrecht wird jetzt lediglich als das Recht, „an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen,“ definiert; städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben können dagegen jetzt auch die Schutzverwandten. Das Bürgerrecht kann nicht von Weibern erworben werden, sondern nur von Männern, die nicht unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbescholten sind. Solche Personen sind sogar zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet, wenn sie a) entweder im Stadtbezirk Grundeigenthum von einem durch Statut nicht unter 300 Thaler in kleinen, 2000 Thaler in größeren Städten zu bestimmenden Minimalwerth besitzen oder b) im Stadtbezirk aus stehendem Gewerbe ein Reineinkommen von einem ebenfalls durch Statut und zwar zwischen 200 und 600 Thaler zu bestimmenden Minimalsatz beziehen. Nur berechtigt, nicht verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts sind Personen, die aus anderen Quellen mindestens 400—1200 Thaler

Keineinkommen beziehen und zwei Jahre in der Stadt wohnen. Anderen Personen kann das Bürgerrecht aus besonderem Vertrauen durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Kollegien verliehen werden, ebenso wie diese auch nicht in der Stadt wohnhaften das Ehrenbürgerrecht verleihen können. Das Bürgerrecht wird versagt resp. entzogen infolge jeder Bestrafung mit mindestens zwei Jahren Zuchthaus oder einer härteren Strafe oder wegen Meineid, Diebstahl, qualificirten Betrug, es kann versagt resp. entzogen werden wegen jeder Kriminalbestrafung oder nur vorläufigen Freisprechung, ferner wegen verächtlicher Handlungen oder Lebensweise; die Entscheidung trifft der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten, wogegen Rekurs an die Staatsbehörde zulässig ist. Durch Aufgabe des Wohnsitzes erlischt das Bürgerrecht, eine solche ist aber nicht vorhanden, wenn binnen Jahresfrist nach der Entfernung aus der Stadt ein Stellvertreter zur Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten bestellt wird. Das Bürgerrecht ruht bei längerer Abwesenheit, Kuratel, Kriminaluntersuchung, Konkurs, Verlust des nöthigen Grundbesitzes oder Einkommens.

Zu den städtischen Abgaben und Diensten ist jetzt Jeder solange verpflichtet, als er Bürger oder Schutzverwandter ist, es wird ihm damit der jederzeitige Austritt gestattet. Servisberechtigzte aktive Militärpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte sind, sofern sie nicht Bürger sind, von allen Gemeindeabgaben und Diensten frei — also eine Erweiterung gegen das zwischen den beiden Städteordnungen liegende Gesetz vom 11. Juli 1822 (s. § 31 u. 32 d. Wks.). — Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben (Forensen), tragen nur zu den auf das Grundeigenthum gelegten Lasten bei.

Die Zahl der Stadtverordneten ist durch das Statut zu bestimmen, jedoch nicht unter neun und nicht über 60, ist also gegen früher vermindert. Dagegen ist die Zahl der Stellvertreter jetzt derjenigen der Stadtverordneten gleich. Nur die Hälfte der Stadtverordneten, nicht auch der Stellvertreter muß aus Grund-, also nicht nothwendig Hausbesitzern bestehen. Die Wahl erfolgt nach Bezirken oder Klassen, und ist die Wählbarkeit nicht mehr auf den einzelnen Bezirk oder eine Klasse beschränkt. Wählbar sind bei Wahl nach Bezirken nur Bürger, welche ein Grundeigenthum von einem statutarisch in kleinen Städten auf mindestens 1000, in größeren auf höchstens 12000 Thaler zu bestimmenden Minimalwerth oder

ein Mindesteinkommen von 200—1200 Thaler besitzen; über Werth des Grundbesizes und Einkommens entscheidet nach vorgängiger Schätzung der Stadtverordneten der Magistrat. Minder vermögenden unbescholtenen Bürgern kann durch Beschluß beider Collegien die Wählbarkeit verliehen werden. Die Erfordernisse der Wählbarkeit sind somit erhöht. Vier Wochen vor der Wahl legt der Magistrat Bürgerrolle und Verzeichniß der Wählbaren öffentlich aus. Die Wahl leitet ein Magistratsmitglied, dem ein Stadtverordneter und drei von der Wahlversammlung gewählte Beisitzer zur Seite gestellt werden. Jeder Stadtverordnete und Stellvertreter wird in einem besonderen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Ist unter den gewählten Stadtverordneten nicht die nöthige Zahl Grundbesitzer, so treten die Unangesehenen, welche die wenigsten Stimmen erhalten, zurück und werden die ersten Stellvertreter, während an ihrer Stelle die nöthige Zahl Grundbesitzer gewählt wird. Die Bestimmungen über Rechte und Verhältnisse der Stadtverordneten enthalten nur das Neue, daß Stadtverordnete, deren Interesse in einer Angelegenheit mit dem der Stadt in Widerspruch steht, für diese Sache durch Stellvertreter ersetzt werden müssen und, wenn infolge solch' widerstreitender Interessen überhaupt keine Beschlußfähigkeit herzustellen ist, die Regierung für Wahrung des städtischen Interesses zu sorgen hat. Ferner ist für den Fall, daß eine Stadtverordnetenversammlung fortgesetzt ihre Pflichten vernachlässigt oder in „Unordnung oder Parteiung“ verfällt, die Auflösung und Ausschließung der Schuldigen von der Widerwahl durch den König vorgesehen.

Die Zusammensetzung des Magistrats ist vereinfacht: er besteht aus einem Bürgermeister — in vom König zu bestimmenden größeren Städten einem Oberbürgermeister und einem Bürgermeister — und drei oder mehr theils besoldeten, theils unbesoldeten Magistratsmitgliedern; zur Wählbarkeit für die unbesoldeten sind dieselben Erfordernisse wie für Stadtverordnete nöthig; der Bürgermeister muß Christ sein. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten mittels Stimmzettel auf sechs Jahr, für alle besoldeten Stellen auf zwölf Jahre, ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung auf Lebenszeit. Der Oberbürgermeister wird wie früher ernannt. Bezüglich der Unterbedienten sind die Bestimmungen über Invalidenversorgung zu beachten.

Die Eintheilung der Stadt in Bezirke ist nicht mehr von einer

bestimmten Einwohnerzahl, sondern allgemein von dem Umfang der Stadt abhängig gemacht.

Es wird jetzt ein von der Regierung zu bestätigender Normaletat aller Besoldungen vorgeschrieben. Der Pensionsanspruch wird auf alle besoldeten Magistratsmitglieder ausgedehnt und die Pension mangels besonderer Vereinbarung auf $\frac{1}{2}$ des Gehalts nach 12jähriger, $\frac{2}{3}$ nach 24jähriger Dienstzeit normirt; über unfreiwillige Pensionirung von Magistratualen und städtischen Beamten entscheidet der Minister des Innern. Soweit der Pensionirte durch andere Staats- oder Gemeindeämter ein Dienst Einkommen bezieht, fällt die Pension fort. Ueber Suspension und Amtsentsetzung gelten die für Staatsbeamte gegebenen Bestimmungen, es entscheidet das Staatsministerium, bei Oberbürgermeistern der König.

Der Magistrat ist jetzt alleinige ausführende Behörde, Deputationen und Kommissionen sind nur seine Organe und ihm untergeordnet. Der Bürgermeister erhält jetzt das Recht, seines Erachtens gesetzwidrige oder gemeinschädliche Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und die Entscheidung der Regierung einzuholen, sowie gegen Unterbeamte Geldstrafen und Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen zu verhängen. Die Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten ist selbständiger gemacht; zu den Berathungen der einen Versammlung kann die andere Mitglieder zum Vortrag abordnen, jedoch haben sich diese vor der Beschlußfassung wieder zu entfernen. In allen Angelegenheiten, welche Erfüllung von Pflichten gegen Staat, Institute oder Private, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, betreffen, hat der Magistrat das Gutachten der Stadtverordneten einzuholen, an welches er aber nicht gebunden ist; er kann aber auch Sachen, die seiner Entscheidung unterstehen, den Stadtverordneten vorlegen, ist dann aber an deren Beschluß gebunden. Die Entscheidung steht den Stadtverordneten in allen Haushaltsangelegenheiten zu; hält jedoch Magistrat einen Beschluß der Stadtverordneten über derartige Angelegenheiten für dem Gemeinwohl nachtheilig, so hat er ihm die Bestätigung zu versagen und, wenn keine Einigung gelingt, an die Regierung zu berichten, welche durch einen Kommissar eine Einigung zu versuchen und, wenn diese nicht gelingt, selbst zu entscheiden hat. Zur Veräußerung und zu Gemeinheitstheilungen von Grundstücken und Realberechtigungen, zum Erwerb von Grundstücken, zur Aufnahme von Anleihen, zu Prolongationen solcher und zu Abweichungen vom Tilgungsplan, zur Verwandlung von Bürger- in

Kämmereivermögen bedarf es der Genehmigung der Regierung, zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, sowie von Archiven derjenigen des Ministers des Innern. — Gemeindeauflagen sind nur zulässig, sofern die Einkünfte des städtischen Vermögens nicht ausreichen und auch Bürger keine Erträge von städtischen Vermögensstücken mehr beziehen (sogenannte Bürgerbeneficien, wie sie noch heut vorkommen, z. B. bis vor Kurzem in Sprottau in Schlesien). Die Auflagen bedürfen der Genehmigung der Regierung, diejenige der Minister des Innern und der Finanzen aber ist erforderlich, wenn die Auflagen nach einem andern Maßstab als dem der Staatssteuern aufgebracht werden sollen, außer die Erlaubniß ist bereits seit dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben.

Die Verpflichtung zur Annahme städtischer Aemter ist aufrecht erhalten; jedoch befreit dreijährige Verwaltung allgemein für die nächsten drei Jahre und unbegründete Weigerung bewirkt nur noch nach von der Regierung zu bestätigendem Beschluß der städtischen Kollegien Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts auf immer oder auf Zeit, nicht mehr stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben.

§ 6. Nachdem unterm 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz eine für Stadt und Land bestimmte Gemeindeordnung erlassen war, legte die Staatsregierung im Jahre 1848 behufs einheitlicher Regelung der Gemeindegesetzgebung der National-Versammlung den Entwurf einer Gemeindeordnung vor, derselbe kam jedoch gar nicht zur Berathung. Im Art. 104 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 fanden hierauf gewisse Grundprincipien für die demnächstige Gemeindeverfassung Aufnahme, und diese gingen im Wesentlichen auch in die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 über, wo sie im Art. 105 dahin präcisirt sind, daß

- 1) über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinde gewählte Vertretungen beschließen und deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden, in vom Gesetz zu bestimmenden Fällen aber die Genehmigung dieser Beschlüsse durch höhere Vertretungen oder die Staatsregierung erforderlich ist;
- 2) über die Bethheiligung des Staats bei Anstellung der Gemeindevorsteher und über Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen soll;

- 3) den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Obergewalt des Staates zusteht, über die Bethheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei aber das Gesetz bestimmt;
- 4) die Berathungen der Gemeindevertretungen vorbehaltlich vom Gesetz zu bestimmender Ausnahmen öffentlich sind und über Einnahmen und Ausgaben wenigstens jährlich ein Bericht zu veröffentlichen ist.

Zur Ausführung dieses Artikels erging gleichzeitig mit einer Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung unterm 11. März 1850 eine Gemeindeordnung, welche den Unterschied zwischen Stadt und Land beseitigte und nur für Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern eine einfachere Verfassung vorschrieb. Die Gem.-O. behandelt in sieben Titeln die Grundlagen der Gemeindeverfassung, die Verfassung der Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern, diejenige der Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern, diejenige der Sammtgemeinden und Polizeibezirke, die Verpflichtung zur Annahme von Stellen, die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. Die Bestimmungen der Gem.-O. sind im Wesentlichen bereits die später in die Städteordnung v. 30. Mai 1853 aufgenommenen, und zwar zum Theil gerade in der Gestalt, welche die letztere durch die neueste Verwaltungsgesetzgebung erhalten hat, da nämlich bei der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung bereits die durch die genannte Kreis- p. p. Ordnung v. 11. März 1850 geschaffenen Bezirksräthe und Kreisausschüsse mitwirken sollten. Der Bezirksrath sollte aus dem Regierungspräsidenten und vier Bezirksdeputirten bestehen, welche aus der dreifachen Zahl von durch die Kreistage präsentirten Kandidaten durch die Provinzialversammlung auf sechs Jahre zu wählen waren, der Kreisauschuß aus dem Landrath und vier von der Kreisversammlung auf sechs Jahre aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Im Folgenden werden daher nur die Abweichungen der Gem.-O. von der St.-O. v. 30. Mai 1853 dargestellt.

Was die Grundlagen der Gemeindeverfassung anlangt, so bedarf der bei Gemeinden jeder Größe vom Bezirksrath zu fassende Beschluß über Gemeindebezirksveränderungen der Genehmigung des Königs. Von der persönlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde sind auch die Militairpersonen nicht ausgenommen. Von einem Bürger-

recht spricht die Gem.=D überhaupt nicht, sondern nur von einem Gemeinewahlrecht, dessen Voraussetzungen dieselben sind, wie die des Bürgerrechts der ö. St.=D., nur qualificirt Gewerbebetrieb überhaupt nicht und Grundbesitz nur in Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern und nur bei einem Werth von mindestens 100 Thaler oder, wenn er mit einem Hause besetzt ist, zum Gemeinewahlrecht; Konkurs bewirkt nur während seiner Dauer Ruhen des Wahlrechts, was jetzt erst durch das Einführungsgefetz zur Konkurs-Ordnung wiederhergestellt ist.

Die den heutigen Magistrat und Stadtverordneten gleichen Organe in Gemeinden über 1500 Einwohnern heißen Gemeindevorstand und Gemeinderath. Bei der Klasseneintheilung zum Zwecke der Wahl der Gemeindeverordneten, d. i. der Mitglieder des Gemeinderaths, werden auch die Dienste angerechnet; wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden, erfolgt die Eintheilung nach dem Einkommen. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grund- — also nicht nothwendigerweise Haus- — besitzern bestehen, in Ermangelung solcher können nach näherer Bestimmung des Bezirksraths Pächter gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nicht die Mitglieder der Aufsichtsbehörden schlechthin, sondern nur die vom Staat ernannten, nicht also die gewählten, ausgeschlossen; nicht sind, wie heute, ausgeschlossen Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte ist auch den infolge Militairdienstes abwesenden Wählern gestattet. — Von der Wählbarkeit zum Gemeindevorstand sind „die Mitglieder der Aufsichtsbehörde“ schlechweg, also gewählte und ernannte, ausgeschlossen, nicht dagegen die Kirchendiener. Der Bestätigung bedürfen nur Bürgermeister und Beigeordnete; dieselbe, gleichviel ob sie dem König oder dem Regierungspräsidenten zusteht, kann nur mit Zustimmung des Bezirksraths versagt werden; bei wiederholter Nichtbestätigung kann mit Zustimmung des Bezirksraths Ernennung durch den König resp. Regierungspräsidenten auf höchstens sechs Jahre eintreten. — Was die Versammlungen und Geschäfte der Gemeindefollegien anlangt, so ist der Gemeinderath beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen erst bei der dritten, nicht schon bei der zweiten Verhandlung über denselben Gegenstand. Die Wahl eines beständigen Protokollführers ist nicht obligatorisch; ist ein solcher gewählt, so genügt unter dem Protokoll des Vorsitzenden und seine Unterschrift. Nur die Ausführung von Beschlüssen des

Gemeinderaths, welche der Gemeindevorstand dem Gemeinwohl für nachtheilig erachtet, hat der letztere zu beanstanden. — Der Gemeindevorstand ist in Gemeinden jeder Größe bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Gemeinderath und Gemeindevorstand können vom Minister des Innern auf höchstens ein Jahr suspendirt und ihre Funktionen Kommissarien übertragen werden; die schließliche Bestimmung erfolgt dann durch Gesetz; eine Auflösung ist nicht vorgesehen. — Der Gemeindeeinnnehmer wird nicht vom Gemeindevorstand ernannt, sondern vom Gemeinderath gewählt, der auch die Kauttionen aller Gemeindebeamten bestimmt; es kann auch für mehrere Gemeinden ein Einnnehmer bestellt werden. — Unbegründete Weigerung der Uebnahme eines Gemeindeamtes kann nur mit Entziehung der Rechte des Gemeinewählers auf drei bis sechs Jahre, nicht auch mit schärferer Heranziehung zu den Gemeindeabgaben geahndet werden. — Aufsichtsbehörde ist für Gemeinden über 10000 Einwohnern der Bezirksrath, für kleinere in erster Instanz der Kreisaußschuß, in zweiter der Bezirksrath. Die Regierung ist nur zuständig zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinderaths über Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen mit wissenschaftlichem p. p. Werth, sowie von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, die 50 % der letzteren übersteigen sollen, der Regierungspräsident zur Bestätigung der Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten sowie nach Berathung mit dem Bezirksrath zur Entscheidung über vom Gemeindevorsteher als die Kompetenz überschreitend, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzend beanstandete Beschlüsse des Gemeinderaths und zu Zwangsetatirungen; gegen diese Entscheidungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern statt.

Der Gemeindehaushaltsetat muß ein einjähriger sein und 14 Tage ausgelegt werden. — Bezüglich der dinglichen Befreiungen von den Gemeindesteuern ist nur auf das für die westlichen Provinzen erlassene Gesetz v. 21. Januar 1839, dagegen noch nicht auf das Gesetz betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen v. 24. Februar 1850 Bezug genommen, sodaß also für die östlichen Provinzen keine allgemeinen Befreiungen statuirte sind. Zur Erhebung von Gemeindesteuern bedarf es der Genehmigung des Bezirksraths, wenn sie nicht in Gestalt von Zuschlägen erhoben werden oder die Zuschläge nicht für die verschiedenen direkten Staatssteuern

gleich sein sollen, außer es soll nur die Gewerbesteuer freigelassen oder geringer herangezogen werden; die Hausirgewerbsteuer darf überhaupt nicht mit Zuschlägen belastet werden.

Die Verfassung der Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern ist in vielen Punkten eine andere. Der Gemeinderath besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern; diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindegewähler durch den Kreisauschuß bis auf drei vermindert oder bis auf zwölf vermehrt werden; außerdem gehören zum Gemeinderath die Grundbesitzer, die die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindegewähler haben und mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammten Gemeindeabgaben aufbringen; sind dies juristische Personen, Bevormundete oder Frauen, so findet Vertretung statt. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen, im Fall des Bedürfnisses auch noch weiteren Mitgliedern, ist jedoch nicht kollegialisch. Abweichend von den Gemeinden über 1500 Einwohnern können in solchen von nicht mehr als 1500 Einwohnern nur die ernannten Mitglieder der Staatsaufsichtsbehörde nicht Mitglieder des Gemeindevorstands sein. Der Gemeindevorsteher muß im Gemeindebezirk ansässig sein, ist unbesoldet, erhält eine Dienstentschädigung und wird auf sechs Jahre gewählt; nach dreijähriger Dienstzeit kann er jedoch auf zwölf Jahre gewählt werden; Pension kann ihm besonders zugesichert werden. Bezüglich der Bestätigung des Gemeindevorstehers und der Schöffen gilt das oben für größere Gemeinden Gesagte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landrath und an die des Bezirksraths der Kreisauschuß tritt. Die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderaths brauchen nur von dem Gemeindevorsteher und einem Mitgliede oder dem Protokollführer unterzeichnet zu werden. — Der Haushaltsetat kann hier für drei Jahre aufgestellt werden. Hinsichtlich von Immobilienveräußerungen sind diese kleinen Gemeinden insofern beschränkter wie die größeren, als die Veräußerung nur im Wege öffentlichen Meistgebots erfolgen darf, was für größere Gemeinden nicht vorgeschrieben ist. Bezüglich der Erhebung von Gemeindesteuern gilt die Besonderheit, daß während doch im Uebrigen Kreisauschuß und Landrath die Aufsichtsorgane sind, hier ebenso, wie bei den größeren Gemeinden, die Mitwirkung des Bezirksraths und der Regierung eintritt.

Die Bildung von Samtgemeinden erfolgt dann, wenn die Einzelgemeinden den Zwecken des Gemeindeverbands nicht entsprechen,

und zwar durch Beschluß der Einzelgemeinden, diejenige von Polizeibezirken, wenn die einzelnen Gemeinden eine angemessene Polizeiverwaltung herzustellen nicht vermögen, durch die Staatsregierung. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Sammtgemeinden — was hierzu zu rechnen ist, bestimmen die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths — erfolgt durch einen Sammtgemeinderath, zu welchem jeder Einzelgemeinderath mindestens einen Vertreter zu wählen hat, und einen vom Sammtgemeinderath gewählten Vorsteher (Oberschulze, Bürgermeister), dem ein oder mehrere Beigeordnete als Vertreter beigeordnet werden; zur Bestätigung des Vorstehers und der Beigeordneten ist der Regierungspräsident ohne Rücksicht auf die Größe der Sammtgemeinde zuständig, im übrigen gelten bezüglich deren Dienstverhältnisse dieselben Bestimmungen wie in Einzelgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern, ebenso für die übrige Verwaltung der Sammtgemeinden. In den Polizeibezirken ist die Polizei-Verwaltung einem besonderen Bezirksbeamten zu übertragen und zwar in der Regel einem Eingeseffenen als unbefoldetes Ehrenamt auf drei Jahre und nur, wo dies nicht möglich ist, für so lange, als diese Unmöglichkeit fort dauert, einem Kommissar auf Kosten des Bezirks.

§ 7. Die alle zwischen den einzelnen Provinzen und namentlich alle zwischen Stadt und Land bestehenden Verschiedenheiten aufhebende Gemeindeordnung vermochte namentlich wegen dieser letztern Gleichmacherei sich nicht in der Praxis einzubürgern; schon im Anfang ihrer Durchführung wurde durch Königl. Erlaß vom 19. Juni 1852 die weitere Einführung sistirt und sodann durch ein Gesetz vom 24. Mai 1853 der Art. 105 Verf.-Urkunde aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preussischen Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde“, während ein zweites Gesetz von demselben Tage die Gemeinde- sowie die Kreis- pp. Ordnung aufhob und bis zum Erlaß neuer Städte- und Landgemeindeordnungen die frühern Gesetze wieder in Kraft setzte, soweit sie mit der Verfassung nicht im Widerspruch standen und durch die Gemeindeordnung v. 11. März 1850 bereits beseitigt worden.

In der Folgezeit ergingen nun Städteordnungen, und zwar für die östlichen Provinzen außer Neuvorpommern und Rügen unterm 30. Mai 1853;

für Neuvorpommern und Rügen das Gesetz vom 31. Mai 1853; für Westfalen die Städteordnung vom 19. März 1856;

für die Rheinprovinz die Städteordnung vom 15. Mai 1856.

In den später mit der Monarchie vereinigten Landestheilen ließ man, außer

in Frankfurt a. M. — Gemeindeverfassungsgesetz v. 25. März 1867 — und Schleswig-Holstein — Gesetz betr. die Städte und Flecken in der Provinz Schl.-H. v. 14. April 1869 —

die vorgefundenen Gemeindeverfassungen bestehen, nämlich

für die Städte Hannovers die revidirte Städteordnung v. 24. Juni 1858;

für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens die Gemeindeordnung v. 23. Oktober 1834;

für die Stadt- und Landgemeinden Nassaus das Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854;

für diejenigen der vormalig großherzoglich-hessischen Gebietstheile die Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821 nebst Novellen;

für diejenigen der vormalig hessen-homburgischen Gebiete die Gesetze v. 9. Oktober 1849 und 6. December 1852;

für diejenigen der vormalig bayerischen Gebietstheile das Edikt v. ^{17. Mai 1818}
1. Juli 1834.

Ebenso hatte man in den Hohenzollernschen Landen

für die Stadt Hechingen die Stadtordnung v. 15. Januar 1853;

für die Stadt- und Landgemeinden in Hohenzollern-Sigmaringen die Gemeindeordnung v. 6. Juni 1840 und ein Gesetz v. 5. August 1837 bestehen lassen.

Alle diese Städteverfassungen mit Ausnahme derjenigen in Posen und Schleswig-Holstein haben jedoch in neuester Zeit durch die Verwaltungsreformgesetze, insbesondere das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz, tiefgreifende Veränderungen erfahren, namentlich durch die Schaffung der Bezirksausschüsse, des Verwaltungsstreitverfahrens und die Uebertragung der Befugnisse der bisherigen Regierungsabtheilungen des Innern auf den Regierungspräsidenten. Im Einzelnen sind durch das Landesverwaltungs-gesetz v. 30. Juli 1883 und das Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883 für das ganze Geltungsgebiet dieser Gesetze, d. h. die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Provinzen Posen und Schleswig-Holstein, folgende Punkte einheitlich geregelt:

1. Die Staatsaufsicht über die Kommunalverwaltung ist in erster resp. zweiter und zugleich letzter Instanz für Stadt-

- gemeinden dem Regierungspräsidenten resp. Oberpräsidenten (in Hohenzollern Minister des Innern); für Landgemeinden*) dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses resp. dem Regierungspräsidenten übertragen. Dabei steht in gewissen Fällen den diesen Beamten zur Seite stehenden Selbstverwaltungsbehörden, nämlich dem Bezirksausschuß, Provinzialrath und Kreis Ausschuß eine Mitwirkung zu. (Zust.-G. §§. 7, 24.)
2. Ueber Streitigkeiten, betreffend Besitz oder Verlust des Bürgerrechts, des Gemeindestimmrechts und ähnliches, betr. Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung, Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Gemeindeämtern und die wegen Nichterfüllung der Bürgerpflichten gegen Mitglieder der Gemeinden verhängten Nachtheile beschließt auf Einspruch die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand; der Beschluß kann im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bez.= resp. Kr.=A. angefochten werden. (Zust.-G. §§. 10, 11, 27, 28, 37.)
 3. Der Reg.=Präsident kann der Wahl von Gemeindebeamten die Bestätigung nur mit Zustimmung des Bez.=A. versagen (Zust.-G. § 13), ebenso, außer in Hohenzollern, der Landrath nur mit derjenigen des Kr.=A. (nach den verschiedenen Kreisordnungen).
 4. Zuständigkeit zur Bestätigung von Gemeindebeschlüssen und Orts-Statuten. (Zust.-G. §§. 16, 50, 11, 53, 31.)
 5. Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindefollegien (Zust.-G. §. 15, 21, 29, 37.)
 6. Beschlußfassung a) über Meinungsverschiedenheiten zwischen den gleichen Verwaltungsorganen, b) an Stelle derselben im Fall ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit, c) an Stelle einer aufgelösten Gemeindevertretung, d) über Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden, e) über Feststellung und Ersatz von Defekten; in allen diesen Fällen ad a—e jedoch nur soweit bisher die Aufsichtsbehörden zuständig waren; zuständig ist der Bez.= resp. Kr.=A. (Zust.-G. §§ 17, 33, 161.)

*) Diese werden schon hier berücksichtigt wegen der für Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen Gemeindeordnungen, die wir der Vollständigkeit halber in dem Abschnitt „Städteverfassungen“ bringen wollen.

7. Erledigung von Streitigkeiten über Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens und Heranziehung zu den Gemeindelasten. (Zust.=G. §§. 18, 21, 34, 37.)
8. Zwangsetatisirungen. (Zust.=G. §§ 19, 15.)
9. Zuständigkeit zur Entscheidung über die infolge von Veränderungen der Gemeindebezirksgrenzen nöthigen Auseinandersetzungen und über Streitigkeiten über die Grenzen von Gemeindebezirken. (Zust.=G. §§ 8, 9, 25, 26.)
10. Zuständigkeit in Disziplinarsachen gegen Gemeindebeamte und in Pensionsstreitigkeiten. (Zust.=G. §§ 20, 36.)

In diesen Fällen ist mit wenigen Ausnahmen stets festzuhalten, daß, wo es sich um Landgemeinden handelt, der Landrath, Kr.=A., Regierungspräsident und Bez.=A. überall da zuständig sind, wo dies bei Stadtgemeinden der Regierungspräsident, Bez.=A., Oberpräsident und Provinzialrath oder Obergericht — je nachdem es sich um Beschluß- oder Verwaltungsstreitsachen handelt — ist.

Die Zuständigkeit und das Verfahren wird daher bezüglich dieser ad 1—10 genannten Punkte im Folgenden nur bei ihrem ersten Vorkommen dargestellt werden, später aber, soweit nicht Abweichungen von der ersten Darstellung stattfinden, als bekannt weder in extenso noch auch nur durch besondere Verweisungen auf die gegebene Darstellung wiederholt werden.

2. Die Städteverfassungen in den verschiedenen Landestheilen.

Erstes Kapitel: Die Städteverfassung in den östlichen Provinzen

— § 8 — beruht auf der Städteordnung v. 30. Mai 1853, welche erlassen ist für die bisher auf den Provinziallandtagen in der Städtekurie vertretenen Städte sowie für diejenigen nicht in dieser Kurie vertretenen Ortschaften, in denen bisher eine der beiden Städteordnungen von 1808 oder 1831 gegolten hatte; für Orte, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, in denen aber auch nicht die Landgemeindeverfassung galt, ist die Regelung der Gemeindeverhält-

nisse dem König nach Anhörung des Provinziallandtags vorbehalten; nach der Ministerialinstruktion v. 5. Juni 1853 ist es dort einstweilen bei den bisherigen Verhältnissen belassen. Landgemeinden kann nach § 17 des Gesetzes v. 14. April 1856 (f. § 70 d. St.=D.) die Städteverfassung vom König verliehen worden. Die St.=D. v. 30. Mai 1853 handelt in Tit. I (§§ 2—11) „Von den Grundlagen der städtischen Verfassung,“ Tit. II (§§ 12—28) „Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung,“ Tit. III (§§ 29—34) „Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats,“ Tit. IV (§§ 35—55) „Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten,“ Tit. V (§§ 56—63) „Von den Geschäften des Magistrats,“ Tit. VI (§§ 64—65) „Von den Gehältern und Pensionen,“ Tit. VII (§§ 66—71) „Von dem Gemeindehaushalte,“ Tit. VIII (§§ 72—73) „Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben,“ Tit. IX (§§ 74—75) „Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlust des Bürgerrechts,“ Tit. X (§§ 76—80) „Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung,“ Tit. XI (§§ 81—83) „Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.“

Die Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 9. Die St.=D. macht keinen Unterschied mehr zwischen der eigentlichen Stadt, der Vorstadt und der städtischen Feldmark, sondern kennt nur den „städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk),“ zu welchem alle ihm bisher angehörigen Grundstücke gehören. Grundstücke, die bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehörten, können nach Anhörung der Beteiligten, d. i. der Besitzer der Grundstücke und der Stadtbehörden, sowie des Kreistags jetzt durch den Bezirksausschuß, in Berlin den Oberpräsidenten, früher, in Posen noch jetzt, durch den Minister des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. Dagegen können ganze ländliche Gemeinde- oder Gutsbezirke mit einer Stadt nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen resp. Gutsbesitzer und nach Anhörung des Kreistags mit königlicher Genehmigung vereinigt werden. Dieser letzteren und der Anhörung des Kreistags bedarf es auch, wenn Theile von ländlichen Gemeinde- oder Gutsbezirken zu Stadtbezirken geschlagen werden sollen oder umgekehrt, sofern die Beteiligten damit

nicht einverstanden sind, die Aenderung aber im öffentlichen Interesse nothwendig ist; bei Zustimmung aller Betheiligten genügt dagegen Anhörung des Kreistages und Beschluß des Bezirksausschusses, früher und in Posen des Ministers. In allen diesen Fällen ist vor Einholung der Genehmigung des Königs resp. Bezirksausschusses der Beschluß des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen; die etwa nöthige Auseinandersetzung erfolgt durch den Bezirksauschuß resp. die Regierung, unbeschadet aller Privatrechte; die Bezirksveränderungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Die bei den Ablösungen, Separationen u. eintretenden Bezirksveränderungen treten eo ipso durch diese ein, ohne daß es des vorerwähnten Verfahrens bedürfte. Streitigkeiten über die Grenzen der Stadtbezirke werden, wo dieses besteht, im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksauschuß, in Berlin durch das Obergerichtsgericht, erledigt; der Bezirksauschuß, in Berlin der Oberpräsident, ist auch befugt, in solchen Fällen, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Grenzen vorläufig festzusetzen. (St.-D. § 2, Zust.-G. §§ 8—9.)

§ 10. Nicht nur die Bürger, sondern alle Einwohner, d. h. alle, „welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben“, gehören zur Stadtgemeinde, ausgenommen die fernsitzberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (§ 31). Eine Definition des Wohnsitzes enthält das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870*): Der Ort, wo Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. In der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 2 ist zwar keine Definition des Wohnsitzes gegeben, wohl aber sind dort Grundsätze über Erwerb und Verlust des Wohnsitzes aufgestellt, welche noch heute als maßgebend betrachtet werden können; danach wird der Wohnsitz erworben entweder durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Magistrat, als welche auch die zum Zweck der Niederlassung erfolgte polizeiliche Meldung gilt, oder durch konkludente Handlungen; als solche werden genannt Uebnahme eines Amtes,

*) Definition l. 7 cod. de incolis X 39: „Ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus si nihil avocet, unde quum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam destitit.“

welches die beständige Gegenwart im Stadtbezirk erfordert, Beginn von Handel oder Gewerbe oder Anschaffung von Allem, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, auch bloße möblirte Wohnung, Uebernahme einer mit persönlichem Aufenthalt auf dem verpachteten Grundstück verbundenen Pacht. Der Wohnsitz erlischt, wenn der Einwohner die Stadt gänzlich verläßt und entweder einen neuen Wohnsitz begründet oder im Lande umherzieht; um sich jedoch von den städtischen Lasten zu befreien, bedarf es noch der Abmeldung beim Magistrat. — Alle Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegemeinschaften berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindegemeinschaften verpflichtet; das Nähere hierüber sowie über die Forenfen s. u. (§§ 28, 33, 34 d. Wks.) (St.=D. §§ 3, 9.)

Das Bürgerrecht, welches in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbefoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindegemeinschaft besteht, ist, von einer später zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, nicht mehr von einer Verleihung durch die städtischen Behörden abhängig, sondern entsteht kraft Gesetzes für jeden selbstständigen Preußen, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3) die ihn betreffenden Gemeindegemeinschaften gezahlt hat und außerdem 4) entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder b) zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder c) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens (12 Mk. nach der St.=D.; nach Gesetz, betr. Abänderung der Klassensteuer vom 25. Mai 1873) 6 Mk. entrichtet.*) Hierbei werden Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemann, der minderjährigen resp. in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet und ebenso die Besitzzeit eines Erblassers dem Erben eines

*) Für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte bestimmt die St.=D., daß die Einwohner vom Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen sind, daß statt dessen aber auch die Stadtbehörden beschließen können, an die Stelle des qu. Klassensteuersatzes ein bestimmtes Minimaleinkommen von 600 Mk. in Städten unter 10 000, 750 Mk. in Städten von 10—50 000 und 900 Mk. in Städten über 50 000 Einwohnern zu setzen. Bei Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer ist nachgelassen, daß in Städten, wo diese letztere Einrichtung getroffen war, dieselbe beibehalten würde.

Wohnhauses bei Berechnung des einjährigen Wohnsitzes. Selbständig ist Jeder nach vollendetem 24. Lebensjahr, wenn er einen eigenen Hausstand, d. h. „eine in der Nichtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit“ *) besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Ausspruch entzogen ist (St.-D. § 5). Eine besondere Stellung hinsichtlich des Erwerbs des Bürgerrechts nehmen jetzt die Gewerbetreibenden ein: nach der St.-D. erwarben sie, sofern sie selbstständige Preußen und die vorstehend ad 1—3 genannten Erfordernisse vorhanden waren, das Bürgerrecht eo ipso, wenn sie ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen betrieben; nach der Gewerbe-Ordnung § 13 tritt ein Bürgerrechtserwerb auf Grund des Gewerbebetriebs gegen den Willen des Gewerbetreibenden nicht mehr ein, sondern der Gewerbetreibende ist nur, wenn er das Gewerbe drei Jahre in einer Gemeinde betrieben hat, auf Verlangen der Gemeindebehörde verpflichtet, daselbst das Bürgerrecht zu erwerben, jedoch darf alsdann von ihm kein Bürgerrechtsgeld gefordert und nicht verlangt werden, daß er ein anderweitiges Bürgerrecht aufgeben. Will er das Bürgerrecht vor Ablauf der drei Jahre erwerben, so muß er dagegen das Bürgerrechtsgeld zahlen. — Wenn ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt oder der Besitzer eines selbstständigen Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz in eine Stadt verlegt, so kann ihm daselbst von dem Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung das Bürgerrecht bei Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden; in derselben Weise kann um die Stadt verdienten Männern ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des Bürgerrechts das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, durch dieses entstehen Verpflichtungen gegen die Stadt nicht (St.-D. § 6). Ob besondere Bürgerrechtsbriefe vom Magistrat auszufertigen sind, bleibt ortsstatutarischer Bestimmung überlassen. Das Bürgerrecht sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben, verlor nach der St.-D. (§ 7), wer durch rechtskräftiges Urtheil der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, während, wenn die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt war, für diese Zeit von der Ausübung des

*) Dertel, Städteordnung.

Bürgerrechts ausgeschlossen war. Jetzt giebt es nur noch die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, und diese bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Aemter, Würden und Titel, ferner für die Dauer der Abkennung der Ehrenrechte die Unfähigkeit, öffentliche Aemter p. p. zu erlangen und das Stimm-, aktive und passive Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten auszuüben. Die heutige Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat somit die Wirkungen der ehemaligen Ausschließung von der Ausübung derselben, und die ehemalige Verlustigerklärung ist unpraktisch. Das Bürgerrecht ruht während der Dauer einer gerichtlichen Haft oder während einer gerichtlichen Untersuchung — von Eröffnung des Hauptverfahrens ab — wegen solcher strafbaren Handlungen, welche die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen können oder müssen. Konkurs hatte nach der St.=D. den Verlust des Bürgerrechts dergestalt zur Folge, daß dasselbe bei Nachweis der Befriedigung der Gläubiger wiederverliehen werden konnte; da jetzt nach § 52 Ausführ.=G. zur Konk.=D. v. 6. März 1879 die infolge des Konkurses eintretenden Beschränkungen der nicht vermögensrechtlichen Rechte des Kreditars mit Beendigung des Verfahrens wegfallen, so tritt jetzt nach Beendigung des Konkurses das Bürgerrecht von selbst wieder in Kraft, dagegen erlangt der Kreditar die vorher bekleideten, den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden städtischen Ehrenämter nicht ipso jure wieder. Das Bürgerrecht geht endlich naturgemäß verloren, sobald eines seiner Erfordernisse fortfällt (St.=D. § 7). Streitigkeiten über Besitz oder Verlust des Bürgerrechts, über die Verpflichtung zum Erwerbe zc., welche früher — resp. in Posen noch jetzt — von der städtischen Behörde, event. der Aufsichtsbehörde entschieden wurden, werden jetzt auf erhobenen Einspruch oder Beschwerde durch Beschluß der Stadtverordneten erledigt, gegen welchen die Klage beim Bezirksauschuß stattfindet (Just.=G. §§ 10, 11, 21).

Außer den Bürgern steht das städtische Wahlrecht, sofern die übrigen Erfordernisse desselben vorhanden sind, noch denjenigen nicht in der Stadt wohnhaften physischen, sowie denjenigen juristischen Personen zu, welche seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben gezahlt haben (St.=D. § 8). Diese sind auch allein berechtigt, sich bei der Wahl der Stadtverordneten durch stimmberedtigte Bürger vertreten zu lassen (St.=D. § 25).

§ 11. Die Stadtgemeinden sind Korporationen des öffentlichen Rechtes; sie verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und sind befugt, statutarische Anordnungen zu treffen 1) über solche ihrer Angelegenheiten sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere bezüglich angemessener Berücksichtigung der gewerblichen Genossenschaften bei Bildung der Wahlkörper und städtischen Vertretungen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Bez.=A., resp. in Berlin des Oberpräsidenten, in Posen der Regierung (St.=D. § 11, Zust.=G. § 16).

Die Organe der städtischen Verwaltung.

Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wird, wie früher, durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung geführt.

§ 12. Die Stadtverordnetenversammlung besteht bei weniger als 2500 Einwohnern aus 12, bei 2500—5000 18, 5001—10000 24, 10001—20000 30, 20001—30000 36, 30001 bis 50000 42, 50001—70000 48, 70001—90000 54, 90001 bis 120000 60 Mitgliedern; von da ab treten für je 50000 Einwohnern sechs Stadtverordnete hinzu. Wo die Zahl bisher eine andere war, bleibt diese bestehen, bis sie abgeändert wird, und ebenso können auch noch nach Erlaß der St.=D. abweichende statutarische Bestimmungen über die Zahl der Stadtverordneten getroffen werden (St.=D. § 12). Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt nach dem Dreiklassenwahlsystem dergestalt, daß die Wähler, d. h. die Bürger, stimmberechtigten Forenser und juristischen Personen, der ganzen Stadt nach den direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialabgaben in drei Abtheilungen getheilt werden, von denen jede $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten wählt; dabei bleiben die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde (oder Gutsbezirk) entrichteten Steuern sowie die Wandergewerbsteuer außer Ansatz; wer mit seinem Steuerbetrage zum Theil in die eine, zum Theil in die andere Abtheilung fällt, wird der höheren zugezählt. Unter mehreren Gleichbesteuerten, von denen der eine zu der, der andere zu jener Abtheilung geschlagen werden muß, entscheidet das Alphabet, even-

tuell' das Loos. Jeder in einer Abtheilung Wahlberechtigte ist auch in den beiden anderen wahlfähig (St.=D. § 13). Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre dergestalt, daß alle zwei Jahre $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten jeder Abtheilung ausscheidet (St.=D. § 18). Wenn zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler gehören, so kann sie vom Magistrat in Wahlbezirke getheilt werden; dasselbe ist zulässig, wenn eine Stadt aus mehreren Ortschaften besteht, mit Rücksicht auf diese; auch kann der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident, früher resp. in Posen noch jetzt die Regierung, in Fällen der letzteren Art bestimmen, wieviel Stadtverordnete aus jeder Ortschaft zu wählen sind (St.=D. § 4, 15, Zust.=G. § 12). Die Hälfte der Stadtverordneten jeder Abtheilung muß aus Hausbesitzern, d. h. Eigenthümern, Nießbrauchern oder solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben, bestehen, und hat der Magistrat jederzeit die nöthige Bestimmung behufs Ergänzung dieser Zahl von Hausbesitzern zu treffen; ist dabei die Zahl der zu wählenden Hausbesitzer nicht durch diejenige der Wahlbezirke theilbar, so wird die zu wählende Hausbesitzerzahl nach dem Loose auf die Wahlbezirke vertheilt (St.=D. §§ 16, 22). Nicht wahlfähig sind 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, welche die Staatsaufsicht über die Städte ausüben, das sind Mitglieder der Regierungen in Posen, in den übrigen Provinzen der Regierungspräsident und die ihm zugewiesenen Beamten, ferner überall der Oberpräsident und Minister des Innern nebst den ihnen beigegebenen Beamten, der Landrath in Folge seiner Stellung in Polizeisachen, und die Mitglieder der Bezirksausschüsse und Provinzialräthe,*) 2) Mitglieder des Magistrats und besoldete Gemeindebeamte, 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, d. h. alle an Elementarschulen angestellten Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und nur diese, 4) richterliche Beamte, jedoch nicht technische Mitglieder von Handels-, Gewerbe- oder ähnlichen Gerichten, 5) Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) Polizeibeamte, 7) Väter, Söhne und Brüder bereits in der Stadtverordnetenversammlung befindlicher Personen; werden solche Verwandte gleich-

*) Dertel a. a. D. will nur die ernannten Mitglieder von der Wählbarkeit ausschließen; das widerspricht aber dem Wortlaut des Gesetzes („die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird“). Die Praxis folgt zwar wohl der Dertel'schen Auffassung, indefs u. E. mit Unrecht.

gleichzeitig gewählt, so wird nur der ältere zugelassen. (St.=D. § 17.) Das Mandat erlischt durch Verlust des Bürgerrechts oder Ausschließung von der Ausübung desselben; so lange das Bürgerrecht ruht, ist der Betreffende von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen. (St.=D. § 18.) — Der Magistrat führt eine Liste der stimmbfähigen Bürger nach Abtheilungen resp. Wahlbezirken; dieselbe wird alljährlich vom 1. bis 5. Juli berichtigt und vom 15. bis 30. Juli in öffentlich bekannt gemachten Lokalen ausgelegt; während dieser Zeit können Einwendungen gegen dieselbe beim Magistrat erhoben werden, über welche früher die Stadtverordneten unter Zustimmung des Magistrats entschieden, jetzt im Gebiet der Kr.=D. die Stadtverordnetenversammlung allein entscheidet. (St.=D. §§ 19, 20, Zust.=G. §§ 10, 11.) Die Wahlen selbst finden alle zwei Jahre im November statt; im vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit derselben hinzuweisen; 14 Tage vor der Wahl hat der Magistrat die Wähler schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe von Lokal, Tag und Stunde zur Wahl einzuladen. Die Termine für Berichtigung und Auslegung der Listen und für die Wahl können jedoch statutarisch abgeändert werden. Außergewöhnliche Ersatzwahlen für innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder müssen erfolgen, wenn die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident, früher und in Posen die Regierung, es verlangt; der Ersatzmann wird nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen gewählt. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen; bleiben zwei übrig, so werden diese von der ersten und dritten Abtheilung gewählt. (St.=D. §§ 21, 23, Zust.=G. § 12.) Für jeden Wahlbezirk wird aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter als Vorsitzenden und zwei von den Stadtverordneten zu wählenden Beisitzern, für welche in gleicher Weise zwei Stellvertreter gewählt werden, ein Wahlvorstand gebildet. (St.=D. § 24.) Alle von der betreffenden Abtheilung event. dem betr. Bezirk zu wählenden Stadtverordneten werden in einem Wahlgang durch öffentlich-mündliche Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten bei der ersten Wahl nicht so viele Personen die absolute Majorität, als zu wählen sind, so findet zwischen denen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch

zu wählenden Stichwahl statt, zu welcher die Wähler sofort oder binnen 8 Tagen durch eine das Resultat der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung eingeladen werden, und bei welcher relative Majorität genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet sowohl im ersten wie in ferneren Wahlgängen das Loos. Wer mehrfach gewählt ist, hat zu erklären, in welcher Abtheilung oder welchem Wahlbezirk er annehmen will. (St.=D. §§ 25, 26.) Die Wahlprotokolle bewahrt der Magistrat auf, er publicirt auch sofort das Ergebnis der Wahl, gegen welches binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einsprüche bei ihm erhoben werden können, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wogegen dann Klage beim Bezirksausschuß zulässig ist; diese hat zwar nicht Suspensiv-Effekt, doch dürfen Ersatzwahlen erst nach rechtskräftiger Entscheidung erfolgen; früher, in Posen noch heut, stand gegen die Wahlen binnen 10 Tagen die Beschwerde an die Regierung offen, die auch von Amtswegen binnen 20 Tagen nach Bekanntmachung der Wahl diese wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten kassiren konnte. (St.=D. § 27, Zust.=G. §§ 10, 11, 21.) Die bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen neugewählten Stadtverordneten treten ihr Amt mit Beginn des folgenden Jahres an; die Ausscheidenden fungiren bis zur Einführung der Neugewählten. Die Einführung der Gewählten und ihre Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt ordnet der Magistrat an. (St.=D. § 28.)

§. 13. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen und, wo das Bedürfniß es erfordert, einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern, wie Rämmerer, Baurath u. Die Zahl der Schöffen beträgt, wo sie nicht bisher eine andere war oder statutarisch anders bestimmt wird, bei weniger als 2500 Einwohner 2, 2500—10000 4, 10001—30000 6, 30001—60000 8, 60001—100000 10, bei mehr als 100000 treten für jede weiteren 50000 2 hinzu. (St.=D. § 9.) Der Amtstitel der Magistratualen hängt von statutarischen Bestimmungen ab, jedoch wird für den Titel „Stadttrath“ eine Einwohnerzahl von 10000, für „Rathsherr“ 5000 Seelen erfordert. Nicht wahlfähig zum Magistrat sind 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Staatsaufsicht über die Städte ausgeübt wird, 2) Stadtverordnete, Gemeindeunterbeamte und in Städten über 10000 Seelen der Gemeindecinnehmer, 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen (also nicht nur an Elementarschulen), 4) richterliche Beamte

mit den im vorigen Paragraph gedachten Ausnahmen, 5) Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) Polizeibeamte, 7) Vater, Söhne, Schwiegervater, Schwiegersöhne, Brüder und Schwäger schon im Magistrat Befindlicher; entsteht die Schwägerschaft erst im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das Mitglied, durch welches dieselbe herbeigeführt wird, aus; 8) Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder dürfen auch nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein (wohl also Schwäger). Endlich darf der Bürgermeister nicht Gast- oder Schankwirthschaft oder die gewerbsmäßige Verabreichung zubereiteter Speisen oder Getränke betreiben. (St.=D. § 30, Gef. v. 7. Februar 1835.) Für unbefoldete Magistratualen ist auch das Bürgerrecht Erforderniß der Wählbarkeit, nicht aber für besoldete.

Die unbefoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf sechs, die besoldeten auf zwölf Jahre von den Stadtverordneten, jedes in einem besonderen Wahlgang durch Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt; ergeben sich nur relative Mehrheiten, so kommen die vier Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, zur Stichwahl und, wenn sich dann noch keine absolute Mehrheit ergibt, die beiden Kandidaten, welche bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhielten, in eine weitere Stichwahl; Stimmengleichheiten entscheidet das Loos. Von den unbefoldeten Magistratualen scheidet alle drei Jahr die Hälfte aus. Die besoldeten können nach dem Gesetz vom 25. Februar 1856 auch auf Lebenszeit gewählt werden. Die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zum Magistrat haben dieselben Organe wie zur Stadtverordnetenversammlung anzuordnen. (St.=D. §§ 31, 32, Zust.=G. § 12.)

Alle Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, welche ertheilt wird 1) vom König bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, 2) im übrigen vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten, in Posen von der Regierung. Regierungs- resp. Oberpräsident können die Bestätigung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen; letztere kann jedoch vom Minister des Innern ergänzt werden, wie andererseits dieser auch die von den zuständigen Organen versagte Bestätigung ertheilen kann. Im Fall der Versagung erfolgt eine Neuwahl; wird auch diese nicht bestätigt oder wird sie von den Stadtverordneten verweigert oder endlich fällt sie wieder auf die das erste Mal gewählte Person, so kann die Aufsichtsbehörde die Stelle

auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen, bis eine neue Wahl die Bestätigung erlangt hat. (St.=D. § 33, Zust.=G. § 13.) Die Magistratsmitglieder werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten vom Bürgermeister, dieser vom Regierungspräsidenten oder einem Kommissar desselben vereidigt. Magistratsmitgliedern, die ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann — gleichviel, ob sie noch im Amt sind oder nicht — vom Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung das Prädikat „Stadältester“ verliehen werden. (St.=D. § 34.) Das Recht zum Tragen der in der Städteordnung von 1808 vorgeschriebenen Amtszeichen wird jetzt nur als besondere Auszeichnung in jedem einzelnen Fall vom König verliehen. (K.=D. v. 9. Mai 1851.)

§. 14. Der Stadtverordnetenversammlung steht zu:

- a. Die Beschlußfassung über alle nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und die Begutachtung aller ihr zu diesem Zweck von den Aufsichtsbehörden vorgelegten Gegenstände, während sie über andre als Gemeinde- d. h. solche Angelegenheiten, bei denen die Stadtgemeinde als solche, nicht nur einzelne ihrer Mitglieder betheiligt sind, nur berathen darf, wenn diese ihr durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörde überwiesen sind. Ihre Beschlüsse bedürfen, soweit sie dem Magistrat zur Ausführung überwiesene Gegenstände betreffen, der Zustimmung des letzteren, welche dieser versagen muß, sofern der Beschluß die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, während er aus anderen erheblichen Gründen die Zustimmung versagen kann. Im Fall der Verfassung der Zustimmung sind der Stadtverordnetenversammlung die Gründe der Verfassung mitzutheilen. In allen solchen Fällen soll nach der Städteordnung, und dies gilt noch jetzt in der Provinz Posen, zunächst eine Verständigung, eventuell auf Verlangen eines jeden Kollegiums durch eine gemeinschaftliche Kommission, versucht werden und, wenn dies nicht gelingt, die Entscheidung der Regierung eingeholt werden. Im Gebiet der Kreisordnung ist dies durch das Zust.=G. geändert. Beschlüsse der Stadtverordneten, welche

deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat, eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden, wogegen das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist; versagt dagegen der Magistrat aus anderen Gründen seine Zustimmung, so bleibt die Sache principaliter auf sich beruhen, wenn dies aber nicht angingig ist, so beschließt auf Antrag eines Theiles der Bezirksauschuß, in Berlin der Oberpräsident; diese haben aber zunächst vor einer materiellen Entscheidung zu prüfen, ob die Sache nicht auf sich beruhen bleiben kann. — Keinesfalls darf die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse selbst zur Ausführung bringen. (St.-D. §§ 35, 36, 56 Nr. 2, Zust.-G. §§ 15, 17.)

- b. Die Kontrolle der Verwaltung, und zwar nicht nur der bereits ausgeführten, sondern auch der noch in der Ausführung begriffenen Maßregeln. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen zu überzeugen und zu diesem Zweck vom Magistrat Einsicht der Akten zu verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte zu ernennen, denen der Bürgermeister ein Magistratsmitglied beordnen kann. (St.-D. § 37.) —

Alljährlich wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte in demselben Verfahren, wie die Magistratsmitglieder, einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und für jeden dieser beiden einen Stellvertreter; jedoch kann an Stelle des Schriftführers auch ein nicht aus den Stadtverordneten gewählter, vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung vereideter Protokollführer treten. Die Sitzungen finden, sofern nicht regelmäßige Sitzungstage festgestellt sind, in welchem Fall mit Ausnahme dringender Fälle die Tagesordnung mindestens zwei freie Tage zuvor den Mitgliedern und dem Magistrat mitzutheilen ist, nach Bedürfnis statt; die Mitglieder sind dann in der von der Versammlung ein für alle Mal festgesetzten Art und Weise unter Angabe der Tagesordnung und, ausgenommen bei dringlichen Fällen, mindestens zwei freie Tage zuvor vom Vorsitzenden einzuladen, ebenso ist der Magistrat einzuladen, der sich durch Abgeordnete vertreten lassen kann und auf Verlangen jederzeit gehört werden muß; auch können die Stadtverordneten die Anwesenheit von Abgeordneten

des Magistrats verlangen. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten muß außerdem auch auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder und auf Verlangen des Magistrats erfolgen. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken stattfinden. Dieselben sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Leitung der Verhandlungen gebührt dem Vorsitzenden, der auch die Ordnung handhabt und jeden Zuhörer, der öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder Unruhe verursacht, entfernen lassen kann. (St.=D. §§ 38—41, 45—46.) Zur Beschlußfähigkeit gehört Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; sind jedoch die Stadtverordneten zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sofern bei der zweiten Zusammenberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen ist. (St.=D. § 42.) Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. (St.=D. § 43.) An Verhandlungen über Angelegenheiten, bezüglich deren das Interesse eines Mitgliedes mit dem der Stadtgemeinde im Widerspruch steht, darf dieses Mitglied nicht Theil nehmen; tritt auf diese Weise Beschlußunfähigkeit ein, so tritt der Magistrat an Stelle der Stadtverordneten und, wenn auch dieser aus demselben Grunde beschlußunfähig ist, der Bezirksausschuß, in Posen die Regierung, an Stelle beider Kollegien. Für Prozesse der Stadt gegen Magistratsmitglieder aus Anlaß ihrer Amtsführung bestellt der Regierungspräsident, in Posen die Regierung, auf Antrag der Stadtverordneten einen Anwalt für die Stadt. (St.=D. §. 44.) Alle Beschlüsse der Stadtverordneten werden unter Aufführung der anwesenden Mitglieder in ein Protokollbuch eingetragen, vom Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet und dem Magistrat mitgetheilt. (St.=D. § 47.) Uebrigens kann die Versammlung unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abfassen und darin als Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften gegen die Mitglieder Geldbußen bis 15 Mk. und wegen mehrmals wiederholter Zuwiderhandlungen Ausschließung aus der Versammlung auf bestimmte Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode androhen. Die Festsetzung der Strafen erfolgt dann durch die Versammlung und kann im Gebiet der Kr.=D., auch vom Magistrat, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens mit Suspensiv-

effekt angefochten werden (St.=D. § 48, Just.=G. §§ 10, 11), während in Posen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bleibt.

§ 15. Der Magistrat ist zugleich Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde; zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

- a. Die Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Verfügungen der Aufsichtsbehörden;
- b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung;
- c. Verwaltung resp., soweit besondere Verwaltungen eingesetzt sind, Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten;
- d. Vermögensverwaltung der Stadt, worüber das Nähere unten;
- e. Anstellung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten, worüber ebenfalls weiter unten;
- f. Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Stadtgemeinde;
- g. Vertretung derselben nach Außen; Urkunden vollzieht im Konzept der Magistrat, in Ausfertigung der Bürgermeister resp. sein Vertreter; wenn aber durch dieselben Verpflichtungen für die Stadt übernommen werden sollen, bedarf es der Unterschrift noch eines zweiten Magistratsualen und, wenn eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, der Beifügung dieser in beglaubigter Form.
- h. Vertheilung und Beitreibung der Gemeindeabgaben und Dienste. (St.=D. § 56.)

Zur Beschlussfähigkeit des Magistrats gehört Anwesenheit von mindestens der Hälfte, in Städten über 100000 Einwohnern von mindestens einem Drittel der Mitglieder — also anders, wie bei den Stadtverordneten. — Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, d. i. der Bürgermeister oder sein Vertreter. Dieser hat Beschlüsse, welche die Befugnisse des Magistrats überschreiten oder die Gesetze verletzen, in Posen, wie früher allgemein, auch das Staatswohl oder Gemeindeinteresse verletzende oder rechtswidrige, zu beanstanden, worauf die Entscheidung in den Kreisordnungsprovinzen wie bei den beanstandeten Beschlüssen der Stadtverordneten erfolgt, während in Posen die Regierung entscheidet. Bezüglich der Ausschließung wegen persönlichen Interesses gilt dasselbe wie bei den Stadtverordneten; nur verlangt hier das Gesetz ausdrücklich auch die Entfernung aus dem Sitzungszimmer, was bei den Stadtverordneten zwar nicht ausgesprochen, aber doch auch dort als vom Gesetz beabsichtigt zu betrachten ist. (St.=D. § 57.)

§ 16. Der Bürgermeister ist der Leiter der ganzen städtischen Verwaltung. Bei Gefahr im Verzuge hat er die Geschäfte des Magistrats allein wahrzunehmen, jedoch in der nächsten Sitzung hierüber behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlussfassung Bericht zu erstatten. Er hat ein Disciplinarstrafrecht gegen Gemeinde- und Gemeindeunterbeamte — nicht also gegen Mitglieder des Magistrats. — Gegen Gemeindebeamte erstreckt sich dasselbe bis auf Geldbußen bis zu 9 Mk., gegen Unterbeamte — wer zu diesen gehört, darüber vfr. Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 — auch auf Arreststrafen bis zu drei Tagen. Gegen seine Strafverfügungen findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt (in Berlin Oberpräsident, Oberverwaltungsgericht). (St.=D. § 58, Zust.=G. § 20.) Besondere Geschäfte des Bürgermeisters sind:

- a. wo die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, diese, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, des Amtsanwalts, sofern die beiden letzteren Funktionen nicht anderen Beamten übertragen werden;
- b. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, insbesondere Führung der Personenstandesregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Jedoch können mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, in Posen der Regierung, einzelne aller dieser Geschäfte auch einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden. (St.=D. § 62.)

Im Uebrigen ist der Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung durch eine Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 geregelt, welche nach Art. XII. der Instruktion zur Ausführung der Städteordnung vom 20. Juni 1853, soweit ihr nicht ausdrückliche Bestimmungen der Städteordnung entgegenstehen, aufrecht erhalten ist.

§ 17. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können, sei es nun aus Magistratualen, sei es auf Beschluss beider städtischen Kollegien, aus Mitgliedern dieser beiden oder aus solchen und stimmfähigen Bürgern,*) Deputationen ge-

*) Eine Ausnahme hiervon enthält § 3 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze, indem dort die Zuziehung von Ortseingewohnern, also ohne Rücksicht auf Bürgerrecht, zu den Armendeputationen

bildet werden. Dieselben sind in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet und stehen unter Vorsitz des Magistratsdirigenten oder, wenn dieser der Deputation nicht angehört, des ältesten ihr angehörigen Magistratsmitgliedes. Die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger für die Deputationen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für einzelne Deputationen gelten noch besondere Bestimmungen, nämlich für die Servis- und Einquartierungsdeputation nach dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1868, für die Sanitätsdeputation die Kab.-Ordre vom 3. August 1835, für die Schuldeputation die Instruktion vom 26. Juni 1811 (St.-D. § 59, Instr. v. 25. Mai 1835).

§ 18. Die Gemeindebeamten stellt der Magistrat an nach Anhörung der Stadtverordneten, und zwar, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; jedoch können Unterbeamte zu nur mechanischen Dienstleistungen auch auf Kündigung angestellt werden. Bei der Anstellung ist jedoch der Magistrat insofern beschränkt, als er nach dem durch Allerh. Erlaß vom 10. September 1882 aufrecht erhaltenen § 11 des Reglements vom 18. Juni 1867 über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen zu den besoldeten Unterbedientenstellen nur Militairanwärter wählen darf; jedoch bezieht sich dies auf Subalternstellen, die eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur insoweit, als Militairanwärter vorhanden sind, die diese Bildung besitzen, und auf Kassenbeamte einschließlic der Kassendiener überhaupt nicht. Ueber die Höhe der Kauttionen der Gemeindebeamten entscheidet ebenfalls der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten. Die Stelle des Gemeindeeintnehmers kann in Städten unter 10000 Einwohnern nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und unter Zustimmung des Bezirksausschusses, in Posen der Regierung, mit der des Kammerers verbunden werden (St.-D. § 56 b, Zust.-G. § 18).

Eine besondere Kategorie städtischer Beamter bilden die Bezirksvorsteher: Städte von größerem Umfang oder größerer Einwohnerzahl werden nämlich vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Bezirke getheilt; für jeden Bezirk wird aus der Zahl der stimmfähigen Bürger des Bezirks auf sechs Jahre ein

zugelassen und der Pfarrer, auch wenn er an einem anderen Orte wohnt, in allen Gemeinden seines Pfarrbezirks den Einwohnern gleichgestellt wird,

Bezirksvorsteher und ein Stellvertreter desselben von den Stadtverordneten gewählt und vom Magistrat bestätigt. Die Bezirksvorsteher sind die örtlichen Organe des Magistrats und haben dessen Anweisungen Folge zu leisten (St.=D. § 60). Auf sie und die Mitglieder der Deputationen, nicht dagegen auf die vom Magistrat anzustellenden Beamten bezieht sich der § 14 Zust.=G., wonach der Bezirksausschuß über die Giltigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, an Stelle der Aufsichtsbehörde zu beschließen hat.

§ 19. Soweit die Stellen in der Gemeindeverwaltung oder =Vertretung unbesoldet sind, ist zu ihrer Annahme und mindestens dreijährigen Verwaltung jeder stimmfähige Bürger verpflichtet, sofern ihm nicht einer der folgenden Entschuldigungsgründe zur Seite steht: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) Alter über 60 Jahre, 4) früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre, 5) Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche Praxis, 7) sonstige, nach Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine hinreichende Entschuldigung bildende besondere Verhältnisse. Wer sich ohne hinreichenden Grund der Uebernahme oder Fortführung des Amtes weigert oder sich der Verwaltung desselben thatsächlich entzieht, kann von den Stadtverordneten auf 3—6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts für verlustig erklärt und um $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen — oder auch nur mit einem dieser Nachtheile belegt — werden. Der bezügliche Beschluß der Stadtverordneten bedarf jetzt nur noch in Posen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, während er in den übrigen Provinzen, ebenso wie derjenige über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle, nur noch von dem Betroffenen oder dem Magistrat im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann (St.=D. § 74, Zust.=G. §§ 10, 11). Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle bekleidet, scheidet bei Verlust des Bürgerrechts aus derselben aus, im Fall des Ruhens desselben tritt Suspension ein; es beschließt darüber die Stadtverordnetenversammlung, wogegen das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, das jedoch nur insofern Suspensivwirkung hat, als vor seiner Erledigung Ersatzwahlen nicht stattfinden dürfen. In demselben Verfahren, früher, wie noch jetzt in Posen, durch übereinstimmenden Beschluß der beiden städtischen Kollegien, können ferner die zu den

bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten Bürger sowie andere von den Stadtverordneten auf bestimmte Zeit gewählte, unbesoldete Gemeindebeamte, nicht aber Magistratualen, vor Ablauf der Wahlperiode von ihrem Amt entbunden werden (St.=D. § 75, Zust.=G. § 10).

§ 20. Ueber die Befoldungen aller besoldeten Gemeindebeamten wird vom Magistrat ein Normaletat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Soweit dies nicht geschehen, wird die Befoldung vor der Wahl festgesetzt. Hinsichtlich des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Befoldung der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten, in Posen der Regierung; der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident und in Posen die Regierung haben darauf zu halten, daß diese Befoldungen angemessen sind.*) Sofern der Beigeordnete unbesoldet ist, kann ihm mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses, in Posen der Regierung, eine feste Entschädigung bewilligt werden. Die übrigen unbesoldeten Magistratualen, sowie die Stadtverordneten dürfen dagegen nur Ersatz haarer Ausgaben erhalten (St.=D. § 64, Zust.=G. §§ 7, 16, 19).

Was die Pensionen der besoldeten Gemeindebeamten anlangt, so folgen diese bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen. Dagegen erhalten die nicht lebenslänglich angestellten Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, sofern nicht unter Genehmigung des Bezirksausschusses, in Posen der Regierung, mit ihnen etwas Anderes vereinbart ist, bei Dienstunfähigkeit oder Nichtwiedermahl nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölf Jahren $\frac{1}{2}$ und nach 24 Jahren $\frac{2}{3}$ des Gehalts als Pension. Ueber die Pensionsansprüche der städtischen Kommunalbeamten entscheidet bei Streit der Bezirksausschuß, in Posen die Regierung, und zwar über die Frage, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, in Posen vorbehaltlich der Beschwerde, im Uebrigen vorbehaltlich des Rechtsweges (St.=D. § 65, Zust.=G. §§ 16, 20).

*) Die Einwirkung der Aufsichtsbehörde, also des Regierungs-Präsidenten, nicht des Bezirksausschusses, auf angemessene Gehaltsnormirung ist als zulässig anerkannt auch bezüglich der Polizeibeamten (Art. 10 der Minist.=Instrukt. v. 10. Juni 1853) und der Gemeindeforstbeamten (M.=R. v. 6. Juni 1862, §§ 7, 10, G. v. 14. August 1876).

Für die Gnadenbewilligungen an Hinterbliebene von Kommunalbeamten sind durch die Kab.-Ordre v. 22. Januar 1826 mangels besonderer Vereinbarung die Kab.-Ordres v. 27. April 1816 und 15. November 1819 für Platz greifend erklärt; danach erhalten außer dem Sterbemonat die Hinterbliebenen eines Magistratsmitgliedes oder Subalternbeamten des Magistratskollegii ein Gnadenquartal, die Hinterbliebenen anderer städtischen Beamten sowie die Hinterbliebenen aller pensionierten städtischen Beamten einen Gnadenmonat; für dieselbe Zeit verbleibt ihnen die Dienstwohnung außer der Amtsstube.

§ 21. Die Organisation der städtischen Verwaltung ohne kollegialischen Magistrat. Eine andere Organisation der städtischen Verfassung kann in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern auf Antrag der Stadtverordneten unter Genehmigung des Bezirksausschusses resp. der Regierung eingerichtet werden, indem die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert und der kollegialische Magistrat durch einen Bürgermeister ersetzt wird, der gleichzeitig Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist und durch zwei oder drei Schöffen unterstützt und vertreten wird; letztere können gleichzeitig Stadtverordnete sein. Die Rechte und Pflichten des Magistrats hat der Bürgermeister mit den aus seiner Stellung als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung sich ergebenden Modifikationen; ein Recht, die Beschlüsse der Stadtverordneten zu bestätigen, steht ihm nicht zu, wohl aber ein solches zur Beanstandung derselben. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes (St.=D. §§ 72, 73).

§ 22. Die Staatsaufsicht wurde früher, wie noch jetzt in Posen, durch Regierung, Oberpräsident und Minister des Innern ausgeübt, bei welchen Beschwerden binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen anzubringen waren. Nach dem Zust.=G. führt die Aufsicht, wie bereits erwähnt, der Regierungs- und in letzter Instanz der Oberpräsident, in gewissen vom Gesetz bezeichneten Fällen unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und Provinzialraths; in Berlin sind die Instanzen der Oberpräsident und der Minister des Innern. Beschwerden sind binnen zwei Wochen anzubringen, was jedoch die Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, auf spätere Beschwerden vermöge ihres Aufsichtsrechtes Abhilfe zu schaffen, nicht aufhebt, sondern nur besagt, daß die Behörden nicht verpflichtet sind, auf solche

verspätete Beschwerden hin im Interesse des einzelnen Beschwerdeführers einzuschreiten. Der Minister als regelmäßige Instanz ist jetzt fortgefallen; jedoch vermöge seines Aufsichtsrechtes über die Oberpräsidenten ist er immer noch befugt, Direktiven über die Behandlung der Gemeindeangelegenheiten aufzustellen und in Einzelfällen die Oberpräsidenten anzuweisen, ihre Verfügungen zurückzunehmen. (St.=D. § 76, Zust.=G. § 7). Dem Landrath steht ein Aufsichtsrecht über die Städte nicht zu, jedoch geht die Korrespondenz der Städte von nicht mehr als 10 000 Einwohnern mit den Aufsichtsbehörden durch ihn (XVI. Instrukf. v. 20. Juni 1853).

Der höheren Genehmigung bedürfen die Stadtgemeinden zu 1) Veräußerungen von Grundstücken und diesen gesetzlich gleichgestellten Gerechtigkeiten, 2) Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven, 3) Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, 4) Veränderungen im Genuß von Gemeinudenutzungen. Die Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein städtisches Grundstück a) Schulden halber subhastirt, b) durch Verjährung oder andere Unterlassungen der städtischen Behörden verloren wird, ferner c) zur Ablösung eines Erbpachtkanons, d) zu Processen über das Immobilienvermögen, e) zu nach kurzer Zeit zurückzahlbaren Darlehen zur Deckung vorübergehender Geldverlegenheiten. Die Genehmigung steht zu im Gebiet der Kr.=D. in dem Fall ad 2 dem Regierungspräsidenten, in den übrigen Fällen dem Bez.=Ausfch., in Berlin in allen Fällen dem Oberpräsidenten, in Posen in allen Fällen der Regierung. (St.=D. § 50, Zust.=G. §. 16.) Bezüglich der Genehmigung bei städtischen Abgaben s. u. in dem über die städtischen Abgaben handelnden Abschnitt §§ 28 ff.

Unterlassen oder verweigern die Stadtverordneten, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde — und zwar nicht nur der Kommunalaufsichtsbehörde, sondern jeder zuständigen Behörde — innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen*) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt die Aufsichtsbehörde, Regierungs-Präsident resp. Oberpräsident resp. Regierung, unter Anführung der Gründe**) die

*) In der St.=D. fehlt das Requisit der Feststellung durch die Behörde.

**) In der St.=D. heißt es „unter Anführung des Gesetzes“.

Eintragung in den Stat bezüglich die außerordentliche Feststellung; hiergegen findet die Klage beim D.=B.=G. resp. in Posen die Beschwerde statt. (St.=D. § 78, Zust.=G. § 19.) Uebrigens findet diese Zwangsetatifizierung nur wegen dem öffentlichen Recht angehöriger Leistungen statt. — Eine Auflösung der Stadtverordnetenversammlung durch königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums läßt die St.=D. zu, ohne sie, wie die revidirte St.=D., auf bestimmte Gründe zu beschränken. Die Neuwahlen haben alsdann binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung ab zu erfolgen. Bis zur Einführung der neuen Stadtverordneten übertrug die St.=D. die Berrichtungen der Stadtverordnetenversammlung besonderen Kommissarien des Ministers; im Gebiet der neuen Kreisordnung ist an deren Stelle der Bezirksausschuß getreten. (St.=D. § 79, Zust.=G. § 17.) — Die Bürgermeister und sonstigen Mitglieder der städtischen Gemeindevorstände, sowie die städtischen Gemeindebeamten unterliegen in allen Theilen der Monarchie dem Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852. Von dem Ordnungsstrafrecht des Bürgermeisters war bereits die Rede. Im übrigen sind zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen alle die genannten Kategorien von Beamten zuständig der Regierungs-Präsident, in Berlin der Oberpräsident, in Posen und Schleswig-Holstein die Regierung, zu Warnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 90 Mk., gegen besoldete nicht über das einmonatliche Dienst Einkommen hinaus, sowie gegen Unterbeamte zu Arreststrafen bis zu acht Tagen, während dem Minister des Innern ein Ordnungsstrafrecht bis zur Höhe des einmonatlichen Dienst Einkommens, gegen unbesoldete Beamte bis zu 90 Mk. zusteht. Gegen die Strafverfügungen des Regierungs-Präsidenten ist der Instanzenzug Beschwerde an den Oberpräsidenten, Klage beim D.=B.=G., in Hohenzollern gleich Klage beim D.=B.=G., ebenso in Berlin, während gegen die Strafverfügungen der Regierungen in Posen und Schleswig-Holstein der regelmäßige Beschwerdeweg (Oberpräsident, Minister) stattfindet. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amt sind entscheidende Behörden in erster Instanz der Bez.=A., in zweiter und letzter das D.=B.=G., in Posen und Schleswig-Holstein in erster Instanz gegen vom König bestätigte Beamte der Disciplinarhof, gegen andere die Regierung, in zweiter Instanz das Staatsministerium. Zuständig zur Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars ist der Regierungs-Präsident, — resp. Oberpräsident — und der Minister des Innern, in Posen

und Schleswig-Holstein der Minister, wenn die Sache vor den Disciplinarhof gehört, sonst der Regierungs-Präsident und der Minister. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird vor dem Bez.=A. und der Regierung vom Regierungs-Präsidenten, vor dem D.=B.=G. und Disciplinarhof vom Minister des Innern ernannt. (Discipl.=G., Zust.=G. § 21.)

Der Gemeindehaushalt.

A. Das Etat-, Kassen- und Rechnungswesen.

§. 23. Der Gemeindehaushalt wird nach einem Etat geführt, welcher über alle im Voraus bestimmbarcn Ausgaben, Einnahmen und Dienste alljährlich spätestens im Oktober resp., wo das staatliche Etatsjahr adoptirt ist, im Januar vom Magistrat entworfen, hierauf acht Tage lang nach vorheriger Bekanntmachung ausgelegt, sodann von den Stadtverordneten festgestellt*) und hierauf sofort in Abschrift der Aufsichtsbehörde mitgetheilt wird. Bevor die Stadtverordneten den Etat berathen, hat der Magistrat ihnen einen Verwaltungsbericht über das letzte Jahr zu erstatten. Mit Zustimmung der Stadtverordneten können auch zwei- bis dreijährige Etatsperioden eingerichtet werden. (St.=D. § 66.) Der Magistrat ist für Innehaltung des Etats verantwortlich; Etatsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten. (St.=D. § 67.)

Die Rechnung über den Haushalt jedes Jahres ist vom Einnahmer vor dem 1. Mai resp. vor dem 1. August des folgenden Jahres zu legen, vom Magistrat zu revidiren und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Vom Feststellungsbeschluss hat der Magistrat sofort Abschrift der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung muß vor dem 1. Oktober erfolgen; jedoch können durch Statut die Fristen für Legung und Feststellung der Rechnung auch anders bestimmt werden. (St.=D. §§ 69, 70.)

Die Revisionen der städtischen Kassen hat der Magistrat vorzunehmen, zu den regelmäßigen kann die Stadtverordnetenversammlung ein oder mehrere Mitglieder abordnen, den außerordentlichen muß der Vorsteher oder ein ein für allemal bestimmter Stadtverordneter bei-

*) Dabei sind aber die Stadtverordneten nicht befugt, ohne Zustimmung des Magistrats die Ausgabepositionen selbstständig zu erhöhen.

wohnen. (St.=D. § 56.) Nähere Bestimmungen über die Klassenverwaltung enthält die ö. St.=D. nicht. Meist erfolgen die Revisionen durch eine Kommission von Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten.

B. Das Gemeindevermögen.

§ 24. Die Einnahmen der Städte bestehen aus den Aufkünften des städtischen Vermögens, aus Diensten, Steuern, anderen Abgaben und Anleihen. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens führt der Magistrat ein Lagerbuch; die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (St.=D. § 21.) Ueber die Benutzung des Gemeindevermögens befinden innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Stadtverordneten. (St.=D. § 44.) Das Gemeindevermögen ist entweder Kämmerer- oder Bürgervermögen. In der „Deklaration einiger Vorschriften des A.=L.=R. und der Gemeinheitstheilungsordnung“ v. 26. Juli 1847 wird das erstere als „das zur Befreiung der Lasten und Abgaben der Stadtgemeinden bestimmte,“ das letztere als dasjenige, „dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen,“ definiert; der Unterschied zwischen beiden liegt also in dem Nutzungsrecht der Gemeindeglieder. Weder das Kämmerer- noch das Bürgervermögen dürfen durch eine Gemeinheitstheilung in Privateigenthum der Gemeindeglieder verwandelt werden. Abfindungen für die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder fallen daher der Gemeinde zu und die berechtigten Gemeindeglieder erhalten nur die Benutzung derselben. (Dekl. v. 26. Juli 1847.) Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens werden in derselben Weise, wie solche bezüglich des Bürgerrechts entschieden. (Zust.=G. §. 18.)

Was insbesondere das Immobilienvermögen der Städte anlangt, so darf die freiwillige Veräußerung desselben in der Regel nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe erfolgen; die Licitation muß mindestens sechs Wochen zuvor im Amtsblatt und in den für die Bekanntmachungen des Magistrats üblichen Blättern einmal bekannt gemacht sein und durch eine Justiz- oder Magistratsperson abgehalten werden. Zur Ertheilung des Zuschlages ist die Genehmigung der Stadtverordneten erforderlich. In besonderen Fällen kann der Bezirksauschuß resp. der Oberpräsident resp. die

Regierung, nachdem dieselben sich von der Vortheilhaftigkeit für die Stadt überzeugt haben, freihändigen Verkauf und Tausch gestatten. Für den Grundbuchrichter genügt zum Nachweis der Beobachtung dieser Bestimmungen die Genehmigung des Vertrages durch Regierung resp. Bezirksauschuß. (St.=D. § 51.)

Besonderen Beschränkungen unterliegt das Verfügungsrecht der Städte über bestimmte Arten ihres Immobiliärbesitzes, nämlich einmal über Mauern, Thürme, Thore, Wälle und andere zum Verschluß oder zur Vertheidigung der Städte dienende Anlagen: diese dürfen nach der R.=D. v. 20. Juni 1830 ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde (also im Gebiet der Kr.=D. des Regierungspräsidenten) weder verändert noch abgetragen werden.

§ 25. Insbesondere aber ist, nachdem durch das Landeskultur=edikt die bisherigen Beschränkungen in der Benutzung der Wälder beseitigt waren, in neuerer Zeit durch das Gesetz v. 14. August 1876 für die Provinzen Ost= und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wieder eine verschärfte Staatsaufsicht über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen eingeführt, das sog. System der speciellen Staatsaufsicht*) im Gegensatz zu den der allgemeinen Staatsaufsicht, nach welchem die Bewirthschaftung der Forsten nur der allgemein für die Vermögensverwaltung der Kommunen bestehenden Aufsicht unterliegt, und dem der Beförderung, nach welchem die Gemeindeforsten vollständig durch Staatsbeamte verwaltet werden. Dem Gesetz vom 14. August 1876 unterliegen die Holzungen der Gemeinden, — Stadt= und Landgemeinden — Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts= und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten. (G. v. 14. August 1826 § 1.) Grundprincip des Gesetzes ist Benutzung und Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit; insbesondere ist die Erhaltung der standortsgemäßen Holz= und Betriebsarten nie durch die Nebennutzungen zu gefährden und dürfen durch den Betrieb nie diejenigen Gefahren herbeigeführt werden, zu deren Abwendung die Anlage von Schutzwäldern nach dem Gesetz vom

*) In der Provinz Sachsen hatte bis dahin die noch jetzt für Westfalen und die Rheinprovinz gültige B. v. 24. Dec. 1816 gegolten, über welche bei der westfälischen St.=D. zu vergleichen.

6. Juli 1875 zulässig ist (a. a. D. § 2). Es sind Betriebspläne auf- und durch den Regierungspräsidenten — auch in Posen — festzustellen, wobei jedoch namentlich bezüglich Holz- und Betriebsart sowie der Betriebszeit die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche der Eigenthümer thunlichst zu berücksichtigen sind. Der jährliche Holzeinschlag hat sich nach dem im Betriebsplan festgesetzten Abnutzungssatz zu richten. Anstatt förmlicher Wirtschaftspläne genügt in Fällen, wo die Gesamtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde resp. Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirtschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern möglich ist, oder wo die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine specielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse sowie die Angabe über Zeitpunkt des Abtriebes und über Art der Wiederkultur (a. a. D. § 3). Abweichungen von dem Betriebsplan durch a) Rodungen, b) Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwald für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplan nicht vorgesehen ist, c) Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als 20 % seines Betrages überschreiten, d) Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingepart werden können, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Erfolgen sie ohne diese, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplanes, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen (a. a. D. § 4). Auf Anordnung des Regierungspräsidenten oder Antrag des Waldeigenthümers, mindestens aber alle zehn Jahre sind die Betriebspläne zu revidiren und neu festzustellen (a. a. D. § 5). Der Regierungspräsident ist befugt, Lokalrevisionen vornehmen zu lassen und, wenn sich bei diesen ein dem Betriebsplan oder dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht entsprechender Betrieb ergibt, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen (a. a. D. § 6). Die Waldeigenthümer sind verpflichtet, für Schutz und Bewirtschaftung der Holzungen durch genügend befähigte Personen ausreichend zu sorgen (a. a. D. § 7). Eine besondere Verpflichtung wird durch § 8 den Gemeinden auferlegt, nämlich da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur vorliegt,

unkultivirte Grundstücke, welche nach fachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, wohl aber mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, anzuforsten, was sich jedoch nicht auf Deckung und Aufforstung von Meeresdünen erstreckt. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt nach Anhörung der Gemeinden und des Kreis Ausschusses, in Posen des Kreistages, durch den Bezirksauschuß, in Posen durch die Regierung, wogegen binnen zwei Wochen Beschwerde an den Provinzialrath, in Posen an den Oberpräsidenten stattfindet. Die Gemeinden erhalten in allen Fällen hierzu als Staatsbeihilfe zu den Kosten der ersten Anlage den zwanzigfachen Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer und, wo ihre Kräfte nicht ausreichen, weitere Staatsbeihilfen nach Maßgabe der nach dem Etat verfügbaren Mittel (a. a. D. § 9). Kommt der Waldeigenthümer den nach §§ 2—7 des Gesetzes getroffenen Anordnungen des Regierungspräsidenten nicht nach, so steht diesem zu, die Anordnung auf Kosten des Eigenthümers durch Dritte ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren vom Eigenthümer einzuziehen (a. a. D. § 10). Gegen diese sowie gegen die Anordnungen nach §§ 2—7 a. a. D. findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Klage beim D.-V.-G. statt; letztere kann jedoch nur auf drei Gründe — man beachte die Abweichung von den nach dem Landesverwaltungsgesetz zulässigen Fällen der Klage gegen Bescheide des Oberpräsidenten auf Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten — gestützt werden, nämlich darauf, daß

- 1) der angefochtene Bescheid auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
- 2) die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden;
- 3) auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei (a. a. D. § 11).

Bei Ausführung des Gesetzes haben die Staatsforstbeamten den Aufträgen des Reg.-Präsidenten, Bez.-Aussch., Provinzialraths und der in Posen an deren Stelle fungirenden Behörden Folge zu leisten (a. a. D. § 12). Die Kosten der Staatsaufsicht trägt die Staatskasse (a. a. D. § 14). Zu dem Gesetz ist unterm 21. Juni 1877 eine ausführliche Ausführungs-Instruktion ergangen und im Ministerialblatt pro 1877 S. 259 ff. abgedruckt.

C. Die städtischen Gebühren.

§ 26. Außer den Erträgen des Gemeindevermögens und Anleihen kommen als Deckungsmittel des Haushaltsbedarfs in Betracht Gebühren, Dienste und Steuern.

Unter den Gebühren sind hervorzuheben das Bürgerrechtsgeld und das Einkaufsgeld, während die Einzugselder, von deren Entrichtung nach § 52 St.-D. und Ges. v. 14. Mai 1860 die Niederlassung abhängig gemacht werden konnte, und die sonstigen für die bloße Niederlassung zu entrichtenden Kommunalabgaben durch Gesetz vom 2. März 1867 aufgehoben sind. Ueber das Bürgerrechts- und Einkaufsgeld befindet jetzt unter Abänderung des § 52 St.-D. das Gesetz vom 14. Mai 1860. Die Einführung beider erfolgt durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung des Bezirksausschusses resp. des Oberpräsidenten von Berlin resp. in Posen der Regierung. Das Bürgerrechtsgeld wird bei Erwerb des Bürgerrechts gezahlt. Befreit sind 1) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, 2) Militairpersonen, die zwölf Jahre aktiv gedient, bei der ersten Niederlassung sowie die ad 1 bezeichneten Personen bei der ersten Verlegung ihres Wohnsitzes nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Vor Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Das Bürgerrechtsgeld kann abgestuft werden, darf aber innerhalb derselben Gemeinde von Niemand zweimal erhoben werden. Uebrigens ist es jetzt in den meisten Städten abgeschafft. Das Einkaufsgeld wird für Erwerb des Theilnahmerechts an den Gemeindevorstellungen anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe erhoben; es muß jedoch dadurch den Betheiligten ein besonderer persönlicher Nutzen erwachsen, nicht nur die allgemeinen Vortheile des Gemeindeverbandes, von deren Benutzung Niemand ausgeschlossen werden kann, wie z. B. Armen- und Krankenanstalten. Im Gegensatz zum Bürgerrechtsgeld

besteht bei dem Einkaufsgeld und der ihm entsprechenden jährlichen Abgabe kein Entrichtungszwang: solange auf die Theilnahme an den Gemeindevonutzungen verzichtet wird, braucht dasselbe nicht gezahlt zu werden. — Auf die Verjährung dieser Abgaben findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf des Jahres verjähren, in dem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist. Die Steuerprivilegien der Beamten (s. u.) greifen bei diesen Abgaben nicht Platz. Streitigkeiten über diese Abgaben werden dagegen, wie alle Streitigkeiten über städtische Lasten, auf innerhalb drei Monaten anzubringenden Einspruch vom Magistrat entschieden, gegen dessen Entscheidung sodann das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (Zust.=G. § 18). In Posen entscheiden die Aufsichtsbehörden. —

D. Die Gemeindedienste.

§ 27. Gemeindedienste — Hand- und Spanndienste — können behufs Ausführung von Gemeindevonutzungen durch Beschluß der Stadtverordneten angeordnet werden. Die Dienste werden in Geld geschätzt und nach dem Maßstab der Gemeindesteuern, in deren Ermangelung nach dem der direkten Staatssteuern umgelegt; Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bez.=Aussch. resp. des Oberpräsidenten resp. der Regierung. Außer in Nothfällen können die Dienste durch taugliche Stellvertreter oder nach der Abschätzung in Geld geleistet werden (St.=D. § 54). Befreit von den Diensten sind Beamte, Geistliche, Schullehrer und, soweit ihnen die Befreiung bisher zustand, Kirchendiener; besitzen diese Personen jedoch Grundstücke oder treiben die Beamten ein stehendes Gewerbe, so sind sie von den auf dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haftenden Diensten nicht befreit. Für den Einspruch gegen die Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten greift die dreimonatliche Präklusivfrist des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (s. o.) nicht Platz und können daher andere Fristen festgesetzt werden.

E. Die Gemeindebesteuerung.

§ 28. Wie im Staat, so hat auch in den Städten die fortwährende rapide Steigerung der Ausgaben dahin geführt, daß fast überall der größte Theil derselben durch Steuern gedeckt werden muß. Die Kommunalsteuern bestehen entweder, wie an den meisten

Orten, und wie dies auch die Instruktion vom 17. Juli 1854 als die Regel verlangt, in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Wandergewerbesteuer, zu welcher Zuschläge nicht erhoben werden dürfen, seltener auch zu einzelnen indirekten Steuern, oder in besonderen direkten oder indirekten Kommunalsteuern. *) Ueber Art und Höhe der Kommunalsteuern beschließen die Stadtverordneten — natürlich muß der Magistrat seine Zustimmung ertheilen. — Die Genehmigung des Bez.=Ausfch. resp. in Posen der Regierung muß hinzukommen a) bei allen Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den indirekten Steuern, b) bei Zuschlägen zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag 50 % übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die verschiedenen Steuern vertheilt werden soll; jedoch bedarf es der Genehmigung nicht zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe; c) bei allen selbständigen Kommunalsteuern. Dabei ist, abweichend von dem in Kommunalfachen im übrigen mit dem Oberpräsidenten resp. Provinzialrath abschließenden Instanzenzug, soweit es sich um Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, gegen den in zweiter Instanz ergehenden Beschluß des Provinzialraths noch eine weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zugelassen, welche jedoch nur dem Vorsitzenden des Provinzialraths und auch nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zusteht. Im Gebiet des Landesverwaltungsgesetzes bedarf die Genehmigung des Bez.=Ausfch. auch der vorgängigen Zustimmung der genannten beiden Minister, wenn durch die zu genehmigenden Gemeindebeschlüsse besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden. Ueber die Erhebung der Kommunalsteuern können mit Genehmigung des Bez.=Ausfch. resp. der Regierung besondere Regulative erlassen und darin Ordnungsstrafen bis zu 30 Mk. angedroht werden. In Berlin tritt in all' den vorgenannten Fällen an die Stelle des Bez.=Ausfch. der Oberpräsident, an die des Provinzialraths der Minister des Innern

*) 1883/84 wurden in den Städten der Monarchie aufgebracht an direkten Gemeindeabgaben incl. Wohnungs-, Mieths- und Hundesteuer 104 $\frac{1}{6}$ Mill. Mk. oder 11 Mk. pro Kopf, an indirekten 4 $\frac{3}{4}$ Mill. Mk. oder 0,46 Mk. pro Kopf. Von den direkten entfielen auf Zuschläge 66 %, besondere Kommunaleinkommensteuer 16 %, Wohnungs- und Miethssteuer 10,7 % (davon allein Berlin ca. $\frac{7}{8}$), Hundesteuer 1,1 %, sonstige direkte Steuern 6,2 %. Das Verhältniß der Personal- zu den Realsteuern war ca. 28 : 5. Herrfurth u. Müll, Kommunalst.-Nothgesetz.

(St.=D. § 53 Zust.=G. § 16). — Alle Gemeindeabgaben, und zwar in den Stadt- und Landgemeinden der ganzen Monarchie, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach der V.=D. v. 7. September 1879 und der Anweisung v. 15. September 1879.

a) Die direkten Gemeindesteuern.

§ 29. Unter den Realsteuern treten in den Vordergrund die auf den Grundbesitz gelegten, sei es in Gestalt von Zuschlägen, sei es als besondere Kommunalsteuern, während Steuern auf den Gewerbebetrieb als selbständige Kommunalsteuern wohl mindestens so gut wie gar nicht und als Zuschläge auch nur in untergeordneter Bedeutung vorkommen. Sowohl den auf den bebauten oder unbebauten Grundbesitz als auch den auf den stehenden Gewerbebetrieb gelegten Steuern sind alle die physischen und juristischen Personen unterworfen, die im Stadtbezirk Grundbesitz haben oder stehende Gewerbe betreiben, gleichgiltig ob sie im Stadtbezirk wohnen oder nicht. Von den auf den Grundbesitz gelegten Steuern sind nicht alle von der Staatsgrund- und Gebäudesteuer befreiten Grundstücke befreit, sondern nur

- a) alle Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, d. h. diejenigen Grundstücke einschließlich der darauffstehenden Gebäude, deren Verwaltung und unmittelbare Nutzung diesen Personen als Theil ihres Dienst Einkommens überwiesen ist, gleichgiltig, in welcher Weise sie genutzt werden;
- b) die im § 2 des Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten, dem Staate, den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden gehörigen Grundstücke, insbesondere
 - a) Gassen, Plätze, Brücken, Wege, Schienenwege der Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle, Brunnen, Exercierplätze, Festungswerke, Kirchhöfe, Spaziergänge, Lustgärten;
 - β) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und zu Uferbefestigungen dienende Anpflanzungen;
 - γ) königliche Schlösser, Diensthäuser öffentlicher Behörden und Dienstwohnungen von Beamten;

- d) Kirchen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude;
- e) Diensthäuser der Geistlichen, Lehrer, Künstler und sonstigen Diener des öffentlichen Kultus;
- f) Bibliotheken, Museen und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;
- g) Armen-, Kranken-, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten.

Auch die zwar von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften, aber zu öffentlichem Gebrauch angelegten Brücken, Straßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbaren Kanäle bleiben steuerfrei.

Alle den ad *a* bis *g* genannten Befreiungen ist jedoch die Beschränkung hinzugefügt „nach Maßgabe der Kab.=Ordre vom 8. Juni 1839“: nach dieser werden zwar unbebaute bisher steuerpflichtige Grundstücke, wenn sie zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken erworben werden, steuerfrei, nicht dagegen bisher steuerpflichtige Gebäude durch ihre Bestimmung zu solchen Zwecken.

- e) Zeitweilige Befreiungen sind zulässig, aber nicht geboten für neu bebaute Grundstücke.

Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben, sofern die Entschädigungsansprüche nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der St.=D. resp., wo die Gemeindeordnung von 1850 eingeführt war, nach Einführung dieser beim Magistrat angemeldet sind; ist dies geschehen, so kann die Stadt sie gegen den zwanzigfachen durchschnittlichen Jahreswerth der letzten zehn Jahre ablösen, sofern nicht durch speciellen Rechtstitel ein anderer Entschädigungsmaßstab feststeht. Die Entschädigung wird durch inappellablen Spruch von Schiedsrichtern festgestellt, deren der Grundstückseigenthümer und die Gemeindevertretung je einen wählt, während der Obmann, wenn sich die beiden Schiedsrichter über denselben nicht einigen, von der Aufsichtsbehörde ernannt wird. Inwieweit Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen und durch nähere vom Provinziallandtag zu erlassende und vom König zu genehmigende Bestimmungen zu regeln; bis zum Erlaß solcher Bestimmungen dürfen sie nicht höher als bisher herangezogen werden (St.=D. §§ 53, 4). — Die Befreiungen von kommunalen Grund- und Gebäudesteuern sind somit erheblich beschränkter, als diejenigen von der staatlichen. — Uebrigens genießen die Kommunen nicht das dem Staat zu-

stehende Privilegium, diese Steuern auch vom Miether resp. Pächter eintreiben und es diesem überlassen zu können, sich mit dem Eigenthümer auseinanderzusetzen. (D.-B.-G. II. S. 89, VIII. S. 62).*)

§ 30. Zu Gemeindeeinkommensteuern sind beitragspflichtig zunächst alle diejenigen physischen Personen, welche in der Stadt nach Vorschrift der Gesetze ihren Wohnsitz haben, ferner nach der St.-D. dort, wo diese Steuern als Zuschläge erhoben werden, alle diejenigen, die im Stadtbezirk sich des Erwerbes wegen aufhalten, sobald sie hier Staatsklassen- oder Einkommensteuer entrichten; an Orten aber, wo selbständige Gemeindeeinkommensteuern bestehen, sind diese Personen erst bei einem längern als dreimonatlichen Aufenthalt und erst vom Ablauf des dritten Monats ab steuerpflichtig. Diese Bestimmungen sind geändert durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes: „Die Gemeinde ist nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben gleich den übrigen Einwohnern zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer dieses Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die Neuanziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.“ Diese Bestimmung, welche den Gemeinden durch Erweiterung ihres Besteuerungsrechts eine Entschädigung für die ihnen durch die Einführung der Freizügigkeit zugefügte pekuniäre Schädigung gewähren soll, gilt natürlich, wie das ganze Freizügigkeitsgesetz, sowohl für Stadt- als auch für Landgemeinden und für den ganzen Umfang der Monarchie. Nach derselben ist das Besteuerungsrecht der Gemeinden nicht mehr auf bestimmte Einwohnerklassen, ja nicht einmal mehr auf die Einwohner beschränkt, sondern die Gemeinden sind darnach befugt, zu den Gemeindelasten alle die heranzuziehen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder einen längeren als dreimonatlichen Aufenthalt nehmen, und zwar können die bloß Aufhältigen schon von Beginn ihres Aufenthalts an herangezogen werden und muß ihnen nur, wenn sie demnächst vor Ablauf von drei Monaten ihren Aufenthalt wieder aufgeben, die erhobene Steuer

*) Eine besondere kommunale Realsteuer besitzt insbesondere Berlin in der Haussteuer, d. i. einer auf allen innerhalb des Weichbildes der Stadt belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen haftenden Grundabgabe von 2 $\frac{1}{2}$ % des Nutzungsertrages. Dieselbe wird nach dem Ertrage des letzten Jahres durch die Servisverordneten veranlagt und ist von den Eigenthümern quartaliter zu entrichten.

zurückerstattet werden. Der Aufenthalt muß übrigens nur im Wesentlichen ununterbrochen sein (D.=B.=G. Bd. XII. S. 160 ff.).*)

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben (St.=D. § 4), sodaß insbesondere auch die Standesherrn nicht steuerfrei sind; wohl aber sind es die Mitglieder des Rgl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, da dieselben nicht als Mitglieder der Stadtgemeinden ihres Wohnsitzes betrachtet werden (M.=M. 30. Mai 1850). Von den in Form von Zuschlägen erhobenen Einkommensteuern sind alle die befreit, die von den zu Grunde gelegten Staatssteuern befreit sind; jedoch können diejenigen, welche wegen eines 420 Mk. nicht erreichenden Jahreseinkommens zur Klassensteuer nicht veranlagt sind, zur Kommunalsteuer nach einem fingirten Klassensteuersatze von 1,50 Mk. veranlagt werden, sofern sie nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege fortdauernde Unterstützung erhalten (Ges. v. 25. Mai 1873 § 9a). Die Aufhebung der beiden untersten Klassensteuerstufen ist für die Kommunalsteuer einflußlos, da diese Stufen nach wie vor veranlagt und nur nicht erhoben werden (Ges. v. 26. März 1883 § 4).

§ 31. Privilegirt in Ansehung der Kommunalsteuern auf das Einkommen sind die Beamten und Militärpersonen. Ueber die ersteren verhält sich das Gesetz v. 11. Juli 1822 betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, welches, ursprünglich nur auf unmittelbare Staatsbeamte anwendbar (§ 8 des Ges.), durch Kab.=Ordre v. 14. Mai 1832 auch auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts § 69 Tit. 10 Th. II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte ausgedehnt ist und infolge der Gleichstellung der Rechtsverhältnisse der Reichs- mit denen der Staatsbeamten durch § 19 des Reichsbeamtengesetzes auch auf die Reichsbeamten Anwendung findet. Nach dem qu. Gesetz darf das Dienst Einkommen der Beamten von den Stadt- und Landgemeinden überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch von allen übrigen Einwohnern eine allgemeine Einkommensteuer erhoben wird. Aber auch alsdann darf nur der halbe Betrag des Dienst Einkommens besteuert und es dürfen an direkten Beiträgen aller Art und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehältern unter 750 Mk. nicht mehr als 1 %, bei Gehältern von 750 Mk. bis zu 1500 Mk. ausschließlich nicht

*) Ueber Besteuerung bei mehrfachem Wohnsitz s. § 34.

mehr als $1\frac{1}{2}$ % und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2 % des gesammten Diensteinkommens erhoben werden (§§ 1—3 a. a. D.). Die Besteuerung des Privatvermögens der Beamten ist unbefchränkt. *) Das Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehältern besteuert und zu diesem Behufe der Betrag derselben von der vorgesetzten Behörde des Beamten in einer runden Summe bestimmt (§ 5 a. a. D.).

Als Steuerdomicil des Beamten war nach dem qu. Gesetz der Ort zu betrachten, wo die Behörde, bei welcher er seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ihren Sitz hat. Dieses nothwendige Steuerdomicil ist jedoch durch das unten zu behandelnde sog. Kommunalsteuer-Nothgesetz (§ 12 desselben) beseitigt. Gänzlich von direkten Kommunalabgaben befreit sind: a) die aus Staatskassen und (nach der Deklaration vom 21. Januar 1829) aus den mit staatlicher Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten zahlbaren Pensionen der Wittven und Erziehungsgelder für Waisen der Beamten; b) eben dergleichen Pensionen und Wartegelder der Beamten selbst, sofern ihr Jahresbetrag unter 750 Mk. bleibt; c) Sterbe- und Gnadenmonate; d) Dienstemolumente, die nur als Ersatz haarer Auslagen zu betrachten sind (§ 11 a. a. D.). Außerdem sprach das Gesetz die vollständige Freilassung aller Dienstemolumente der Geistlichen und Schullehrer aus, und die St.=D. (§ 4) hat diese Befreiung hinsichtlich der Geistlichen und Elementarschullehrer, nicht also hinsichtlich der übrigen Schullehrer aufrecht erhalten, indem sie den Geistlichen und Elementarschullehrern die Befreiung insoweit zuerkennt, als dieselbe z. B. der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 ihnen zustand. Diesen selben Hinweis auf den zur Zeit der Verkündung der Gem.=D. bestehenden Zustand enthält die St.=D. auch hinsichtlich der Befreiungen der Kirchendiener; von diesen schweigt das Gesetz von 1822, und zwei Ministerialreskripte vom

*) Beispiel: Ein Beamter bezieht 2000 Mk. Gehalt und 3000 Mk. Privateinkommen; dann sind kommunalsteuerpflichtig $\frac{1}{2} \cdot 2000 + 3000 = 4000$ Mk. Nehmen wir an, die Stadt erhebt von Einkommen von 4000 Mk. 6 %, also 240 Mk. In diesen 240 Mk. liegen aber 6 % von 1000 und 6 % von 3000 Mk.; die 6 % von 1000 Mk., dem halben Dienst einkommen, sind aber = 3 % von 2000 Mk., dem ganzen Dienst einkommen. Es dürfen aber nur 2 % des Dienst einkommens von 2000 Mk. gefordert werden, also sind von den 240 Mk. 1 % von 2000 Mk. = 20 Mk. abzuziehen, so daß der Beamte 220 Mk. Kommunalsteuer zu zahlen hat.

9. April und 15. August 1842 (M.=Bl. S. 100 und 158), bei welchen es in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen noch jetzt sein Bewenden hat, sind die Kirchendiener nur dann von den Gemeindeabgaben frei, wenn sie in einer als Specialgesetz geltenden Kirchenordnung den Geistlichen hinsichtlich deren Vorrechten ausdrücklich gleichgestellt sind; andernfalls sind sie den Beamten gleich zu behandeln. Nicht den Privilegien des Gesetzes theilhaftig sind außerordentliche und einstweilige Gehilfen in den Bureaux der Staatsbehörden (§ 11 a. a. D.). Für die neuen Landestheile ist die Kommunalbesteuerung der Beamten zc. durch B.=D. v. 23. September 1867 in derselben Weise, wie in den alten Provinzen geregelt.

§ 32. Was die Militairpersonen anlangt, so gewährte das Gesetz vom 11. Juli 1822 Kommunalsteuerfreiheit den bei dem stehenden Heere und den Landwehrstämmen in Reich und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen sowie den auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offizieren, jedoch allen nur bezüglich ihres Dienst Einkommens. Dagegen sind nach § 9 St.=D. die servisirberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, nicht auch die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, auch hinsichtlich ihres Privateinkommens, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, von allen direkten Gemeindeabgaben und Lasten frei; nur wenn sie in der Stadt Grundbesitz haben oder stehende Gewerbe betreiben, sind sie zu den auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, nicht aber zu den auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Lasten verpflichtet. Dieselben Bestimmungen finden sich, wie gleich hier hervorgehoben werden soll, in der westfälischen und rheinischen Städte- und der westfälischen Landgemeindeordnung, während nach der rheinischen Landgemeindeordnung nicht nur die aktiven, sondern auch die inaktiven Offiziere auch hinsichtlich ihres Privateinkommens befreit sind. In der Verordnung vom 23. September 1867 ist sodann die Befreiung der Militairpersonen für Stadt- und Landgemeinden der neuen Provinzen in derselben Weise wie in den Städten der alten Provinzen geregelt und endlich ist sie in diesem Umfang durch Verordnung vom 22. December 1868 für den ganzen Norddeutschen Bund ausgesprochen. Nachdem jedoch durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 den Landesregierungen die Befugniß gegeben war, im Wege der Landesgesetzgebung die Kommunalsteuerpflicht der Militairpersonen einzuführen;

ist dies in Preußen für Stadt und Land der ganzen Monarchie durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 geschehen. Nach diesem Gesetz unterliegt das außerdienstliche selbständige Einkommen der Klassen- oder einkommensteuerepflichtigen im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes unter Hinzurechnung des Einkommens der zu ihrem Hausstand gehörigen Familienglieder, dagegen unter Abrechnung des bereits kommunalsteuerepflichtigen Einkommens und bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonjenses ein bestimmtes Privateinkommen (sog. Konmißvermögen) nachweisen müssen, dieses Einkommens, der Kommunalsteuer. Diese ist, gleichviel, ob und in welcher Höhe im übrigen an dem betreffenden Ort Kommunalsteuern erhoben werden, in demjenigen Betrage zu entrichten, welcher von einem dem kommunalsteuerepflichtigen gleichen Einkommen an staatlicher Klassen- und Einkommensteuer zu zahlen ist, beträgt aber mindestens den Satz der ersten Klassensteuerstufe; sie ist in den für die Staatssteuern vorgeschriebenen Raten abzuführen. Sie wird auch nicht durch die Gemeindeorgane veranlagt, sondern durch den Vorsitzenden der staatlichen Einkommensteuer-Einschätzungskommission; sie wird dem Steuerepflichtigen durch verschlossene Zuschrift, der beteiligten Gemeinde durch Mittheilung einer Liste der Abgabepflichtigen und ihrer Steuerbeträge bekannt gemacht. Dem Censiten sowohl wie der Gemeinde steht binnen zwei Monaten nach Empfang der Zuschrift die Beschwerde an die Regierung zu, welche endgiltig entscheidet. Auch hinsichtlich des Beginnes, Endes und Ruhens der Abgabepflicht sowie bezüglich der Ab- und Zugänge am Einkommen gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Staatseinkommensteuer. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange sie nicht wieder zum aktiven Dienst herangezogen werden, den verabschiedeten gleichgestellt, die vor dem 1. April 1882 mit Pension zur Disposition gestellten aber nur dann, wenn sie die erhöhte Pension des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 erhalten.

§ 33. Einer besonderen Betrachtung bedarf die Besteuerung des Einkommens der juristischen Personen und Forensen, und zwar soll im Interesse einer einheitlichen Darstellung diese Betrachtung hier gleich für die ganze Monarchie außer Hohenzollern*)

*) Das wegen seiner besonderen Steuerverfassung hier nicht in Betracht kommt (s. u. §§ 63—68 d. B.).

und für Stadt- und Landgemeinden erfolgen. — Bis zum Erlaß des Kommunalsteuer-Nothgesetzes vom 27. Juli 1885 konnte man hinsichtlich der Kommunalbesteuerung der juristischen Personen in Preußen drei Rechtsgebiete unterscheiden:

- 1) Gebiete, wo juristische Personen in Städten und Landgemeinden der Kommunalbesteuerung unterlagen, nämlich Westfalen auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen seiner Städte- und seiner Landgemeindeordnung, die Rheinprovinz auf Grund ebenfalls ausdrücklicher Vorschriften ihrer Städteordnung und der Novelle zu ihrer Landgemeindeordnung vom 15. Mai 1856 und endlich das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, wo man aus der Bestimmung der Gemeindeordnung, daß der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Erhebung von Gemeindeabgaben zu beschließen habe, dessen Befugniß zur Einführung von Gemeinde-Einkommensteuern und zur Heranziehung der juristischen Personen folgerte.
- 2) Gebiete, wo die Städte, nicht aber die Landgemeinden zur Heranziehung berechtigt waren: die östlichen Provinzen, Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein nach ausdrücklicher Bestimmung ihrer Städteordnungen, Neuvorpommern und Rügen, wo man die Befugniß der Stadtgemeinden aus der ihnen eingeräumten weitgehenden Autonomie folgerte, und Hannover, wo man zur Zulässigkeit einer Besteuerung wenigstens einzelner juristischer Personen dadurch gelangte, daß man die Bestimmung der revidirten hannov. St.-O., wonach für gewerbliche Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ist, dahin interpretirte, daß auch das Einkommen der Gesellschaft in der Person ihres Geschäfts- oder Werkführers besteuert werden könne.
- 3) Weder in Stadt- noch in Landgemeinden war die Heranziehung zulässig in Nassau und den ehemals hessenhomburgischen, großherzoglich-hessischen und bayrischen Gebietstheilen.

Ferner hatte man bei Erlaß der verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze übersehen, daß durch Zulassung der Besteuerung der juristischen Personen auch der unzweifelhaft als solche aufzufassende Fiskus mit getroffen wurde, während doch seine Sonderstellung auch eine besondere

Behandlung in der Kommunalbesteuerung erheischt, und endlich waren jene deutschrechtlichen Genossenschaftsbildungen, deren Eigenschaft als juristische Personen mindestens bestritten ist, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften, nicht berücksichtigt; in der Praxis wurden bezüglich der Besteuerung nur die Aktiengesellschaften den juristischen Personen gleich behandelt.

Ebenso wenig war die Besteuerung der Forenser einheitlich geregelt; namentlich wiesen die verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze Abweichungen von einander auf bezüglich der Bestimmung des Begriffs der Forenser und der Berücksichtigung der Forensalbesteuerung bei der Besteuerung am Wohnorte.

a) Nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen ist als Forenser zu den Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, beitragspflichtig, „wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, — oder sich länger als drei Monate aufzuhalten (Freizügigkeitsgesetz) — daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt.“ Von der Besteuerung in der Wohnsitzgemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen nur das aus auswärtigem Grundbesitz fließende Einkommen, nicht dagegen auch dasjenige aus auswärtigem Gewerbebetrieb, und auch jenes nur von Zuschlägen zur Einkommen-, nicht auch zur Klassensteuer, und von selbständigen Gemeindeeinkommensteuern. In der Gesetzgebung für die Landgemeinden der östlichen Provinzen ist der Forensalbesteuerung nicht gedacht. Das Obergericht hat aber ausgesprochen, daß die Landgemeinden befugt seien, nicht nur die in ihren Bezirken gelegenen Grundstücke und Gewerbebetriebe auswärts wohnender Eigenthümer zu den Realabgaben, sondern auch auf Grund eines dies ausdrücklich aussprechenden Gemeindebeschlusses „physische, nicht im Gemeindebezirk wohnende, aber darin mit Grundbesitz angelegene Personen zu den nach der Klassen- bezw. der klassificirten Einkommensteuer veranlagten Gemeindeabgaben“ heranzuziehen (D.-V.-G. Bd. IV. S. 117), natürlich nur mit dem aus dem Grundbesitz fließenden Einkommen. Dasselbe nahm man in der Ministerialinstanz bezüglich der nicht im Gemeindebezirk wohnenden, aber darin ein stehendes Gewerbe betreibenden physischen Personen an, ob mit Recht, dürfte jedoch zweifelhaft sein. Eine gesetzliche Bestimmung über Berücksichtigung der Forensalbesteuerung bei der Besteuerung in der Wohnsitzgemeinde fehlte bisher; doch wurde von den Aufsichtsbehörden die Freilassung des Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb verlangt.

b) In Neuvorpommern und Rügen waren die Städte auf Grund der ihnen eingeräumten weitgehenden Autonomie befugt, Forensen, d. i. Personen, die, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, dafelbst Grundbesitz haben oder stehende Gewerbe betreiben, zu den Real- und mit dem aus diesen Quellen in der Gemeinde fließenden Einkommen auch zu den Personalsteuern heranzuziehen. Das Gesetz vom 31. Mai 1853 bestimmt nur (in Uebereinstimmung mit der ö. St.-O.), daß in den Wohnsitze Gemeinden das auswärts gelegene Grundeigenthum bei Zuschlägen zu der Einkommensteuer und bei besonderen Kommunaleinkommensteuern außer Berechnung zu lassen ist. — Hinsichtlich der Landgemeinden muß das ad a) Gesagte als ebenfalls anwendbar gelten.

c) und d) In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz war in Stadt- und Landgemeinden die Forensalbesteuerung genau in derselben Weise, wie in den Städten im Gebiet der ö. St.-O. geregelt, nicht dagegen die Berücksichtigung der Forensalbesteuerung bei der Besteuerung in der Wohnsitze Gemeinde. Denn in den westfälischen Stadt- und Landgemeinden ist das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz auch von Zuschlägen zu der Klassensteuer, nicht bloß von solchen zur Einkommensteuer und von besonderen Kommunaleinkommensteuern, freizulassen. Nach der rheinischen Städte- und Landgemeindeordnung aber ist zwar die Freilassung des Einkommens nicht nur aus auswärtigem Grundbesitz, sondern auch aus Gewerbebetrieb vorgeschrieben, aber beides nur soweit dieses Einkommen thatsächlich einer Forensalbesteuerung unterliegt, und nur bis auf Höhe dieses Steuerbetrages.

e) In der Stadt Frankfurt a. M. ist die Forensalbesteuerung und deren Berücksichtigung in der Wohnsitze Gemeinde wie in Westfalen geregelt. — Die Gemeindeordnung für die Landgemeinden im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt stellt generell die „in der Gemeinde Begüterten“ hinsichtlich der Steuerpflicht den in der Gemeinde Wohnenden gleich, verpflichtet aber zu denjenigen Abgaben, welche zur Deckung der Gemeindeausgaben zweiter Klasse (über die Klasseneintheilung der Gemeindeausgaben vgl. § 91 resp. § 60 d. Wks.) nur die in der Gemeinde Wohnenden, rechnet jedoch zu diesen auch diejenigen, „welche in der Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pächter oder durch einen Verwalter bewohnen lassen“, also nach den Definitionen anderer Gemeindeverfassungen zu den Forensen gehören.

f) In Schleswig-Holstein lagen die Verhältnisse hinsichtlich der Städte und Flecken wie in Westfalen, hinsichtlich der Landgemeinden wie in den östlichen Provinzen, bezüglich der Städte und Flecken jedoch mit der Maßgabe, daß die Wohnsitzgemeinde unter allen Umständen eine in maximo auf 25 % zu bestimmende Quote des Gesamteinkommens jedes Einwohners zu besteuern berechtigt war.

g) Nach der revidirten St.=D. für Hannover nahmen „Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen“, nur an den dem Grundeigenthum auferlegten Leistungen Theil, waren also von Personalabgaben frei. Auch nach der Landgemeindeordnung sind „Ausmärker“, d. h. „Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke besitzen, in der Forensalgemeinde nur realsteuerpflichtig, wohingegen diejenigen, die in einer Landgemeinde ein Gut oder ein Wohnhaus, d. h. ein behautes Grundstück, besitzen, aber nicht in der Gemeinde wohnen, gleichwohl nicht Forensen, sondern Gemeindeglieder und als solche steuerpflichtig sind. Ob hiernach auswärts wohnhafte Gewerbetreibende vollständig von Gemeindesteuern in der Forensalgemeinde befreit waren, dürfte nicht zweifellos, u. E. aber zu bezagen sein. Ueber Vermeidung der durch diese Bestimmungen möglichen Doppelbesteuerungen enthielt die Gesetzgebung nichts.

h) Die kurhessische Gemeindeordnung läßt hinsichtlich der Gemeindebesteuerung den Gemeinden freie Hand, sodasß deren Befugniß zur Besteuerung des Auswärtigen aus in der Gemeinde belegtem Grundbesitz oder stattfindendem stehendem Gewerbebetrieb zufließendem Einkommens nicht in Zweifel gezogen werden kann.

i) Nach der Nassauischen Gemeindeordnung sind principaliter nur Zuschläge zu den direkten Staatssteuern zu erheben, in welchem Fall Auswärtige zu den Personalsteuern nicht herangezogen werden können. Erst wenn drei Simpla (cf. § 59 d. Wks.) der direkten Staatssteuern nicht ausreichen, sind selbständige Gemeindeabgaben zulässig; hinsichtlich dieser sind die Gemeinden gesetzlichen Beschränkungen nicht unterworfen, die Heranziehung des von Auswärtigen aus in der Gemeinde belegtem Grundbesitz oder stattfindendem Gewerbebetrieb bezogenen Einkommens ist daher gesetzlich nicht unzulässig.

k) Für die vormalig großherzoglich-hessischen und hessen-homburgischen Gebiete gelten gleiche Bestimmungen, wie für die Landgemeinden im Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M.

l) In den vormalig bayerischen Gebietstheilen haben „Ge-

meindereisenen“, d. h. auswärts wohnende Besitzer von in der Gemeindegemarkung befindlichen Grundstücken und nutzbaren Rechten nur zu solchen Umlagen beizusteuern, welche für eine gehörige Benutzung, den Schutz und die Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind.

Zur Beseitigung all' dieser Mängel erging für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande unterm 27. Juli 1885 das sog. Kommunalsteuer-Nothgesetz, dessen officieller Titel lautet:

— § 34. — Gesetz betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben*).

Das Gesetz behandelt in den ersten sechs Paragraphen die Gemeindebesteuerung der juristischen Personen zc. und Eoreisenen, in §§ 7—11 die Vermeidung der Doppelsteuerung, während in § 12 die bereits oben erwähnte Bestimmung über das Steuerdomicil der Beamten und in den §§ 13—15 allgemeine Bestimmungen enthalten sind. Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf selbständige Gemeindeeinkommen-, sondern auch auf Zuschlagssteuern. Es tritt jedoch nicht in allen seinen Bestimmungen ohne Weiteres in allen Gemeinden in Wirksamkeit, sondern nur soweit es Bestimmungen zu gunsten der Steuerpflichtigen enthält, während die eine Erweiterung des bisherigen Besteuerungsrechts der Gemeinden enthaltenden Bestimmungen erst in Kraft treten, wenn sie durch besonderen Gemeindebeschluß eingeführt sind.

I. In dem ersten Theil des Gesetzes werden folgende Fragen beantwortet:

- A. Wer ist steuerpflichtig? (§ 1)
- B. Wo ist die Steuerpflicht begründet? (§ 2)
- C. Wie ist das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln?
 - a) im Allgemeinen (§ 3)
 - b) im Besondern
 - α) bei den Privat- (§ 4), β) bei den Staats-eisenbahnen (§ 5), γ) bei den fiskalischen Domänen und Forsten (§ 6).

*) Kommentar von Herrfurth u. Möll, der auch im Folgenden hauptsächlich benutzt ist.

ad A: Steuerpflichtig sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften (des alten und neuen Rechts), eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, d. h. solche, die auch Nichtmitglieder an den Zwecken theilnehmen lassen, zu deren Erreichung sie errichtet sind, und juristische Personen*), insbesondere auch Kommunalverbände, in den Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen**), stehende Gewerbe***), Eisenbahnen oder Bergbau betreiben. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf das ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließende Einkommen†), also insbesondere nicht auf das Einkommen aus Kapitalvermögen, sofern letzteres nicht Betriebskapital ist. Nicht als Besitzer von Eisenbahnen gelten diejenigen Eisenbahnaktiengesellschaften, die ihr Unternehmen gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zahlbare Rente dem Staat übertragen haben. — Der preussische Staatsfiskus ist mit seinem Einkommen aus Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen sowie aus Domainen ††) und Forsten steuerpflichtig; jedoch ist dieser Steuerpflicht die den provisorischen Charakter des Gesetzes dokumentirende Maßgabe hinzugefügt „bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Ueberweisung von Grund- und

*) Also alle vorher genannten Gesellschaften gelten nicht als juristische Personen. Neu ist insbesondere die Kommunalsteuerpflicht der eingetragenen Genossenschaften. Zu den juristischen Personen gehören insbesondere auch fremde Staatsfisci, nicht dagegen der Reichsfiskus, da für diesen im Wege der Landesgesetzgebung eine ihm bisher nicht obliegende Kommunalsteuerpflicht nicht begründet werden kann; jedoch bezieht sich dieses Privileg nicht auf die Reichsbank.

**) Pachtungen wurden früher, ebenso wie Bergwerksbetrieb, als Gewerbebetriebe behandelt.

***) Öffentliche Sparkassen betreiben, auch wenn sie Gewinn erzielen, kein Gewerbe.

†) Einkommen = Reineinkommen. Die Zweckbestimmung des Einkommens ist gleichgiltig. Gegenseitigkeitsgesellschaften erzielen kein Einkommen und sind daher nicht steuerpflichtig.

††) Domainen d. h. jedes einzelne Domainengrundstück.

Gebäudesteuer an die Kommunalverbände“. — Steuerpflichtig sind endlich die Forensen, d. h. „physische Personen, welche in Gemeinden, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau*) betreiben,“ und zwar ist ihre Steuerpflicht dieselbe, wie die der Aktiengesellschaften zc.

ad B. Die Steuerpflicht ist begründet für Pacht-, Gewerbe- und Bergbaubetriebe in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs=**), Werk- oder Verkaufsstätte oder eine zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften Namens und für Rechnung des Inhabers ermächtigte Agentur befindet; für Eisenbahnbetriebe in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (bei Staatsbahnen einer Staatsverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, während bisher für Eisenbahnen eine Steuerpflicht nur in den Gemeinden, wo sich eine Station oder Betriebsstätte befand, begründet war. Dagegen sind die in hiernach nicht steuerberechtigten Gemeinden belegenen Grundstücke und Anlagen weder dort noch in den abgabeberechtigten Gemeinden steuerpflichtig. — Sofern der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigenthümers erfolgt, unterliegt doch das diesem aus den Grundstücken resp. der Anlage zufließende Einkommen der Steuerpflicht in derselben Gemeinde, wie der Betrieb. — Bei dem Fiskus gilt jeder abgabepflichtige Grundstückskomplex, d. h. jede einheitlich bewirtschaftete Mehrheit von Grundstücken, sowie jede abgabepflichtige Unternehmung desselben als selbständige abgabepflichtige Person; die zuständige obere Verwaltungsbehörde bestimmt, was als selbständige gewerbliche oder Bergbauunternehmung des Fiskus zu betrachten ist.

*) Die Kommunalsteuerpflicht des Einkommens aus Bergbau gestaltet sich also derart, daß steuerpflichtig sind alle Gewerkschaften, ferner auswärtige Kuxenbesitzer von Gewerkschaften des älteren Rechts als Forensalgrundbesitzer und endlich die außer einer Gewerkschaft Bergbau betreibenden Auswärtigen, nicht dagegen auswärtige Besitzer von Kuxen des neuen Rechts, da letztere Kapitalvermögen darstellen.

**) Bei Bergwerken kommen nur die oberirdischen Betriebsstätten in Betracht.

ad C a. Das steuerpflichtige Reineinkommen wird nach den für die Staats-Klassen- und Einkommensteuer geltenden Grundsätzen ermittelt, und insoweit eine Einschätzung zu dieser Steuer stattfindet, ist das Resultat derselben auch für die Gemeindebesteuerung maßgebend. Jedoch tritt für Bergwerke die Abweichung von der Staatssteuer ein, daß zu den Ausgaben eine der jährlichen Substanzverringerung entsprechende Abschreibung tritt*). Was die einzelnen Arten der abgabepflichtigen Betriebe anlangt, so wurden:

ad C b a. Privateisenbahnen bisher nach den Grundsätzen der Gesetze vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 betr. die Klassen- und Einkommensteuer zu den Kommunalsteuern eingeschätzt, was zur Folge hatte, daß zwar Einlagen in den Erneuerungsfonds, Abschreibungen auf Immobilien und Materialien und die Zinsen der Schulden, endlich die Tantiemen der Mitglieder der Direktion, des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes von dem Einkommen in Abzug gebracht wurden, nicht dagegen die zur Amortisation der Schulden und zu Einlagen in den Reservefonds verwendeten Beträge. Nach dem Gesetz von 1885 ist das steuerpflichtige Einkommen dagegen nach den für die staatliche Eisenbahnabgabe geltenden, in den Gesetzen vom 30. Mai 1853 für Bahnen im Besitz inländischer Aktiengesellschaften und vom 16. März 1867 für nicht im Besitz des Staates oder inländischer Aktiengesellschaften befindliche Bahnen niedergelegten Grundsätzen zu ermitteln, jedoch mit den Maßgaben, daß die nur in dem ersten Gesetz zugelassene Abrechnung der zur planmäßigen Schuldentilgung erforderlichen Beträge bei der Kommunalbesteuerung aller Bahnen stattzufinden hat, und daß die staatliche Eisenbahnabgabe ebenfalls in Abzug zu bringen ist; die Rücklagen in den Reservefonds sind bereits nach den beiden genannten Gesetzen abzugsfähig. Die sich so ergebenden abgabepflichtigen Erträge der Privatbahnen werden alljährlich — nach dem Ergebnis des einen, nicht etwa dreier Rechnungsjahre — von den Staatsaufsichtsbehörden, d. i. in erster Instanz dem Eisenbahn-Kommissariat, in zweiter dem Arbeitsminister, durch Resolut end=

*) Infolgedessen findet also bei Bergwerken, die im Besitz der allein unter das Gesetz fallenden Aktiengesellschaften zc. und Forenser sind, die Abschreibung für Substanzverminderung statt, nicht dagegen für Bergwerke, die sich im Besitz physischer, in der Betriebsgemeinde wohnhafter oder aufhältiger Personen befinden, worin eine Ungerechtigkeit gegen letztere liegt.

gültig, d. h. nicht etwa unter Ausschluß der Beschwerde an den Minister, sondern nur endgiltig innerhalb des Ressorts, insbesondere unter Ausschluß des Verwaltungstreitverfahrens, festgesetzt und im Reichs- und Staatsanzeiger sowie in den Amtsblättern der beteiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht.

ad Cb β . Für die Kommunalbesteuerung gelten nicht mehr, wie nach der bisherigen Praxis, die Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen eines Direktionsbezirks als eine abgabepflichtige Unternehmung, sondern diejenigen der gesamten Monarchie. Als steuerpflichtiges Reineinkommen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbkapitals — d. h. der zum Bau aus Staatsfonds gemachten Aufwendungen und der vom Staat gezahlten Erwerbspreise, wobei die Renten zu kapitalisiren sind — nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen aufzunehmen ist. Der abgabepflichtige Gesamtbetrag wird alljährlich endgiltig vom Ressortminister festgesetzt und bekannt gemacht.

Bisher war die Kommunalsteuerpflicht der verstaatlichten Privatbahnen in den einzelnen Verstaatlichungsgesetzen geregelt und kommen die dortigen Bestimmungen auch heute noch für die Kreise und Provinzen in Betracht, während sie für die Gemeinden durch § 14 des Kommunalsteuer-Notthgesetzes aufgehoben sind. Jene Bestimmungen gehen dahin, daß jene Eisenbahnen auch nach dem Uebergange auf den Staat in demselben Umfang wie bisher steuerpflichtig bleiben, und daß, sofern eine dieser Bahnen oder ein Theil einer solchen mit Staatsbahnstrecken oder einer für Rechnung des Staates verwalteten Bahn oder mit Theilstrecken einer solchen zu einem Direktionsbezirk vereinigt wird und in folgedessen für eine Station des neugebildeten Direktionsbezirks sich das steuerpflichtige Einkommen vermindert, der Besteuerung der Betrag des im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre tatsächlich steuerpflichtig gewesenen Reineinkommens der betreffenden Stationen zu Grunde zu legen ist (cf. die im § 14 a. a. O. angezogenen Gesetze, insbesondere § 10 des Gesetzes vom 28. März 1882).

ad Cb γ . Das steuerpflichtige Reineinkommen fiskalischer Domainen und Forsten besteht für jede Liegenschaft in ihrem Grundsteuerreinertrage multiplicirt mit dem Verhältniß, in welchem der für

das Steuerjahr von dem gesammten fiskalischen Domainen- und Forstbesitz der betreffenden Provinz etatsmäßig — nicht, wie bei den Eisenbahnen, rechnungsmäßig — zu erzielende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu dem Grundsteuerreinertrag des genannten fiskalischen Gesamtbesitzes der betr. Provinz steht. Beträgt also in der Provinz N. der Ueberschuß des gesammten fiskalischen Besitzes 150000 Mk., der Grundsteuerreinertrag desselben 100000 Mk., so ist dieses Verhältniß $15 : 10 = 3 : 2$; ist also der Grundsteuerreinertrag einer Domaine 2500 Mk., so beträgt für sie das steuerpflichtige Einkommen $2500 \cdot \frac{3}{2} = 3750$ Mk. Das Verhältniß des provinziellen Nettoertrages zum Grundsteuerreinertrag wird vom Ressortminister jährlich endgiltig festgestellt und publicirt. Bei den Ausgaben sind hierbei zu berücksichtigen die auf den Domainen und Forsten ruhenden Verbindlichkeiten, das sind die Kronfideikommissrente, Zinsen und Amortisationsquote für eine Anleihe von 1820 und die an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuführenden Erlöse für verkaufte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die Verwaltungskosten, das sind „die im Domainen- und Forstbudget nicht ausgeworfenen Ausgaben, welche in der Central- und Provinzialinstanz für die genannten Verwaltungen entstehen, z. B. Besoldungen der Ministerial- und Regierungsräthe sowie der Bureaubeamten.“

II. In seinem zweiten die §§ 7—12 umfassenden Theile handelt das Gesetz von der Vermeidung der Doppelsteuerung und zwar:

- A. von der Besteuerung eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Unternehmens (§§ 7—8),
- B. Von der Besteuerung der Forensen in ihren Wohnsitzgemeinden (§§ 9—10),
- C. von der Besteuerung physischer Personen mit mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem längeren als dreimonatlichen Aufenthalt (§ 11).

ad A. Erstreckt sich eine unter § 1 a. a. O. fallende Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung über mehrere Gemeinden, wobei auch ausländische Gemeinden mitzählen, so kann über die Vertheilung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens der Unternehmung auf die theilhaftigen Gemeinden zwischen diesen und dem Abgabepflichtigen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Ist eine solche nicht getroffen, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- a) Bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften erhält die Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamt-

betriebes stattfindet, $\frac{1}{10}$ des Einkommens zur Besteuerung vorab, während $\frac{9}{10}$ nach dem Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt werden. Es entspricht diese Vertheilung dem bisher bei der Besteuerung von Versicherungsgeschäften üblichen Modus, nur daß hier bisher nicht die gesammte Bruttoeinnahme, sondern nur diejenige an Prämien zu Grunde gelegt wurde.

- b) In den übrigen Fällen findet der Abzug eines solchen Präcipuums nicht statt, sondern das ganze steuerbare Einkommen wird nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen incl. Tantiemen vertheilt. Bei Bahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit $\frac{2}{3}$ und diejenigen des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten, d. h. des ganzen nicht unter das Werkstätten- und Fahrpersonal fallenden — ausgenommen die überhaupt außer Ansatz bleibenden Streckenarbeiter und in nicht steuerberechtigten Gemeinden stationirten Bahnwärter — Personals nur mit der Hälfte ihrer Beträge in Ansatz. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station zc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern zc. erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so entscheiden über die Vertheilung der Kreis- resp. in Städten Bezirksausschuß im Beschlußverfahren und, wo diese Ausschüsse noch nicht bestehen, die Kommunalaufsichtsbehörden; die Vertheilung ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte zc. erwachsenden Kommunallasten, nicht auch unter Berücksichtigung anderer Momente, zu bewirken. In Fällen, wo die Stadt Berlin beteiligt ist oder eine resp. mehrere, aber nicht alle beteiligten Gemeinden dem Gebiet des Landesverwaltungsgesetzes angehören, bestimmt der Minister des Innern die zuständige Behörde. Die Beschlüsse sind nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze durch Beschwerde anfechtbar.
- c) Für die Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen tritt die ad b genannte Vertheilung

im vollen Umfange erst am 1. April 1896 ein. Bis dahin ist zur Verhütung von Härten, welche durch die veränderte Vertheilung für zahlreiche Gemeinden entstehen würden, ein Uebergangsstadium geschaffen. Es wird nämlich denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren und dieses Recht auch thatsächlich ausgeübt haben, vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre die Hälfte und auf weitere fünf Jahre $\frac{1}{3}$ des gesammten steuerbaren Einkommens dieser Bahnen zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre in den genannten Gemeinden zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen und nur der Rest nach b vertheilt. [Betrag also für die Station A das 1880/83 durchschnittlich versteuerte Einkommen $\frac{1}{500}$ des in allen Gemeinden damals kommunalsteuerpflichtigen Einkommens, während jetzt in der Station A von dem mit x zu bezeichnenden Gesamtbetrage der Löhne x. für das Personal der allgemeinen Verwaltung $\frac{1}{1000}$ und von dem mit y zu bezeichnenden der Löhne z. für das Fahr- und Werkstättenpersonal $\frac{1}{2000}$ verausgabt werden, so beträgt das in A steuerpflichtige Einkommen, wenn man dasjenige der gesammten Staatsbahnen mit z bezeichnet, in den ersten fünf Jahren $\frac{z}{2} \cdot \frac{1}{500} + \frac{z}{2} \left(\frac{x}{2000} + \frac{2y}{6000} \right)$].

Behufs Erleichterung der Vertheilung ad a und b hat der Unternehmer, jedoch ohne daß er durch Zwangsmittel hierzu angehalten werden könnte, den abgabeberechtigten Gemeinden alljährlich — bei Staatseisenbahnen für jeden Direktionsbezirk besonders — einen Vertheilungsplan der Ausgaben an Löhnen und Gehältern resp. der Bruttoeinnahmen der Versicherungs- u. Geschäfte mitzutheilen, an den jedoch die Gemeinden nicht gebunden sind, sondern den sie nur einzusehen haben. Die Ermittlung der genannten Ausgaben an Löhnen u. und der Bruttoeinnahmen erfolgt alsdann nach dem dreijährigen Durchschnitt, d. h. dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangehenden Jahre.

ad B. Bei Einschätzung der Forsten in ihren Wohnsitze-gemeinden muß der aus außerhalb des Gemeindebezirks belegnem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem

Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergbaubetriebe fließende Theil des Gesamteinkommens außer Ansatz bleiben. Verbleibt jedoch danach der Wohnsitzgemeinde weniger als $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens, so kann sie durch Gemeindebeschluss doch ein volles Viertel in Anspruch nehmen, und die Forensalgemeinde muß sich eine entsprechende Verfürzung gefallen lassen. Mehrere Wohnsitzgemeinden theilen das Viertel zu gleichen Theilen (§ 9). Die Einschätzung in der Wohnsitzgemeinde ist nun aber nicht in der der Einschätzung der Beamten entsprechenden Weise vorzunehmen, d. h. indem der auf die Wohnsitzgemeinde entfallende Theil des Gesamteinkommens ermittelt und in die seiner Höhe entsprechende Steuerstufe eingeschätzt wird, sondern es wird zunächst das Gesamteinkommen eingeschätzt und der auf dasselbe entfallende Steuerbetrag nach Verhältniß des abzusetzenden Forensal- zu dem Gesamteinkommen gekürzt, sodas der Steuerpflichtige garnicht den nach der Steuerskala seinem Wohnsitz Einkommen entsprechenden Steuerbetrag zu zahlen hat (§ 10). (z. B. A hat 4000 Mk. Gesamteinkommen, wovon 1500 Mk. Forensaleinkommen; die Skala der Gemeindeeinkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde ist: Einkommen bis 2000 Mk. $2\frac{1}{2}$, 2000 — 3999 3, 4000 bis 5999 Mk. 4%; dann hat A zu zahlen $\frac{4000 \cdot 4}{100} \cdot \frac{2500}{4000} = 100$ Mk.; wäre die Berechnung in der erstgenannten Weise, so hätte er zu zahlen $\frac{2500 \cdot 3}{100} = 75$ Mk.)

ad C. Wenn Jemand einen mehrfachen Wohnsitz hat oder sich außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde oder -Gemeinden an einem oder mehreren Orten je länger als drei Monat aufhält und infolgedessen in jeder der Wohnsitz- resp. Aufenthaltsgemeinden einkommensteuerpflichtig wird, so darf jede dieser Gemeinden nur einen der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Theil seines Einkommens besteuern, soweit dieses Einkommen nicht aus Grundeigenthum, Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergwerksbetrieb fließt — für diese Einkommenstheile kommen ja die vorerwähnten Grundsätze zur Anwendung. — Jedoch werden diejenigen Wohnsitzgemeinden, in denen der Censit resp. seine Familie sich im vorangegangenen Jahre garnicht oder kürzere Zeit als drei Monat aufgehalten haben, nicht mitgezählt, gehen also leer aus. Entfällt auf die hiernach steuerberechtigten Wohnsitz- und — was eine Erweiterung gegen die nur von Wohnsitzgemeinden handelnde Vorschrift ad B ist — Aufenthalts-

gemeinden weniger als $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens, so können sie, natürlich zusammen, doch durch Gemeindebeschluß ein Viertel desselben in Anspruch nehmen und haben dies dann unter sich zu theilen (Beispiel: 1. A wohnt in N und hält sich dort acht, in M vier Monat auf; dann erhält von seinem Einkommen zur Besteuerung N $\frac{8}{12} + \frac{1}{2} \cdot \frac{4}{12} = \frac{5}{6}$, M $\frac{1}{2} \cdot \frac{4}{12} = \frac{1}{6}$. 2. A hat in B, C und D Wohnsitze und hält sich in B vier, C drei und E fünf Monate, in D garnicht auf; von seinem Einkommen fließen 80% aus in F gelegnem Grundbesitz. Dann hat D nichts zu beanspruchen, B, C und E können zusammen $\frac{1}{4}$ in Anspruch nehmen, thun sie das, so erhalten B $\frac{1}{4} \cdot \frac{7}{12} \cdot \frac{1}{2} + \frac{1}{4} \cdot \frac{5}{12} \cdot \frac{1}{3} = \frac{7}{96} + \frac{5}{84}$, C $\frac{1}{4} \cdot \frac{7}{12} \cdot \frac{1}{2} + \frac{1}{4} \cdot \frac{5}{12} \cdot \frac{1}{3} = \frac{7}{96} + \frac{5}{84}$, E $\frac{1}{4} \cdot \frac{5}{12} \cdot \frac{1}{3} = \frac{5}{84}$, F $\frac{3}{4}$).

§ 35. Die Wanderlagersteuer.

Durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 ist für alle Stadt- und Landgemeinden der gesammten Monarchie in der Wanderlagersteuer eine einheitliche Ertragsteuer eingeführt, welche jedoch nicht eigentlich als Kommunal-, sondern als eine Staatssteuer, deren Ertrag den Kommunen ein für allemal überwiesen ist, zu betrachten ist. Derselben unterliegt, wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, und zwar neben der Hausirgewerbesteuer. Die Steuer ist an jedem Orte, wo das Geschäft betrieben wird und von jeder von mehreren Verkaufsstätten am selben Orte besonders zu entrichten. Werden zwar die gesetzlichen Förmlichkeiten des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung erfüllt, ergeben aber die begleitenden Umstände, daß die Förmlichkeiten nur den Wanderlagerbetrieb verdecken sollen, so bleibt der letztere steuerpflichtig (§§ 1, 2 d. Ges.). Befreiung genießen 1. Meß- und Marktverkehr, Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen, 2. feste Verkaufsstellen, die für die Kurzeit in Bädern und ähnlichen Orten errichtet sind, 3. Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus, ausgenommen derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist, 4. Feilbieten von Lebensmitteln aller Art, 6. endlich kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder einzelne Fälle Steuerfreiheit gewähren (§ 3). Die Steuer beträgt für Wanderlager pro Woche des Betriebes —

eine Theilung der Steuer für kürzere als einwöchentliche Zeiträume findet nicht statt —, für Wanderauktionen, d. h. Auktionen der Waaren eines Wanderlagers, pro Tag in Orten der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50, der zweiten und dritten 40, der vierten und in den ganzen Hohenzollernschen Landen 30 Mk. (§ 4). Die Steuereinnahme fällt in den Orten der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen den Gemeinden zu; in den Orten der vierten Abtheilung sowie in Hohenzollern fließt sie den Kreisen resp. Amtsverbänden zu, ist aber von diesen zu gunsten der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu verwenden. Erhebungskosten werden nur vergütet, soweit die Erhebung durch Staatsbeamte erfolgt; in diesem Fall werden vorab 3% der Steuereinnahme für die Staatskasse in Abzug gebracht (§ 5). Wer ein unter das Gesetz fallendes Geschäft beginnen oder über die versteuerte Zeit hinaus fortsetzen will, hat dies der Gemeindebehörde, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes anzuzeigen und den in der Anmeldebesccheinigung bezeichneten Steuerbetrag vor Eröffnung des Betriebes gegen Quittung zu zahlen (§ 6), widrigenfalls er in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer, welche außerdem noch zu entrichten ist, gleiche Strafe verfällt. Den Auftraggeber trifft dieselbe Strafe wie den Beauftragten, und beide haften solidarisch für die Strafen, die Kosten und die Nachsteuer (§ 8). Die Steuerquittung ist bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. auf Verlangen vorzuzeigen (§ 9). Bezüglich der Umwandlung der Geld- in Haftstrafen, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der Waaren gelten entsprechende Bestimmungen, wie für die staatliche Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1876; jedoch findet wegen des Nichtvorzeigens der Steuerquittung (§ 9) eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung nicht statt (§ 10). Bezüglich des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen in betreff der Ermittlung und Erhebung der Steuer gelten die Bestimmungen für die Steuer vom stehenden Gewerbe, und bezüglich der Verjährung gilt das Gesetz vom 18. Mai 1840 (§ 11).

b) Die indirekten Gemeindesteuern.

§ 36. Verbrauchssteuern.

Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 bestanden Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuern; die Städte konnten

Zuschläge, jedoch nach dem M.-R. vom 17. Juli 1854 nicht über 50%, erheben; der betreffende Gemeindebeschluß bedurfte der Genehmigung der Regierung, welche zuvor das Gutachten des Provinzialsteuerdirektors und, wenn dies nicht zustimmend ausfiel, die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen hatte. Es waren nur bestimmte Procentsätze für die Zuschläge zulässig, mindestens $4\frac{1}{2}$ und höchstens 50%. Die Erhebung der Zuschläge erfolgte in ungetrennter Summe mit der Staatssteuer. Der Antheil der Stadt wurde monatlich berechnet und abgeführt.

Als durch das für den Umfang der gesammten Monarchie erlassene Gesetz vom 25. Mai 1873 die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer fielen, wurde doch den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Beibehaltung der Schlacht-, nicht auch der Mahlsteuer als Kommunalsteuer gestattet, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen. Zunächst mußte ein Bedürfniß hierfür in der Lage des Stadthaushalts vorhanden und die Lage der örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Sodann bedürfen alle desfalligen Gemeindebeschlüsse, Regulative und Einrichtungen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen. Die Gemeindebeschlüsse sind von drei zu drei Jahr zu erneuern; gegen den übereinstimmenden Beschluß der beiden städtischen Kollegien (resp. in der Rheinprovinz der Stadtverordneten und des Bürgermeisters) darf die Schlachtsteuer nicht beibehalten werden. Müssen in den Schlachtsteuerbezirk noch andere Ortschaften eingeschlossen werden, so ist diesen ein ihrem Beitrag zu dem Steuerertrage entsprechender, mangels gültlicher Vereinbarung von den beiden Ministern vorbehalten des Rechtsweges festzustellender Antheil an dem Steuerertrage zu gewähren. Von drei zu drei Jahren ist das Bedürfniß der Beibehaltung der Schlachtsteuer auf's Neue zu prüfen und über das Resultat der Prüfung dem Landtage eine Vorlage zu machen (Ges. v. 25. Mai 1873 § 2). Eine Erhöhung der bisherigen Schlachtsteuersätze einschließlich des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz erfolgen, während Ermäßigungen, Befreiungen und andere Erleichterungen durch die Regulative eingeführt werden können (§ 3 a. a. O.). Die Erhebung und Verwaltung erfolgt auf Antrag der betreffenden Stadt gegen eine vom Finanzminister zu bestimmende Vergütung wie bisher durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Staatssteuern; in diesem Falle sind in einer Uebereinkunft die den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse

hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung zu regeln (§ 4). Im übrigen gelten für die Kommunal-schlachtsteuer die bisher für die staatliche giltigen Grundsätze. Danach wird die Steuer erhoben von allen geschlachteten Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Schweinen und Ferkeln. — Durch Kabinettsordre v. 24. April 1848 ist den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der damaligen Monarchie das Recht verliehen, zum Besten der Armenkasse mit Genehmigung der beiden Ressortminister und nach denselben Grundsätzen wie die Schlachtsteuer auch von dem in die Stadt eingehenden Wildpret eine Steuer zu erheben. — Die Staats-schlachtsteuer betrug pro Centner 3 Mk., für Fleischwaaren das $1\frac{1}{3}$ fache dieses Satzes; bei der Verwiegung kommen nur in Abzug die Füße, Eingeweide und das Darmfett. Die Steuer kann jedoch auch nach vom Finanzminister zu bestimmenden Stückätzen entrichtet und endlich für die Schlächter auch eine Fixation der Schlachtsteuer zugelassen werden. Die Steuerpflicht für Fleischwaaren tritt ein bei einem Gewicht von $\frac{1}{16}$ Ctr., doch kann sie der Finanzminister auch für einzelne Städte bei Quantitäten bis zu 2 Pfd. herab eintreten lassen. Die steuerpflichtigen Gegenstände sind dem Steueramt anzumelden. Schlächter haben ferner die zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe zu benutzenden Räume der Steuerbehörde anzumelden und dürfen nur die angemeldeten benutzen. Defraudationen werden neben Konfiskation der defraudirten Gegenstände mit dem vierfachen, im ersten Rückfall mit dem achtfachen und im zweiten und ferneren Rückfall mit dem 16fachen Steuerbetrage bestraft (cf. Gesetz vom 20. Mai 1820 und die dort angezogenen Gesetze). Uebrigens ist die Schlachtsteuer nur von wenigen Städten beibehalten worden.

Hinsichtlich der Erhebung sonstiger Verbrauchsabgaben sind den Kommunen der ganzen Monarchie ziemlich enge Grenzen durch den Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 gezogen. Denn zunächst dürfen mit mehr als 1,50 Mk. pro Centner verzollte, nicht vereinsländische Erzeugnisse im Zollgebiet mit inneren Abgaben irgend welcher Art nur für ihre weitere Bearbeitung oder für anderweite Bereitungen aus ihnen belegt werden, jedoch ohne daß ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Produkten gemacht werden darf. Die Kommunen dürfen überhaupt nur auf gewisse Gegenstände der örtlichen Konsumtion und ohne zwischen in- und ausländischen zu unterscheiden, Steuern, sei es in Gestalt von Zuschlägen, sei es für sich bestehend, legen. Diese Gegenstände sind allgemein

Bier, Essig, Malz, Cider, die Gegenstände der Mahl- und Schlachtsteuer, Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage, dagegen Wein nur in den eigentlichen Weidländern; soweit ferner bisher in einzelnen Orten eine Kommunalabgabe vom Branntwein erhoben oder die Erhebung einer solchen nach Lage der Gesetzgebung nicht versagt werden kann, soll es dabei ausnahmsweise bewenden, und soweit endlich noch von anderen Gegenständen Kommunalabgaben erhoben werden, sollen diese Abgaben zwar einstweilen bestehen bleiben, aber die Staatsregierungen haben sie bei der ersten passenden Gelegenheit abzuschaffen und über den Erfolg ihrer diesbezüglichen Bemühungen dem Bundesrath von Zeit zu Zeit Mittheilung zu machen. Auch hinsichtlich der Höhe der kommunalen Verbrauchsabgaben sind daselbst den Kommunen Grenzen gezogen: es soll nämlich die Abgabe vom Branntwein mit der Staatssteuer zusammen 30 Mk. für die Dhm nicht überschreiten, während für Wein und Bier an Kommunalabgaben nicht mehr als 20% der im Zollvereinsvertrage für die Staatsabgaben verabredeten Maximalsätze erhoben werden sollen; diese Maximalsätze sind für Wein, wenn die Steuer nach dem Werth desselben erhoben wird, 15 Mk. pro Dhm, wenn sie ohne Rücksicht auf den Werth erhoben wird, 2 Thlr. 23 $\frac{1}{3}$ Gr. = 8 $\frac{1}{3}$ Mk. pro Dhm, während für eine nach Klassifikation der Weinberge erhobene Steuer keine Maximalgrenze besteht; für Bier beträgt der Maximalsatz 4,5 Mk. pro Dhm. Ein Hinausgehen der Kommunalabgaben über diese Maximalsätze soll nur zulässig sein, soweit einzelne Kommunen bereits eine höhere Abgabe erheben; diese kann fortgehoben werden.

Befreit von den Verbrauchssteuern sind in den alten Provinzen auf Grund der Gemeindeverfassungsgesetze, in den neuen auf Grund des § 11 der Verordnung v. 23. September 1867 über die Kommunalbesteuerung der Staatsdiener die Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche, d. h. militairische Anstalten; hierher gehören die in Kasernen und Lazarethen befindlichen Speiseeinrichtungen und die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht der Militairvorgesetzten bestehenden Speisungsvereine, die Speiseanstalten der Militairstraffektionen und alle sonstigen eigenen Militairspeiseanstalten in Garnisonen, nicht aber die besonders bestehenden Officier-Speiseanstalten.

§ 37. Die Luxussteuern.

Im § 27 A.-L.-R. Th. II Tit. 19 wird den Gemeinden die Befugniß zuertheilt, zu gunsten der Ortsarmenkasse „den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen.“ Durch § 74 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 sind nun zwar alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Dagegen ist den Gemeinden, ohne Unterschied ob Stadt- oder Landgemeinde, der ganzen Monarchie die Befugniß zur Forterhebung und Neueinführung solcher Abgaben für Gemeindezwecke verblieben, sofern die Gemeindeverfassungsgesetze eine solche zulassen. Letzteres ist der Fall für die Stadt- und Landgemeinden der östlichen Provinzen und Westfalens schon auf Grund der genannten landrechtlichen Bestimmung, für die Städte in Neuvorpommern und Rügen auf Grund ihrer Ermächtigung zur Einführung besondrer indirekter Gemeindesteuern und ihrer weitgehenden Autonomie; der erstere Grund, die Befugniß zur Einführung besondrer indirekter Gemeindesteuern trifft auch zu für die Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, für die Stadt Frankfurt a. M. und für die Städte und Flecken Schleswig-Holsteins. Nach der han. Landgemeindeverfassung sind Abgaben von Schankwirthschaften und öffentlichen Tanzlustbarkeiten ausdrücklich als zulässig bezeichnet, während neue Konsumtionsabgaben nicht eingeführt werden sollen. Die han. Städteverfassung enthält keine Bestimmung, aus welcher die Unzulässigkeit von Luxussteuern zu folgern wäre, wohl aber die Gemeindeverfassungen in den übrigen neuen Landestheilen; denn diejenigen von Kurhessen und Hohenzollern-Sigmaringen sprechen nur von direkten Steuern und Verbrauchsabgaben, die übrigen aber gar nur von direkten Steuern, sodaß hiernach die Luxussteuern unzulässig sind in den Gemeinden Hohenzollerns, der vormals kurhessischen, hessen-homburgischen, großherzoglich hessischen, nassauischen Gebiete sowie in den Landgemeinden Schleswig-Holsteins und der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. — Wo solche Luxussteuern zulässig sind, bedürfen die Beschlüsse über dieselben der höheren Genehmigung nach

Maßgabe des Zust.=Ges., in Posen stets nur der Genehmigung der Regierung. Die Genehmigung ist jedoch immer nur widerruflich zu erteilen. Verbreitet sind insbesondere Abgaben von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, von Schaustellungen, musikalischen und deklamatorischen Vorträgen. (Ueber den Begriff der Öffentlichkeit cf. D.=B.=G. Bd. I S. 365 ff.)

§ 38. Die Hundesteuer.

Ob die Hundesteuer eine direkte oder indirekte Steuer ist, ist streitig. Nach einem Reskript des Ministers des Innern ist sie das erstere, u. E. das letztere. Ueber dieselbe sind die maßgebenden Grundsätze für die Städte der alten Provinzen, also auch Westfalens und der Rheinprovinz, in der durch die Amtsblätter publicirten Kab.=Ordre v. 29. April 1829 (Kampz Ann. XIII. S. 354) niedergelegt; diese Kab.=Ordre ist sodann durch Kabinettsordre vom 18. October 1834 (K. Ann. XVIII. S. 1092) auf die Landgemeinden der alten Provinzen ausgedehnt.

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeinden berechtigt, durch Gemeindebeschluß eine Steuer auf das Halten der Hunde — also Aufwandsteuer — im Maximalbetrage von 9 Mk. jährlich für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund einzuführen; die Einführung muß jedoch acht Wochen zuvor angekündigt werden. (§§ 1, 3). Die Steuer ist in halbjährlichen fest zu bestimmenden Terminen im Voraus zu entrichten, und zwar für innerhalb des Halbjahres angeschaffte Hunde im vollen Betrage des laufenden Termins (§ 2). Ist jedoch der im Laufe des Halbjahres angemeldete Hund für das Halbjahr bereits in einer andern Gemeinde versteuert, so darf die Steuer in dem neuen Aufenthaltsort nicht nochmals gefordert werden (M. R. v. 22. April 1864). Befreit sind die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlichen Hunde. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, ist in dem Gemeindebeschluß besonders auszusprechen; wenn darüber Differenzen entstehen, so war früher, in Posen ist noch jetzt, an Orten, wo neben dem Magistrat eine besondere Polizeibehörde besteht, von dieser, in andern Städten von der Regierung, in Landgemeinden vom Landrath auf Reklamation des Eigenthümers ohne weitem Refurs zu entscheiden. Jetzt unterliegt die Entscheidung dieser sowie der Frage, ob Jemand zu einer im Regulativ ganz bestimmt bezeichneten Kategorie von Personen gehöre und deshalb von der Hundesteuer frei sei, dem für Gemeinde-

steuerreklamationen vorgeschriebenen Verfahren. Nur zum Vergnügen betriebene Beschäftigungen gehören nicht zum Gewerbe (§ 4, D.V.G. Bd. II S. 167, VII 173). Persönlich erimirt sind die Gesandten, Geschäftsträger und nicht im preussischen Unterthanenverbande stehenden Konsuln fremder Staaten (§ 5). Verheimlichung eines Hundes behufs Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrag der Jahressteuer — man bemerke dies als den einzigen Fall, wo der dreifache Steuerbetrag als Strafe eintritt —, bei Unvermögen mit entsprechender Haft und Einziehung des Hundes, welcher der Polizei zu überlassen ist, bestraft; gegen Militärpersonen wird die Strafe auf Antrag der Gemeinde- oder Polizeibehörde durch die Militär-vorgesetzten verfügt (§ 6). Ueber die Verwendung der Steuer beschließen die Gemeindebehörden. Die Steuerstrafen müssen jedoch in die Armenkasse fließen, und die Steuern der aktiven Militärpersonen, nicht auch der verabschiedeten und der Militärbeamten, sind von der Gemeindebehörde an den Kommandanten des Ortes abzuliefern und für militairische Zwecke zu verwenden (§ 7). Ueber die näheren Bestimmungen bezüglich Erhebung und Kontrolle der Steuer haben die Gemeindebehörden unter Genehmigung der für Bestätigung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Staatsbehörden zu beschließen (§ 8).

§ 39. Die Miethssteuer

ist eine nach dem Miethswerth der Wohnungen umgelegte Steuer, also eine Aufwandsteuer. Ihre hauptsächlichste Anwendung findet sie in Berlin, wo sie neben der oben erwähnten Haussteuer und einer in Form von Zuschlägen erhobenen Einkommensteuer das Hauptglied des kommunalen Steuersystems bildet. Sie wird dort mit $6\frac{2}{3}\%$ des Mieths- resp. Pachtwerths nicht nur der Wohnungen, sondern auch sonstiger Gelasse sowie landwirthschaftlich benutzten Aecker, Fluren und Wiesen erhoben. Befreit sind leer stehende, nicht vermietete oder verpachtete unbenutzte Räume der Eigenthümer, nicht auch der Miether, die nach Gef. v. 24. Februar 1850 und Kab.-Ordre v. 8. Juni 1834 (s. oben) befreiten Räume und Dienstlokale, nicht dagegen Dienstwohnungen. Sodann bestehen persönliche Befreiungen für den Hof, die Diplomatie, die Militärpersonen, ferner für die Geistlichen, Kirchendiener, Elementarlehrer und inaktiven Officiere hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, d. h. es wird von dem Miethswerth ihrer Wohnung ein dem fünften Theil ihres

Dienstinkommens gleicher Betrag steuerfrei gelassen. Die Abschätzung erfolgt durch die Servisverordneten.

Eine reichsgesetzliche Begünstigung hinsichtlich der Miethsteuer ist den Reichsbeamten durch das Gesetz v. 31. Mai 1881 insofern eingeräumt, als der Miethswerth ihrer Wohnungen behufs der Besteuerung auf nicht mehr als 15 % ihres baaren Gehalts veranschlagt werden darf.

Zweites Kapitel: Die Städteverfassung in Neuvorpommern und Rügen.

§ 40. Die mit dem lübischen Recht beliehenen Städte Neuvorpommerns und Rügens erfreuten sich von je her eines besonders großen Maßes von Autonomie und entwickelten daher jede ihre Verfassung für sich. Nach der Einverleibung in den Preussischen Staat fand nur in Wolgast und Grimmen die Gemeindeordnung v. 11. März 1850 Eingang, während in den übrigen Städten die bisherigen Verfassungen bestehen blieben. Durch das Gesetz v. 31. Mai 1853 betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen wurden ebenfalls die bisherigen Verfassungen aufrecht erhalten und in Wolgast und Grimmen die vor Einführung der Gemeindeordnung bestandene Verfassung wiederhergestellt. Es wurde jedoch für jede Stadt die Errichtung eines Kgl. Genehmigung unterliegenden Stadtrecesses angeordnet (§§ 3, 4 d. Gef.); für diese Receffe stellt das Gesetz einige Grundbestimmungen fest, nämlich: 1) der Bürgermeister wird in Gemäßheit des Schwedischen Patents v. 8. Februar 1811 vom König auf Lebenszeit ernannt; 2) in allen der Mitwirkung der bürgerlichen Kollegien bedürftenden Angelegenheiten bedarf es, um die Stadt zu verbinden, der Uebereinstimmung des Magistrats und des Repräsentantenkollegiums, wie in Neuvorpommern und Rügen die Stadtverordnetenversammlung heißt; 3) bezüglich Aufbringung der Gemeindesteuern gelten dieselben Grundsätze wie nach der St.-O. v. 30. Mai 1853 (a. a. O. § 5). Im übrigen ist die Verfassung in den einzelnen Städten verschieden; als gemeinsame charakteristische Grundzüge sind hervorzuheben, daß der Magistrat sich durch Selbstwahl ergänzt und daß das System unbesoldeter Ehrenämter eine sehr weite Ausdehnung hat.

Drittes Kapitel: Die Städteverfassung in Westfalen

— § 41 — beruht auf der St.=D. vom 19. März 1856. Dieselbe findet Anwendung auf diejenigen Städte Westfalens, in denen bei Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung oder bei Erlaß der gegenwärtigen Städteordnung der Titel II der Gemeindeordnung galt, jedoch auf Städte dieser letztern Kategorie nur, wenn sie bei Einführung der Gemeindeordnung aus dem Amtsverband mit den Landgemeinden ausgeschieden sind (vergl. St.=D. § 1). Der Abweichungen des westfälischen Städterechts von denjenigen der östlichen Provinzen sind nur wenige, nämlich folgende:

- I. Die Zahl der Stadtverordneten ist bei Städten bis zu 30 000 Einwohnern dieselbe, wie im Osten, steigt aber bei Städten über 30 000 Einwohner mit je 20 000 Einwohnern um sechs (§ 12). Der Klasseneintheilung der Wähler werden nur die direkten Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber auch die Steuern der weitem Kommunalverbände zu Grunde gelegt (§ 13).
- II. Die Zusammenfassung des Magistrats ist bei Städten über 30 000 Einwohner insofern eine andere, als für jede 20 000 Einwohner mehr zwei Schöffen hinzutreten (§ 29). Die Bestimmung der östlichen St.=D., daß der Gemeindecinnehmer nur in Städten über 10 000 Einwohner von der Wählbarkeit zum Magistrat ausgeschlossen ist, findet sich in Westfalen nicht; hier wird er zu den Gemeindeunterbeamten gezählt und ist als solcher in Städten jeder Größe von der Wählbarkeit ausgeschlossen (a. a. D. § 30). — Beschlußfähig ist der Magistrat in allen Städten ohne Unterschied der Größe erst bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder (§ 52).
- III. Der Gemeindecinnehmer wird nicht, wie die andern Gemeindebeamten, vom Magistrat ernannt, sondern von den Stadtverordneten gewählt, die auch seine und der übrigen Gemeindebeamten Kautionen zu bestimmen haben (§ 55).
- IV. Was die städtische Finanzverwaltung anlangt, so ist zunächst
 - a) in formeller Hinsicht zu bemerken, daß die festgestellte Jahresrechnung vierzehn Tage offen gelegt wird (§ 69),

daß die Feststellung derselben schon innerhalb der ersten acht Monate des nächsten Jahres, also einen Monat früher als im Osten, bewirkt sein muß (§ 70) und daß für die Hebelisten über Gemeindeabgaben und =Dienste eine vierzehntägige Offenlegung vorgeschrieben ist (§ 56). — Nicht nur Verkäufe, sondern auch Verpachtungen städtischer Grundstücke und Gerechtfame müssen, sofern die Aufsichtsbehörden nicht Ausnahmen zulassen, durch öffentliches Meistgebot erfolgen.

- b) In materieller Hinsicht ist zuvörderst die Verwaltung der Gemeindevaldungen durch die bereits erwähnte gegenwärtig noch für Westfalen und die Rheinprovinz, und zwar für Stadt- und Landgemeinden, gültige Verordnung v. 24. December 1816 abweichend geregelt. Die Verordnung folgt zwar ebenfalls dem System der speciellen Staatsaufsicht, ist aber in ihren Bestimmungen weit weniger konkret und bestimmt gehalten, wie das Gesetz v. 14. August 1876. Tendenz ist ebenfalls die Verhütung einer unwirtschaftlichen, „das fortwährende Beste der Korporation hintenanzehende“ Benutzung. Die Gemeinden und Institute müssen die Forsten nach vom Regierungspräsidenten genehmigten Stats, bei entsprechender Größe durch gehörig ausgebildete Forstbeamte, deren Anstellung der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegt, verwalten und zu allen außerordentlichen Holzschlägen, Rodungen und Veräußerungen die Genehmigung des Regierungspräsidenten einholen. Gegen forstwidrige Verwaltung ist demselben die Befugniß zur Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung sowie allgemein zu „sonst zweckmäßigen Vorkehrungen“ gegeben. Gegen die Anordnungen des Regierungspräsidenten ist ein besonderer Instanzenzug, wie im Osten, nicht vorgeschrieben; es findet also, da der Regierungspräsident seine Anordnungen in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde trifft, die Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen statt. Eine Verpflichtung der Gemeinden und Institute zur Aufforstung unkultivirter Grundstücke besteht nicht.
- c) Die westf. St.-D. verlangt nicht die Staatsgeneh-

migung zur Einführung von Zuschlägen auf die indirekten Steuern (§ 52). Ein Vorbehalt hinsichtlich der Besteuerung der Waldungen wird nicht für diese allgemein, sondern nur für diejenigen Staatswaldungen gemacht, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit waren; diese bleiben nämlich auch weiter im bisherigen Umfang befreit (§ 4).*) Endlich enthält die westf. St.=D. keine Bestimmung über den Erlaß von Gemeindesteuer-Regulativen und darin aufzunehmende Strafbestimmungen.

- V. Die Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand ist nicht auf Städte unter 2500 E. beschränkt, sondern kann in Städten jeder Größe eingeführt werden. Es bedarf jedoch dazu nicht nur, wie im Osten, der einmaligen, sondern einer zweimaligen Verathung der Stadtverordneten mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen (§ 72). Eine Verminderung der Zahl der Stadtverordneten, wie im Osten, ist jedoch mit dieser vereinfachten Verfassung nicht verbunden.

Viertes Kapitel: Die Städteverfassung in der Rheinprovinz.

§ 42. Die rheinische St.=D. v. 15. Mai 1856 findet nach § 1 Anwendung auf „die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 E. sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revid. St.=D. v. 17. März 1831 galt.“ Durch Kgl. Verordnung kann sie außerdem auch anderen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden, und es ist dies allgemein an alle im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, die nicht die Landgemeindevorstellung vorzogen, geschehen durch Allerh.

*) Das im § 4 westf. St.=D. ausdrücklich aufrecht erhaltene Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau v. 17. November 1847 hebt die bisherige Verpflichtung der westfälischen und rheinischen Gemeinden, die durch Staatsforsten führenden, nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehörigen öffentlichen Wege zu unterhalten, auf und legt diese Verpflichtung dem Forstfiskus auf.

Erlaß v. 15. Mai 1856. Nach § 21 der rheinischen Kr.=D. kann die St.=D. auch nicht im Stande der Städte vertretenen Gemeinden nach Anhörung des Provinziallandtags durch Kgl. B.=D. verliehen werden.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der rheinischen und der östlichen St.=D. ist der, daß nach ersterer nicht ein kollegialischer Magistrat die Regel bildet, sondern eine bureaukratische Verfassung, nämlich ein Bürgermeister, dem zwei oder mehr Beigeordnete zur Seite stehen, welche ihn nach seinen Anweisungen zu unterstützen und nach der von der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu bestimmenden Reihenfolge zu vertreten haben. Bezüglich der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten, ihrer Bestätigung und Einführung gelten gleiche Bestimmungen wie im Osten; nur steht, wenn die Wahl wiederholt nicht bestätigt worden ist, dem König resp. dem Regierungspräsidenten, je nachdem es sich um eine Stadt von mehr oder weniger als 10000 E. handelt, die Ernennung auf höchstens zwölf Jahre zu. Der Bürgermeister ist zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, die Beigeordneten sind zu derselben wählbar. Infolge dieser seiner Stellung hat der Bürgermeister auch nicht das Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, sondern nur dasjenige der Beanstandung derselben nach Maßgabe des Zust.=G. Im Uebrigen hat der Bürgermeister dieselbe Stellung, wie im Osten der Magistrat. Infolge der bureaukratischen Verfassung genügt natürlich auch für alle Urkunden der Stadtgemeinden die Unterschrift des Bürgermeisters (rh. St.=D. §§ 28—36, 16², 53). Natürlich ist auch die Zusammensetzung der Deputationen eine andere, wie im Osten. Dieselben bestehen nämlich entweder nur aus Stadtverordneten oder aus Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern, den Vorsitz führt jedoch stets der Bürgermeister, dem die Deputationen auch untergeordnet sind, oder der von ihm damit beauftragte Beigeordnete (rh. St.=D. § 54).

Unter denselben Modalitäten, wie in Westfalen die Verfassung ohne kollegialischen Magistrat, kann jedoch in der Rheinprovinz in Städten jeder Größe ein kollegialischer Magistrat eingerichtet werden. Derselbe besteht dann, vorbehaltlich abweichender statistarischen Bestimmungen, aus dem Bürgermeister, den besoldeten oder unbesoldeten Beigeordneten, event. noch anderen besoldeten Mitgliedern, und in Städten von weniger als 10000 E. aus zwei, bei 10—20000 E.

vier, bei 20 000 und mehr Einwohnern sechs Schöffen (Stadträthe u.). Im übrigen gelten dann dieselben Bestimmungen wie im Osten, ausgenommen die unten genannten, sowohl für Städte ohne, als auch für solche mit kollegialischem Magistrat geltenden Abweichungen (§§ 66—68).

Diese weiteren Abweichungen sind namentlich folgende:

- I. Jede Veränderung des Stadtbezirks bedarf der Genehmigung des Königs (§ 2).
- II. Auch den höchstbesteuerten Forensen und juristischen Personen steht unter keinen Umständen ein Stimmrecht bei den Gemeindevahlen zu.
- III. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt, unbeschadet anderweiter statutarischer Bestimmung, bei nicht mehr als 2500 E. 12, bei 2501—10 000 18, 10 001—30 000 24 und bei mehr als 30 000 E. 30 (§ 11). Die Eintheilung der Bürger in die drei Abtheilungen behufs Wahl der Stadtverordneten geschieht nur nach den direkten Staatssteuern, nicht auch nach den Gemeinde- oder sonstigen Kommunalsteuern. Die Ehrenbürger sind allgemein der ersten Abtheilung zugewiesen, jedoch kommt ihre Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung (§ 12).
- IV. Bezüglich der Wahl des Gemeindeeinnehmers sowie der Bestimmung seiner Kaution sowie der Kautionen der übrigen Gemeindebeamten gilt dasselbe wie in Westfalen, mit der Maßgabe, daß die Wahl des Gemeindeeinnehmers sowie die Bestimmung seiner Kaution der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 52).
- V. Mit der westfälischen übereinstimmende, von der östlichen abweichende Bestimmungen enthält die rheinische St.=D. noch über folgende Punkte: Feststellungsfrist und Auslegung der Jahresrechnung (§§ 63, 69), Auslegung der Hebelisten über Gemeindeabgaben und Dienste (§ 53a), Grundstücksverpachtungen (§ 47), Bewirthschaftung der Gemeindeväldungen (§ 51) und Kommunalbesteuerung der Staatswäldungen (§ 2).

Die rheinische St.=D. weicht dagegen sowohl von der östlichen als auch von der westfälischen noch in folgenden Punkten ab:

- VI. Die Genehmigung des Bezirksausschusses ist außer in denselben Fällen, wie im Osten und in Westfalen, auch noch erforderlich 1) zur Anstellung von Processen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens und zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art; einer Genehmigung bedarf es jedoch nicht zu Processen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden. Endlich bedürfen der Genehmigung 2) einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen seitens der Stadtgemeinde (§ 86).
- VII. Zu den außerordentlichen Kassenrevisionen ist die Zuziehung eines Stadtverordneten zulässig, aber nicht, wie im Osten und in Westfalen, geboten (§ 53⁴).
- VIII. Die Befugniß der Gemeindebehörden, ohne höhere Genehmigung Freilassung von den Zuschlagssteuern oder geringere Heranziehung zu denselben eintreten zu lassen, erstreckt sich in der Rheinprovinz nicht nur auf die unterste Klassensteuerstufe, sondern auch auf die ganze Gewerbesteuer (§ 49 I. 3 a), über die sonstigen ehemaligen Abweichungen bezüglich der Gemeindebesteuerung ist bereits oben (§ 33 d. Wks.) das Nöthige bemerkt.

Fünftes Kapitel: Die Stadtverfassung in Frankfurt a. M.

§ 43. Das für die Stadt Frankfurt a. M. nebst Sachsenhausen und deren Gemarkungen unterm 25. März 1867 erlassene Gemeindeverfassungsgesetz entspricht ganz der Städteordnung für die östlichen Provinzen. Seine wichtigsten Abweichungen von der letzteren bestehen darin, daß das Dreiklassenswahlsystem und die öffentliche Stimmenabgabe für die Stadtverordnetenwahlen aufgegeben ist, diese vielmehr nur nach vom Magistrat bestimmten Bezirken und durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift erfolgen (fr. St.-V.-G. §§ 25, 34), sowie daß der erste Bürgermeister vom König auf zwölf Jahre ernannt wird; zu diesem Zweck präsentirt die Stadtverordnetenversammlung drei Kandidaten; wird von diesen keiner geeignet befunden, so ernennt der König irgend eine andere Person (§ 40). Der zweite Bürgermeister bedarf der Bestätigung des Königs, die übrigen Mitglieder des Magistrats, dessen sonstige Zusammen-

setzung der Beschlußfassung der Stadtverordneten bei ihrem ersten Zusammentreten unter Genehmigung der Regierung überlassen war (§ 38), bedürfen keiner Bestätigung (§ 42). Eine Wahl auf Lebenszeit findet nicht statt. Die übrigen Besonderheiten sind folgende:

- I. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts sind insofern andere, als bei Gewerbetreibenden drei Gehülfen und statt eines bestimmten Steueratzes ein Einkommen von 700 fl. verlangt wird (§ 13 Nr. 4b und o). Von dem Erforderniß des einjährigen Vorhandenseins der Voraussetzungen des Bürgerrechts kann der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten nicht nur bei Verlegung des Wohnsitzes, sondern aus jedem ihm genügend erscheinenden Grunde dispensiren (§ 15).
- II. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 54 (§ 23). Die Einladungen zu den Stadtverordnetenwahlen erfolgen nicht durch besondere Anschreiben, sondern mittelst ortsüblicher Bekanntmachung (§ 32).
- III. Bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens weicht das Gesetz von der östlichen St.=D. darin ab, daß für Immobilienveräußerungen nicht allgemein Licitation vorgeschrieben, sondern die Form derselben der Bestimmung des Bezirksausschusses überlassen ist (§ 60), sowie daß besondere Vorschriften über die Verwaltung von Gemeindewaldungen nicht bestehen, diese also nur der allgemeinen Staatsaufsicht unterliegt. Endlich findet auf die Befreiungen von den kommunalen Realsteuern die Rab.=Ordre v. 8. Juni 1834 nicht Anwendung, so daß also auch Grundstücke, die erst später einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gewidmet werden, hierdurch die Befreiung erlangen (§ 12). Die Erhebung einer Hundsteuer ist durch ein Gesetz v. 9. Juli 1839 angeordnet: die Steuer ist für jeden Hund ohne Ausnahme zu entrichten und beträgt jährlich 9 Mk.

Sechstes Kapitel: Die Städteverfassung in Schleswig-Holstein.

§ 44. Dem „Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein“ vom 14. April 1869 hat zwar auch die

St.=D. für die östlichen Provinzen zum Vorbild gedient, aber es weicht von dieser doch sehr erheblich mehr ab, als die bisher dargestellten Städteordnungen. Schon der äußere Aufbau ist zum Theil ein anderer: Das Gesetz handelt in seinen zwölf Titeln von 1) der Stadtgemeinde, dem Bürgerrecht und dem Ortsstatute, 2) dem Gemeindevermögen, den Gemeindevutzungen und Gemeindeleistungen, 3) dem Magistrat, 4) der Stadtverordnetenversammlung, 5) den Versammlungen und Beschlüssen der städtischen Kollegien, 6) den Obliegenheiten, der Zuständigkeit und den Organen des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums, 7) den Gehältern und Pensionen, 8) besondern Bestimmungen hinsichtlich des städtischen Haushalts, 9) der Verwaltung der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten, der Polizei, und besonders aufgetragener staatlicher Geschäfte, 10) der Obergewalt über die Stadtverwaltung, 11) der Einrichtung der Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für kleinere Städte und für Flecken, und enthält endlich 12) transitorische Bestimmungen.

Durch die Einführung der Organisationsgesetzgebung in den alten Provinzen außer Posen ist ferner zwischen jenen und Schleswig-Holstein der Unterschied herbeigeführt, daß in letzterer Provinz die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten und Bezirksausschusses noch der Regierung verblieben sind und daher die Schl.-H. St.= u. Fl.=D. die meiste Ähnlichkeit mit der ö. St.=D. in derjenigen Gestalt, welche dieselbe gegenwärtig noch in Posen hat, besitzt. *)

Von den in den Bestimmungen der Schl.-H. St.= u. Fl.=D. selbst liegenden, unten näher darzustellenden Abweichungen sind die wichtigsten die weite Ausdehnung statutarischer Bestimmungen, die Gemeinschaftlichkeit der Berathungen der beiden städtischen Kollegien und der eigenthümliche Wahlmodus für Magistrat, Stadtverordnete und Gemeindebeamte. Was zunächst

— § 45. — Die Grundlagen der städtischen Verfassung

anlangt, so tritt hier als wesentlicher Unterschied gegen den Osten hervor, daß I. die Abfassung eines von der Regierung zu genehmigenden Ortsstatuts für jede Stadt verlangt wird (St.= u. Fl.=D. § 11). Der ortstatutarischen Bestimmung sind durch das

*) cfr. jedoch Anhang des Werkes.

Gesetz ausdrücklich überlassen insbesondere 1) die Bestimmung der Zahl der Stadtverordneten, mit der Maßgabe, daß diese Zahl nicht weniger als sechs und nicht mehr als 30 betragen darf (§ 35), 2) sofern besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, die Beschränkung der Wählbarkeit zur Stadtverordnetenversammlung auf bestimmte durch die Lage der Wohnung bedingte Stadttheile — ein Anknüpfung an die St.-D. v. 1808 — (§ 38), 3) die Bestimmung des Amtsantritts der neugewählten Stadtverordneten, der also nicht mit dem Jahresbeginn zusammenzufallen braucht (§ 46), 4) die Bestimmung der Zeiträume, in welchen das Ausscheiden der unbesoldeten Magistratsmitglieder (Rathsverwandten) stattfindet (§ 30), 5) die Entscheidung, ob einzelne Magistratsmitglieder von einem bestimmten Wahlbezirk zu wählen sind (§ 31), 6) die Eintheilung der Stadt in Ortsbezirke (§ 62), 7) die Bestimmung der Kautionen der Gemeindebeamten (§ 75), 8) die Bestimmung der Termine für Abschluß und Feststellung der Jahresrechnung, mit der Maßgabe, daß die letztere binnen Jahresfrist nach Schluß des Rechnungsjahres erfolgen muß, sowie der Zusammensetzung der Rechnungsrevisionskommission (§§ 85, 86).

Sonstige Besonderheiten bestehen II. darin, daß die Genehmigung zur Abänderung der Grenzen des Stadtbezirks in den Fällen, wo sie in den östlichen Kreisordnungsprovinzen vom Bezirksausschuß, in Posen vom Minister des Innern erteilt wird, in Schleswig-Holstein dem Oberpräsidenten zusteht (St.- u. Fl.-D. § 3, B.-D. v. 22. September 1867 betr. die Landgemeindeverfassungen § 1);

III. in den Voraussetzungen für Erwerb des Bürgerrechts. Dasselbe erwirbt nämlich jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Norddeutsche — nicht nur Preuße —, der seit einem Jahre 1) zur Stadtgemeinde gehört, 2) selbständig ist, d. h. großjährig — nicht 24 Jahre alt — ist und nicht unter Kuratel oder im Hause und Brod Anderer steht oder eine nach seinem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet hat, 3) die Gemeindeabgaben gezahlt hat, und außerdem 4) entweder a) im Gemeindebezirk ein Wohnhaus von einem ortstatutarisch zu bestimmenden Minimalsteuerwerth besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe in ortstatutarisch zu bestimmender Art und Umfang betreibt — jetzt tritt jedoch durch Gewerbebetrieb der Erwerb des Bürgerrechts eo ipso nicht mehr ein, cf. § 10 d. Wfs. — oder c) ein Einkommen bezieht, das, nach den Klassen-

steuergrundsätzen geschätzt, einen ortsstatutarisch zwischen 600 und 1500 Mark zu bestimmenden Minimalatz erreicht; anstatt eines bestimmten Einkommens kann jedoch das Ortsstatut auch einen bestimmten Klassensteuersatz für genügend erklären (§ 7). Von der einjährigen Dauer des Vorhandenseins jener Erfordernisse kann jedoch durch Beschluß der städtischen Kollegien, und zwar nicht nur bei Wohnsitzverlegungen, dispensirt werden (§ 8). Forensen und juristische Personen haben unter keinen Umständen Stimmrecht.

§ 46. Organe der städtischen Verwaltung.

Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt nicht nach dem Dreiklassenwahlsystem, sondern in allgemeinen direkten öffentlich-mündlichen Wahlen. Sie kann jedoch nach gesonderten Bezirken erfolgen, und zwar entweder so, daß jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl selbständig wählt, oder so, daß nur die Abstimmung bezirksweise erfolgt und jeder Stadtverordnete von der ganzen Bürgerschaft gewählt wird (§ 39). Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, jedoch scheidet alljährlich ein Sechstel aus (§ 36). Es genügt relative Majorität. Mehr als drei Stadtverordnete dürfen nicht in einer Wahlhandlung gewählt werden (§ 44). Einsprüche gegen die Bürgerrolle werden von den beiden städtischen Kollegien und, wenn diese sich nicht einigen, sowie in zweiter Instanz, auf binnen zehn Tagen einzulegenden Rekurs von der Regierung entschieden, die ihre Entscheidung binnen vier Wochen abzugeben hat (§ 40). Die Leitung der Wahlen erfolgt durch eine Wahlkommission, bestehend aus zwei vom Bürgermeister bestimmten Magistratsräthen, von denen der ältere den Vorsitz führt, und zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern derselben; in derselben Weise wird je ein Stellvertreter aus dem Magistrat und den Stadtverordneten bestellt. Erfolgt die Wahl in Bezirken, so wird außerdem für jeden Bezirk nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts ein Wahlvorstand gebildet (§ 42). Die Einladung zur Wahl erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Auf Grund der Bürgerrolle und der bereits erledigten Einsprüche gegen dieselbe stellt die Wahlkommission Verzeichnisse der Wahlberechtigten, eventuell bezirksweise, auf und legt dieselben 14 Tage auf dem Rathhaus aus. Bis drei Tage vor dem Wahltermin können Erinnerungen gegen dieselben angebracht werden, welche jedoch nur in der Behauptung der Nichtübereinstimmung des Verzeichnisses mit der Bürgerrolle resp. den Reklamationsentscheidungen

bestehen können; über die Erinnerungen wird von der Wahlkommission entschieden (§ 43).

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und aus besoldeten und unbesoldeten Rathsverwandten, über deren Zahl und Titel das Ortsstatut Bestimmung trifft (§ 28). Außer denselben Personen, wie im Osten, können auch nicht zwei oder mehrere Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gleichzeitig dem Magistrat angehören; entsteht dieses Verhältniß erst im Lauf der Wahlperiode, so scheidet der an Jahren ältere aus (§ 29). Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig der eine Magistratsmitglied, der andere Stadtverordneter sein, wohl aber Schwiegervater und Schwiegersohn (§ 30). Jedes Mitglied des Magistrats wird in einem gleichen Verfahren, wie die Stadtverordneten, also insbesondere nach relativer Majorität, von der gesammten Bürgerschaft aus drei Kandidaten gewählt, welche durch eine aus den vorhandenen Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stadtverordneten bestehende Kommission präsentiert werden; die Präsentationswahl geschieht durch Stimmzettel nach absoluter Majorität, Stichwahlen sind dabei unter jedesmaliger Ausscheidung eines Kandidaten bis zur Erzielung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen (§ 31). Der Bestätigung, und zwar in Städten über 10 000 Einwohner des Königs, in andern der Regierung, bedürfen nur der Bürgermeister und der Beigeordnete (§ 32).

Der Magistrat hält sowohl gemeinschaftliche Sitzungen mit den Stadtverordneten als auch besondere Sitzungen für sich ab; letztere müssen auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder berufen werden; zur Beschlußfähigkeit gehört Anwesenheit der Hälfte der vorhandenen Mitglieder (§ 49). Die Stadtverordneten dagegen versammeln sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat auf Berufung des Bürgermeisters. Jedoch kann der Stadtverordnetenvorsteher, der in Schleswig-Holstein „Bürgerwortthaler“ heißt, so oft er es nöthig findet, besondere Sitzungen der Stadtverordneten, zu denen dann der Magistrat einzuladen ist und deren Beschlüsse ihm binnen drei Tagen mitzutheilen sind, veranstalten, und auf schriftlichen Antrag von einem Drittheil der Mitglieder ist er hierzu sogar verpflichtet; in diesen Sitzungen führt das Protokoll der stellvertretende Vorsteher oder ein anderes vom Kollegium dazu gewähltes Mitglied; zur Beschlußfähigkeit gehört die Hälfte der normalen Mitgliederzahl (§§ 50, 54, 55). Gemeinschaftliche Sitzungen können auch die

Stadtverordneten durch ihren Vorsteher beantragen. Drei Tage vor den gemeinschaftlichen Sitzungen ergehen die Einladungen und werden die Vorlagen ausgelegt, nicht mitgetheilt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Vertreter, nicht etwa in zweiter Linie der Bürgerworthalter, das Protokoll ein Magistratsmitglied oder eine andere damit betraute Persönlichkeit. Das Protokoll wird vollzogen vom Bürgermeister, Bürgerworthalter und Protokollführer, die Stadtverordnetenversammlung erhält beglaubigte Abschrift desselben. Jedes Kollegium stimmt für sich ab, und zwar die Stadtverordneten zuerst. Zu einem gültigen Gemeindebeschuß gehört Beschlußfähigkeit jedes Kollegii und übereinstimmender Mehrheitsbeschuß beider; das erstere Erforderniß fällt unter denselben Voraussetzungen, wie im Osten, bei der zweiten Verathung über denselben Gegenstand fort. Einigen sich die beiden Kollegien auch bei wiederholter gemeinschaftlicher Verathung nicht, so bleibt die Sache, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, auf sich beruhen (§§ 50—53). Infolge des Instituts dieser gemeinschaftlichen Sitzungen ist auch in den meisten Fällen, wo im Osten die Beschlußfassung der Stadtverordneten eintritt, ein Beschuß beider Kollegien erforderlich. Ebenso entspricht es dieser Einrichtung, daß die Stadt verpflichtende Urkunden vom Bürgermeister, einem zweiten Magistratsmitgliede, dem Bürgerworthalter und seinem Stellvertreter unterschrieben sein müssen (§ 60). Geschäftsordnungen für die gemeinschaftlichen Sitzungen können durch gemeinsamen Beschuß beider Kollegien, solche für die besonderen Sitzungen der Stadtverordneten durch letztere allein festgestellt werden. In denselben können Strafen, wie im Osten, angedroht werden, jedoch ist eine Ausschließung natürlich nur gegen Stadtverordnete vorgesehen, da gegen Magistratualen ja die Bestimmungen über disziplinarische Entfernung vom Amt Platz greifen (§ 57). Die Stadtverordnetenversammlung kann, wie im Osten, aufgelöst werden; jedoch müssen die Neuwahlen schon binnen drei Monaten stattfinden; bis zur Einführung der Neugewählten führt der Magistrat allein die laufenden Geschäfte (§ 65).

Die städtischen Verwaltungskommissionen müssen nach näherer Bestimmung des Statuts aus einem oder mehreren Mitgliedern jedes der beiden Kollegien, welche, und zwar abweichend vom Osten auch die des Magistrats, von dem betreffenden Kollegium gewählt werden, sowie thunlichst auch aus andern von beiden Kollegien gemeinsam gewählten Bürgern bestehen (§ 67).

Von den städtischen Unterbeamten werden der Stadtkassierer sowie die übrigen Hebungen oder sonst wichtige Angelegenheiten verwaltenden, ebenso auch die Bezirksvorsteher, von den Stadtverordneten aus drei vom Magistrat präsentirten Bewerbern nach relativer Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung ernennt der Magistrat. Die übrigen Unterbeamten ernennt derselbe nach Anhörung der Stadtverordneten (§ 75).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter besteht die Abweichung von der ö. St.-V., daß die Verwaltungspflicht eine sechs-, nicht nur eine dreijährige ist, wofür aber die sechsjährige Verwaltung auch für die nächsten sechs Jahre befreit. Ueber Ablehnungen und Niederlegungen entscheiden beide Kollegien und, wenn sie sich nicht einigen, sowie auf binnen zehn Tagen einzulegenden Rekurs die Regierung, die auch den gemeinschaftlichen Beschluß der Kollegien über die Folgen unbegründeter Weigerung der Uebernahme oder Fortführung des Amtes zu bestätigen hat. Jedoch sind diese Nachtheile nur für den Fall der unbegründeten Ablehnung einer Wahl in das Magistrats- oder Stadtverordnetenkollegium angedroht, nicht, wie im Osten, auch für andere Ämter (§§ 9, 10).

Streitigkeiten über Pensionsansprüche entscheidet die Regierung, und zwar, soweit sich die Entscheidung nicht auf die Frage der Dienstunfähigkeit bezieht, vorbehaltlich des binnen Jahresfrist offenstehenden Rechtsweges (§ 78).

Eine vereinfachte Verfassung ohne kollegialischen Magistrat kann, ohne daß sie auf Städte bestimmter Größe beschränkt wäre, durch einen nach zweimaliger mit einem Zwischenraum von 14 Tagen vorzunehmenden öffentlichen Berathung zu fassenden und von der Regierung zu genehmigenden Gemeindebeschluß eingeführt werden. Dieselbe entspricht im Ganzen der vereinfachten Verfassung im Osten mit folgenden Maßgaben:

- 1) der den Bürgermeister vertretende Rathsmann, wie hier die Schöffen heißen, wird mit Genehmigung der Regierung bestimmt;
- 2) der Bürgermeister braucht nicht besoldet zu sein — im Osten sind unbesoldete Gemeindevorsteher nur in Landgemeinden zulässig —;
- 3) die Rathsmänner können in einem gemeinschaftlichen Wahlakt, und zwar auf drei, vier oder sechs Jahre gewählt werden;

- 4) die Zahl der Stadtverordneten, ausschließlich des vor-
sitzenden Bürgermeisters, ist auf vier bis zwölf zu be-
stimmen; ebenso hat das Statut über die Dauer ihrer
Wahlperiode zu bestimmen. Die Stadtverordneten müssen
auf Verlangen eines Dritttheils derselben berufen werden;
- 5) die Stadt verpflichtende Urkunden sind vom Bürgermeister
und mindestens einem Stadtverordneten zu vollziehen;
- 6) das das Bürgerrecht bedingende Minimaleinkommen kann
statutarisch in Städten von nicht mehr als 5000 Ein-
wohnern bis auf 450 Mark herabgesetzt und darf nicht
höher als auf 900 Mark bestimmt werden;
- 7) das Statut kann noch weitere Vereinfachungen einführen (§ 94).

Diese vereinfachte Verfassung mit geeigneten Modi-
fikationen der auf die Eigenschaft als Stadt sich beziehen-
den Benennungen bildet auch die Verfassung der Flecken
(§ 95).

Der Uebergang von der Landgemeinde= zur Städte= oder
Fleckens=, sowie von der Fleckens= zur Städteverfassung
bedarf Kgl. Genehmigung nach Anhörung des Kreis- und Provinzial-
landtages. Auf demselben Wege kann Städten, die den mit der vollen
Städteverfassung verbundenen Verpflichtungen nicht zu genügen ver-
mögen, auch gegen ihren Willen die einfachere Gemeindeverfassung
sowie Städten und Flecken die Landgemeindeverfassung erteilt werden
(§§ 96, 97, B. v. 22. September 1867 § 30).

Die Staatsaufsicht über die Stadtgemeinden wird von der
Regierung und dem Oberpräsidenten geübt, bei denen Rekurse binnen
vier Wochen anzubringen sind (§ 91). Zur Beanstandung von
Beschlüssen der Gemeindefollegien können sie den Bürgermeister, der
hierzu auch von Amtswegen verpflichtet ist, anweisen, wenn der Be-
schluß die Befugnisse der beschließenden Körperschaft überschreitet,
gesetzwidrig ist oder das Staatswohl verletzt, also nicht, wenn er
das Gemeinwohl verletzt; wird der Beschluß hierauf auf ergangene
Aufforderung nicht zurückgenommen, so entscheidet die Regierung
über die Ausführung des Beschlusses. Die Fälle, in denen Ge-
meindebeschlüsse der Genehmigung der Regierung bedürfen,
sind entsprechend wie im Osten geordnet, nur mit folgenden Maßgaben:

- 1) zu Immobilienveräußerungen, deren Form übrigens nicht
nothwendig die öffentlicher Licitation sein muß, sondern von
der Bestimmung der Regierung abhängt, wird die Geneh=

migung ausdrücklich als nicht erforderlich bezeichnet, wenn im Wege der Licitation Grundstücke wiederveräußert werden, die die Kommune als schadenleidende Gläubigerin im Konkurse oder infolge des Exekutionsverfahrens wegen rückständiger Abgaben erworben hat.

- 2) Die Genehmigung ist noch erforderlich zu außerordentlichen, die Substanz angreifenden Benutzungen des Gemeindevermögens sowie zu die Substanz verringernden Schenkungen.
- 3) Sie wird dagegen nicht erfordert zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer mit Kommunalzuschlägen (§§ 71, 72).

§ 47. Der Gemeindehaushalt.

Der Haushaltsetat wird nicht nur acht, sondern vierzehn Tage und nicht nur zur Einsicht der Einwohner ausgelegt, sondern diese können während der Dauer der Auslegung auch Bemerkungen schriftlich beim Magistrat anbringen. Die Feststellung erfolgt durch gemeinsamen Beschluß beider Kollegien (§ 80). Durch das Gesetz wird nur mindestens eine Kassenrevision im Jahre verlangt; zu den Revisionen müssen ein oder mehrere zu Anfang jedes Jahres gewählte Stadtverordnete oder deren in gleicher Weise zu wählende Stellvertreter zugezogen werden (§ 83). Der vom Magistrat in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kollegien zu erstattende Jahresbericht muß demnächst in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden (§ 87).

Die Verwaltung der Gemeinde- und Institutsforsten unterliegt nur der allgemeinen Staatsaufsicht. An Gebühren sind wohl Einkaufsgelder, nicht aber Bürgerrechtsgelder zulässig. Was die Kommunalbesteuerung anlangt, so sind nur die Abweichungen von den Bestimmungen des Ostens hervorzuheben, daß, wie in Frankfurt a. M., die Befreiung der zu öffentlichem Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke von den Realsteuern nicht den Beschränkungen der Kab.-Ordnung v. 8. Juni 1834 unterliegt, also auch für erst später solchen Zwecken gewidmete Grundstücke eintritt (§ 24), daß temporäre Befreiungen von den Gemeindeleistungen nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten und daß endlich durch Gemeindebeschluß bei Erweiterung des Stadtbezirkes temporäre Befreiungen oder Ermäßigungen von Gemeindefasten für die zugeschlagenen Grundstücke und deren Bewohner bewilligt werden können (§ 26). Eine Hundesteuer ist für Städte und Flecken durch Patent

v. 20. März 1807 eingeführt. Hiernach hat jeder Hundebesitzer für jeden Hund, ausgenommen solche, die beständig an der Kette liegen, bei der Polizeibehörde ein Zeichen zu lösen und dafür sowie bei der jedesmaligen jährlichen Vorzeigung dieses Zeichens drei Reichsbankthaler, nach Kanzeipatent v. 24. Mai 1834 einen Reichsbankthaler zu zahlen. — Für Landgemeinden ist eine Hundesteuer nicht zulässig. — In Lauenburg besteht eine solche nur in der Stadt Lauenburg, wo sie auf Grund der Schl.-H. St.- u. Fl.-D. eingeführt ist.

Siebentes Kapitel: Die Städteverfassung in Hannover

— § 48 — ist geordnet durch die revidirte Städteordnung (hann. St.-D.) vom 24. Juni 1858, welche, da sie aus vorpreussischer Zeit stammt, von den preussischen Städteordnungen auch kaum beeinflusst ist und insofern, wie auch die weiter unten darzustellenden Gemeindeordnungen, in einem gewissen Gegensatz zu den bisher dargestellten Städteordnungen steht. *) Die hann. St.-D. zerfällt in sechs Abschnitte, welche überschrieben sind: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Von der Stadtgemeinde, III. Von der Obrigkeit der Stadt, IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde, V. Von der städtischen Vermögensverwaltung, VI. Schlußbestimmungen.

§ 49. Grundlagen der städtischen Verfassung.

Anwendung findet die hann. St.-D. auf alle fog. selbständigen Städte und Flecken, sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter dieser Voraussetzung auch auf bisher amtsfähige Städte mit mehr als 1500 E. ausgedehnt werden, während die übrigen Städte die Landgemeindeverfassung mit einigen Modifikationen haben. „Selbständige Städte“ aber sind diejenigen, die bei Erlass der hann. St.-D. die Landesangelegenheiten selbständig verwalteten, während gegenwärtig diese Bezeichnung im Wesentlichen nur die Bedeutung hat, daß die Stadt die Städte- und nicht die Landgemeindeverfassung hat. Denn ein Theil der selbständigen Städte ist durch die Kreisordnung in Angelegenheiten der Polizei- und allgemeinen Landesverwaltung dem Landrath unterstellt, und in dasselbe Verhältniß

*) Doch sind einzelne Abschnitte von 1 und 2 Kap. I. d. Wts. auch für alle später dargestellten Gemeindeverfassungen nachzuschlagen, insbesondere die §§ 7, 25, 28, 30 bis 73.

treten alle nach dem 1. April 1885 zur städtischen Verfassung übergehenden Gemeinden. Auch Vorstädten mit mehr als 1500 E. kann, wenn ihre Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf Antrag die städtische Verfassung verliehen werden. Der Uebergang von einer Verfassungsform zur andern bedarf Kgl. Genehmigung (hann. St.=D. § 4). — Neben der St.=D. ist für jede Stadt ein Ortsstatut zu errichten, welches der St.=D. nicht widersprechen darf und der Genehmigung des Bezirksausschusses, früher des Ministers des Innern, bedarf; wenn eine Landgemeinde zur St.=D. übergeht, so wird das Statut vom Magistrat, den zeitigen Bürgervorstehern, wie in Hannover die Gemeindevertretung heißt, und einer der Zahl der letztern gleichkommenden Anzahl in derselben Weise, wie die bisherigen Bürgervorsteher, zu wählender Bürger aufgestellt; sofern aber bisher keine Bürgervorsteher bestanden, hat der Reg.=Präsident, früher der Minister, die Zahl der behufs Errichtung des Statuts zu wählenden Bürger zu bestimmen (§§ 1—3, 130).

Die städtische Verwaltung erstreckt sich auch auf das sog. äußere Stadtgebiet, d. h. den außerhalb der Stadt gelegenen Gemeindebezirk; die Rechte und Pflichten der Bewohner desselben sind durch das Ortsstatut zu regeln (§§ 8, 9). Zur Vereinigung benachbarter Gemeinden mit einer Stadt bedarf es eines Gesetzes (§ 11 „In solchem Fall — scil. einer solchen Vereinigung — muß das darüber zu verkündende Gesetz über die auszugleichenden Interessen verfügen“). Bloße Grenzveränderungen bedürfen nur der Genehmigung des Bez.=A.

Mitglieder der Stadtgemeinde sind alle Bewohner des Stadtgebiets; sie sind entweder Bürger oder Einwohner; aber nur die ersteren nehmen an den Gemeindevahlen Theil (§§ 12, 19). Das Bürgerrecht wird nicht, wie in Altpreußen, ipso jure, sondern immer nur durch einen besonderen Verleihungsakt erworben; nur Magistratsmitglieder und städtische Beamte erwerben es vermöge ihrer Anstellung. Es wird unterschieden zwischen Personen, die zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet und Personen, die nur dazu berechtigt sind. Berechtigt sind alle unbescholtenen Einwohner, verpflichtet dagegen nur 1) die in der Stadt wohnhaften Magistratsmitglieder und Angestellten der Stadt, 2) diejenigen, die im Stadtbezirk ein Wohnhaus erwerben — jedoch kann statutarisch die Verpflichtung auf Wohnhäuser von bestimmtem Werth beschränkt oder auch auf andere Grundstücke ausgedehnt werden — oder sich behufs

selbständiger Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft in der Stadt dauernd niederlassen. Früher trat die Verpflichtung auch infolge des Beginns eines bürgerlichen Gewerbes ein, jetzt tritt sie in Gemäßheit der Gew.-D. erst nach dreijährigem Gewerbebetrieb und ohne die Verpflichtung zur Zahlung von Bürgergewinngeldern ein. Die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts ist nicht verbunden mit den Kgl. und standesherrlichen Schlössern und Gärten, und sie tritt, sofern nicht das Statut ein Anderes bestimmt, auch nicht ein, wenn der Erwerber eines Wohnhauses seinen Wohnsitz nicht im Stadtbezirk nimmt. Von mehreren Besitzern eines Wohnhauses braucht nur Einer das Bürgerrecht zu erwerben, während es alle in der Stadt wohnhaften Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Handelsgeschäfts oder Gewerbeunternehmens gewinnen müssen und für gewerbliche juristische Personen es der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer erwerben muß; nicht gewerbliche juristische Personen brauchen das Bürgerrecht nicht zu erwerben. Die Verpflichtung zum Erwerb tritt auch für Frauenzimmer ein. Es ist ein statutarisch zu normirendes Bürgergewinngeld zu zahlen und dem Magistrat persönlich oder durch Revers der Bürgerei zu leisten; Frauenzimmer brauchen jedoch den Bürgereid nicht zu leisten, sondern nur treue Erfüllung ihrer Bürgerpflichten zu geloben (§§ 21—26, 28, 30). Verloren wird das Bürgerrecht 1) durch Verzicht, der aber nur zulässig ist, wenn eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts nicht vorliegt, und 2) durch Wegzug, sofern nicht eine Ausfälligkeit im Stadtgebiet fort-dauert; das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann jedoch bei Wegzug gegen Zahlung einer vom Ortsstatut zu normirenden jährlichen Abgabe erhalten werden; wird die Abgabe drei Jahre lang nicht gezahlt, so kann der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher den Säumigen des Bürgerrechts für verlustig erklären (§§ 32, 33). Ueber Verlust des Stimmrechts infolge von Verbrechen s. den folgenden §.

§ 50. Organe der städtischen Verwaltung.

Die Gemeindevertreter führen in Hannover den Namen „Bürgervorsteher“. Ihre Zahl ist vom Ortsstatut zwischen 4 und 24 zu bestimmen. Sie werden nach Bezirken, nicht nach dem Dreiklassensystem auf sechs oder, wo ihre Zahl nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt und vom Magistrat beeidigt; sie treten ihr Amt zu dem statutarisch zu bestimmenden Termine an.

Alle zwei Jahre scheidet $\frac{1}{3}$, bei vierjährigen Wahlperioden alljährlich $\frac{1}{4}$ aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei sonstigen Erledigungsfällen wird der älteste Bezirksvorsteher des Bezirks, von welchem der Ausgeschiedene gewählt war, Bürgervorsteher, und nur wenn Bezirksvorsteher nicht bestehen, findet eine Ersatzwahl statt. Das Stimmrecht fällt in Hannover nicht mit dem Bürgerrecht zusammen. Stimmfähig sind vielmehr, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Ortsstatuts, nur Bürger, welche im Stadtgebiet einen Wohnsitz haben und entweder als Hauseigenthümer Gebäudesteuer zahlen oder zu mindestens 6 Mk. Klassensteuer veranlagt sind. Ausgeschlossen sind jedoch 1) Frauenzimmer sowie diejenigen, welche 2) noch nicht 25 Jahr alt sind, 3) in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines Andern stehen, 4) im Konkurse sind, 5) öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis dieselbe erstattet ist. Die St.-O. nennt weiter als ausgeschlossen solche, die 6) zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Kriminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder endlich 7) wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind, und überträgt den städtischen Kollegien die Entscheidung von Zweifeln über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens. Daß an Stelle von Nr. 6 jetzt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte getreten ist, ist zweifellos. Dagegen muß die Bestimmung ad 7 als fortbestehend betrachtet werden. *) Endlich kann durch Beschluß der städtischen Kollegien das Stimmrecht solchen Personen entzogen werden, die, ohne bestraft zu sein, sich doch durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben; diesen Personen kann jedoch in derselben Weise das Stimmrecht wieder beigelegt werden. — Das passive Wahlrecht fällt mit dem aktiven zusammen, nur sind Dienstuntergebene des Magistrats nicht wählbar. Darüber, ob und welcher Theil der Bürgervorsteher aus Hausbesitzern zu wählen ist, bleibt die Bestimmung dem Statut überlassen. Für die Stimmfähigen ist nicht nur ein Stimmrecht, sondern sogar eine Stimmpflicht ausgesprochen, ohne daß jedoch für Verabsäumung dieser Pflicht Nachtheile angedroht sind. Die Wählerliste wird acht Tage offen gelegt. Zum Wahltermin ist nur den eingetragenen Wählern der Zutritt gestattet. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens einem Dritt-

*) Anderer Ansicht Brüning, Verwaltungsgesetzgebung 2. Aufl. S. 408.

theil der nach den Listen vorhandenen Stimmen erforderlich, widrigenfalls die durch die Wahl bezweckte Vertretung des Bezirks auf ein Jahr ruht, sofern der Bezirksausschuß nicht auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestattet. Die Stimmenabgabe erfolgt nach Belieben jedes Wählers mündlich oder durch verschlossenen Stimmzettel. Der Gewählte muß mindestens $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen; bei Stichwahlen scheidet immer derjenige, der im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus (§§ 81—85, 87, 88, 90—94).

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und einer Anzahl Senatoren sowie etwaz om Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern. Von den Senatoren muß, vorbehaltlich anderer Bestimmung des Statuts, ein Theil den Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben. Ein Senator wird als Vertreter des Bürgermeisters bezeichnet; wo es erforderlich ist, wird ein rechtskundiger Syndikus und eventuell noch andre rechtskundige Senatoren angestellt. Besoldet werden der Bürgermeister, Syndikus und die Senatoren, welche rechtskundig sein müssen. Alle Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt, können aber auch wider ihren Willen nach Ablauf von je zwölf Jahren nach der Wahl auf Antrag der beiden Kollegien — auch wenn sie noch dienstfähig sind — vom Minister des Innern in den Ruhestand versetzt werden, während bei Dienstvergehen und Dienstunfähigkeit die Bestimmungen des Zuständigkeits- und des Disciplinargesetzes Platz greifen. Gegen besoldete Magistratsmitglieder muß der Antrag auf übereinstimmendem Beschluß beider Kollegien beruhen, während es gegen unbesoldete genügt, wenn der Antrag von einem der Kollegien gestellt wird und der Bezirksausschuß in dem für Meinungsverschiedenheiten der beiden Kollegien vorgeschriebenen Verfahren dem die Pensionirung beantragenden Kollegium beitrtritt. Von der Wählbarkeit zum Magistrat sind ausgeschlossen die oben ad 1—7 als von der Wählbarkeit zum Bürgervorsteher ausgeschlossen aufgeführten Personen und die in den beiden ersten Graden civilrechtlicher Zählung mit vorhandenen Magistratsmitgliedern Verwandten und Verschwägerten; sind die Verwandten resp. Verschwägerten gleichzeitig gewählt, so wird nur derjenige zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten; nach dem Amtsantritt eintretende Verschwägerung schließt nicht aus. Die Wahl erfolgt durch die vorhandenen Magistratsmitglieder und eine gleiche Anzahl von dem Kollegium hierzu gewählter Bürgervorsteher ge-

meinschaftlich nach absoluter Majorität unter Leitung eines Magistratsmitgliedes; sofern aber hiernach der Wahlkörper aus nicht mehr als vier Mitgliedern bestehen sollte, so ist er aus den Bürgervorstehern zu gleichen Theilen vom Magistrat und von den Bürgervorstehern bis auf sechs zu ergänzen. Das Ortsstatut kann jedoch auch bestimmen, daß die Wahl durch Magistrat und sämtliche Bürgervorsteher in getrennter Sitzung erfolgt, und daß, wenn sich beide Kollegien trotz wiederholter Abstimmung nicht auf einen Kandidaten vereinigen, die beiden gewählten zur Bestätigung präsentirt werden. Der Wahlmodus selbst ist wie bei den Bürgervorsteherwahlen. Bezüglich der Bestätigung gilt dasselbe wie im Osten (das Kgl. Bestätigungsrecht ist durch Erl. v. 8. Mai 1867 wie im Osten geregelt). Wird die Bestätigung versagt, so ist jedoch nach dem Minist.-Rescr. v. 28. August 1859 ein neues Wahlkollegium zu bilden — natürlich nur soweit es aus Bürgervorstehern besteht, — die unter denselben Voraussetzungen wie im Osten bei wiederholter Nichtbestätigung zulässige kommissarische Verwaltung ist in Hannover vom Minister des Innern anzuordnen (§§ 39, 40, 43, 44, 49, 50, 53, 55).

Was die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Kollegien gegeneinander betrifft, so wird als Aufgabe der Bürgervorsteher im § 96 bezeichnet: „dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken,“ ferner „die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe zu überwachen,“ also wesentlich dieselbe Zuständigkeit, wie im Osten. Im § 97 sind sodann eine Reihe Angelegenheiten aufgezählt, bei welchen die Bürgervorsteher vom Magistrat „namentlich zuzuziehen“ sind, also nur Beispiele; unter denselben ist abweichend vom Osten die Mitwirkung bei Regelung der Kautionsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Kassen, über welche im Osten die Stadtverordneten nur gehört werden, und bei Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber; dagegen haben sie nach § 18 Zust.-G. bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Heranziehung zu den Gemeindelasten nicht, mehr mitzuwirken. Endlich kann der Magistrat auch zu seiner alleinigen Kompetenz gehörige Gegenstände den Bürgervorstehern vorlegen, ist aber dann an deren

Beschlußfassung ebenso gebunden, als wenn die Sache zur ursprünglichen Kompetenz derselben gehörte (§§ 96—98).

Die Bürgervorsteher versammeln sich entweder auf Einladung des Magistrats zu gemeinsamen Sitzungen mit diesem oder aus eigenem Antriebe zu besonderen Sitzungen ihres Kollegiums allein; solche besondere Sitzungen hat ihr Vorsteher, der „Wortführer“ heißt, nach seinem Ermessen sowie sobald es drei Bürgervorsteher beantragen, durch Circular zu berufen. Auch zur vorläufigen Berathung der in gemeinschaftlicher Sitzung zu erledigenden Angelegenheiten können Sonder Sitzungen stattfinden. Zu den Sonder Sitzungen kann und auf Antrag der Bürgervorsteher muß der Magistrat Vertreter abordnen, die Bürgervorsteher können aber nach deren Entfernung ihre Berathung fortsetzen. Von den Sonder Sitzungen ist der Bürgermeister unter Mittheilung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat, mit Ausnahme eiliger Fälle, „zeitig vor dem Tage der Berathung“ zu erfolgen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Bürgervorsteher, und zwar sowohl in den gemeinsamen als auch in den Sonder Sitzungen, gilt dasselbe wie im Osten. Unentschuldigtes Ausbleiben wird durch von den Bürgervorstehern ohne Mitwirkung des Magistrats festzusetzende Geldbußen geahndet. Die Einladung zu gemeinschaftlichen Sitzungen hat der Magistrat „zeitig vor dem Tage der Versammlung“ an den Bürgerwortführer, wenn es sich aber um infolge Beschlußunfähigkeit zu wiederholende Berathung handelt, an die einzelnen Bürgervorsteher direkt zu richten. In den gemeinsamen Sitzungen führt der Magistratsdirigent den Vorsitz, ebenso wird das Protokoll magistratsseitig geführt. Die Berathung ist gemeinschaftlich, jedoch kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Wortführers oder auf von zwei Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers vor der Abstimmung noch eine gesonderte Berathung jedes Kollegii eintreten. Die Abstimmung geschieht gesondert, und zwar die der Bürgervorsteher zuerst. Stimmen die Beschlüsse beider Kollegien nicht überein, so findet zunächst, jedoch nicht an demselben Tage, eine nochmalige Verhandlung statt; führt auch diese nicht zum Resultat, so tritt nach dem Zust.=G., wenn die Sache nicht auf sich beruhen kann, die Beschlußfassung des Bezirksausschusses ein; vor der Beantragung einer solchen kann jedoch jedes Kollegium noch die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangen (§§ 101 bis 107, 109). — Ueber die Vollziehung von Urkunden enthält die

St.-D. nur die Vorschrift, daß dieselben vom Magistrat auszufertigen sind, ohne zu bestimmen, wieviel Mitglieder sie zu unterzeichnen haben. Stadtpflichtigkeiten hat jedoch der Bürgerwortführer mit zu vollziehen (§ 71).

Zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen kann der Magistrat Kommissionen anordnen; ob und wie weit an denselben Bürgervorsteher theilnehmen sollen, hängt von der Bestimmung des Magistrats ab. Außerdem kann der Magistrat für einzelne Geschäftszweige ihm untergeordnete Ausschüsse bilden; die Mitglieder derselben werden entweder von den beiden Kollegien in derselben Weise wie die Magistratsmitglieder oder durch die Bürgerschaft oder durch die nächst Betheiligten unter Bestätigung der beiden Kollegien gewählt; der Magistrat hat jederzeit ein Mitglied zu denselben abzuordnen, welches die Beschlüsse des Ausschusses zu beanstanden und dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen befugt ist (§§ 76, 77).

Unter den städtischen Beamten nehmen eine besondere Stellung die Stadtskretaire und Kämmerer ein. Diese werden nicht zu den Unterbedienten gerechnet. Mitglied des Magistrats darf der Kämmerer nicht sein, dagegen wird bisweilen dem Stadtskretair ein Votum im Magistrat beigelegt. Stadtskretaire und Kämmerer werden auf Lebenszeit und mit Befoldung angestellt, Ausnahmen können statutarisch für kleinere Städte gemacht werden. Ueber das Dienstverhältniß der technischen Beamten bestimmt das Ortsstatut; die sonstigen Dienstuntergebenen werden auf Kündigung angestellt. Stadtskretaire, Kämmerer und technische Beamte werden in derselben Weise wie Magistratsmitglieder gewählt; nicht wählbar sind die zum Magistrat nicht wählbaren, nur Alter unter 25 Jahr und väterliche Gewalt sind hier keine Ausschließungsgründe. Der Bestätigung bedürfen diese Beamten nur sofern ihnen Stimmrecht im Magistrat beigelegt oder ihnen die Oberaufsicht über die Gemeindeforsten übertragen wird (§§ 41, 45, 56). — Wo es der Umfang der Stadt erfordert, können Bezirksvorsteher eingeführt werden, das Nähere hierüber hat das Statut zu bestimmen, jedoch sind die Vorschriften über die Wahl derselben mit denen über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen (§ 42).

Von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Ehrenämter sind ausgenommen 1) Staats- und Hofbeamte, 2) aktive Militärpersonen, 3) Geistliche und Schullehrer, 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker, 5) Bürger über 60 Jahre, 6) Gebrechliche und andauernd

Kranke. Treten die Verhältnisse ad 1—3 nach Annahme der Wahl ein, so muß das Kommunalamt niedergelegt werden, jedoch ist Wiederwahl zulässig; treten die Verhältnisse ad 4—6 nach Annahme der Wahl ein, so kann das Amt niedergelegt werden (§ 31). Die bereits geführte Verwaltung eines städtischen Ehrenamtes bildet einen Ablehnungsgrund nur bei den Bürgervorstehern: diese können, nachdem sie in dem regelmäßigen Turnus ausgeschieden sind, die nächsten sechs resp., wo die Amtsdauer vier Jahre beträgt, die nächsten vier Jahre die Wiederwahl ablehnen; haben sie aber das Amt zwölf Jahre hintereinander bekleidet, so können sie für alle Zeit die Wiederwahl ablehnen (§ 89). Bestimmte Nachtheile für unbegründete Weigerung, wie z. B. nach ö. St.-D., sind nicht angedroht.

Was die Pensionen anlangt, so gelten von den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen nur für die besoldeten Magistratsmitglieder, und auch nur wenn die Pensionirung gegen ihren Willen durch den Minister erfolgt; sie erhalten dann nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte, nach 24jähriger zwei Dritttheile ihres Dienst Einkommens (§ 69). Im Uebrigen gelten bezüglich Pensionsstreitigkeiten jetzt, wie im Osten, die Bestimmungen des Zust.-G. Statt der Pensionirung kann mit Zustimmung der Bürgervorsteher die Zuordnung eines Hilfsarbeiters erfolgen (§ 65).

Als Grenze der Staatsaufsicht ist im § 119 bestimmt, daß sich dieselbe nicht weiter erstrecken darf, „als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.“ Die Fälle, in denen Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich ist, sind jetzt, wo durch das Zust.-G. dieses Erforderniß auch für die Veräußerung von Gegenständen mit historischem u. Werth eingeführt ist, dieselben wie im Osten, nur fehlt der Fall der Veränderung im Genuße von Gemeinudenutzungen, und zur Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben wird ganz allgemein, gleichviel welcher Art diese sind, die Genehmigung erfordert (§ 119). Eine Auflösung des Bürgervorsteherkollegiums ist nicht vorgesehen.

§ 51. Der Gemeindehaushalt.

Der Etat ist im letzten Quartal des Rechnungsjahres vom Magistrat zu entwerfen und nach Berathung mit den Bürgervorstehern dem Regierungspräsidenten einzusenden; erst nachdem die von

diesem etwa gezogenen Erinnerungen erledigt sind, wird er durch die beiden Kollegien festgestellt. Jede Abweichung von demselben ist ebenfalls dem Regierungspräsidenten anzuzeigen (§ 118). Die städtischen Kassen sind regelmäßig und außerdem mindestens ein Mal jährlich unvermuthet zu revidiren; zu den Revisionen können, nicht müssen die Bürgervorsteher ein oder mehrere Mitglieder abordnen (§ 122). Die Jahresrechnung ist in der ortsstatutarisch zu bestimmenden Frist dem Magistrat einzureichen; nachdem die von diesem gezogenen Erinnerungen vom Rechnungsführer erledigt sind, wird sie den Bürgervorstehern zur nochmaligen Prüfung vorgelegt und schließlich von beiden Kollegien festgestellt, die Decharge ertheilt aber der Magistrat. Binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung hat der Magistrat einen Auszug zu publiciren und dem Regierungspräsidenten einzureichen, der aber auch die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen kann (§§ 123, 124).

Was die einzelnen Bestandtheile des Gemeindevermögens anlangt, so sind hier die Gemeindegewaldungen hervorzuheben. Hinsichtlich dieser finden sich nämlich in Hannover alle drei Systeme der Staatsaufsicht vertreten.

- a) Das System der Beförderung gilt in den Landgemeinden der Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen und der damit verbundenen Landestheile nach einem Gesetz v. 10. Juli 1859*), der Grafschaft Hohenstein nach Verordnung v. 30. Oktober 1860*), endlich in den Stadt- und Landgemeinden des Fürstenthums Hildesheim nach Verordnung v. 21. Oktober 1815;
- b) das System der speciellen Staatsaufsicht in den Landgemeinden der Grafschaften Hoya und Diepholz nach der Verwaltungsordnung v. 1. September 1830*) und in einzelnen Städten auf Grund von Ortsstatuten;
- c) das System der allgemeinen Staatsaufsicht im übrigen Hannover, also insbesondere in den Regierungsbezirken Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich und in den

*) Wenn wir dieses somit nur die Landgemeinden angehende Gesetz an dieser Stelle behandeln, so geschieht dies, weil die genannten Landestheile die einzigen sind, wo die Forsten der Landgemeinden anders als die der Städte behandelt werden, es daher des Zusammenhanges wegen sich empfiehlt, die Forsten der Landgemeinden schon hier zu besprechen.

Städten der Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, der mit diesen vereinigten Landestheile und der Graffschaften Hohnstein, Hoya und Diepholz.

ad a) Unter das Gesetz v. 10. Juli 1859 fallen außer den Forsten der Landgemeinden und der in denselben bestehenden Genossenschaften auch diejenigen der Kirchen und Volksschulen, also nicht der höheren Lehranstalten. Der Betrieb der Forsten erfolgt durch die staatlichen Forstbehörden und Beamten unter Oberaufsicht jetzt des Regierungspräsidenten; als Gegenstände des Forstbetriebs sind anzusehen die Feststellung allgemeiner Wirthschaftspläne zur Sicherung nachhaltiger Benutzung, die Aufnahme, Feststellung und Sorge für Ausführung jährlicher Hauungen und Kulturen, die Abnahme der Schläge und Ueberweisung der Erträge derselben, die Anweisung etwa zulässiger Nebennutzungen. Bei Feststellung der Wirthschafts- und Betriebspläne sind die Forsteigenthümer zu hören und ihre Wünsche thunlichst zu berücksichtigen, die Entscheidung hierüber steht dem Regierungspräsidenten zu. Die Ausführung der Hauungen, Kulturen und sonstigen Forstverbesserungen sowie die zum Forstschutz erforderlichen Einrichtungen sind Sache der Forsteigenthümer, welche dabei die Bestimmungen der Betriebsverwaltung zu befolgen haben. Ebenso liegt dem Eigenthümer die Rechnungsführung ob, während dagegen die Betriebsverwaltung die Forstmanuale führt und die Lohnscheine über Walbarbeiten ausstellt. Als Beitrag zur Befoldung der die Betriebsverwaltung führenden staatlichen Forstbeamten hat jeder Eigenthümer für jeden Morgen Forst jährlich 0,10 Mark zu zahlen, dagegen sonstige Zahlungen für die Betriebsverwaltung nicht zu leisten. — Durch B. v. 30. Oktober 1860 ist dies Gesetz in der Graffschaft Hohnstein eingeführt. — Die B. v. 21. Oktober 1815 bezieht sich auf alle Gemeinde-, Kirchen- und Anstaltsforsten, enthält aber hinsichtlich dieser nur die Bestimmung, daß dieselben der Aufsicht der Staatsforstbeamten unterworfen bleiben und daß für die Aufsicht eine nach Größe und Klassifikation (vier Klassen) des Forstes zu bestimmende jährliche Gebühr zu entrichten ist. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Staatsaufsicht sind durch eine Bekanntmachung der Landdrostei in Hildesheim v. 12. März 1849 getroffen, nach welcher insbesondere vor jeder Verfügung über den Betrieb die Eigenthümer zu hören, zu diesem Zweck alljährlich im Mai von dem mit der speciellen Aufsicht betrauten Forstbedienten mit den Eigenthümern eine Verhand-

lung aufzunehmen und die Entscheidungen von der Forstinspektion zu treffen sind, gegen welche jedoch binnen 20 Tagen an die Landdrostei recurriert werden kann. Durch eine Bekanntmachung der genannten Landdrostei v. 26. August 1857 sind sodann Strafbestimmungen getroffen: Hauungen und Rodungen ohne Genehmigung des Staatsforstbeamten werden mit $\frac{1}{4}$ des Werthes des gehauenen oder gerodeten Holzes und außerdem mit 6—150 Mark Geldbuße geahndet, Nicht- oder nicht rechtzeitige Vornahme der Holzabfuhr, der Kulturen oder sonstigen Waldarbeiten mit 3—30 Mark Geldbuße.

ad b) In den Grafschaften Hoya und Diepholz ist die Bewirthschaftung der Landgemeindeforsten durch die Verwaltungsordnung der Landdrostei in Hannover v. 1. September 1830 geregelt. Auch hier findet sich Aufstellung von allgemeinen Betriebsplänen durch Staatsforstbeamte, dagegen gehen die Vorschläge über Hauungen und Kulturen von den Gemeinden selbst aus. Alljährlich finden Revisionen durch die Staatsforstverwaltung statt. Für Forsten über zehn Morgen sind besondere Forstrechnungen von der Gemeinde zu führen und der Obrigkeit (Kommunalaufsichtsbehörde) zuzustellen, während die Rechnungen für kleinere Forsten in die Gemeinderechnung aufgenommen werden.

Zu den Gemeindelasten haben alle Mitglieder der Stadtgemeinde beizutragen, jedoch findet eine Heranziehung derselben zur Leistung von Diensten nur in dringenden Fällen statt. Von den Realgemeindeabgaben befreit sind alle unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienenden Gebäude und Grundstücke, außer sie waren bereits vor dem Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 pflichtig; befinden sich aber in solchen Gebäuden Wohnungen, so sind für diese die Gemeindeabgaben zu entrichten. Neubebaute Grundstücke können zeitweilig freigelassen werden. Die Befreiungen der zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Stadtgebiet sich aufhaltenden und der in Lohn und Kost eines Anderen stehenden Personen von den Kommunalabgaben sind nach einer Entscheidung des Ministers des Innern durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes aufgehoben (§§ 13—15).

Ueber die Erhebung einer Hundesteuer bestehen in Hannover gesetzliche Vorschriften nicht. Durch Ministerialreskript v. 14. April 1886 ist die nach dem Zust.=G. zur Einführung einer solchen nöthige ministerielle Genehmigung allgemein im Voraus ertheilt, sofern sich

die betreffenden Gemeindebeschlüsse in den Grenzen des Erlasses des hann. Ministeriums des Innern v. 2. September 1865 halten, und bedarf es daher für diese Fälle nur der Genehmigung des Bez.-A. Die Grundsätze des qu. Min.-Erl. v. 2. September 1865 stimmen im Wesentlichen mit der Kab.=Ordre v. 29. April 1829 für die alten Provinzen überein, insbesondere darf die Steuer neun Mark pro Hund nicht übersteigen und sind die zur Sicherheit und zum Gewerbebetrieb nöthigen Hunde steuerfrei und endlich die Steuern für die Hunde der Militärpersonen zu militairischen Zwecken zu verwenden. Diese Bestimmungen gelten für Stadt- und Landgemeinden, jedoch ist die Hundesteuer in Hannover nicht sehr verbreitet.

Vgl. im übrigen bzgl. der Kommunalbesteuerung oben §§ 31—37.

Die hann. St.=O. enthält einen besonderen Abschnitt über milde Stiftungen. Danach hat der Magistrat die Verwaltung der für die gesammte Stadtgemeinde bestimmten Stiftungen, sofern nicht für die betr. Stiftung ein Anderes bestimmt ist; er hat jedoch die Bürgervorsteher zuzuziehen bei 1) Veränderung der Verwaltungsgrundsätze, 2) Substanzveränderungen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, 3) den Schuldenbestand vergrößernden Geldanleihen. Ortsstatutarisch kann die Mitwirkung der Bürgervorsteher noch weiter ausgedehnt werden; dieselben haben endlich auch bei der Rechnungsabnahme in derselben Weise, wie bei der Abnahme der Gemeinderrechnung, mitzuwirken. Die Aufsicht des Regierungspräsidenten über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf Erhaltung des Vermögens, stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte und Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung. Hinsichtlich der Rechnung stehen ihm dieselben Befugnisse wie bei der Gemeinderrechnung zu. Der Genehmigung des Bezirksausschusses, früher der Landdrostei, bedarf es bei 1) Erlaß oder Abänderung von Verwaltungsordnungen, 2) freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, 3) den Schuldenstand vergrößernden Anleihen, 4) Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge der Stiftung zur Stadtverwaltung (§§ 125—128).

Achtes Kapitel: Die Gemeindeverfassung im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.

§ 52. Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen beruht die Verfassung sowohl der Stadt- als auch der Landgemeinden auf der Gemeindeordnung v. 23. Oktober 1834; doch wird zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschieden und sind, wenn auch nur in wenigen Punkten, für jede dieser beiden Kategorien besondere Bestimmungen getroffen.*) Als Städte sind anzusehen die — 62 — im § 63 N. 10 der kurhessischen Verfassungsurkunde v. 5. Januar 1831 bezeichneten Orte. Außerdem können andere Gemeinden vom Landesherren mit Zustimmung der Landesvertretung zu Städten erhoben werden.

Ortsstatuten neben der Gemeindeordnung sind zugelassen, aber nicht geboten; die Initiative zur Errichtung oder Abänderung solcher Statuten kann vom Gemeinderath, vom Gemeindeausschuß oder von der Aufsichtsbehörde ausgehen; der Entwurf ist zunächst vom Gemeinderath und Gemeindeausschuß zu genehmigen und sodann zu publiciren, worauf binnen zwei Monaten Erinnerungen angebracht werden können; hierauf sind die Statuten von den Gemeindefollegien festzustellen und nach den Vorschriften des Zust.=G. vom Bezirks- resp. Kreisausschuß, wenn es sich um einzuführende oder wesentlich abzuändernde Gemeindesteuern handelt, unter Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen zu bestätigen (Gem.=D. §§ 2, 3, Zust.=G. §§ 16, 31).

§ 53. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Die bestehenden Gemeindebezirke können nur mit landesherrlicher Genehmigung verändert werden, nicht auch durch Beschlüsse des Bezirks- resp. Kreisausschusses. Den Gemeinden gleichstehende Gutsbezirke sind zugelassen, sofern und solange in ihnen „die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind.“ Die Bestimmungen der hess.-nass. Kr.=D. über die Gutsvorsteher sind denen der ö. Kr.=D. gleich. Werden bisher selbständige Güter, Mühlen zc. mit einer Gemeinde vereinigt, so ist das Nähere hierüber ortsstatutarisch durch Vereinbarung der Beteiligten, in Ermanglung einer solchen aber von dem Bezirks- resp. Kreisausschuß festzustellen. Auch mehrere Ortschaften können sich zu einer Ge-

*) Was bei der folgenden Darstellung hervorgehoben werden wird. Natürlich sind die auf dem Zust.=Ges. beruhenden Zuständigkeiten verschieden, je nachdem es sich um Stadt- oder Landgemeinden handelt.

meinde vereinigen, doch muß alsdann an jedem Orte entweder der Bürgermeister oder ein Beigeordneter (Nebenbürgermeister) für einzelne Zweige der Ortspolizei vorhanden sein und kann neben dem gemeinsamen ein besonderer Gemeinderath resp. Ausschuß gebildet werden. Außerdem können durch landesherrliche Anordnung mehrere Landgemeinden auf ihren Wunsch oder, wenn sie einzeln eine gute Ortsverwaltung nicht herstellen können, auch auf Antrag des Regierungspräsidenten zu Bürgermeisterei-Bezirken und auch zu gemeinschaftlichen Heimathsbezirken (s. u.) vereinigt werden (Gem.-D. §§ 4—8).

Was die Verhältnisse der einzelnen Individuen zur Gemeinde anlangt, so unterscheidet die Gemeindeordnung die Gemeindeangehörigkeit oder das Heimathrecht von dem Schutzgenossenverhältniß. Die Bestimmung, daß jeder hessische Staatsangehörige ein Heimathrecht haben müsse, ist obsolet, da es keine hessischen Staatsangehörigen mehr giebt. Das Heimathrecht, welches zur Benutzung der Gemeindeanstalten berechtigt, indeß seit der anderweitigen Regelung des Unterstützungswohnsitzes ziemlich bedeutungslos ist, wird erworben durch Geburt, Heirath, Anstellung im Staats-, Hof-, standesherrlichen, kirchlichen oder Schuldienst oder Aufnahme als Ortsbürger oder Besitzer, verloren durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde und Aufnahme in diese (s. jedoch unten den Vorbehalt des Bürgerrechts in der bisherigen Wohnsitzgemeinde). Die Gemeindeangehörigkeit wird von der Gemeindegliedschaft unterschieden, welche letztere ihrerseits wieder entweder Ortsbürgerrecht oder Besitzerverhältniß ist; verpflichtet, Gemeindeglied zu werden, war jeder, der selbständig ein Geschäft betreiben, einen eigenen Haushalt führen oder heirathen wollte, was aber durch das Freizügigkeitsgesetz, die Gewerbeordnung und das Gesetz v. 4. Mai 1868 betr. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung antiquirt ist. Da die Besitzer nur das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten, nicht zur Theilnahme an der Verwaltung haben, so ist dieses Verhältniß ohne besondere praktische Bedeutung, da schon die Gemeindeangehörigkeit dieses Recht verleiht. Eine besondere Bedeutung erlangt es nur bezüglich besonderer Nutzungen des Gemeindevermögens; denn diese stehen den Bürgern und Besitzern zu; jedoch kann für die Theilnahme an denselben ein Einkunftsgeld in Höhe des fünf- bis zehnfachen Betrages der Jahresnutzung erhoben werden. Das Ortsbürgerrecht können erwerben volljährige Männer, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, nicht

wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrug^{*)} eine schwerere Strafe als 60 Mark Geldbuße oder 14 Tage Gefängniß erlitten haben oder wegen dieser strafbaren Handlungen oder wegen eines anderen mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens in Untersuchung stehen, unter Kuratel gesetzt oder im Konkurse sind. Unter diesen Voraussetzungen sind berechtigt, das Bürgerrecht zu erlangen, diejenigen Gemeindeangehörigen, die a) ein eigenes Wohnhaus besitzen, b) auf eigenen Grundstücken mit eigenem Gespanne Landwirthschaft betreiben, c) selbständig ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben, oder d) von ihrem Vermögen ein Jahreseinkommen von mindestens 300 Mark in Gemeinden unter 1000, 600 Mark in Gemeinden von 1000—2999 und 900 Mark in Gemeinden von über 3000 Einwohner beziehen, e) aus andern Quellen mindestens 600 Mark Einkommen beziehen. Diese Personen, mit Ausnahme der Hofdiener und aktiven Militärpersonen und in Gemeinden unter 3000 Einwohnern auch der sonstigen besoldeten Staatsdiener und der Geistlichen, sind sogar zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet, Gewerbetreibende jetzt jedoch nur unter den oben § 10 d. Wks. erwähnten Voraussetzungen des § 13 Gew.=D. Für nicht der Gemeinde Angehörige treten zu den Bedingungen, unter denen sie das Bürgerrecht erwerben können, noch folgende hinzu: a) Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, b) Unbescholtenheit, c) schuldenfreies Vermögen von 3000 Mark in Cassel, 1800 Mark in Hanau, Fulda und Marburg, 1200 Mark in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden, 900 Mark in andern Städten mit mehr als 2000 Einwohnern, 600 Mark in den kleineren Städten und in Landgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern, 450 Mark in den übrigen Landgemeinden. Einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben jedoch nicht Gemeindeangehörige nach dem Gesetz v. 6. August 1840 unter keinen Umständen. Das Ehrenbürgerrecht kennt die Gemeindeordnung ebenfalls. Außerdem sieht sie auch ein jetzt mit dem sog. Heimathrecht ziemlich bedeutungslos gewordenes Ausbürgerrecht vor; dasselbe erwerben Bürger, die in eine andere Gemeinde aufgenommen und verzogen sind, in ihrer früheren Wohnsitzgemeinde mit Genehmigung des Gemeinderaths gegen Zahlung eines jährlichen Bürger-Recognitionsgeldes von höchstens drei Mark,

*) Diese strafbaren Handlungen entsprechen dem Diebstahl, Raub, der Unterschlagung, Untreue und dem Betrage des Strafgesetzbuches.

dessen dreijährige Nichtzahlung als Verzicht auf das Ausbürgerrecht gilt. Das Bürgergeld für Erwerb des Bürgerrechts ist durch Gesetz v. 13. April 1848 aufgehoben. — Unter den Ortsbürgern nehmen eine besondere Stellung die „hochbesteuerten“ ein; über ihre besondern Rechte cf. unten; es gehören zu denselben in Gemeinden von nicht mehr als 100 Ortsbürgern die 25 im letzten Jahre mit direkten Staatssteuern am höchsten besteuerten Ortsbürger, in Gemeinden mit mehr als 100 Ortsbürgern treten für je 50 Ortsbürger mehr zu der Zahl von 25 fünf hochbesteuerte hinzu. — Orts- oder Schutzgenossen heißen diejenigen, die, in einer andern Gemeinde heimatshberechtigt, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältniß einen selbständigen Haushalt haben (§§ 9—35).

§ 54. Die Organe der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindebehörden bestehen aus dem Ortsvorstand als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, der den Titel „Bürgermeister“, in größern Städten „Oberbürgermeister“ führt, und dem in größern Städten ein besoldeter Gehilfe mit dem Titel Bürgermeister beigeordnet werden kann, dem Gemeinderath, in Städten Stadtrath, als beschließender Gemeindebehörde und dem Gemeindeausschuß, der eine Mitaufsicht über die Gemeindeverwaltung führt und seine Zustimmung zu bestimmten wichtigen Angelegenheiten zu geben hat. An Stelle des Ausschusses oder auch nur der großen Ausschußversammlung kann in Landgemeinden mit nicht mehr als 50 stimmfähigen (s. u.) Ortsbürgern die Gemeindeversammlung treten; in andern Gemeinden findet eine solche nur statt behufs Wahl des Ausschusses oder auf besondere Anordnung eines Gesetzes oder der Aufsichtsbehörde und endlich in Landgemeinden behufs Publikation von Gesetzen oder obrigkeitlichen Anordnungen. — Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden von nicht mehr als 1000 Einwohnern aus zwölf Mitgliedern, für je 500 Einwohner mehr treten zwei Mitglieder hinzu; doch ist die höchste zulässige Mitgliederzahl 48. Die Mitglieder sind zur Hälfte ständige, zur Hälfte außerordentliche, welch' letztere nur an den großen Ausschußversammlungen theilnehmen und aus denen sich während der Wahlperiode eintretende Vakanzn ständiger Mitglieder ersetzen, während die hierdurch unter den außerordentlichen eintretenden Vakanzn durch Eintritt früherer Mitglieder, Gemeinderathsglieder oder Gemeinde-

vorsteher, in Ermanglung solcher durch Eintritt anderer angesehener Ortsbürger gemäß den Einladungen des Ausschusses ausgefüllt werden. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre, wahlberechtigt sind die stimmfähigen Ortsbürger, d. h. alle diejenigen Ortsbürger, welche sich nicht in einem der vom Erwerb des Bürgerrechts ausschließenden Verhältnisse (s. o.) befinden, nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen, nicht als Gesellen oder Tagelöhner sich ernähren und nicht von Unterstützungen leben. Wahlfähig sind die mindestens 25 und höchstens 70 Jahre (man merke diese Eigenthümlichkeit) alten stimmfähigen Ortsbürger mit der Maßgabe, daß mindestens die Hälfte der ständigen und der außerordentlichen Mitglieder aus hochbesteuerten Ortsbürgern bestehen muß. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig ständige Ausschußmitglieder oder Gemeinderathsmglieder sein; jedoch kann der Bezirks- resp. Kreisauschuß hiervon dispensiren. Sämmtliche zu wählende Ausschußmitglieder werden in einer Wahlhandlung durch mündliche Abstimmung gewählt; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann jedoch die Wahl in Städten auch nach Bezirken erfolgen, und durch Ortsstatut kann eine Klasseneintheilung der Wähler nach Besitz, Beschäftigung oder Lebensweise eingeführt werden. Erscheinen zur Wahl weniger als die Hälfte, in Städten über 3000 Einwohner weniger als ein Dritteltheil der Wähler, so hat der Ortsvorstand durch nachträgliche Abstimmung diese Anzahl zu ergänzen; wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Wahl hatte der Gemeinderath und hat jetzt nach Zust.=G. der Gemeindeauschuß durch Entziehung des Stimmrechts auf drei bis neun Jahre zu ahnden. Bei Stimmgleichheit hat ein unbetheiligter Ortsbürger das Loos zu ziehen. Der Vorsitzende des Ausschusses und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder von der großen Ausschußversammlung auf die ganze Amtsdauer des Ausschusses gewählt. Die große Ausschußversammlung wählt auch den Gemeinderath aus den stimmfähigen 25—70 Jahre alten Ortsbürgern auf fünf Jahre; die Zahl der Mitglieder, von denen die Hälfte, bei ungrader Zahl die Mehrheit den hochbesteuerten Ortsbürgern angehören muß, beträgt in den Hauptstädten sechs bis zwölf, in den übrigen Städten vier bis acht, in den Landgemeinden zwei bis sechs; Vakanzten sind unverzüglich auszufüllen. Die Wahl ist geheim und erfolgt für alle zu Wählenden mittels eines Stim-

zettels. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung nicht, werden aber durch die Aufsichtsbehörde vereidigt. Der Ortsvorstand wird von der großen Ausschußversammlung und dem Gemeinderath unter Leitung des Ausschußvorstehers auf mindestens acht Jahre oder mit landesherrlicher Genehmigung auf Lebenszeit in derselben Form wie die Gemeinderathsmitglieder gewählt und in den Hauptstädten, d. i. Kassel, Marburg, Hanau und Fulda, vom König, im übrigen nach Maßgabe des Zust.-G. vom Regierungspräsidenten resp. Landrath bestätigt; bei Nichtbestätigung erfolgt neue Wahl, dagegen ist eine kommissarische Verwaltung nicht vorgesehen, nur für Landgemeinden kann der Landrath einen Ortsbürger mit der Vertretung beauftragen; wohl aber ist eine Prüfung des Gewählten zugelassen, sofern derselbe sich ihr freiwillig unterwirft (§§ 36 bis 51, 62, 82). Besitzt der Gewählte noch nicht das Ortsbürgerrecht, so muß er es vor dem Amtsantritt erwerben. Gast- und Schankwirths sind i. d. R. nicht wählbar. Für Fälle der Behinderung und zur Unterstützung kann sich der Ortsvorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus den Gemeinderathsmitgliedern einen Beigeordneten bestellen, der den Titel Vicebürgermeister führen kann.

Als weitere Organe der Gemeindeverwaltung kommen in Betracht Deputationen, die jedoch nur aus Mitgliedern des Gemeinderaths unter Zutritt von Sachkundigen von dem Gemeinderath im Einverständnis mit dem Ausschuß gebildet werden, Bezirksvorsteher, die nach Ermessen des Gemeinderaths und nach Anhörung der Einwohnerchaft über die Bezirkseintheilung von dem Gemeinderath im Einvernehmen mit dem Ausschuß auf je drei Jahre zu bestellen sind, ferner Stadtsekretäre in den Hauptstädten, Stadtschreiber in den übrigen Orten, Stadtkämmerer und Gemeindeerheber. Die Stadtsekretäre resp. Stadtschreiber werden zunächst vom Gemeinderath auf gewisse Jahre probeweise, sodann von ihm im Einvernehmen mit dem Ausschuß auf Lebenszeit angestellt. Auch der Kämmerer, Gemeindeerheber und die untern Gemeindebedienten, letztere in der Regel auf Kündigung, stellt der Gemeinderath im Einvernehmen mit dem Ausschuß an; natürlich ist er dabei an die für die ganze Monarchie gültigen Bestimmungen bzgl. der civilversorgungsberechtigten Militairanwärter gebunden. Der Stadtkämmerer hat eine auf Antrag der beiden städtischen Kollegien vom Regierungspräsidenten zu bestimmende Kaution zu stellen, der Gemeindeerheber in Landgemeinden nur, wenn die beiden Kollegien eine solche für erforderlich

halten. Alle Gemeindebeamte unterliegen einem Ordnungsstrafrecht des Ortsvorstandes, das sich in den Hauptstädten bis auf Geldbußen von neun, in andern Städten sechs, auf dem Lande drei Mark und gegen untere Bedienstete auf Arreststrafen nach Maßgabe des Discipl.-G. erstreckt. Die Gemeindeämter sind in der Regel unbesoldet, über die besoldeten wird, wie im Osten, ein Normaletat aufgestellt. Die lebenslänglich angestellten Bürgermeister in den Städten und die auf Lebenszeit gewählten städtischen Unterbeamten, das sind eben die städtischen Beamten außer Ortsvorstand und Unterbedienten, sowie deren Wittwen und Waisen erhalten Pension nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen; im übrigen sind Pensionen nicht vorgesehen (§§ 52—58, 87, 103).

Was die Funktionen der Gemeindebehörden anlangt, so hat allein der Ortsvorstand die vollziehende Gewalt; seine Unterschrift unter Beidrückung des Gemeindefiegels genügt auch unter allen Urkunden mit Ausnahme der Schuldbekennnisse und Proceßvollmachten, welche von allen Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen sind; in Landgemeinden bedarf die Unterschrift des Ortsvorstandes unter Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, der Beglaubigung des Landraths. Der Gemeinderath beschließt über alle nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehörigen Gemeindeangelegenheiten. Der Gemeindeauschuß hat seine Einwilligung nur zu bestimmten Angelegenheiten zu ertheilen, namentlich zur Einführung neuer Gemeindeämter, Aufnahme von Ausländern, von der Verwendung aller Gemeindecinnahmen und richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen sich Ueberzeugung zu verschaffen und endlich sonstige ihm vom Gemeinderath zugewiesenen Gegenstände zu begutachten; niemals aber darf er sich eine ausführende Gewalt anmaßen. Im Einzelnen bedürfen seiner Einwilligung insbesondere eine Anzahl von Gemeindehaushaltsangelegenheiten, wie Etatsüberschreitungen, neue oder höhere Gehaltsausgaben, freihändige oder auf länger als drei Jahre erfolgende Immobilierverpachtungen und Verkäufe jährlicher Nutzungen, Erlaß beitreiblicher Forderungen, Verträge mit Mitgliedern des Gemeinderaths, Proceße, Vergleiche, Kündigung von Kapitalien, Anleihen, Bürgschaften, Immobilierveräußerungen, Gemeintheilungen, Neueinführung oder Veränderung von Gemeindediensten, Erwerb von Immobilien, Etatsfestsetzungen, wozu die für das ganze Gebiet der Verwaltungsreform durch das Zust.-G. geregelten Funktionen treten (§§ 63, 64, 80). Beschlußfassung durch die große Ausschuß-

versammlung tritt ein bei Immobilienveräußerungen, erblicher Verleihung von Kottländereien, Anleihen, Gemeinheitstheilungen, Verwandlung von Gesamtvermögen, dessen Ertrag bisher vertheilt wurde, in Kammereivermögen, in allen Fällen jedoch nur, sofern der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath, Ortsvorstand, eine besonders betheiligte Einwohnerklasse oder die Aufsichtsbehörde es verlangt (§ 82). Versammlungen des Gemeinderaths finden alle acht oder vierzehn Tage, solche des Ausschusses alle Monate oder Vierteljahre sowie auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschußvorstehers statt. Zur Beschlußfähigkeit gehört in beiden Kollegien Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder; ist diese Zahl nicht anwesend, so können nur vorbereitende und unaufschiebbliche Maßregeln beschloffen werden, im übrigen muß eine neue Versammlung berufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Früher dem Ausschußvorsieger, jetzt dem Ausschuß steht gegen die Mitglieder ein Ordnungsstrafrecht wegen Ungebühr und unentschuldigtem Ausbleibens bis zu drei Mark Geldbuße zu. Wegen fortdauernder Pflichtvernachlässigung kann der Ausschuß in den Hauptstädten durch den Minister des Innern, in den übrigen Orten durch den Reg.-Präsidenten nach Anhörung des Gemeinderaths aufgelöst und die Bildung eines neuen Ausschusses, nach Befinden aus andern Ortsbürgern oder bloß mit Einspruch gegen die Wiederwahl einzelner Mitglieder binnen einem höchstens 9-jährigen Zeitraum, angeordnet werden (§§ 65, 99, 100).

Eine Verpflichtung zur Bekleidung von Gemeindeämtern besteht hinsichtlich der Mitgliedschaft zum Gemeinderath und Ausschuß; Ablehnungsgründe sind hinsichtlich beider fortdauernde Krankheit, schwere Körpergebrechen, häufige oder längere Abwesenheit, hinsichtlich des letztern allein noch Beeinträchtigung eines wichtigen Berufs oder des Wohlstandes, hinsichtlich des erstern Alter von 60 Jahren, unmittelbare Staatsämter, auch kann das Bürgermeisteramt nach drei Jahren niedergelegt werden und kann die kompetente Gemeindebehörde noch andere Ablehnungsgründe anerkennen. Wegen unbegründeter Ablehnung des Bürgermeisteramtes, jedoch nur in Landgemeinden, kann verhängt werden auf 3—6 Jahre Ausschluß von der Theilnahme an Vertretung und Verwaltung der Gemeinde und um $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben. Zuständig ist der Gemeindeauschuß, gegen dessen Beschluß Klage an den Bez.= resp. Kr.=A. stattfindet (§ 47, Kr.=D. §§ 8, 36). Im übrigen sind für die unbegründete Ablehnung keine Nachtheile angedroht.

Den Aufsichtsbehörden steht zu a) die Genehmigung zu Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien, erblicher Verleihung von Kottländereien von mindestens 1800 Mk. Werth in den vier Hauptstädten, 600 Mk. in andern Städten von mindestens 3000 E., 300 Mk. in kleinern Städten, 150 Mk. in Landgemeinden, zur Aversionirung und Verpachtung von Verbrauchsaufgaben, zu Gemeintheilungen, Verwandlung von Bürger- in Kämmerereivermögen, außerordentlichen 50 % der betreffenden direkten Staatssteuer übersteigenden Erhebungen und bisher nicht herkömmlichen Verwerthungen der Waldnutzungen; b) Einsichtnahme von den städtischen Kämmererechnungen resp. Abnahme der Landgemeinerechnungen. ad a ist natürlich Bez.= resp. Kr.=A. zuständig. Die Anfechtung von Gemeindebeschlüssen, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeindefollegien, über Verfassung von Gemeinerechten, Beschwerden gegen Ordnungsstrafen u. erfolgt jetzt wie in den östlichen Provinzen nach dem Zust.=G. (§§ 84, 93, Zust.=G. §§ 20—22, 27—35).

§ 55. Der Gemeindehaushalt.

Ueber das unbewegliche und bewegliche Gemeindevermögen wird je ein Inventar geführt. Dasjenige über das unbewegliche ist vom Gemeinderath jährlich durchzusehen und zu ergänzen und mindestens alle 20 Jahre vollständig zu erneuern, das Mobilieninventar mindestens alle fünf Jahre zu erneuern (§ 72). Immobilienveräußerungen und erbliche Verleihungen von Kottländereien müssen durch öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 81). In den Städten und in denjenigen größern Landgemeinden, in denen die Aufsichtsbehörde (der Landrath) dies für nöthig hält, ist alljährlich oder für die nächsten zwei oder drei Jahre ein Voranschlag (Grundetat) aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen; derselbe wird vom Gemeinderath aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Gemeindeausschusses (§§ 86, 80). Die Jahresrechnung wird in den Städten vom Stadtrath revidirt, alsdann spätestens im Juni dem Gemeinde-Ausschuß vorgelegt, der sie nach seinerseitiger Revision acht Tage offen legt. Die Bürger können Bemerkungen zu derselben machen. Nach Erledigung aller Erinnerungen erfolgt die Abhörnung der Rechnung im Beisein des Ausschusses, Stadtrathes und Kämmerers und demnächst durch den Stadtrath der Rechnungsabschluß und die Decharge; die abgehörte Rechnung wird dem Reg.=Präsidenten eingereicht. Wird der Aus-

schuß durch die bei der Rechnungsabklärung ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt, so ist die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen. In Landgemeinden ist das Verfahren das gleiche, nur muß die Rechnung schon im Mai an den Ausschuß gelangen und erfolgt die Abklärung und Abschließung der Rechnung durch den Landrath (§§ 90, 91).

Hinsichtlich der Gemeindevordnungen gilt das System der Beförderung; die Ausführung der Kultur- und Nutzungsvordnungen aber erfolgt durch die Ortsvordnungen unter Aufsicht der Staatsvordnungen (B.=D. v. 30. Mai 1711, B.=D. v. 29. Juni 1821 und heff. Gem.=D. § 68).

Soweit die Gemeindebedürfnisse nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind Verbrauchsabgaben und erst soweit auch diese den Bedarf nicht decken, Gemeindeumlagen, das sind direkte Gemeindesteuern, zu erheben. Neue Verbrauchsabgaben bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe des Zust.=G., über die Genehmigung direkter Gemeindesteuern s. o. § 54. Beschränkungen hinsichtlich der Art der Gemeindeumlagen enthält die Gemeindeordnung nicht, bestimmt vielmehr nur, daß der bisherige Vertheilungsfuß beibehalten bleibt, bis er durch Statut oder gesetzliche Bestimmungen abgeändert wird. — Eine Hundesteuer in Höhe von sechs Mark pro Hund und Jahr in Städten und Vorstädten, von 4,50 Mk. in Landgemeinden wurde früher auf Grund der Gesetze v. 31. Oktober 1833 und 26. Juni 1840 als Staatssteuer erhoben; durch § 16 der Verordnung v. 28. April 1867 wurde sie als Staatssteuer aufgehoben, ihre Forterhebung als Gemeindeabgabe aber den Gemeinden freigestellt. Die Gemeindedienste sind entweder gewöhnliche, Reihedienste, oder außerordentliche, Nothdienste, wie bei Feuersbrunst, Wassersnoth zc. Von den persönlichen Diensten frei sind Hof- und Staatsdiener, die entweder nicht Ortsbürger sind oder deren Amtspflichtigkeiten sich mit der Leistung der Dienste nach Entscheidung ihrer vorgesetzten Behörde nicht vertragen, ferner Ortsvordnungen, Gemeinderathsmitglieder und Gemeindebeamte, mit deren Stellung jene Dienste nach Entscheidung der Gemeindefollegien unverträglich sind, Aerzte, Hebammen, Wittwen und Waisen verstorbenen Gemeindeglieder, die weder ein Wohnhaus am Ort besitzen, noch Landwirthschaft mit eigenem Gespann oder Gewerbe betreiben, noch selbständig in den Gemeindeverband eingetreten sind, endlich über 65 Jahre alte oder an zum Dienst unfähig machender Körperschwäche leidende Gemeinde-

glieder, sofern sie keine sie zu vertreten fähigen Angehörigen oder Dienstboten besitzen. Die Dienste können in der Regel durch taugliche über 17 Jahre alte Stellvertreter geleistet werden (§§ 73, 77, 78).

Neuntes Kapitel: Die Gemeindeverfassung im vormaligen Herzogthum Nassau.

§ 56. Während die kurhessische Gemeindeordnung, wenn auch für Stadt- und Landgemeinden erlassen, doch den Unterschied zwischen beiden kennt, ist ein solcher dem nassauischen Gemeindegesetz (vgl. nass. G. G.) vom 16. Juli 1854 vollständig unbekannt. Erst durch die Kreisordnung für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 ist dieser Unterschied auch in Nassau eingeführt, indem im § 22 39 vormalig nassauischen, großherzoglich-hessischen und hessen-homburgischen Gemeinden der Charakter der Städte beigelegt ist, was wegen der verschiedenen Zuständigkeiten für Stadt- und Landgemeinden erforderlich war.

Der Aufbau des nass. Gem.-Ges. ist derartig, daß zuerst von den Organen der Gemeindeverwaltung, dann von der Verwaltung des Gemeindevermögens und endlich vom Bürgerrecht gehandelt, die Bestimmungen über die Gemeindewahlen aber in eine besondere dem Gesetz beigelegte Wahlordnung aufgenommen sind. Des Erlasses von Ortsstatuten wird in dem nass. G. G. nicht gedacht.

§ 57. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Die Auflösung von Gemeindebezirken kann nur durch Gesetz erfolgen, ebenso eine Bildung neuer Gemeinden gegen den Willen der Betheiligten. Sonstige Neubildungen von Gemeinden erfolgen, wenn es sich um Städte handelt, durch Beschluß des Bez.-A., wenn um Landgemeinden, durch den Reg.-Präsidenten, bloße Bezirksveränderungen durch den Bez.- resp. Kr.-A. (nass. G. G. § 1, B. D. v. 24. Juli 1854 § 9, Zust.-G. §§ 8, 25). — Die Gemeindeeinwohner bestehen aus Bürgern und Nichtbürgern; zu letztern gehören neben den Standesherrn alle aktiven Hof-, Militär-, Civil-, höhere standesherrliche Diener und Geistliche, welche alle an den Gemeindenuzungen, =Wahlen und Versammlungen nicht Theil nehmen und von allen Gemeindediensten, die nicht mit festem Gehalt angestellten Beamten auch von den direkten Gemeindesteuern — bezüglich der übrigen Beamten cf. v. § 31 — frei sind. Das Bürgerrecht wird erworben durch Geburt von dasselbe besitzenden

Eltern und durch Aufnahme durch den Gemeinderath, Niemand kann es in mehr als einer nassauischen Gemeinde besitzen, wovon jedoch jetzt der mehrerwähnte § 13 Gew.=D. eine Ausnahme macht. Das angeborene Bürgerrecht muß, soll es Wirkungen haben, durch ausdrückliche Erklärung angetreten werden, wozu erforderlich ist Volljährigkeit und Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges. Anspruch auf Aufnahme hatten alle volljährigen, unbescholtenen, die gesetzlichen Bedingungen erfüllenden nassauischen Staatsbürger, was jetzt, wo es nassauische Staatsbürger nicht mehr giebt, dagegen alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, als auf alle volljährigen, unbescholtenen, die gesetzlichen Bedingungen erfüllenden preussischen Staatsbürger ausgedehnt zu betrachten ist; Bescholtenheit tritt ein durch länger als 2jährige Freiheitsstrafe, zweimalige Korrekthonshaft, Dienstentsetzung, innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, wiederholten Felddiebstahls, Eidesverletzung oder Fälschung erfolgte Bestrafung, strafgerichtliche Untersuchung für die Dauer derselben, offenkundig schlechte Haushaltung; wegen Kuratel kann die Aufnahme ver sagt werden. Die gesetzlichen Bedingungen für Verleihung des Bürgerrechts sind Nachweis der Fähigkeit eine Familie durch eigenes Vermögen oder einen Nahrungszweig zu unterhalten, und Entrichtung des von fünf zu fünf Jahren vom Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde und des Bezirksausschusses auf höchstens 60 Gulden festzusetzenden Aufnahmegeldes. Ausländer können erst nach Erwerb der Staatsangehörigkeit und nur gegen das doppelte Einkaufsgeld aufgenommen werden. — Das Bürgerrecht ruht während ein Bürger auswärts wohnt, es geht verloren durch Entlassung aus dem bisherigen und Aufnahme in einen andern Gemeindeverband und Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit. Nur das Bürgerrecht berechtigt zur Theilnahme an den Gemeindevnutzungen (§§ 69—89, 45; die betr. §§ Zust.=Ges.).

§ 58. Organe der Gemeindeverwaltung

sind die Gemeindeversammlung resp. der Bürgerversammlung, der Gemeinderath, Bürgermeister und die Gemeindebediensteten. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Bürgern, von denen diejenigen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, zum Erscheinen sogar verpflichtet sind, und ist bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ derselben beschlußfähig. Ihrer Beschlußfassung bedarf es zu einer

einzelnen aufgezählten Reihe von Gegenständen, namentlich Immobilienveräußerungen sowie Erwerb von Immobilien über einen bestimmten Werth, Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, Kapitalaufnahme, Neueinführung oder Veränderung von Abgaben, freihändigen Veräußerungen und Verpachtungen, Vergleichen über Immobilien und Objekte, bei denen die Gemeinde mehr als hundert Gulden aufgibt (§§ 24—26). — In allen Städten sowie in den Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern tritt an Stelle der Gemeindeversammlung ein Bürgerausschuß, und in kleineren Landgemeinden kann dies auf Antrag der Gemeinde mit Zustimmung des Kreisausschusses geschehen. Der Bürgerausschuß besteht aus sechs Mal so vielen Mitgliedern wie der Gemeinderath und wird auf drei Jahre gewählt dergestalt, daß jährlich ein Drittel, und zwar jedes Mal die Mitglieder einer der drei Abtheilungen, (s. u.) ausscheidet. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, der Gemeinderath muß den Sitzungen beiwohnen, seine Mitglieder können auch dem Ausschusse angehören. Für die Wahlen zum Bürgerausschuß wie zu allen Gemeindeämtern sind wahlberechtigt und wählbar alle unbescholtenen Gemeindebürger, ausgenommen unter Kuratel stehende, Kridare und solche, die ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen beziehen oder in den letzten zwölf Monaten bezogen haben; der Begriff der Bescholtenheit ist hier anders bestimmt wie beim Erwerb des Bürgerrechts; als bescholten gelten nämlich die mit Zuchthaus oder einjähriger Korrekthaushaft oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, wiederholten Felddiebstahls, Eidesverletzung oder eines anderen nach allgemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens Bestraften und die durch Richterspruch eines öffentlichen Amtes Entsetzten. Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem, denn die in der Gemeinde gezahlten „direkten Steuern“, worunter nur die direkten Staatssteuern verstanden werden, zu Grunde gelegt werden, durch mündliche Stimmabgabe; die Wählerlisten werden acht Tage ausgelegt; bezüglich des Verfahrens bei Einsprüchen zc. kommen jetzt die oben dargestellten Vorschriften des Zust.=G. zur Anwendung. Die Wahlen erfolgen in der Zeit vom 1.—15. December unter Vorsitz des Bürgermeisters unter Zuziehung eines Gemeindevorstehers und eines von der Wahlversammlung gewählten Protokollführers. Es entscheidet relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden (Gem.=G. §§ 24—29, Wahlordnung §§ 1—16).

Der Gemeinderath besteht aus dem Bürgermeister und bei nicht mehr als 800 Einwohnern drei, bei 801—1500 Einwohnern sechs, bei 1501—5000 Einwohnern neun und bei mehr als 5000 Einwohnern zwölf unbesoldeten Gemeindevorstehern, welche in derselben Weise und für dieselben Wahlperioden wie die Mitglieder des Bürgerausschusses gewählt werden, nur entscheidet hier nicht relative Majorität, sondern absolute Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der Wahlberechtigten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind besoldete Gemeinbediener. Der Bestätigung bedürfen die Gemeindevorsteher nicht (§§ 5, 7, 12, Wahlordnung).

Der Bürgermeister wird gewählt und von denselben Organen wie im Osten bestätigt; die Wahlperiode beträgt bei weniger als 1500 Einwohnern sechs, bei 1500 und mehr Einwohnern zwölf Jahre; die Wahl erfolgt durch ein Wahlkollegium, welches aus den Gemeindevorstehern und der dreifachen Anzahl von durch die Gemeinde nach relativer Majorität gewählten Wahlmännern besteht, in derselben Weise wie die Wahl der Gemeindevorsteher. Bei wiederholter Nichtbestätigung kann die Aufsichtsbehörde kommissarische Verwaltung anordnen. Das Amt ist ein Ehrenamt, doch erhält der Bürgermeister eine Vergütung für Auslagen und Zeitversäumniß und ein Aversum für Schreibmaterialien; für beide ist im Gesetz das Maximum nach der Einwohnerzahl bestimmt, die Festsetzung der Vergütung erfolgt nach Anhörung des Gemeinderaths, jetzt in Landgemeinden durch den Kr.=A., in Städten durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Bez.=A. Zur Vertretung und Unterstützung des Bürgermeisters kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten resp. Landraths ein Beigeordneter angestellt werden, welcher wie der Bürgermeister gewählt und bestätigt wird, Mitglied des Gemeinderaths ist, aber nicht in die festgesetzte Zahl der Gemeindevorsteher eingerechnet wird (§ 9). — Der Gemeinderath ist die eigentliche Gemeindeverwaltungsbehörde, der Bürgermeister die ausführende Behörde. Der Gemeinderath muß sich in Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern in der Regel wöchentlich ein Mal, in kleineren monatlich zwei Mal versammeln; den Vorsitz führt der Bürgermeister, die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, das Protokoll haben alle anwesenden Mitglieder zu unterschreiben. Der Gemeinderath ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Bürgermeisters resp. dessen Vertreters und der Mehrzahl der Gemeindevorsteher. Von der Berathung und Beschlußfassung

über solche Gegenstände, an welchen der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths oder deren Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister oder aller Genannten Ehegatten persönlich interessirt sind, ist das betreffende Mitglied ausgeschlossen (§§ 14—17). Bestimmungen über die Versammlungen des Bürgerausschusses sind in dem Gemeindegesetz nicht enthalten.

Für die Bureaugeschäfte wird vom Gemeinderath ein besoldeter Rathsschreiber auf bestimmte Zeit angestellt, für das Rechnungswesen und die Erhebung der Gemeindecinkünfte ein von der Aufsichtsbehörde zu verpflichtender Gemeindecassier auf sechs Jahre; derselbe darf nicht Mitglied des Gemeinderaths sein, nicht das Schankgewerbe oder Specereihandel treiben und muß auf Verlangen Kautions stellen. Als Gehalt bezieht er nach näherer Festsetzung des Gemeinderaths 2—4 % der Einnahmen, zu einer Normirung des Gehalts auf weniger als 2 % bedarf es der Genehmigung des Bez.= resp. Kr.=A. Auch die übrigen Gemeindebediensteten werden vom Gemeinderath angestellt (§§ 11, 62, 63, 55).

Eine Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern besteht hinsichtlich des Amtes als Bürgerausschußmitglied, Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Beigeordneter. Die beiden ersteren Ämter können ablehnen Personen, die über 60 Jahre alt sind oder die Stelle des Gemeindevorstehers drei Jahre bekleidet haben, ohne daß seitdem drei oder mehr Jahre verflossen sind, das Amt als Bürgermeister und Beigeordneter über 60 Jahre alte, anhaltend franke, infolge von Geschäften häufig oder lange Zeit abwesende Personen, unmittelbare Staatsbeamte, auch kann es nach drei Jahren niedergelegt und können von der zuständigen Gemeindebehörde (f. u.) noch andere Entschuldigungsgründe anerkannt werden. Ungerechtfertigte Weigerung bewirkt bei dem Amt des Bürgerausschußmitglieds oder Gemeindevorstehers Verlust des aktiven und passiven Gemeindevahlrechts auf sechs Jahre, bei dem Amt des Bürgermeisters und Beigeordneten in Städten dieselben Nachtheile, in Landgemeinden je nach Beschluß des Bürgerausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, des Gemeinderaths Verlust des Rechts der Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde und um $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben oder auch nur einen dieser beiden Nachtheile, alles auf die Dauer von drei bis sechs Jahren (W.=D. §§ 12, 16, Kr.=D. f. H.=N. § 36). Die Zuständigkeit bezüglich der Beschlußfassung über

die Begründetheit der Ablehnung und die zu verhängenden Nachtheile ist durch das Just.=G. einheitlich geregelt.

Eine zwar nicht zur Verwaltung der Kommunalangelegenheiten berufene, aber doch durch das G.=G. instituirte Behörde ist das für jede Gemeinde bestehende Feldgericht. Dasselbe besteht aus dem Bürgermeister und drei bis neun Feldgerichtsschöffen, welche aus der Zahl der vermögenden, der Gemarkung und Landwirthschaft kundigen Guts- oder Häuserbesitzer auf Lebenszeit vom Regierungspräsidenten resp. Landrath ernannt werden, dem zu diesem Behufe vom Bürgerausschuß resp., wo ein solcher nicht besteht, von der Gemeindeversammlung und dem Feldgericht für jede Stelle je zwei Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Funktionen des Feldgerichts bestehen in Aufsicht über die Grenzen und Mitwirkung bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (G.=G. §§ 20—23).

Der Genehmigung des Bez.= resp. Kr.=A. bedürfen Gemeindebeschlüsse betr. 1) Anstellung eines Beigeordneten (f. o.), 2) Verwendungen aus der Gemeindefasse zu kirchlichen Zwecken, 3) Anleihen, 4) Anstellung von Proceffen, 5) Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Gemeindeabgaben, 6) Veränderungen im Allmögenuß, 7) Grundstücksveräußerungen, 8) Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, 9) Festsetzung des Aufnahmegeldes. Eine Auflösung des Bürgerausschusses ist nicht vorgesehen.

§ 59. Der Gemeindehaushalt.

Der Gemeindehaushalt wird nach einem Etat geführt, der im November, bei Annahme des staatlichen Etatsjahres im Februar vom Bürgermeister unter Zuziehung des Gemeinderethers entworfen, vom Gemeinderath festgestellt und hierauf acht Tage ausgelegt wird; innerhalb dieser Frist kann jeder Bürger oder sonstige Gemeindesteuerpflichtige Einwendungen erheben, über die sodann der Gemeinderath entscheidet. In Städten wird der Etat sodann dem Regierungspräsidenten eingereicht, in Landgemeinden steht dem Landrath die Festsetzung des Etats zu (§§ 64, 65). — Die Gemeinderethung ist bis Mitte Februar resp. Mai zu legen, dann vom Gemeinderath und einem von der Gemeinde resp. deren Vertretung gewählten Rechnungsausschuß zu prüfen und hierauf acht Tage auszuliegen und dem Regierungspräsidenten resp. Landrath einzureichen. Die endgiltige Revision und Festsetzung erfolgt für Stadt und Land durch den Regierungspräsidenten (§ 67).

Immobilien können von der Gemeinde nach Beschluß des Gemeinderaths, bei einem Kostenbetrag von mehr als 100 fl. in Gemeinden unter, 300 fl. in Gemeinden über 1000 Seelen nur nach Beschluß der Gemeinde resp. deren Vertretung erworben werden. Veräußerungen bedürfen eines nach dem Zust.-G. zu bestätigenden Gemeindebeschlusses, über Verpachtungen beschließt der Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, über Mobilienveräußerungen der Gemeinderath allein. Alle Veräußerungen und Verpachtungen müssen durch öffentliches Meistgebot erfolgen, sofern nicht bei Mobilien einmal, bei Immobilien zweimal vergeblich Termin angesetzt war oder die beiden Gemeindeorgane eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart vortheilhafter finden (§§ 47—53). Die Gemeindeforsten werden gemäß Edikt v. 9. November 1816 nach dem System der Beförsterung verwaltet. Ausstoßungen und außerordentliche Holzfällungen bedürfen der Genehmigung des Bez.= resp. Kr.=A. (§ 50 Zust.-G. §§ 16, 30). Ergiebt die Gemeindeverwaltung Ueberschüsse, so sind dieselben, wenn keine Schulden vorhanden sind, mindestens zur Hälfte für künftige größere Ausgaben zurückzulegen, der Rest kann nach Gemeindebeschlusse entweder zum Grundstockvermögen geschlagen oder, sofern dadurch für das nächste Jahr nicht Kommunalsteuern erforderlich werden, vertheilt werden (§ 44). — Jeder Bürger hat außer den Wach- und Feuerlöschdiensten nach Beschluß des Gemeinderaths jährlich an mindestens zehn Tagen Hand- oder, wenn er zum Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft Gespann besitzt, Spanndienste zu leisten; weitergehende Dienste können nur mit Bewilligung von $\frac{2}{3}$ der Interessenten verlangt werden. Von den Diensten mit Ausnahme der Spanndienste sind nur diejenigen befreit, die sie wegen Gebrechlichkeit nicht selbst, auch wegen Vermögenslosigkeit oder Fehlen eines erwachsenen, in ihrem Brote stehenden Angehörigen nicht durch Stellvertreter leisten können; ferner sind von Wach- und Handdiensten befreit die Beamten — wie nach ö. St.-D. —, die Pensionäre und Wittwen der Beamten, die Bürgermeister, Rathsschreiber, Schullehrer, Förster, Feldschützen, Gemeinde- und Polizeidiener und Ehemänner der Hebeammen; die vor genannten Pensionäre und Wittwen sind auch von Feuerlöschdiensten frei (§§ 38—40). Die Erhebung von Gemeindesteuern sieht das Gesetz principaliter nur in Gestalt von Zuschlägen zu den Staatssteuern vor; das Gesetz enthält nämlich die Bestimmung, daß die direkten Gemeindesteuern nach den für die Staatssteuer bestehenden Katastern

erhoben werden sollen, aber nicht in höherem Betrage als von drei Sempel der Staatssteuern; reichen diese drei Sempel nicht aus, so ist vom Gemeinderath bei der Gemeindeversammlung und dem Amte die Einführung einer indirekten Gemeindesteuer zu beantragen. Nun ist die Berechnung der Steuer nach „Sempeln“ — ein Sempel betrug $\frac{1}{240}$ des Steuerkapitals — mit Einführung der Preussischen direkten Steuern hinfällig geworden, gesetzliche Bestimmungen über die nunmehrige Bedeutung der genannten Bestimmung des G.=G. aber nicht ergangen. Die Praxis verfährt nun derartig, daß an direkten Gemeindesteuern in der Regel nicht mehr als 60 % der Staatssteuer erhoben werden sollen, zur Erhebung eines höheren Procentfazes aber die Zustimmung der Gemeinde und des Bez.=resp. Kr.=U. erfordert wird.*)

Die Erhebung einer Hundesteuer ist durch eine Verordnung v. 24. Oktober 1864 für alle Gemeinden obligatorisch gemacht; die Steuer beträgt 2 bzw. 1 fl., kann aber auf $3\frac{1}{2}$ fl. resp. 2 fl. erhöht werden. Für die Stadt Wiesbaden ist sie durch Polizeiverordnung v. 15. December 1869 auf 9 Mark erhöht.

Anleihen können nur auf Grund eines höherer Bestätigung bedürftigen Gemeindebeschlusses aufgenommen werden. Zu ihrer Tilgung bestimmt das Gesetz die Einnahmen an Aktivkapitalien, Bürgergewinngeldern, für abgelöste Zehnten u., aus Immobilienveräußerungen, außerordentlichen Holzfällungen und, soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, Steuern. Können auf diese Weise die Schulden nicht getilgt werden, so ist die Gemeinde unter kuratorische Verwaltung der Aufsichtsbehörde für solange zu stellen, bis Ordnung geschafft ist; während dieser Verwaltung bedürfen alle Ausgaben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die Zahlung der Vergütung an den Bürgermeister einstellen und verfügen kann, daß die sonst durch besoldete Gemeindebedienstete geleisteten Dienste von den Bürgern unentgeltlich zu leisten sind; die Schulden werden dann in der Art getilgt, daß zuerst der Gläubiger, der am meisten nachläßt, die übrigen aber nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schuld befriedigt werden (G.=G. §§ 41, 42, 60).

*) cf. Bertram, Nassauische Gemeindegesetzgebung (Wiesbaden 1887).

Dehntes Kapitel: Die Gemeindeverfassung in den vormalig großherzoglich-hessischen Landestheilen

— § 60 — ist für Stadt- und Landgemeinden dieselbe; die maßgebenden Gesetze, nämlich die Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821, das Gesetz v. 8. Januar 1852 über Bildung des Ortsvorstands und Wahl des Gemeinderaths, das Gesetz v. 3. Mai 1858 betr. Bildung des Ortsvorstands und das Gesetz v. 21. Juni 1852 über die Gemeindevorgänge unterscheiden zwischen solchen überhaupt nicht. Durch § 22 der Kr.=D. für Hessen-Nassau sind, wie erwähnt, eine Anzahl Gemeinden der Provinz als Städte im Sinne des Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetzes bezeichnet, von denen den vormalig großherzoglich-hessischen Gebietstheilen angehören Biedenkopf und Nödelheim; für diese treten bezüglich der Zuständigkeit die nach dem Zust.=G. für Stadtgemeinden geltenden Bestimmungen ein, während alle übrigen als Landgemeinden im Sinne jenes Gesetzes gelten.

Ortsstatuten sind ausdrücklich zugelassen nur bezüglich der Gemeindevorgänge durch Ges. v. 21. Juni 1852 und 3. Juli 1858; sie bedürfen der Bestätigung durch den Bez.= resp. Kr.=A., wie in andern Landestheilen. Alle Aenderungen im Bestande von Stadtgemeinden können durch Beschluß des Bez.=A. erfolgen, bei Landgemeinden dagegen bloße Grenzveränderungen durch den Kr.=A., Neubildungen und Auflösungen von Landgemeinden jedoch nur durch den Minister des Innern. Es können sich auch mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Verwaltung unter gemeinsamen Verwaltungsorganen, jedoch ohne gemeinsamen Haushalt, vereinigen, — also Samtgemeinden, — und es soll dies geschehen, wenn die einzelne Gemeinde weniger als 4—500 Einwohner hat. — Das Bürgerrecht zu erwerben berechtigt sind a) alle großjährigen Kinder beiderlei Geschlechts von Ortsbürgern, b) jeder großjährige Inländer, sofern er nicht in schlechtem Rufe steht oder außer Stande erscheint, sich rechtlich zu ernähren; in den Fällen ad a bedarf es nur einer Anzeige beim Bürgermeister behufs Eintragung in das Bürgerregister, während ad b der Gemeinderath über die Aufnahme entscheidet und bei Versagung derselben sich das weitere Verfahren nach dem Zust.=G. richtet (Einspruch, Klage). Die besondern Nutzungen des Gemeindevermögens kommen jedoch an vielen Orten nur einem engern Kreise von Ortsbürgern zu und

überall nach dem Ges. v. 21. Juni 1852 nur solchen Ortsbürgern, die 25 Jahr alt, verheirathet und in der Gemeinde wohnhaft sind, doch stehen geschiedene und verwittwete den verheiratheten gleich; wo nur eine gewisse Klasse von Ortsbürgern nutzungsberechtigt ist, rückt bei Abgang eines derselben der der Eintragung in das Bürgerregister nach älteste nicht nutzungsberechtigte Ortsbürger in dessen Stelle ein, und Entsprechendes gilt, wenn die Theilnahmerechte in ihrem Umfang nach verschiedenen Klassen abgestuft sind. Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeinderutzungen werden nach dem Zust.=G. erledigt.

Die Organe der Gemeindeverwaltung. Nach der Gem.=O. besteht der „Ortsvorstand“ aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten desselben und dem Gemeinderath. Jedoch hat thatsächlich der Bürgermeister die Stellung des Gemeindevorstands in andern Landestheilen und der Gemeinderath die der Gemeindevertretung, und dementsprechend bestimmt auch das Zust.=G., daß als Gemeindevorstand im Sinne desselben der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath zu betrachten ist. *) Der Beigeordnete ist lediglich Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Gemeinderath besteht aus 9—30, je nach der Größe der Gemeinde, gewählten Mitgliedern und demjenigen höchstbesteuerten Grundbesitzer, welcher wenigstens $\frac{1}{4}$ der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuern entrichtet, oder in Ermanglung dessen dem Höchstbesteuerten, der ein Grundsteuerkapital von wenigstens 1500 Mk. in der Gemeinde hat. Diese virilstimmberechtigten Grundbesitzer können das Stimmrecht, wenn sie die persönlichen Eigenschaften besitzen, persönlich oder durch Bevollmächtigte, sonst nur durch solche ausüben; der Vertreter muß die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Gemeinderath besitzen, nicht erforderlich ist jedoch Wohnsitz in der Gemeinde. Gehört der Virilstimmberechtigte auch durch Wahl dem Gemeinderath an, so ruht sein Virilstimmrecht. Die Virilstimmberechtigten resp. deren Vertreter sind zum Erscheinen in den Sitzungen des Gemeinderaths nicht verpflichtet, ihre Abwesenheit ist aber auch ohne Einfluß auf die Beschlußfähigkeit. Die gewählten Mitglieder

*) Das aus einem Vorsteher, in der Regel dem Bürgermeister, und mehreren Gerichtsmännern bestehende Ortsgericht ist nur Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit, während die von der Aufsichtsbehörde ernannten Feldgeschworenen die Aufsicht über die Grenzen der Gemarkung zc. führen.

werden auf neun Jahre, mit Ausschneiden je eines Drittels von drei zu drei Jahren, nach dem Dreiklassenwahlsystem, dem allein die in der Gemeinde entrichteten direkten Staatssteuern zu Grunde gelegt werden, durch Stimmzettel gewählt. Besteht jedoch die Gemeinde aus nicht mehr als neun Ortsbürgern, so bilden diese sämmtlich den Gemeinderath. Wahlberechtigt sind alle 25 Jahr alten, seit Anfang des Jahres der Wahl Klassen- oder Einkommensteuer entrichtenden Ortsbürger mit Ausnahme derjenigen, die nicht im Besitz der „Staatsbürgerrechte“, d. i. der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen gewisser Strafthaten oder in den letzten zwölf Monaten wegen Landstreichens oder Bettelns verurtheilt sind oder z. B. der Wahl oder im letztvorangegangenen Jahre nicht nur vorübergehend Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder empfangen haben; außerdem sind wahlberechtigt, unter Voraussetzung der vorgenannten persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme der Personalsteuerpflichtigkeit, diejenigen, welche ohne Wohnsitz in der Gemeinde doch daselbst einen schon vor dem Jahre der Wahl erworbenen Grundbesitz haben und davon so viel Steuern entrichten wie ein Wähler der ersten Abtheilung, oder ein schon vor dem Jahre der Wahl erworbenes Wohnhaus besitzen; diese stimmberechtigten Forensen können das Wahlrecht auch durch einen von ihnen bevollmächtigten stimmfähigen Gemeindevorwohner ausüben lassen. Wahlfähig sind die wahlberechtigten Ortsbürger, und zwar jeder in allen drei Klassen; nicht wahlfähig sind jedoch a) aktive Militärpersonen, b) Mitglieder der Kommunalaufsichtsbehörden, Richter, Geistliche und Schullehrer; auch dürfen die Mitglieder des Gemeinderaths nicht unter einander in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie (Brüder) verwandt sein. Die Wahlen erfolgen unter Leitung eines Kommissars der Aufsichtsbehörde, Wahlstreitigkeiten werden nach dem Zust.-G. entschieden (Einspruch, Klage). Außerordentliche Ersatzwahlen finden statt, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen (gewählten) Mitgliederzahl abgegangen ist oder der Bez.= resp. Kr.=A. dieselben anordnet oder der Gemeinderath sie verlangt. Der Gemeinderath kann von dem Minister des Innern aufgelöst werden, wenn er gesetzwidrige Beschlüsse faßt und bei denselben beharrt, wenn er vorsätzlich und beharrlich ungehorsam bethätigt, oder wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder weigert, das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten zu übernehmen; Neuwahlen sind dann binnen vier Wochen anzuordnen, doch bleibt der aufgelöste Gemeinderath bis

zum Eintritt des neugewählten im Amt, und tritt daher nicht, wie in andern Theilen der Monarchie, für die Zwischenzeit der Bez.= resp. Kr.=A. ein. — Die Bürgermeister und Beigeordneten werden in Stadtgemeinden unter 10000 Einw. — und hierzu gehören alle von Hessen=Darmstadt an Preußen abgetretenen — vom Reg.=Präsidenten, in Landgemeinden vom Landrath — ohne Mitwirkung des Bez.= resp. Kr.=A. — aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt, und zwar entweder für die Zeit bis zu den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen oder auf so lange, als der Ernante zum Mitglied des Gemeinderaths erwählt ist, jedoch zieht die Auflösung des Gemeinderaths stets auch das Erlöschen des Mandats der Bürgermeister und Beigeordneten nach sich. Das Amt der Mitglieder des Gemeinderaths ist ein unbefoldetes Ehrenamt, ebenso das der Beigeordneten und in der Regel der Bürgermeister, nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einw. oder in solchen mit besonders komplizirten Verhältnissen kann der Gemeinderath dem Bürgermeister eine fixirte Entschädigung bewilligen. — Der Gemeinderath versammelt sich alljährlich nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder vom 1. Mai oder vom 1. Juni an zu einer regelmäßigen höchstens 14tägigen Session, zu außergewöhnlichen Sitzungen nur mit Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Beschlußfähig ist der Gemeinderath bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. — Der Gemeindevorsteher wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Aufsichtsbehörde ernannt, sein Gehalt vom Bez.= resp. Kr.=A. in Procenten der von ihm zu verwaltenden Einnahmen bestimmt, für die ordentlichen Einnahmen auf höchstens vier Procent; die Höhe seiner Kaution bestimmt der Gemeinderath. Der Rathsdienere wird vom Bürgermeister für seine eigene Amtsdauer oder auf Widerruf, die übrigen Gemeindediener werden auf Vorschlag des Gemeinderaths vom Bürgermeister oder, wenn dieser dem Vorschlag nicht zustimmt, von der Aufsichtsbehörde ernannt. — Der Genehmigung des Bez.= resp. Kr.=A. bedarf es zu Gemeindebeschlüssen über freihändige Vergebung von Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, Anleihen, Anstellung von Processen, Gemeindeumlagen, in Landgemeinden Aufstellung des Haushaltsetats; der Genehmigung des Reg.=Präsidenten bedarf es, wie in andern Landestheilen, zur Veräußerung zc. von historisch zc. werthvollen Gegenständen.

Der Gemeindehaushalt wird nach dem in der oben erwähnten Art und Weise zustande kommenden Etat geführt. Die Gemeinberechnung hat der Einnehmer spätestens drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen; sie wird zunächst vom Bürgermeister, dann mit dessen Verwaltungsbericht nach achttägiger Auslegung vom Gemeinderath und endlich vom Reg.-Präsidenten resp. Landrath geprüft und abgeschlossen und hierauf endlich nochmals 14 Tage ausgelegt. — Eigenthümlich ist die Eintheilung der Gemeindeausgaben in solche I., II. und III. Klasse: Diejenigen der ersten Klasse, wohin insbesondere die Bedürfnisse für Erhaltung und Verbesserung des eigentlichen, d. h. nur den Bürgern zu gute kommenden Gemeindevermögens gehören, werden durch die Erträge des letztern, wenn diese nicht ausreichen und auch nicht ein Theil der Vermögenssubstanz auf gesetzlichem Wege hierzu verwendet werden kann, durch Umlagen gedeckt, die jedoch nur auf diejenigen, welche Gemeindeeigenthum im Genuß haben oder Vortheile daraus beziehen, umgelegt werden dürfen, und zwar nach Verhältniß dieser Vortheile. Zu den Ausgaben II. Klasse gehören die Ausgaben für Erhaltung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens resp. für diejenigen Gemeindegewerke u. dgl., die allen Einwohnern, nicht nur den Bürgern zu gute kommen, und für die Armenpflege; sie werden gedeckt durch die für die erste Klasse nicht verbrauchten Erträge des Gemeindevermögens, etwaige gesetzmäßige Substanzverwendungen, in dritter Linie durch Umlagen auf alle in dem Gemeindebezirk Wohnenden, wohin, wie oben § 33 angegeben ist, auch diejenigen gerechnet werden, die in der Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pächter oder Verwalter bewohnen lassen, sowie auch diejenigen, die ein nur mit Wirthschaftsgebäuden besetztes, aber selbstbewirthschaftetes Gut in der Gemeinde besitzen. Diese Umlagen sind nach den gesammten direkten Staatssteuern zu repartiren. Die III. Klasse, in welche alle übrigen Ausgaben, insbesondere für Wege, Brücken, Gräben u. dgl. sowie für die Gemeindeverwaltung gehören, darf in der Regel nur durch Umlagen auf die in der Gemeinde Wohnenden und die Forsten, d. i. die in der Gemeinde nur Begüterten, gedeckt werden, selbst wenn Ueberschüsse der Erträge des Gemeindevermögens vorhanden sind; nur zu den Kosten der Gemeinde- und Polizeiverwaltung, der Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Straßen und Brücken im Orte, der Uhren und Glocken dürfen solche Ueber-

schüsse verwendet werden. Im Allgemeinen sollen die Gemeindesteuern nur die treffen, denen die Zwecke derselben zu gute kommen. Weitere Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung enthält die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Gemeindeabgaben II. und III. Klasse v. 3. Mai 1858 nicht. Eine Hundesteuer von 2 fl. war durch B. D. v. 19. März 1853 als Staatssteuer eingeführt; durch B. D. v. 26. September 1867 ist sie als solche aufgehoben, dagegen den Gemeinden ihre Forterhebung als Gemeindeabgabe gestattet.

Die Gemeindevaltungen unterliegen dem System der vollen Beförderung auf Grund der Verordnungen v. 16. Januar 1811 und 23. December 1823.

An Gemeindegebühren sind hervorzuheben die von Auswärtigen für Erwerb des Bürgerrechts zu zahlenden Receptionsgelder und das Einkaufsgeld, welches von denselben Personen in solchen Gemeinden, in denen den Ortsbürgern Nutzungen vom Gemeindevermögen zukommen, im Höchstbetrage des fünffachen Werthes der Jahresnutzung erhoben werden kann.

Elftes Kapitel: Die Gemeindeverfassung im Gebiet des vormalig landgräflich hessischen Amtes Homburg

— § 61 — beruht auf dem Gesetz betr. Einrichtung des Gemeindefens v. 9. Oktober 1849 und dem abändernden Gesetz v. 6. December 1852, neben welchen Ortsstatuten nicht ausdrücklich zugelassen sind, und stimmt im wesentlichen mit der im vorigen Kapitel dargestellten in den vormalig großherzoglich=hessischen Landestheilen überein.

Städte im Sinn des Zust.= und Landesverwaltungsgesetzes sind die Gemeinden Homburg v. d. H. und Friedrichsdorf. Im Uebrigen weicht die Gemeindeverfassung im vormaligen Amte Homburg von derjenigen in den vormalig großherzoglich=hessischen Gebietstheilen in Folgendem ab:

I. Rechtlichen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht hat jeder Großjährige in der Gemeinde, in der er „heimathsberechtigt“ ist, heimathsberechtigt ist aber jeder Inländer in der Gemeinde, in der zur Zeit seiner Minderjährigkeit zuletzt sein Vater das Bürgerrecht besaß oder in Ermanglung dessen sowie bei unehelichen Kindern die Mutter ihren gesetzlichen Wohnsitz gehabt hat; dieses Bürgerrecht der Heimathsberechtigten muß nur angetreten und dafür, sofern der

Gemeindevorstand nicht deren Aufhebung überhaupt beschließt, eine Eintragungsgebühr von höchstens 10 fl. entrichtet werden. Außerdem sind berechtigt zu verlangen, als Bürger aufgenommen zu werden, alle „Inländer sowie Angehörige derjenigen deutschen Staaten, in welchen in dieser Hinsicht die Angehörigen des Landgraftthums — jetzt des Preussischen Staates — den Inländern ebenfalls gleichgestellt sind,“ sofern der Aufzunehmende im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte d. i. der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, nicht einen schlechten Leumund genießt („auch in ökonomischer Hinsicht“) und voraussichtlich im Stande sein wird, sich und seine Familie zu ernähren. Angehörigen solcher deutschen Staaten, in denen Preussische Staatsangehörige nicht in der vorgenannten Beziehung den Inländern gleichgestellt sind, darf, nicht muß, die Aufnahme unbedingt verweigert werden. Bürgerrecht in mehreren Gemeinden ist ausgeschlossen. Für die Aufnahme ist eine Gebühr von höchstens 60 fl. zu entrichten.

II. Der Gemeindevorstand besteht a) aus dem Bürgermeister, b) einem, in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern zwei — niemals mehr — Beigeordneten, c) den Gemeinderäthen, deren Zahl beträgt in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern vier, bis zu 1000 Einwohnern sechs, bis zu 2000 Einwohnern acht, bis zu 3000 Einwohnern zehn, über 3000 Einwohner zwölf. Gemeindevorstand im Sinn des Zust.-G., der Kr.-D. zc. ist der Bürgermeister, Gemeindevertretung der ganze Gemeindevorstand. Die Amtsdauer aller Mitglieder desselben beträgt sechs Jahre, nach drei Jahren scheidet die Hälfte der Gemeinderäthe aus, und brauchen die Ausscheidenden eine neue Wahl erst nach Ablauf von drei Jahren anzunehmen. Die Gemeinderäthe werden, in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern nach dem allein auf die direkten Staatssteuern basirten Dreiklassensystem durch indirekte Wahl — jede Abtheilung wählt aus der Mitte der Wahlberechtigten aller drei Abtheilungen so viele Wahlmänner, als Gemeinderäthe zu wählen sind, und die Wahlmänner aller drei Abtheilungen wählen dann zusammen die Gemeinderäthe —, durch Stimmzettel gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht ist wie nach Kap. X geregelt. Ueber die Vornahme außerordentlicher Ersatzwahlen sind keine gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Der Diensteintritt der Neugewählten findet am 1. Juli statt. Die dem Minister zustehende Befugniß zur Auflösung des Gemeindevorstandes ist nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden; die Auflösung bezieht sich nicht auf den

Bürgermeister und, sofern nicht in der betreffenden Verfügung ein anderes bestimmt ist, auf die Beigeordneten. Bis zum Amtsantritt des neugewählten Gemeindevorstandes tritt der Bez.= resp. Kr.=A. an dessen Stelle. Bürgermeister und Beigeordnete werden in Stadtgemeinden über 10 000 Einwohner vom König, in kleineren Stadtgemeinden vom Regierungspräsidenten, in Landgemeinden vom Landrath aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt, ausgeschlossen von der Ernennbarkeit sind die nicht zu Gemeinderäthen Wählbaren und die Forst- und für Einziehung der Staatseinkünfte bestellten Beamten. Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindevorstand auf zehn Jahre ernannt und von der Aufsichtsbehörde nach dem Zust.=G. bestätigt; auch die sonstigen Gemeinbediener werden vom Gemeindevorstand ernannt, bedürfen aber, mit Ausnahme der Polizeibeamten und Diener, keiner Bestätigung. Besoldet sind der Bürgermeister, dessen Gehalt nicht weniger als neun und nicht mehr als 15 kr. jährlich pro Kopf der Bevölkerung betragen soll, und der Gemeindevorstand, der auch eine vom Gemeindevorstand zu bestimmende Caution zu stellen hat. Zur Festsetzung der Besoldungen bedarf es der Genehmigung des Bez.= resp. Kr.=A., sofern diese Besoldungen durch besondere Umlagen aufgebracht werden müssen. Im übrigen bedürfen der Genehmigung dieser Behörden Gemeindebeschlüsse über 1) den Werth von 100 fl. übersteigende Erwerbungen und alle Veräußerungen von Immobilien, 2) Minderungen der Substanz des Gemeindevermögens, 3) Verwendung von Kapitalien zur Bestreitung laufender Ausgaben, 4) Aufnahme von Anleihen, 5) Einführung neuer Abgaben, 6) Einrichtung besonderer Klassen für einzelne Gegenstände der Gemeindeverwaltung, nicht dagegen Aufstellung der Stats.*)

III. Was den Gemeindehaushalt anlangt, so kann von der auch in Hessen-Homburg bestehenden Dreitheilung der Gemeindeausgaben mit Genehmigung des Bez.= resp. Kr.=A. ausnahmsweise abgewichen werden. — Die Verwaltung der Gemeindevordnungen erfolgt nach dem Gesetz betr. die Forstorganisation v. 6. Fe-

*) Die zur Mitwirkung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Feldgerichte bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und in Gemeinden bis zu 1500 Einw. zwei, in größern Gemeinden vier auf Vorschlag des Gemeindevorstandes vom Amtsgericht auf sechs Jahre ernannten Feldgerichtschöffen.

bruar 1835, das ebenfalls dem Beförsterungsprincip folgt. — Eine obligatorische Hundesteuer von 3 fl. pro Hund ist durch Verordnung v. 30. April 1823 und 9. December 1859 eingeführt, aber nicht zu Gunsten der einzelnen Gemeinden, sondern zu Gunsten des zur Aufnahme von Kranken aus dem ganzen Amt Homburg bestimmten Armenversorgungshauses in Homburg.

IV. Sammtgemeinden, nämlich Bürgermeistereien, sind zulässig, aber nicht, wie in den großherzoglich-hessischen Gebieten, unter bestimmten Voraussetzungen geboten.

Zwölftes Kapitel: Die Gemeindeverfassung der vormals bayrischen Stadt Orb

— § 62 — beruht auf dem Revidirten Gemeindeedikt (b. K. G.=E.) v. $\frac{17. \text{Mai } 1818}{1. \text{Juli } 1834}$ und einigen hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen, namentlich der Gemeindevahlordnung vom 5. August 1818 (b. G.=W.=D.) und dem „Gesetz über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse v. 22. Juli 1819“ (b. U.=G.) und natürlich jetzt auf den Reorganisationsgesetzen. Die drei genannten bayrischen Gesetze sind für Stadt- und Landgemeinden erlassen, enthalten jedoch zum Theil, namentlich bezüglich der Verwaltung, für Stadt- und für Landgemeinden verschiedene Bestimmungen. Gemeindestatuten sind im Gesetz nicht vorgesehen. Das K. G.=E. unterscheidet a) Städte und größere Märkte, b) Rural-, d. i. Land-Gemeinden; ad a) wird wieder zwischen Städten I., II. und III. Klasse unterschieden, je nachdem die Stadt mindestens 2000, 500—2000 oder weniger als 500 Familien zählt. — Da für Orb in absehbarer Zeit nur die Klassen II und III in Frage kommen können, werden auch diese im Folgenden allein berücksichtigt. — Kleinere Städte und Märkte können ohne höhere Genehmigung zeitweilig in die Klasse der Landgemeinden zurücktreten. — Gemeindebezirksveränderungen bedürfen jetzt der Genehmigung des Bez.=A. nach dem Zust.=G. — Die Gemeindeangehörigen zerfallen in solche, die das Bürgerrecht besitzen (wirkliche Gemeindeglieder) und solche, die es nicht haben. Zu ersteren gehören diejenigen, welche im Gemeindebezirk 1) einen ständigen Wohnsitz oder ein häusliches Anwesen — d. i. Wohnhaus — haben und entweder a) besteuerte Gründe (auch bloße Wohnhäuser) besitzen oder b) besteuerte Gewerbe ausüben, zu letzteren, die zwar in der Gemeinde angefahren,

aber den Bedingungen des Bürgerrechts nicht genügenden und die in der Gemeinde nicht angefahrenen Einwohner sowie die Forensen, d. h. auswärtig wohnende Besitzer von Grundstücken oder nutzbaren Rechten in der Gemeindegemarkung.

Die Organe der Stadtverwaltung sind der Gemeindeauschuß, der Magistrat und in größeren Städten Distriktsvorsteher. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeauschusses (Gemeindebevollmächtigte) beträgt das Dreifache der Zahl der aus der Bürgerklasse gewählten Magistratsmitglieder (s. u.); dieselben werden auf neun Jahre, mit Ausscheiden je eines Dritttheils von drei zu drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur solche wirkliche Gemeindeglieder, die in Städten der II. Klasse zur höchstbesteuerten Hälfte, in Städten III. Klasse zu den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen gehören, wobei nur die in der Gemeinde entrichteten direkten Staatssteuern in Betracht kommen; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind weibliche Personen, Minderjährige und unter Kuratel Stehende, in Untersuchung oder Konkurs Befindliche. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner, die von den das Staatsbürgerrecht besitzenden Gemeindegliedern in Zahl von $\frac{1}{20}$ resp. $\frac{1}{10}$ der Wahlberechtigten, je nachdem es sich um eine Stadt II. oder III. Klasse handelt, gewählt werden. Sowohl die Ur- als auch die Gemeindebevollmächtigtenwahl erfolgt, die erstere nach Bezirken, mündlich nach relativer Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. — Der Magistrat besteht in Städten II. Klasse aus dem Bürgermeister, ein oder zwei rechtskundigen Rätthen, einem Stadtschreiber und acht bis zehn Bürgern; in Städten III. Klasse aus dem Bürgermeister, einem Stadtschreiber und sechs bis acht Bürgern; für die Rätthe aus der Bürgerklasse sind die Voraussetzungen der Wählbarkeit dieselben, wie zum Gemeindeauschuß. Die Magistratsmitglieder aus der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre, mit Ausscheiden der Hälfte von drei zu drei Jahren, gewählt, der nicht rechtskundige Bürgermeister ebenfalls auf sechs Jahre, während rechtskundige Bürgermeister und Stadträtthe zuerst auf drei Jahre gewählt werden, dann aber, wenn sie nach drei Jahren wiedergewählt werden, dies auf Lebenszeit werden. Der Stadtschreiber ist in der Regel auf Kündigung anzustellen. Alle Magistratsmitglieder, also auch der Stadtschreiber, werden von dem Gemeindeauschuß nach absoluter Majorität mittels Stimmzetteln gewählt und bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten (cf. Zust.=G.). Bedingungen der Wählbarkeit zum Bürger-

meister sind Anfässigkeit im Stadtbezirk, Absolvirung des Gymnasiums und dreijährige Geschäftszübung, für den Stadtschreiber Bestehen einer Prüfung vor der Staatsaufsichtsbehörde, für die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratualen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Gemeindebevollmächtigten; auch dürfen nie Magistratsmitglieder mit einander in auf- oder absteigender Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein. Besoldet sind die Bürgermeister, die rechtskundigen Stadträthe und die Stadtschreiber, während die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratualen eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; pensionsberechtigt sind nur die rechtskundigen Bürgermeister und Stadträthe. — Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und führt die Gemeindeverwaltung; bei allen wichtigeren Gemeindeangelegenheiten muß er den Beschluß des Gemeindeausschusses einholen; Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kollegien werden, wenn auch in gemeinschaftlicher Sitzung keine Einigung gelingt und die Sache nicht auf sich beruhen bleiben kann, vom Bez.-A. nach Zust.-G. entschieden. Auch in Angelegenheiten, für die der Gemeindeausschuß nicht zuständig ist, kann er im Interesse des Gemeinwohl's dem Magistrat schriftliche Erinnerungen übergeben. — Der Gemeindeausschuß wählt auf drei Jahre seinen Vorsitzenden und Protokollführer, er versammelt sich auf Verlangen des Magistrats oder nach eigenem Ermessen; Nichterscheinen in den Versammlungen wird mit Geld, bei beharrlicher Vernachlässigung mit Ausschluß vom Amt bestraft; die Beschlußfassung hierüber steht nach dem Zust.-G. dem Gemeindeausschuß zu. Beschlußfähig ist der Gemeindeausschuß bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder, die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Majorität. — Distriktsvorsteher bestehen nur in größeren Städten, sie werden vom Magistrat auf drei Jahre ernannt. — Es besteht die Pflicht zur Annahme von Gemeindeämtern, jedoch sind keine Strafen für Versagung dieser Pflicht angedroht. — Bezüglich der Staatsaufsicht richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zust.-G. Die Fälle, in denen die Gemeindebeschlüsse der Staatsgenehmigung bedürfen, sind zahlreicher, als nach den meisten andern Städteordnungen; dieselbe ist insbesondere auch erforderlich zur Verwandlung der Selbstbewirthschaftung bedeutender Landgüter in Verpachtung und umgekehrt, zu allen Verpachtungen und Darlehen an Magistratsmitglieder und deren Verwandte, zu bedeutenden Neubauten, zu Darlehen über 1000 fl., zu Proceßführungen und zur

Einführung von Gemeindeumlagen und =Diensten; dagegen ist die Aufnahme von Anleihen nur bei einem Betrage von mehr als 2000 fl. an staatliche Genehmigung geknüpft.

Was die städtische Finanzverwaltung anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß die Gemeinderrechnung der Prüfung und Dechargirung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt. Die Verwaltung der Gemeindeforsten erfolgt nach dem System der vollen Beförderung (Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 16).

Von den Gemeindediensten werden die Spanndienste von den bespannten, die Handdienste von den unbespannten Gemeindegliedern geleistet, und werden die ersteren nach der Zahl der von jedem Mitglied zur Landwirtschaft oder zum Gewerbebetrieb gehaltenen Gespanne, die letzteren nach der Zahl der Verpflichteten repartirt. Gemeindesteuern sind nur, soweit andere Einnahmen nicht vorhanden sind, und nur zu bestimmten Zwecken zulässig. Der Maßstab der Gemeindesteuern soll in der Regel der Staatssteuerfuß sein, doch können die Gemeinden auch einen anderen Maßstab beschließen, wozu natürlich die höhere Genehmigung nach § 16 Zust.=G. einzuholen ist. Auch im übrigen regelt sich selbstredend die Zuständigkeit nach dem Zust.=G. — Eine Hundsteuer besteht in den vormals bayrischen Landestheilen nicht.

Dreizehntes Kapitel: Die Gemeindeverfassung in Hohenzollern-Sigmaringen.

§ 63. In dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sind die Verhältnisse aller Gemeinden, ohne daß ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden gemacht wird, durch die äußerst ausführlichen Gesetze über das Gemeindebürger- und Besitzerrecht (H.=S. B.=B.=G.) vom 5. August 1837 und über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (H.=S. G.=B.=G.) vom 6. Juni 1840 nebst einigen Novellen geregelt, wozu jetzt die Hohenzollern'sche Amts- und Landesordnung, das Landesverwaltungs-gesetz und das Zust.=Ges. kommen. Durch letzteres ist insbesondere der Gemeinde Sigmaringen der Charakter als Stadt-, allen übrigen Gemeinden derjenige als Landgemeinden im Sinne des Zust.=Ges. beigelegt.

Ortsstatuten sind nicht ausdrücklich vorgesehen.

§ 64. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Neubildungen und Auflösungen von Stadtgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bez.=A., von Landgemeinden des Reg.=

Präsidenten, bloße Veränderungen der Gemeindebezirke bei Städten der Genehmigung des Bez.=A., bei Landgemeinden des — in Hohenzollern die Stelle des Kr.=A. in andern Landestheilen einnehmenden — Amtsausschusses, sind jedoch nur mit Einwilligung der Betheiligten zulässig. — Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindebürger oder Beisitzer oder bloße Einwohner; so lange es Hohenzollern-Sigmaringen'sche Staatsangehörige gab, bestand für diese mit einigen Ausnahmen die Verpflichtung, Bürger oder Beisitzer in einer Gemeinde zu werden, was jetzt natürlich fortgefallen ist, vgl. jedoch bezüglich der Gewerbetreibenden den mehrerwähnten § 13 Gew.=D. — Der Inhalt des Gemeindegliederrechts besteht in dem Recht zur Theilnahme an den Gemeindegliederungen, dem Gemeindegliederrecht und dem aktiven und passiven Gemeindegliederwahlrecht, derjenige des Beisitzerrechts heut noch in dem Recht der Benutzung der öffentlichen Gemeindegliederanstalten. Das Beisitzerrecht wird nur noch durch Geburt von Eltern, die dasselbe besitzen, erworben. Das Bürgerrecht wird entweder durch Geburt oder Aufnahme erworben. Das angeborene Bürgerrecht muß durch Erklärung vor dem Gemeinderath angetreten werden, wozu es der Staatsangehörigkeit, eines Alters von 24 Jahren oder eines besonderen Altersdispenses, eines guten Leumunds, des Nachweises des Schulbesuchs und eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungsziweiges bedarf; der Betrag des erforderlichen Vermögens ist nach einer Klassifikation der Gemeinden in vier Klassen, welche von Zeit zu Zeit revidirt wird — zuständig ist jetzt der Regierungspräsident, die Klassifikation erfolgt je nach der größern oder geringern Erwünschtheit einer Bevölkerungszunahme — verschieden. Das Bürger- und Beisitzerrecht erlischt durch Aufgabe des Wohnsitzes, kann aber in diesem Fall durch Zahlung eines Rekognitionsgeldes, welches zugleich für die Zeit der Abwesenheit von allen Realsteuern und =Diensten in der Gemeinde befreit, erhalten werden (H.=S. B.=B.=G. §§ 3, 19, 23, 28, 31—38, 70, 87, 88, H.=S. G.=B.=G. §§ 2, 3, 4, 5).

§ 65. Organe der Gemeindeverwaltung.

Gemeindevorstand ist der Gemeinderath, Gemeindevertretung der Bürgerausschuß; in gewissen Fällen ist die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung erforderlich, welche letztere auch in kleinern Gemeinden mit weniger als 20 Bürgern allgemein an die Stelle des Bürgerausschusses tritt. Stimmberechtigt in der Gemeindevor-

sammlung sind alle in der Gemeinde einen ständigen Wohnsitz besitzenden Gemeindeglieder mit Ausnahme der unter Vormundschaft oder Kuratel oder im Konkurs befindlichen, mit Zuchthaus bestrafte und der aus Gemeindemitteln oder Lokalstiftungen ständig unterstützten. Der Bürgerausschuß besteht aus so vielen von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre, mindestens zur Hälfte aus der höchstbesteuerten Hälfte der Bürgerschaft, gewählten Mitgliedern, wie die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths einschließlich des Bürgermeisters beträgt; wählbar sind, mit der oben genannten Einschränkung, alle stimmfähigen Bürger mit Ausschluß der an der Staatsaufsicht theilnehmenden Staatsbeamten, der Mitglieder des Gemeinderaths und der zu solchen nicht wählbaren Bürger. Der Gemeinderath besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, und, je nach der Einwohnerzahl, 4—10 Gemeinderäthen. Bürgermeister und Gemeinderäthe werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern, der Bürgermeister unter Leitung der Aufsichtsbehörde, die Gemeinderäthe unter solcher des Bürgermeisters auf sechs Jahre, die Gemeinderäthe jedoch mit Ausscheiden der Hälfte von drei zu drei Jahren, gewählt und zwar nach relativer Majorität, jedoch muß der Bürgermeister mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten haben. Bürgermeister und Gemeinderäthe bedürfen der Bestätigung des Reg.-Präsidenten resp. Oberamtmanns, die Gemeinderäthe jedoch nur insofern, als die Aufsichtsbehörde das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit zu prüfen hat. Zur Verfassung der Bestätigung bedarf der Reg.-Präsident der Zustimmung des Bez.-A., nicht dagegen der Oberamtmann derjenigen des Amtsausschusses.*) Vertreten wird der Bürgermeister durch denjenigen Gemeinderath, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, sofern derselbe nicht zugleich Gemeindevorsteher ist. Der Gemeindevorsteher wird vom Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindeglieder ernannt, er kann auch dem Gemeinderath angehören. In derselben Weise wird der Rathsschreiber, wo der Bürgermeister nicht dessen Geschäfte mit versteht, ernannt; die niederen Gemeindediener ernannt der Gemeinderath. Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Rathsschreiber erhalten fixe Besoldung. Zur Annahme und dreijährigen Vererbung

*) Denn die diesbezügliche Bestimmung ist nicht im Zust.-G., sondern in den für Hohenzollern ja nicht geltenden Kreisordnungen enthalten.

der Stellen im Gemeinderath und Bürgerausschuß sind alle Gemeindebürger verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen über 60 Jahre, der Staats-, fürstlichen und standesherrlichen Beamten, der aktiven Militärpersonen, der Geistlichen und Lehrer und endlich, jedoch nur für die nächsten drei Jahre, derjenigen, die eine solche Stelle die gesetzliche Amtsdauer hindurch bekleidet haben (H.-G. V.-G. §§ 8—18, 26—30, 34, L.-L.-G. §. 81).

In Gemeinden mit einem Bürgerausschuß bedarf es, abgesehen von den Wahlen, eines Beschlusses der, bei Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder beschlußfähigen, unter Vorsitz des Bürgermeisters stehenden Gemeindeversammlung nur, wenn eine Anordnung der Aufsichtsbehörde oder ein Gesetz dies verlangt. — Der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf der Gemeinderath nur in einer, allerdings größeren, Anzahl von Angelegenheiten, namentlich zu Dispositionen über das Gemeindevermögen, z. B. Verwendung von Grundstockvermögen, Immobilienveräußerungen und außerordentliche Mittel erfordernden =Erwerb, Anleihen, neuen Bauten, Vergleichen, Proceßsen, Statsaufstellung. In einigen anderen Fällen ist nur sein Gutachten einzuholen, z. B. zu sonstigen Immobilien-erwerbungen, wichtigern Verpachtungen und Kulturveränderungen, Aenderung in den Gemeindevutzungen, Aufnahme von Gemeindebürgern. In allen anderen Fällen kann, nicht muß der Gemeinderath den Ausschuß anhören oder sich mit ihm gemeinschaftlich berathschlagen, auch kann die Aufsichtsbehörde die Zuziehung des Ausschusses nach ihrem Ermessen anordnen. Der Ausschuß steht unter Vorsitz eines von ihm auf die dreijährige Periode gewählten Obmanns, wird aber vom Bürgermeister berufen und berathschlagt gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath; beschlußfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Gemeinderath versammelt sich nach Bedürfniß auf Berufung und unter Vorsitz des Bürgermeisters und ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig, das Sitzungsprotokoll wird von allen Mitgliedern unterschrieben. Die Staatsaufsicht führen, wie in anderen Provinzen der Regierungspräsident resp. Landrath unter Mitwirkung des Bez.= resp. Kr.=A., der Regierungspräsident resp. Oberamtmann unter Mitwirkung des Bez.= resp. Amtsausschusses. Der Genehmigung des Bez.= resp. Amtsausschusses bedarf es zu Gemeindebeschlüssen über Aufnahme von Anleihen, Erwerb von Liegenschaften unter Erhebung der Kosten durch Umlagen, Immobilienveräußerungen und =Vertauschungen,

freihändige Veräußerungen von Objekten über 50 fl., Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, Vertheilung von Allmand- und Gemeindegut, Anstellung von Nebenrechnern für einzelne Verwaltungszweige, Pensionsbewilligungen an Mitglieder des Gemeinderaths, Vertheilung von Einnahmeüberschüssen an die Bürger, Statsüberschreitungen, Kulturveränderungen der Gemeindegundstücke, Vergleichen über dingliche Rechte; der Genehmigung des Reg.=Präsidenten bedarf es, wie in andern Provinzen, zur Veräußerung u. von historisch u. werthvollen Gegenständen; das Erforderniß der Staatsgenehmigung ist also weit ausgedehnt (H.=S. G.=B.=G. §§ 32 bis 38, 41—43, 54, 85—87, 108—110, 119—120, 126—129, 148).

§ 66. Der Gemeindehaushalt.

Der Gemeindehaushaltsetat wird in der Regel für je drei Jahre, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde jährlich, durch die Gemeindefollegien aufgestellt und von der Aufsichtsbehörde beglaubigt. Die Aufsichtsbehörde (Oberamtmann) kann auch Gemeinden mit ganz geringen Einnahmen und Ausgaben die Aufstellung von Stats erlassen. Die Gemeinderrechnung wird nach einander vom Gemeinderath, Bürgerauschuß und von der Aufsichtsbehörde geprüft. — Das H.=S. G.=B.=G. enthält auch eingehendere Bestimmungen über die Allmande, deren Benutzung entweder allen oder einem Theile der Bürger zusteht. Sowohl die Allmende als auch das Gemeindegut — d. i. das Rämmereigut in den östlichen Provinzen — darf nur zum Genuß, nicht zum Eigenthum vertheilt werden, Gemeindegundungen aber überhaupt nicht, Gemeindegut auch nur mit Einwilligung von $\frac{3}{4}$ aller stimmfähigen Bürger und soweit der Ertrag nicht für Gemeindebedürfnisse erforderlich ist. Die Verwaltung der Gemeindegundungen erfolgt nach dem System der Beförderung auf Grund zweier Verordnungen vom 1. Mai 1822 und 5. Juli 1827, die Aufsicht führt der Regierungspräsident resp. Oberamtmann. Neben dem einen Gebührencharakter tragenden Einkaufsgelde für Erwerb des Bürgerrechts, dessen Höhe sich nach der oben erwähnten Klasseneintheilung der Gemeinde richtet, dem in Höhe des dreifachen Jahreswerthes der Nutzung zu entrichtenden besondern Einkaufsgelde für die Theilnahme an der Allmandenutzung — beide fließen zum Grundstockvermögen — und dem oben erwähnten Receptionsgelde bestehen Gemeindesteuern und =Dienste, zu welchen alle Einwohner und länger als drei Monate Aufhältigen herangezogen werden können.

Von den persönlichen Gemeindediensten, nicht dagegen von den an deren Stelle umgelegten Gelbabgaben sind befreit Beamte, Aerzte, Lehrer, fürstliche Hofdiener, aktive Militairpersonen, Forstschutzbeamte, Bürgermeister, Chemannner der Hebeammen, Amts- und Gemeindediener und über 65 Jahre alte Personen. Die Gemeindesteuern sind entweder a) Auflagen auf die Bürgernutzungen oder b) Zuschläge zu der in der Gemeinde aufkommenden staatlichen Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Befreit von Gemeindesteuern sind die Gemeinde selbst und die auf ihre Rechnung unterhaltenen Anstalten, fürstliche und standesherrliche Schlösser und Gärten, Kirchen, Kapellen, Synagogen, Friedhöfe, Gebäude öffentlicher Lehranstalten, Kranken-, Siechen- und Armenhäuser, Militairgebäude, Strafanstalten und andere zu öffentlichen Zwecken bestimmte, keinen Ertrag abwerfende Gebäude, Dienstwohnungen der aktiven und pensionirten Beamten, Geistlichen und Lehrer. Von den Umlagen auf die Bürgernutzungen sind alle die befreit, deren Werth weniger als 10 fl. beträgt; von dem Mehrwerth darf höchstens $\frac{1}{4}$ (z. B. von 20 fl. Werth $\frac{20-10}{4} = 2\frac{1}{2}$ fl.) gefordert werden, und in dieser Höhe muß die Umlage erhoben werden, bevor zu Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern geschritten wird. Auch eine Verbrauchssteuer kann bei Unzulänglichkeit der sonstigen Gemeindeeinnahme, jedoch nur für einen bestimmt zu bezeichnenden Zweck und nur für gewisse Zeit beschloffen werden; befreit sind von derselben die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände. Welche Gegenstände mit Verbrauchsabgaben belastet werden können und in welcher Höhe, richtet sich nach dem Zollvereinsvertrage v. 8. Juli 1867 (s. v. § 36 d. Wks.). Nur zur Einführung solcher Verbrauchssteuern ist Staatsgenehmigung vorgeschrieben.

Eine Hundesteuer, deren Ertrag jedoch nur zu $\frac{3}{8}$ den Gemeinden, zu $\frac{5}{8}$ dagegen dem Landeskomunalverbande zufließt, ist in Höhe von 8 Mark jährlich für jeden nicht mehr säugenden Hund für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande durch Gesetz v. 27. Juni 1875 eingeführt.

§ 67. Anhang: Das H.-S. G.-V.-G. kennt auch ein Analogon zu den Gutsbezirken in den östlichen Provinzen, nämlich abge sonderte Waldungen, Hofgüter und Fabrikorte. Die Polizei über diese wird entweder von benachbarten Bürgermeistern oder von besonders vom Oberamtmann beauftragten Einwohnern der Waldung zc. (Stabhalter) ausgeübt. Zu den Wege- und Schullasten kann der

Besitzer auch die Einfassen heranziehen, während er im Uebrigen die Kommunallasten allein zu tragen hat.

Wierzehntes Kapitel: Die Verfassung der Stadt Hechingen

— § 68 — beruht auf der Stadtordnung v. 15. Januar 1835 (H.-H. St.-D.), einer Verordnung v. 3. Februar 1826 und der Regierungsverfügung vom 1. August 1848 betr. die Instruktion für das Stadtschultheißenamt. Der Zulässigkeit von Ortsstatuten geschieht keine Erwähnung.

Ueber die Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks enthält die H.-H. St.-D. keine Bestimmung; da jedoch die Aenderung von Landgemeindegrenzen im Fürstenthum Hechingen nach der Hechinger Landgemeindeordnung landesherrlicher Genehmigung bedarf, jede Veränderung des Bezirks der Stadt Hechingen aber auch eine Aenderung eines oder mehrerer dieser Landgemeindegrenzen herbeiführen muß, so gilt die genannte Bestimmung indirekt auch für Veränderungen des Stadtbezirks Hechingen. — Die Voraussetzungen des Bürgerrechts sind durch die V.-D. v. 3. Februar 1826 geregelt. Danach ist, wie in Sigmaringen, dasselbe ein angeborenes, das jeder Bürgersohn besitzt, aber nach vollendetem 25. Lebensjahre angetreten muß, oder ein erworbenes, das gegen Entrichtung eines Einkaufsgeldes durch einen vom Bez.-A. zu genehmigenden Gemeindebeschluß verliehen wird.

Die Verwaltung liegt in der Hand eines Stadtraths als Gemeindevorstand und eines Bürgerausschusses als Gemeindevertretung; daneben tritt in einigen Fällen die Bürger- oder Gemeindeversammlung ein, nämlich wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Bürgerausschuß, auf Antrag eines der städtischen Kollegien oder einer der Mitgliederzahl beider Kollegien zusammengenommen gleichkommenden Zahl von Bürgern zur Berathung von Petitionen an den Landesherrn oder die vorgesetzten Behörden, endlich auf schriftlichen Antrag einer eben solchen Zahl von Bürgern beim Regierungspräsidenten, um Beschwerden über die städtische Verwaltung vorzubringen. Zum Erscheinen in der Bürgerversammlung sind berechtigt und bei Strafe verpflichtet alle in der Stadtgemeinde wohnhaften Bürger mit Ausnahme der noch nicht 25 Jahre alten, unter Vormundschaft, Kuratel oder im Konkurs befindlichen, wegen Kriminalverbrechen bestraften, und endlich derjenigen, die ihre bürgerlichen

Befugnisse in gewisser Weise mißbrauchen. Beschlußfähig ist die Bürgerversammlung bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmfähigen Bürger; den Vorsitz führt der Stadtschultheiß. — Der Bürgerausschuß besteht aus eben so vielen Mitgliedern, als der Stadtrath einschließlichs des Stadtschultheißens deren hat; die Mitglieder werden auf zwei Jahre, mit alljährlichem Ausscheiden der Hälfte, von den stimmfähigen Bürgern aus ihrer Mitte nach Belieben des einzelnen Abstimmenden durch Stimmzettel oder mündlich zu Protokoll gewählt; nicht wählbar sind nur Mitglieder des Stadtraths und Gemeindebeamte, außerdem ausscheidende Ausschußmitglieder für das nächstfolgende Jahr. — Der Stadtrath besteht aus dem Stadtschultheißen als Vorsitzenden und zwölf — mit Genehmigung des Bez.-A. kann die Zahl geändert werden — auf sechs Jahre, mit Ausscheiden je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, aus den stimmfähigen Bürgern gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner, welche zur Hälfte von der höchst-, zur Hälfte von der minderbesteuerten Hälfte der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths erfolgt unter Leitung des Stadtschultheißens schriftlich oder mündlich. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind im ersten oder zweiten Grad (bürgerlicher Komputation) mit bereits im Stadtrath Sitzenden verwandte oder verschwägte Personen. Einer Bestätigung bedürfen die Mitglieder des Stadtraths nicht. — Der Stadtschultheiß wird aus drei Kandidaten — sofern einer derselben tauglich ist — welche von der Bürgerschaft aus der Zahl der zum Stadtrath wählbaren Bürger präsentiert werden, vom Regierungspräsidenten auf sechs Jahre ernannt. — Der Stadtschreiber ist Privatgehilfe des Schultheißens. Die Gemeindediener werden vom Stadtrath widerruflich angestellt, der Stadtrechner und Steuereinzahler aus der Mitte des Stadtraths von dem Schultheißen im Verein mit dem Stadtrath auf mindestens sechs Jahre, der Stadtbaumeister vom Stadtrath aus seiner Mitte ebenfalls auf mindestens sechs Jahre erwählt. Befoldest sind der Schultheiß, Stadtschreiber, Stadtrechner und Stadtbaumeister. Verpflichtung zur Annahme von Aemtern besteht für das Amt eines Mitgliedes des Stadtraths und Bürgerausschusses. Die Entschuldigungsgründe und die Folgen unbegründeter Ablehnung des letzteren Amtes sind ähnliche wie in den östlichen Provinzen (Ausschluß vom Wahlrecht auf vier Jahre und 5—10 fl. Strafe), das Verfahren ist wie dort.

Was die Funktionen der Verwaltungsorgane anlangt, so ist die Zustimmung des Bürgerausschusses zu allen wichtigen, das Interesse der ganzen Gemeinde betreffenden Angelegenheiten erforderlich, auch steht ihm die Kontrolle der städtischen Verwaltung zu. Der Ausschuß wählt auf zwei Jahre einen Obmann, der den Ausschuß auch nach Anzeige beim Schultheißen zusammenrufen kann; in der Regel jedoch tritt der Ausschuß auf Berufung des Schultheißen zu gemeinsamer Berathung mit dem Stadtrath zusammen; bei Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kollegien wird die Sache, sofern sie nicht auf sich beruhen bleiben kann, vor die Bürgerversammlung gebracht. — Der Stadtrath hat im wesentlichen die Funktionen des Magistrats, der Stadtschultheiß die des Bürgermeisters in den östlichen Provinzen. — Aufsichtsbehörde ist nach dem Zust.=G. der Regierungspräsident unter Mitwirkung des Bez.=A.; das Zust.=G. regelt auch ebenso, wie in anderen Landestheilen, die Zwangsetatisirung, die Beanstandung von Gemeindebeschlüssen, die Genehmigung zur Veröffentlichung zc. von historisch zc. werthvollen Gegenständen. Die H.=H. St.=D. enthält darüber, in welchen Fällen Gemeindebeschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Bez.=A.) bedürfen, klare Bestimmungen nicht, sagt vielmehr, es verstehe sich von selbst, daß die Beschlüsse der städtischen Kollegien über Gemeindeangelegenheiten, namentlich über Bürgeraufnahme, Gehalt und Anstellung der Gemeinbediener, Befoldung des Schultheißen, Feststellung des Stats, Umlegung von Gemeindesteuern, Statsüberschreitungen, Verträge über Gemeindeeinkünfte ohne vorgängiges Meistgebot, Veränderungen im Genuß von Gemeindenumzungen, Anleihen und Veränderung der Substanz des Gemeindevermögens, der Genehmigung der Regierungsbehörde, jetzt des Bez.=A. bedürften, stellt es also in das Belieben der Staatsbehörden, zu welchen Beschlüssen sie diese Genehmigung verlangen will, da sie auf Grund des Gesetzes sie zu jedem Beschluß der städtischen Kollegien fordern kann (H.=H. St.=D. §§ 7—77).

Der Etat wird jährlich aufgestellt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Prüfung der Gemeinderrechnung ist den städtischen Organen überlassen. Das Vermögen der Stadtgemeinde ist entweder Gemeinde- oder Allmandgut; beides darf nur zur Nutznießung an Bürger überlassen werden. Die Gemeindevaltungen werden nach dem Beförderungssystem verwaltet. Ueber Gemeindesteuern enthält die Stadtordnung nur die Bestimmung, daß sie der Zustimmung des

Bürgerausschusses und der Aufsichtsbehörde bedürfen (H.-H. St.-D. §§ 73, 78, 49, 81, 47). Dieselben werden in Gestalt von Zuschlägen erhoben. Ueber Hundesteuer cf. oben § 66.

II. Die Landgemeinden.

Vorbemerkung.

Die Verfassungen der Landgemeinden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, den vormalig großherzoglich=hessischen Landestheilen, dem vormalig landgräfllich=hessischen Amte Homburg und dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen sind gemeinsam mit den betreffenden Städteverfassungen sub I dargestellt, und zwar Kapitel VIII, IX, X, XI und XIII. Ebenso bezieht sich mit auf die Landgemeinden ganz oder zum Theil die Darstellung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 im § 6, der Zuständigkeiten nach dem Zust.=Gef. im § 7, der Verwaltung der Gemeindegewaldungen in den §§ 25, 41, 42, 47, 51, 62, der Erweiterung des Gemeindebesteuerungsrechts durch das Freizügigkeitsgesetz im § 30, der Gemeindebesteuerung der Beamten, Militärpersonen Forensen, juristischen Personen u. in den §§ 31—34, der Wanderlagersteuer im § 35, der Verbrauchs-, Luxus- und Hundesteuer in den §§ 36, 37, 38, 47, 51, 62 und 66.

1. Geschichte der Landgemeindevfassungen.

§ 69. Die Dörfer oder, wie sie in Westfalen und dem angrenzenden Theile von Hannover, wo das System der Einzelhöfe herrscht, heißen „Bauerschaften“ waren ursprünglich Unterabtheilungen der Hundertschaften, die ihrerseits wieder die Unterabtheilungen des Gaus waren. Die Eigenthumsverhältnisse an dem Grund und Boden der Gemeinde waren verschieden, je nach dem es sich handelte um die Hoffstätten, die Feldmark und die gemeine Mark oder Allmende; die erstern allein standen im Sondereigenthum, die Feldmark war in Loose getheilt, die abwechselnd von den Einzelnen benutzt wurden, während hinsichtlich der Allmende gemeinsame Nutzung stattfand.

Der ursprünglich lediglich in dieser Feldgemeinschaft bestehenden privatrechtlichen Bedeutung der Dorffschaften trat nach der Völkerwanderung die öffentlich-rechtlicher Verbände hinzu und allmählig in den Vordergrund. Eine weitere Veränderung ging seit den Karolingern vor sich: das Ausscheiden der Besitzungen der Großen aus dem Gemeindeverband, in dem nun nur die Bauern zurückblieben. In der Gemeinde aber trat das persönliche Element immer mehr gegen das reale zurück, d. h. das Gemeinderecht wurde streng an den Besitz eines Bauerngutes geknüpft, so daß bei Theilungen solcher auch eine entsprechende Verminderung der Gemeinderechte der Theilerwerber eintrat: es bildete sich so die Abstufung in Vollbauern oder Voll-erben, Halbbauern, Halbspänner, oder Halberben, Drittelserben u. Seit dem 16. Jahrhundert und besonders seit den Bauernkriegen gerieth alsdann die Mehrzahl der Gemeinden in Abhängigkeit von den Grundherren, die Bauern wurden Hörige, die Gemeindevorsteher von den Grundherren eingesetzt, die Einwilligung der letztern zu allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten erfordert. Dazu gesellte sich schließlich seit dem 18. Jahrhundert eine weitgehende staatliche Bevormundung der Landgemeinden, sodaß von der frühern Autonomie derselben nur sehr wenig übrig blieb. Mit den meisten der ehemaligen Befugnisse der Landgemeinden fiel auch diejenige, nach Gutdünken neue Gemeindeglieder aufzunehmen oder abzuweisen; dies hatte ein Auseinanderfallen der an der gemeinen Mark nutzungsberechtigten „Real“= oder „Alt-gemeinde“ und der politischen zur Folge, indem man, dem staatlichen Zwang gehorchend, die Neuanziehenden zwar an den politischen Rechten theilnehmen ließ, sie dagegen von der Nutzung der gemeinen Mark ausschloß.

Auf dem Princip der Gutsunterthänigkeit und der staatlichen Bevormundung beruht auch das A.-L.-R., welches im zweiten Abschnitt des siebenten Titels des zweiten Theils das Landgemeinderecht enthält. Dasselbe knüpft die Gemeindegliedschaft an den Grundbesitz, überträgt der Guts-herrschaft die Ernennung des Gemeindevorstehers und der Schöffen, die Genehmigung zu Grunderwerbungen und -Veräußerungen, auswärtigen Pachtungen und Anleihen. Indesß beanspruchten die Bestimmungen des A.-L.-R. nur subsidiäre Geltung und wiesen als auf die principiellen Rechtsquellen auf die Lokal-observanzen und -Statuten sowie die Provinzialgesetze, unter denen insbesondere die schlesische Dorfpolizeiordnung und Schulzeninstruktion v. 1. Mai 1804 zu nennen ist, hin.

Die Stein-Hardenberg'schen Reformen, welche u. A. zu einer Neugestaltung der Städteverfassungen führten, brachten wohl die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und der privatrechtlichen Sonderstellung der Rittergüter, nicht aber diejenige ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse, der Gutsobrigkeit, insbesondere der gutherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, geschweige denn eine organische Neugestaltung der Landgemeindeverfassung, denn der in dieser Richtung in dem ersten und zweiten Abschnitt des Gensdarmereie-Edikts v. 30. Juli 1812 unternommene Versuch gelangte nicht zur Ausführung. Auch in den durch die Freiheitskriege neu erworbenen Landestheilen ließ man die vorgefundene Verfassung bestehen, während in den bereits früher preussischen, jetzt wieder mit der Monarchie vereinigten Gebietstheilen der vor der Zwischenherrschaft bestanden habende Rechtszustand mit einigen wenigen Modifikationen wieder hergestellt wurde.

Zu einer Reorganisation der Landgemeindeverfassung kam es zuerst in der Rheinprovinz durch die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, während die für die ganze Monarchie bestimmte Umgestaltung derselben durch die Gem.-O. v. 11. März 1850, wie bereits oben ausgeführt, keinen Bestand hatte; beseitigt blieb allein die gutherrliche Gerichtsbarkeit, während die Gutsobrigkeit im übrigen bestehen blieb. Lediglich eine Novelle zu dem A.-L.-R. stellen die beiden Gesetze v. 14. April 1856 „betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen“ und „betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten“ dar; jedoch gelten diese auch in Neuvorpommern und Rügen. Für Westfalen wurde dagegen eine vollständige Landgemeindeordnung unterm 19. März 1856 erlassen, während zu der rheinischen unterm 15. Mai 1856 eine Novelle erging. In Hohenzollern und in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen ließ man, außer in Schleswig-Holstein, wo die Landgemeindeverfassung durch eine Verordnung v. 22. September 1867 geregelt wurde, den vorgefundenen Rechtszustand bestehen. Es gelten daher in den vormals kurhessischen, nassauischen, großherzoglich-hessischen, hessen-homburgischen, bayrischen Gebietstheilen sowie in Hohenzollern-Sigmaringen die auch für die Städte geltenden, oben dargestellten Gesetze, während in Hannover das Gesetz v. 28. April 1859 betr. die Landgemeinden, in Hohenzollern-Hechingen die Landgemeindeordnung v. 19. Oktober 1833 und in den Landgemeinden des Gebiets der Stadt Frankfurt a. M. eine Gemeindeordnung v. 12. August 1824 gilt.

Tief einschneidende Veränderungen haben den Landgemeindeverfassungen die neuen Verwaltungsreformgesetze gebracht, in höherem Grade noch als den Städteverfassungen; der vor Erlaß derselben in den östlichen Provinzen bestehende Rechtszustand ist noch erhalten in der Provinz Posen.

Der gegenwärtige Rechtszustand zeigt somit bezüglich der Landgemeindeverfassungen in gewissem Sinne ein entgegengesetztes Bild wie bezüglich der Städteverfassungen: während nämlich die St.=O. der östlichen Provinzen den meisten der in den übrigen Provinzen geltenden zum Vorbild gedient hat, sind die östlichen Provinzen die einzigen der Monarchie, denen es an einer ausgebildeten Landgemeindeverfassung noch fehlt.

2. Die Landgemeindeverfassungen in den verschiedenen Landestheilen.

Erstes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in den sieben östlichen Provinzen.

§ 70. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Als Rechtsquellen kommen für den gesammten Umfang der sieben östlichen Provinzen die erwähnten beiden Gesetze v. 14. April 1856, und die Regierungs=Instruktion v. 23. Oktober 1817, ferner, außer für Posen, die neuen Verwaltungsgesetze, nämlich die Kr.=O. vom 13. December 1872
19. März 1881, das Landesverwaltungs-gesetz v. 30. Juli 1883, das Zust.=G. v. 1. August 1883 und endlich die sub I. erwähnten für Stadt- und Landgemeinden erlassenen Gesetze über einzelne Angelegenheiten, wie die Besteuerung der Beamten etc., in Betracht. Alle diese Gesetze bilden gegenüber dem frühern Rechtszustand nur Novellen, sodaß auch die frühern Rechtsquellen noch sehr wesentlich in Betracht kommen. Es sind dies für das Gebiet des N.=L.=N. principaliter Statuten und Observanzen, welche sich auch nach Emanation des N.=L.=N. bilden können, demnächst Provinzialrechte und in letzter Linie das N.=L.=N., für Neuvorpommern und Rügen die aus der Schwedischen Zeit stammenden meist statutarischen und observanzmäßigen Dorfverfassungen. In der folgenden Darstellung kann natürlich auf die lokalen Rechtsquellen keine Rücksicht genommen werden. Jetzt bedürfen Gemeindestatuten der Genehmigung des Kr.=N., in Posen der Begutachtung des Kreistages und der Ge-

nehmung des Oberpräsidenten oder des Ministers des Innern (cf. weiter unten und § 71), vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Es fragt sich zunächst, wann eine Landgemeinde vorhanden sei. Da das A.-L.-R. (II. Tit. 7, § 19) — ebenso wie das gemeine Recht — den Landgemeinden den Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen beilegt, so kann nach Emanation des A.-L.-R. eine Landgemeinde wie jede solche Korporation nur durch einen Akt des Königs entstehen. Vor Emanation des A.-L.-R. war ein solcher dagegen nicht erforderlich; sofern daher eine Ortschaft bereits vor diesem Zeitpunkt entweder thatsächlich ein Gemeindeglied oder eine bäuerliche Feldmark, im Gegensatz zu dem gutherrlichen Besitz, mit bäuerlichen Besitzern besaß, kommt ihr die Eigenschaft einer Landgemeinde zu (D.-B.-G. Bd. VII. S. 203, IX 91). Der Uebergang von der Landgemeinde- zur Städteverfassung und umgekehrt kann ebenfalls nur durch einen Akt des Königs erfolgen (G. v. 1856 § 17).

Den Gemeindebezirk bilden nach dem Gef. v. 1856 alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Welche sind dies nun? Nach A.-L.-R. waren es lediglich die bäuerlichen Grundstücke im Gegensatz zu den herrschaftlichen. Der Gutsherr konnte jedoch den Gemeindebezirk beliebig vergrößern, indem er Vorwerkland mit bäuerlichen Wirthen besetzte, während eine Verkleinerung desselben durch Legen von Bauergütern durch die gegen dieses gerichteten gesetzlichen Verbote beschränkt war. Dieser Rechtszustand änderte sich erst durch § 6 des Gef. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. December 1842; dieser bestimmte sub Nr. 3 — und dies ist die einzige noch in Kraft befindliche Bestimmung dieses Gesetzes —, daß den Gemeinden die Armenpflege auf den abverkauften Gutsparzellen obliege, wenn die Vereinigung mit der Gemeinde schon vor Publikation des Gesetzes ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich erfolgt sei, daß aber auf den künftig zu verkaufenden Gutsparzellen die Armenlast dem Gutsherrn verbleiben solle. Das Gef. v. 1856 hat sodann ein bestimmtes Verfahren für jede Abänderung der Grenzen der Gemeindebezirke vorgeschrieben und damit dieselbe von den Privatdispositionen Einzelner unabhängig gemacht. Grundstücke, die noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind nach Vernehmung der Betheiligten durch den Kreis- auschuß, in Posen nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten mit einem solchen zu ver-

einigen oder geeignetenfalls durch den König zu einem selbständigen zu erklären. Die Vereinigung eines ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirks mit einem andern kann nur unter Zustimmung der Betheiligten nach Anhörung des Kr.=A., in Posen des Kreistags durch den König erfolgen. Bloße Abtrennungen und Zulegungen einzelner Grundstücke können dagegen bei Einwilligung der Betheiligten durch den Kr.=A., in Posen durch den Oberpräsidenten erfolgen, während sie gegen den Willen der Betheiligten nur im öffentlichen Interesse und, ebenso wie alle Neukreirungen von Gemeinde- und Gutsbezirken, nur durch den König nach Anhörung des Kr.=A., in Posen des Kreistags erfolgen können; die Aeußerung des Kr.=A. resp. Kreistags ist stets vor Einholung der höhern Entscheidung den Betheiligten mitzutheilen. Die bei Bezirksveränderungen etwa nöthige Auseinanderetzung erfolgt durch den Kr.=A. vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, in Posen bei Einverständnis der Betheiligten durch den Landrath, sonst durch den Oberpräsidenten, und unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse. Alle Bezirksveränderungen sind im Amtsblatt zu publiciren. Bei Vereinigung eines Gutsbezirks oder eines bisher noch keinem Gemeindeverbande angehörigen großen geschlossenen Waldgrundstücks mit einem Gemeindebezirk ist ein Statut nach den Erklärungen der Betheiligten vom Landrath zu entwerfen und vom Kr.=A., in Posen nach Aeußerung des Kreistags und Begutachtung durch die Regierung vom Oberpräsidenten zu bestätigen; in demselben ist das Verhältniß, in dem der Besitzer und die Bewohner des zu inkommunalisirenden Territoriums an Pflichten und Rechten der Gemeinde Theil nehmen sollen, zu bestimmen, insbesondere 1) ob und welche besondern Rechte der qu. Besitzer nach Maßgabe seines größern oder werthvollern Besitzes haben soll, namentlich ob er das Recht haben soll, in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder mehrere Stimmen zu führen, bei der Wahl von Gemeindeverordneten einen oder mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbständig Theil zu nehmen, sich in der Gemeindeversammlung oder =Vertretung durch seine Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamten vertreten zu lassen; 2) ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung von dem einseitigen Antrag des qu. Besitzers oder der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke sowie über die Gemeinde- oder Gutsbezirksqualität werden

vom Kr.=A. im Streitverfahren erledigt; derselbe kann, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, darüber vorläufig bis zum Austrag des Streitverfahrens beschließen, und behält es dann bei diesem Beschluß bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitverfahrens sein Bemühen (A.=L.=N. II 7, § 19, Gef. v. 1856 §§ 1—2, Zust.=G. §§ 25, 26, 31).

Mitglieder der Gemeinde sind nur die Besitzer der im Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, gleichviel ob diese in Acker- oder Hausgrundstücken bestehen, und ob die Besitzer in der Gemeinde oder außerhalb wohnen (Forensen); jedoch darf die Gemeinde zum Nachtheil der übrigen Ortsbewohner nichts beschließen (A.=L.=N. II §§ 18, 21). Streitigkeiten über die Gemeindegliedschaft werden im Gebiet der Kr.=D., analog wie solche über das Bürgerrecht in Städten, zunächst durch Bescheid der Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes entschieden; gegen den Bescheid findet die Klage beim Kr.=A. statt (Zust.=Gef. §§ 27, 28). In Posen entscheidet die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung, wogegen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden stattfindet.

§ 71. Die Organe der Gemeindeverwaltung

sind die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand und daneben Deputationen und andere Gemeindebeamte sowie die staatlichen Aufsichtsorgane.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird gemäß G. v. 1856 durch die Ortsverfassung bestimmt; das Landrecht stellt als Regel die Abstimmung „nach den Personen der angefessenen Wirthe“ hin. Nur für den Fall, wo Dunkelheiten der Ortsverfassung oder wesentliche Mängel derselben in Ansehung der Theilnahme am Stimmrecht, wie namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten, eine Neuregelung erforderlich machen, sind für diese, welche durch ein vom Kr.=A., in Posen von der Regierung zu bestätigendes Statut, bei Nichtzustandekommen eines solchen durch ein vom Kr.=A., in Posen nach Anhörung des Kreistages und mit Genehmigung des Ministers des Innern von der Regierung zu octroyirendes Statut zu erfolgen hat, bestimmte Normen gesetzlich vorgeschrieben. Es darf nämlich dann Stimmrecht

nur beigelegt werden 1) den einen eigenen Hausstand führenden und zugleich ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzenden Einwohnern, 2) denjenigen Forenfen und juristischen Personen, welche im Gemeindebezirk ein Grundstück besitzen, welches den Umfang einer das Halten von Zugvieh nach landwirthschaftlichen Grundsätzen gestattenden und erforderlich machenden Aekernahrung hat, oder auf dem sich eine einer solchen gleichwerthige gewerbliche Anlage befindet; den Besitzern der die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigenden Grundstücke kann mehr als eine Stimme beigelegt werden, es kann auch eine Abstufung des Stimmrechts nach Klassen sowie die Vereinigung der Besitzer der die Haltung von Zugvieh nicht erfordernden Grundstücke zu Kollektivstimmen erfolgen; diese Kollektivstimmen werden dann durch Abgeordnete geführt, welche von den betreffenden Besitzern aus ihrer Mitte auf drei bis sechs Jahre gewählt werden. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist zuzugestehen 1) Minderjährigen durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, 2) Ehefrauen durch ihren Ehemann, in beiden Fällen jedoch nur sofern der Vertreter im Gemeindebezirk wohnt und, ist der Stiefvater der Vertreter, sofern dieser auch das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, ist es aber der Vormund, sofern dieser auch Grundbesitzer im Gemeindebezirk ist — treffen diese Bedingungen bei dem betreffenden Vertreter nicht zu, so kann derselbe sich einen Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder der nächst angrenzenden Klasse substituiren — 3) unverheiratheten Besitzerinnen, Forenfen und juristischen Personen durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, Forenfen und juristischen Personen aber auch durch die Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrecht befähigenden Grundstücke. Alle diese gesetzlichen Normen über das Stimmrecht und dessen Ausübung sind auch der Regulirung desselben bei Grundstückstheilungen und Neuanfiedelungen zu Grunde zu legen. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden wie solche über die Gemeindegliedschaft entschieden (A.-L.-R. II. Th. § 22, G. v. 1856 §§ 5—7, Zust.-G. §§ 31, 27). Am verbreitetsten in den östlichen Provinzen ist eine Eintheilung der Stimmberechtigten in drei Klassen: Bauern, bedeckte Hausbesitzer oder Gärtner und unbedeckte Hausbesitzer oder Häusler.

Eine Gemeindevertretung, welche aus von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeindeverordneten besteht, kann an Stelle

der Gemeindeversammlung*) auf Antrag der Gemeinde eingeführt werden. Zuvor ist durch ein Statut das Nähere festzusetzen, insbesondere über Zahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, eine etwaige Klasseneintheilung der Wähler**) und die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten sowie die Wahlordnung; es ist dabei nicht unzulässig, dem Gemeindevorsteher und den Schöffen Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung einzuräumen. Das qu. Statut ist von der Gemeinde unter Mitwirkung des Amtsvorstehers, in Posen der Ortsobrigkeit, d. i. des Distriktskommissars, und des Landraths, zu entwerfen und vom Kr.-A., in Posen von dem Minister des Innern nach Anhörung des Kreistages und Begutachtung durch Regierung und Oberpräsident, zu bestätigen (G. v. 1856 § 8, Zust.-G. §§ 31, 32, D.-B.-G. IV. 124). Die Gemeindeverordneten werden, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, rechtlich als Verwalter fremder Güter angesehen und beurtheilt (A.-L.-R. II. 6 § 132). Ueber die Prüfung und Anfechtung der Wahlen gilt Analoges, wie bezüglich der Stadtverordnetenwahlen; in Posen beschließt die Gemeindevertretung, wogegen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden stattfindet. Ueber die Vornahme außerordentlicher Ersatzwahlen und über die Vermehrung der Mitgliederzahl beschließt im Gebiet der Kr.-D. der Kr.-A., während in Posen für die erstere die Aufsichtsbehörde zu sorgen hat, letztere dagegen als eine Abänderung des vorerwähnten Statuts wie dieses zu Stande kommen muß. Aufgelöst kann die Gemeindevertretung durch den Minister des Innern werden, der dann auch die Neuwahlen anzuordnen hat; an Stelle der aufgelösten beschließt im Gebiet der Kr.-D. der Kr.-A.; für Posen fehlt es an einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung, es wird daher anzunehmen sein, daß hier, da, wenn die Gemeindevertretung aufgelöst ist, es der Korporation an Repräsentanten fehlt, die Gesamtheit ihrer Mitglieder, d. i. die Gemeindeversammlung, eintritt (G. v. 1856 § 9, Zust.-G. § 33).

*) Daher bedarf es auch keiner vorgängigen Rücksprachen mit der Gemeinde, wie solche A.-L.-R. Th. II. Tit. 6 § 119 vor Beschlußfassungen der Repräsentanten von Korporationen vorschreibt.

**) Durch eine solche wird nicht etwa die Wahlversammlung in mehrere selbständige Wahlversammlungen dergestalt aufgelöst, daß z. B. ein Wähler nur die Wahlen in seiner Klasse anfechten könnte, sondern die Wahlversammlung bleibt einheitlich (D.-B.-G. IX 90).

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und in der Regel zwei Schöffen, welche jedoch mit diesem keine kollegialische Behörde bilden, sondern ihn nur vertreten und unterstützen; auf Antrag der Gemeinde kann im Gebiet der Kr.=D. die Zahl der Schöffen nach Anhörung des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kr.=A. erhöht werden; in Posen ist durch eine Dienstanweisung für die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande Posens v. 21. Oktober 1837 die Zahl der Schöffen (Gemeindeältesten) durchweg auf zwei festgesetzt. Die Ernennung des Gemeindevorstehers und der Schöffen überträgt das A.=L.=A. und das Gesetz über die Ortsobrigkeiten v. 14. April 1856 der Gutsherrschaft als Ortsobrigkeit, die aber, solange dies möglich ist, einen angefessenen Wirth aus der Gemeinde wählen und die Gemeinde hören muß; das Schulzenamt kann jedoch auch an einem bestimmten Gute haften. Die Ernennung erfolgt, wenn nichts Anderes statutarisch bestimmt ist, auf Lebenszeit. Sowohl der ernannte als auch der vermöge seines Besitzes berufene Schulze, ebenso auch die Schöffen bedürfen der Bestätigung und Vereidigung durch den Landrath; fehlt es einem Besitzer des Schulzenguts an den erforderlichen Eigenschaften, so kann die Gutsherrschaft einen Stellvertreter ernennen; ebenso ist dieselbe befugt, wenn sich kein zur Ernennung geeigneter angefessener Wirth findet, einen kommissarischen Gemeindevorsteher für solange zu ernennen, als dieser Mangel andauert. Wird ein Schulzengut parcellirt, so ist zu erwägen, ob das Amt mit einem Theile verbunden bleiben kann; ist dies nicht möglich, so ist ein angemessener Schulzengehalt den Trennstücken als dauernde Last aufzuerlegen. Dieser Rechtszustand besteht jedoch auch in Posen nicht mehr im vollen Umfang; denn nach der Kab.=D. v. 9. März 1833 über Verfassung der Woytänter und der Dienstanweisung für die ländlichen Gemeindevorstände v. 21. Oktober 1837 werden die Gemeindevorsteher und Schöffen von der Gemeinde gewählt und vom Landrath bestätigt (A.=L.=A. II. 7 §§ 47—51, 73—74, Kab.=Ordre v. 10. December 1836, G. v. 3. Januar 1845 § 16).

Durch die Kr.=D. ist sowohl die Ernennung der Schulzen und Schöffen als auch die Verbindung des Schulzenamtes mit dem Besitz eines bestimmten Gutes beseitigt. Mit diesem letzteren Verhältniß sind auch die für die Verwaltung des Schulzenamtes dem Schulzengutsbesitzer gewährten Vorrechte und Befreiungen bezüglich der Kommunal- und sonstigen Verbandslasten aufgehoben und die er-

weislich für die Amtsverwaltung von der Gemeinde selbst dem Schulzengutsbesitzer verliehenen Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte an die Gemeinde zurückgefallen; dagegen können solche von Dritten, wie von dem Landesherrn, dem Guts- oder Gerichtsherrn überlassene nicht zurückgefordert werden; die etwa nöthige Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Schulzengutsbesitzer erfolgt durch einen Kommissar des Kr.=A., und der Receß wird von dem Kr.=A. geprüft und bestätigt; entstehen jedoch Streitigkeiten, so geht das Verfahren auf die Generalkommission über, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Oberlandeskulturgericht stattfindet; vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist jedoch das Gutachten des Kr.=A. einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen (Kr.=D. §§ 36—45).

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden daher im Gebiet der Kr.=D., da letztere auch nicht nur subsidiäres Recht bildet, allenthalben von der Gemeindeversammlung resp. =Vertretung aus der Zahl der — aus eigenem Recht, nicht nur als Vertreter Dritter (D.=B.=G. Bd. VI. S. 151) — stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch mit der Einschränkung, daß Vater und Sohn nicht gleichzeitig Schulze und Schöffen sein dürfen, nach absoluter Stimmenmehrheit, durch Stimmzettel auf sechs Jahre gewählt; die Wähler werden acht Tage vor der Wahl eingeladen; der Wahlvorstand besteht aus dem zur Leitung des Wahlaftes berufenen Beamten, d. i. hier dem Gemeindevorsteher, und zwei oder vier von der Versammlung gewählten Beisitzern, zum Protokollführer ernimmt der Vorsitzende einen Beisitzer oder eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person. Ungültig sind, worüber der Wahlvorstand entscheidet, Stimmzettel, 1) die nicht von weißem Papier oder mit äußern Kennzeichen versehen sind, 2) die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, 3) aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, 4) auf denen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, 5) die einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Die Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen, wie nach § 160 Tit. 7 Th. II. A.=L.=R. überhaupt alle gewählten Gemeindebeamten, der Bestätigung durch den Landrath; im Gebiet der Kr.=D. ist vor der Bestätigung der Amtsvorsteher zu hören und kann die Bestätigung nur unter Zustimmung des Kr.=A. versagt werden; wird auch die erneute Wahl nicht bestätigt oder kommt keine Wahl zu Stande, so ernimmt der Landrath auf Vorschlag des

Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kr.=A. einen Stellvertreter auf solange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Der Gemeindevorsteher soll schreiben und lesen können und von untadelhaften Sitten sein und in der Regel nicht Schankwirthschaft betreiben. Gemeindevorsteher und Schöffen werden vom Landrath oder in seinem Auftrag vom Amtsvorsteher resp. Distriktskommissar vereidigt. Der Gemeindevorsteher erhält neben Ersatz der baaren Auslagen eine angemessene Remuneration von der Gemeinde, die Schöffen erhalten in der Regel nur Ersatz der baaren Auslagen; die früheren fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge der Gutsherrn zur Schulzenremuneration sind durch die Kr.=D. aufgehoben, während Landdotationen vom Gutsherrn nicht zurückgefordert werden können, sondern von ihm nur verlangt werden kann, daß der Schulze die Gutsvorstehergeschäfte in dem bisherigen Umfang weiterführe; jedoch können Gutsherr sowohl wie Gemeinde die Lösung dieses Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen; an Stelle der Entschädigung kann die Gemeinde auch die Landdotationen in natura herausgeben; die dabei etwa nöthige Auseinandersetzung erfolgt wie diejenige mit dem Schulzengutsbesitzer (s. o.). Ueber die Höhe der den Schulzen und Schöffen zu gewährenden Vergütungen beschließt auf Anrufen der Betheiligten der Kr.=A. In Posen werden die Vergütungen mangels gültlicher Einigung von dem Landrath festgesetzt, ebenso die Besoldung des Stellvertreters für einen nicht qualifizirten Schulzengutsbesitzer; letztere Besoldung ist von dem Schulzengutsbesitzer zu tragen (Kr.=D. §§ 22—28, 34 a, W.=D. zur Kr.=D., Just.=G. § 32, A.=L.=R. II. 7 § 50, „Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen der Landgemeindevorfassungen in den sechs östlichen Provinzen,“ vom Minister des Innern unterm 29. Oktober 1855 erlassen, §§ 36—38, Dienstanweisung für die ländlichen Ortspolizeibehörden in Posen v. 21. Oktober 1837 § 20).

Die Gemeindeversammlung resp. =Vertretung hat über alle Gemeindeangelegenheiten, welche nicht dem Gemeindevorsteher überwiesen sind, zu beschließen, dagegen gebührt die Ausführung stets dem Vorsteher. Ihre Berufung und Leitung steht dem Gemeindevorsteher zu. Für unentschuldigte Versäumung der Gemeindeversammlung („Gemeindegebot“) ist in der schlesischen Dorf- und Polizeiordnung 50 Pf. Strafe zur Armenkasse angedroht. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung resp. =Vertretung

gilt das im A.-L.-R. (Th. II. Tit. 6 §§ 52—55, 126) allgemein für Korporationen vorgeschriebene; danach sind bei gewöhnlichen Vorfällen und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig; bei allen außerordentlichen Vorfällen müssen alle Mitglieder ausdrücklich geladen sein: ist bei der Einladung der Gegenstand der Beschlußfassung angezeigt, so sind die Erschienenen ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig, ist dies aber nicht geschehen, so bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder. Ueber jeden Gemeindebeschluß ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, darin sind die Namen aller anwesenden Gemeindeglieder anzugeben, und die Verhandlung ist vom Gemeindevorsteher, den anwesenden Schöffen und mindestens drei anderen gegenwärtig gewesenen Gemeindegliedern zu unterschreiben, jedoch ist von der Beobachtung dieser Form die Rechtsverbindlichkeit eines Gemeindebeschlusses nicht abhängig. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde vom Vorsteher und den Schöffen vollzogen und mit dem Gemeindefiegel versehen, auch ihnen der zu Grunde liegende Gemeindebeschluß und die etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Form beigefügt sein, Vollmachten müssen die Unterschrift des Vorstehers und der Schöffen sowie das Gemeindefiegel tragen und die Bescheinigung der genannten Personen enthalten, daß die Vollmacht auf einem ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen worden, beruhe; eine solche Vollmacht genügt auch, wo sonst eine gerichtliche oder notarielle erforderlich ist. Zu dem Nachweis endlich, daß von einer Gemeinde bei Immobiliärerwerbungen oder Veräußerungen die gesetzlichen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten, in Posen der Regierung (G. v. 1856 § 10, D.-V.-G. IX. 41, L.-V.-G. § 18).

Der Gemeindevorsteher führt unter Mitwirkung der Schöffen die laufende Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, ist die Obrigkeit des Orts und in den Kr.-D.-Provinzen Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung; er hat daher das Recht und die Pflicht, bei Gefahr im Verzuge die nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen, für die vorläufige Festnahme einer Person nach den Vorschriften der Strafproc.-D. und des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit zu sorgen, die unter Polizeiaufsicht stehenden

Personen zu beaufsichtigen, die Meldungen neu Anziehender entgegenzunehmen, die Aufträge der Staats- und Amtsanwaltschaft auszuführen. Ähnliche polizeiliche Funktionen hat er auch in Posen. Der Gemeinde gegenüber hat er die Gemeindeversammlung resp. =Vertretung zu berufen, zu leiten und für Abfassung ihrer Beschlüsse zu sorgen, der Gemeinde obrigkeitliche Anordnungen bekannt zu machen, auf Verlangen der Gemeinde die öffentlichen Abgaben einzusammeln, die Vermögensverwaltung mit den Schöffen zu führen oder, wenn besondere Verwalter bestellt sind, diese zu beaufsichtigen. Zur Durchführung seiner obrigkeitlichen Anordnungen, nicht jedoch ohne weiteres auch seiner Anordnungen auf kommunalem Gebiet, sondern nur in Landeshoheitsfachen, stehen ihm die Zwangsmittel des § 132 L.-V.-G. zur Seite, jedoch kann er Geldstrafen nur bis zur Höhe von 5 Mark androhen, und diese Grenze ist auch bei seinen im übrigen gesetzlich nicht geregelten Zwangsbefugnissen auf kommunalem Gebiet innegehalten. — In Fällen der Verhinderung wird der Gemeindevorsteher durch einen der Schöffen vertreten (A.-L.-R. II. 7 §§ 46, 52—73, Kr.-D. §§ 29—30, D.-V.-G. IX. 57). Besondere Funktionen sind dem Gemeindevorsteher und den Schöffen durch §§ 80 ff. A.-L.-R. II. 7 zugewiesen: sie bilden nämlich das Dorfgericht; dieses kann mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, d. h. nur der unstrittigen Gerichtsbarkeit, bei denen es nicht auf Rechtskenntnisse, sondern nur auf Beglaubigung ankommt, vornehmen, dieselben sind aber dem ordentlichen Gericht unverzüglich vorzulegen, widrigenfalls das Dorfgericht den aus der Verzögerung entstehenden Schaden zu tragen hat. Ferner kann das Dorfgericht vom Gericht an Stelle eines Gerichtsschreibers zugezogen, mit der Aufnahme von Inventarien und Taxen beauftragt und bei Zwangsvollstreckungen zugezogen werden. Das Dorfgericht steht unter Aufsicht des Landgerichtspräsidenten, der zu Klagen und Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark befugt ist, jedoch haben letztere lediglich den Charakter von Erekutivstrafen, eigentliche Disciplinarbefugnisse haben die Gerichtsbehörden gegen die Dorfgerichte nicht.

Verwaltungsdeputationen sind wie in Städten zulässig. Die Gemeindebeamten können besoldet oder unbesoldet sein, über ihre Bestätigung s. o.; bezüglich der Beschlussfassung über ihre Besoldungen gilt Gleiches wie bezüglich derjenigen über die Schulzenremunerationen. — Ueber Pensionsstreitigkeiten von Gemeindebeamten

Beschließt in demselben Umfang, wie bei städtischen Beamten der Bez.-A., der Kr.-A., während für Posen eine derartige Beschlußfassung nicht vorgesehen ist. — Alle Gemeindebeamten einschließlich Gemeindevorsteher und Schöffen unterliegen als mittelbare Staatsbeamte dem Disciplinargesetz. Ordnungsstrafen können gegen sie verhängt werden vom Landrath als der vorgesetzten Behörde, im Umfang des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts vom Regierungspräsidenten, in Posen von der Regierung, und im Umfang des den Centralbehörden beigelegten vom Minister des Innern; gegen die Strafverfügungen findet die Beschwerde an die nächst höhere Instanz, im Gebiet der Kr.-D. innerhalb 14 Tagen, statt, gegen den in zweiter Instanz ergehenden Bescheid des Regierungs- resp. Oberpräsidenten im Gebiet der Kr.-D. jedoch die Klage an das D.-V.-G. Zur Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amt, Ernennung des Untersuchungskommissars und für die erste Instanz des Vertreters der Staatsanwaltschaft ist der Landrath und der Regierungspräsident, auch in Posen — nur der Staatsanwalt wird hier stets von letzterem ernannt —, zuständig, entscheidende Behörden erster und zweiter Instanz sind der Kr.-A. und das D.-V.-G., in Posen Regierung und Staatsministerium (Zust.-G. § 32, Kr.-D. § 34a, Discipl.-G. §§ 18 ff., 78, Zust.-G. § 36). Der Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem D.-V.-G. wird vom Minister des Innern ernannt. — Eine Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern ist gesetzlich nur hinsichtlich des Gemeindevorsteher- und Schöffenamts statuiert. Zur Ablehnung berechtigten nach A.-L.-R. diejenigen Gründe, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigten, nach der Kr.-D. anhaltende Krankheit, häufige oder lange Abwesenheit vom Wohnort erfordernde Geschäfte, Alter von 60 Jahren, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und sonstige besondere, von der Gemeindevertretung resp., wo eine solche nicht besteht, von dem Gemeindevorstand, d. i. dem Gemeindevorsteher, zu beurtheilende Verhältnisse, auch kann das Amt nach drei Jahren niedergelegt werden. Die Nachtheile, welche bei unbegründeter Ablehnung verhängt werden können, sind im Gebiet der Kr.-D. dieselben wie in dem gleichen Fall der St.-D. Die Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Ablehnung und die eventuell zu verhängenden Nachtheile erfolgt im Gebiet der Kr.-D., ebenso auch wenn statutarisch oder observanzmäßig auch für andere Gemeindeämter eine Uebernahmepflicht besteht, durch die Gemeindevertretung resp., wo

eine solche nicht besteht, durch den Gemeindevorstand; gegen deren Entscheidung findet die Klage an den Kr.=A. statt. In Posen kann nur durch die Aufsichtsbehörden vermittelt der ihnen zustehenden Zwangsbefugnisse die Uebernahmepflicht realisirt werden (A.=L.=R. II. 7 § 75, Kr.=D. §§ 25, 8, Zust.=G. § 27, B.=D. v. 26. December 1808 § 48).

Die Staatsaufsicht über die Landgemeinden wird im Gebiet der Kr.=D. vom Landrath als Vorsitzenden des Kr.=A., in zweiter und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten geführt. Der Kr.=A. tritt außer in den an andern Orten genannten Fällen und abgesehen von den Fällen des Verwaltungsstreitverfahrens an die Stelle der Aufsichtsbehörde bei Bestätigung von Ortsstatuten und andern Gemeindebeschlüssen, bei Beschlussfassung über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Gemeindevertreter, über außergewöhnliche Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung und zum Gemeindevorstand, über Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstands, über Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks, über die Befoldungen zc. (s. o.), über Feststellung und Ersatz von Defekten in der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844, über Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, an Stelle der Gemeindebehörden bei in Folge widerstreitender Interessen eintretender Beschlussunfähigkeit oder bei wiederholter Beschlussunfähigkeit — gesetzliche Bestimmungen für diese beiden Fälle sind jedoch im Gebiet der Kr.=D. nicht vorhanden —, an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung und endlich über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden. Nur Gemeindebeschlüsse über Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen zc. Werth bedürfen der Genehmigung des Reg.=Präsidenten. Die Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung resp. =Vertretung durch den Gemeindevorsteher sowie die Zwangsetatistrung ist für Landgemeinden analog wie für Städte im Gebiet der Kr.=D. geregelt, natürlich tritt an Stelle des Magistrats der Gemeindevorsteher, an Stelle des Reg.=Präsidenten der Landrath und an Stelle des D.=B.=G. der Bez.=A. In Posen führt die unmittelbare Aufsicht der Landrath, die Oberaufsicht die Regierung, gegen deren Entscheidung Rekurs an den Oberpräsidenten und von diesem an den Minister des Innern stattfindet. Der Genehmigung des Kr.=A., in Posen der Regierung, bedarf es zu 1) Ver-

äußerungen von Immobilien und Belastung derselben mit Schulden, 2) Verpfändung von Immobilien, 3) Belastung der Gemeinde mit neuen durch Gesetz oder Gemeindeverfassung nicht vorgesehenen Ausgaben, in Posen auch zu 4) onerosen Erwerbungen von Immobilien, 5) Pachtungen außerhalb der Feldflur, 6) Processen über die Substanz des Vermögens und 7) zum Erwerb von Rittergütern, dagegen ist die Bestimmung hinsichtlich der Veräußerung u. von wissenschaftlich u. besonders werthvollen Gegenständen erst durch das Zust.-G. getroffen, gilt daher in Posen nicht. (Zust.-G. §§ 24, 31—33, 30, 29, 35, Verordn. v. 30. April 1815 §§ 36, 39, Reg.-Instruktion, Kab.-Ord. v. 31. Dec. 1825, A.-L.-R. II 6 und 7 und zahlreiche Allerhöchste und Minist.-Verordnungen).

§. 72. Der Gemeindehaushalt.

An gesetzlichen Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen fehlt es, jedoch wird der Landrath für befugt zu erachten sein, hierüber den einzelnen Gemeinden Normen vorzuschreiben.

Auch bei Landgemeinden findet, wie bei Stadtgemeinden, die Unterscheidung in Gemeinde- und Gemeindegliedervermögen statt und die Deklaration v. 26. Juli 1847 Anwendung; nur auf das Gemeindegliedervermögen finden die §§ 28 und 30 A.-L.-R. II. 7 Anwendung, wonach alle Gemeindeglieder die Gemeingründe nutzen und auf die Gemeinweiden jeder Dorfseinswohner so viel Vieh treiben kann, als er zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft halten muß. Hinsichtlich der Gemeinewaldungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Städte, auch die Zuständigkeiten sind bezüglich dieser dieselben wie bezüglich der städtischen Waldungen.

Soweit die Leistungen der Gemeinde nicht aus deren Vermögen bestritten werden, sind sie von den Gemeindegliedern, z. Th. auch von allen Dorfeinsassen in Gestalt von Gemeindediensten oder Abgaben aufzubringen. Die Gemeindedienste sind Hand- und Spanndienste. Letztere sind von den Gespanne nicht nur zu gewerblichen Zwecken haltenden Gemeindegliedern allein, und zwar nach der Klasseneintheilung der bespannten Wirthe als Vierspanner, Dreispänner u. zu verrichten; ob die Handdienste allein von den unbespannten Besitzern zu verrichten sind, richtet sich nach der Ortsverfassung; im Zweifel sind die bespannten nur von den mit Spanndiensten verbundenen Handdiensten frei. Die Handdienste werden nach der Zahl der Verpflichteten vertheilt. Beamte sind von den Gemeindediensten nicht, wie in den Städten, befreit.

Unter den Geldabgaben mit gebührenartigem Charakter sind hervorzuheben jährliche Abgaben und anstatt oder neben denselben einmalige Einkaufsgelder für die Theilnahme an den Gemeindegenußungen, deren Zulässigkeit zwar nirgends gesetzlich ausgesprochen, aber auch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen wird eine Abgabe, von deren Entrichtung die Ausübung des Stimmrechts abhängig wäre, also ein Analogon des städtischen Bürgerrechtsgeldes, nicht für zulässig zu erachten sein.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Maßstabes der Gemeindeabgaben und =Dienste hat das G. v. 1856 nicht gebracht, sondern principiell die bestehende Ortsverfassung unberührt gelassen. Nur wenn letztere dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit keinen sichern Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung durch einen vom Kr.=A., in Posen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß und, wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, durch einen Beschluß des Kr.=A., in Posen durch einen nach vorgängiger Anhörung des Kreistages zu fassenden, vom Minister des Innern zu bestätigenden Beschluß der Regierung herbeizuführen. Dabei ist die neue Vertheilung mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses zu bewirken und der Antheil an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen aus dem Gemeindeverband zu bringen; es sind hier offenbar nur direkte Steuern in's Auge gefaßt, sodasß indirekte nicht neu eingeführt werden können, diese Grundsätze sind auch bei Lastenvertheilungen infolge von Grundstückstheilungen, Gründung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden zu beobachten. Nur wenn es sich sonach um anderweitige Aufbringung der Gemeindeabgaben und =Dienste, d. h. um eine Aenderung des Repartitionsmodus, nicht auch wenn es sich nur um Aenderung der Höhe derselben handelt, ist die Genehmigung des Kr.=A. resp. der Regierung erforderlich, wogegen ein Gemeindebeschluß zu jeder einzelnen Umlage nöthig ist; soweit es sich um Aufbringung der Gemeindeabgaben und =Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bez.=A. dem Vorsitzenden desselben die weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu; der Zustimmung dieser beiden Minister bedarf es auch zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen und zum Erlaß von

Anordnungen über Neueinführung besonderer Gemeindesteuern oder Veränderung derselben in ihren Grundsätzen (G. v. 1856 §§ 11 bis 13, Zust.-G. § 31). Solange also eine Aenderung nicht von der Gemeinde beschlossen oder im Aufsichtswege angeordnet wird, kommen noch die früheren Bestimmungen zur Anwendung, also principaliter die Ortsverfassung, subsidiär im Gebiet des A.-L.-R. dieses, welches im § 43 Th. II. Tit. 7 als die Regel hinstellt, daß die baaren Geldausgaben „nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern,“ worunter nur die direkten zu verstehen sind, d. h. also als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, aufgebracht werden. War hierdurch immer noch den Ortsverfassungen völlig freie Hand gelassen, so änderte sich dies durch den § 13 des Abgabengesetzes v. 30. Mai 1820; hier ist den Gemeinden gestattet, mit Genehmigung der Regierung Zuschläge zur Klassen- (demnächst auch Einkommen-), Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben, anderartige „Auflagen und Zuschläge“ aber nur, wenn dieselben bei Erlaß des Gesetzes bereits bestanden und das Bedürfniß noch fort dauert, oder wenn sie in der Verfassung, d. h. der bereits bestehenden Ortsverfassung, oder auf landesherrlicher Bewilligung, d. h. jetzt nur auf Gesetz, beruhen, in allen diesen Fällen jedoch nur, sofern sie den allgemeinen Steuergesetzen, d. h. den Staatssteuergesetzen, und der Freiheit des inneren Verkehrs nicht zuwider sind; hier ist nicht nur von direkten, sondern auch von indirekten Steuern die Rede. Der gegenwärtige Rechtszustand ist daher folgender: 1) indirekte Gemeindesteuern können, da Mahl- und Schlachtsteuer stets nur in Städten bestanden, in den Landgemeinden nur erhoben werden, wenn sie a) den allgemeinen Steuergesetzen nicht zuwider und der Freiheit des inneren Verkehrs nicht hinderlich sind und außerdem b) entweder bereits vor Erlaß des G. v. 30. Mai 1820 bestanden oder in der Folgezeit, jedoch vor Erlaß des G. v. 14. April 1856 auf Grund der bereits vor 1820 bestehenden Ortsverfassung oder durch einen Akt des Landesherrn, nach Erlaß der Verfassung durch einen solchen der Gesetzgebung eingeführt sind; nach Erlaß des G. v. 14. April 1856 können indirekte Gemeindesteuern überhaupt nicht eingeführt werden.)* 2) Direkte Gemeindesteuern müssen

*) cf. wegen Luxussteuern jedoch nächste Seite.

dem System der direkten Staatssteuern entsprechen oder doch, wenn sie bereits vor Erlaß des G. v. 30. Mai 1820 bestanden oder sich auf die damals bereits vorhandene Ortsverfassung oder landesherrliche Bewilligung gründen, den allgemeinen Steuergesetzen nicht zuwider und der Freiheit des Verkehrs nicht hinderlich sein, bei Neuregulirungen sind die oben genannten Anforderungen des G. v. 1856 zu erfüllen; durch die letztern wird in Erweiterung des G. v. 1820 die Zulässigkeit von Kommunalsteuern auf den Grundbesitz und das Gewerbe statuiert (D.=B.=G. Bd. I. S. 143, III. 97, XI. 110).

Aus dem § 43 Th. II. Tit. 7 A.=L.=R. folgt, daß das Besteuerungsrecht der Landgemeinden nicht weiter geht, als das des Staates, daß daher alle von den einzelnen Staatssteuern befreiten Personen und Objekte auch von den entsprechenden Gemeindesteuern befreit sind. Es gilt dies namentlich von den Grund- und Gebäudesteuerbefreiungen, für die daher nicht, wie bei Städten, das G. v. 24. Februar 1850, sondern die Gesetze v. 21. Mai 1861, jedoch mit der Einschränkung der Kab.=Ordre v. 8. Juni 1834 (s. o. § 29), maßgebend sind, während die Besteuerung der juristischen Personen zc. jetzt nach dem ja seinem ganzen Umfang nach auch für Landgemeinden geltenden Kommunalsteuer-Nothgesetz zugelassen ist. Auch für den Beginn der Steuerpflicht sowie bezüglich der Steuerpflicht bei bloßem Aufenthalt kommen dieselben Bestimmungen wie bei den Städten in Anwendung, nämlich der § 8 des Freizügigkeitsgesetzes. — Das dem Staat zustehende Recht, die Grundsteuer von dem Pächter einzuziehen, steht den Gemeinden hinsichtlich der auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben nicht zu (D.=B.=G. II. S. 90). Ueber die Hundesteuer sowie über die Wanderlagersteuer sind die für die Landgemeinden Anwendung findenden Bestimmungen gleichzeitig mit denen für die Stadtgemeinden besprochen (s. o. §§ 35 und 38). Ebenso sind die Landgemeinden in demselben Umfang wie die Städte zur Erhebung von Luxussteuern befugt.

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gemeindefaften sind, ebenso wie diejenigen bezüglich der Theilnahme an den Gemeindeanstalten und =Nutzungen, im Gebiet der Kr.=D. ebenso wie für die Stadtgemeinden geregelt, nur ist natürlich an Stelle des Bez.=A. der Kr.=A. und in zweiter Instanz an Stelle des D.=B.=G.

der Bez.-A. zuständig; gegen die Berufungsurtheile des Bez.-A. findet die Revision an das D.-B.-G. statt (Zust.-G. § 34). In Posen findet gegen die Veranlagung binnen drei Monaten die Reklamation an den veranlagenden Gemeindevorstand, gegen die Reklamationsentscheidung binnen sechs Wochen der Rekurs an die Regierung statt (G. v. 18. Juni 1840). In der ganzen Monarchie unterliegen Gemeindeabgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 73. Die selbständigen Gutsbezirke.

Bereits oben ist angedeutet, wie sich der Begriff der selbständigen Gutsbezirke aus der Leibeigenschaft und der Erbunterthänigkeit entwickelt hat. Die Gutsherrn pflegten nur einen Theil ihres Gutsterritoriums selbst zu verwalten, den Rest aber als Erbzins-, Erbpacht- oder Laßgüter ihren Gutsunterthanen zu überlassen; nur in dieser Bedeutung des vom Gutsherrn selbst bewirthschafteten Gutsterritoriums im Gegensatz zu dem mit bäuerlichen Wirthen besetzten kennt das A.-L.-R. Gutsbezirke, als den Gemeinden in öffentlich-rechtlicher, namentlich kommunaler Beziehung gleichgestellte Gebilde sind sie ihm unbekannt. Zu einer solchen Stellung wurde die Grundlage erst geschaffen, als infolge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Uebertragung des vollen Eigenthums an die bäuerlichen Wirthen durch die Agrargesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts dem bäuerlichen Besitz eine Selbständigkeit gegenüber dem gutsherrlichen gegeben wurde. Mit dem Princip jedoch, daß durch Parcellirung von Vorwerksländereien und Aufkauf von Rustkalkstellen durch den Gutsherrn eo ipso sich auch die Guts- und Gemeindebezirksgrenzen änderten, wurde, wie oben hervorgehoben, erst durch das G. v. 31. December 1842 gebrochen. Allmählich vollzog sich auch durch die Gesetzgebung die Gleichstellung der Gutsbezirke mit den Gemeindebezirken hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten. Der gegenwärtige Rechtszustand ist nun der, daß die Aufhebung, Neubildung und Abänderung von Gutsbezirken nur in derselben Weise wie bei Gemeindebezirken erfolgen, bloße Privatdispositionen des Besitzers aber auf den Bestand ohne Einfluß sind; insofgedessen deckt sich auch heut der Begriff des Gutsbezirks keineswegs mehr mit dem des gutsherrlichen Besitzes, es giebt vielmehr zahlreiche Gutsbezirke, in welchen der Grundbesitz total parcellirt ist, Gutsbezirke, in welchen

Ortschaften von mehreren 1000 Einwohnern entstanden sind. Die Gutsbezirke stehen grundsätzlich den Gemeindebezirken öffentlich=rechtlich gleich; doch ist der alleinige Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten der Gutsherr, eine Subrepartition der dem Gutsbezirk als solchem auferlegten Lasten auf die Gutseinsassen ist, von privaten Abmachungen natürlich abgesehen, unzulässig, nur für die Armen= und Einquartirungslast sowie für die Kriegseleistungen ist sie zugelassen. Von einer Kommunalverwaltung kann daher in Gutsbezirken nicht die Rede sein. Soweit nach dem vorstehenden eine Untervertheilung öffentlicher Lasten auf die Gutseinsassen zulässig ist, finden gegen dieselbe die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Heranziehung zu den Gemeindelasten statt. Der im Gebiet der Kr.=D. eingeführte Gutsvorsteher hat lediglich die obrigkeitlichen Funktionen des Gemeindevorstehers, keineswegs aber, sofern er nicht der Gutsherr selbst ist, den kommunalen Funktionen des Gemeindevorstehers analoge Befugnisse, außer hinsichtlich der Untervertheilung öffentlicher Lasten. Das Nähere über seine Stellung gehört daher nicht hierher. In Posen hat noch der Gutsherr die Funktionen des Gutsvorstehers.

§ 74. Die Amtsverbände.

Eine verhältnißmäßig geringe Bedeutung beanspruchen in kommunalrechtlicher Beziehung die Amtsbezirke, in welche nach der Kr.=D. in den östlichen Provinzen die Kreise mit Ausschluß der Städte eingetheilt werden. Es kommen von diesen überhaupt nur die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken bestehenden in Betracht, da bei den nur aus einer Gemeinde oder aus einem Gutsbezirk bestehenden von Kommunalangelegenheiten des Amtsbezirks nicht die Rede sein kann. Aber auch die zusammengesetzten Amtsbezirke bilden Kommunalverbände nur, wenn die zu denselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke von der ihnen nach § 53 Kr.=D. zustehenden Befugniß, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirk zu überweisen, Gebrauch machen; handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken; ebenso bedarf es bis zum Erlaß einer Landgemeindeordnung zu Anleihen für den Amtsverband der Zu-

stimmung sämmtlicher Gemeinden und Gutsbezirke des Amtsbezirks. Der Bestätigung des Kr.=A. bedürfen bei Vermeidung der Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses Beschlüsse der Amtsverbände über Immobilienveräußerungen und Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenstande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenstand vergrößert werden würde. Die Beschlussfassung über die Kommunalangelegenheiten des Amtsbezirks steht dem Amtsausschuß zu; dieser setzt sich zusammen aus dem Amtsvorsteher, welcher vom Oberpräsidenten auf Grund einer vom Kreistag aufgestellten Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen auf sechs Jahre ernannt wird — das Weitere über die Stellung des Amtsvorstehers gehört nicht hierher, da derselbe in erster Linie Polizeibeamter ist — als Vorsitzendem und mindestens einem Vertreter jeder Gemeinde und jedes Gutsbezirks des Amtsbezirks; die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder, über Vertretung der Gutsbezirke hat der Gutsbesitzer zu disponiren. Mitglieder des Amtsausschusses können jedoch nur sein selbständige, d. h. mindestens 21 Jahre alte und in der Disposition über ihr Vermögen nicht durch richterliche Anordnung beschränkte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Angehörige des deutschen Reichs. Ueber die Zahl der Vertreter jeder Gemeinde und der Stimmen jedes Gutsbezirks bestimmt mit Rücksicht auf Steuerleistungen und Einwohnerzahl ein nach Anhörung der Betheiligten auf Vorschlag des Kr.=A. vom Kreistag zu erlassendes Statut; Beschwerden gegen dasselbe werden vom Bez.=A. endgiltig entschieden. Die Anfechtung und Prüfung der Wahlen zum Amtsausschuß sowie die Beschlussfassung über das Aufhören der Mitgliedschaft erfolgt in genau analoger Weise wie diejenige bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertretung, die Klage geht an den Kr.=A. Ebenso genau gleich resp. analog denen für die Stadtverordnetenversammlungen sind die Bestimmungen über die Sitzungen des Amtsausschusses, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, über diese jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit nicht die Stimme des Amtsvorstehers den Ausschlag giebt, sondern der Antrag als abgelehnt gilt, ferner über die Beanstandung von Beschlüssen durch den Amtsvorsteher, gegen welche die Klage an den Kr.=A. geht. Die Vertretung des Amtsverbandes nach außen steht dem Amtsvorsteher

zu. Urkunden, die das Amt verpflichten sollen, sind vom Amtsvorsteher und mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Ausschusses zu vollziehen. Aufsichtsbehörden sind in erster Instanz der Landrath als Vorsitzender des Kr.=A., in zweiter und letzter der Regierungspräsident; der Kr.=A. ist außer in den vorstehend erwähnten Fällen zuständig zur Beschlussfassung über a) die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verband, b) über Feststellung und Ersatz von Defekten nach Maßgabe der Verordnung v. 24. Januar 1844, c) über die verweigerte Rechnungsabnahme oder =Decharge, und zwar ad b und c endgiltig vorbehaltlich des Rechtswegs. Die Rechtsmittel wegen Theilnahme an den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie an den Lasten des Amtsbezirks sind ebenfalls analog wie bei den Stadt- und Landgemeinden geregelt (Kr.=D. §§ 48, 50—56).

Zweites Kapitel: Die Landgemeindevorfassung in Westfalen

— 75 — beruht auf der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (westf. L.=G.=D.) und jetzt auf der Kreisordnung (westf. Kr.=D.) v. 31. Juli 1886 sowie dem Zust.=Ges. und gilt nicht nur in den Landgemeinden, sondern mit einigen wenigen, an entsprechender Stelle hervorgehobenen Modifikationen auch in den Städten, in denen die westf. St.=D. nicht eingeführt ist. Die St.=D. kann Landgemeinden, in denen sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, und bisher nach der Landgemeindeordnung verwalteten Städten durch fgl. Verordnung auf Antrag der Gemeindevertretung, welcher nach zweimaliger mit mindestens achttägigem Zwischenraum vorgenommenen Berathung gefaßt ist, und nach Anhörung der Amtsvertretung und des Kreistags verliehen werden (w. L.=G. § 1). Die Landgemeindeordnung ist der St.=D. ganz entsprechend gebildet; da wir jedoch die westfälische St.=D. von dem Gesichtspunkt ihrer Abweichungen von der östlichen St.=D. betrachtet haben, so empfiehlt es sich, auch die westfälische Landgemeindevorfassung mit der östlichen und nicht mit der westfälischen St.=D. zu vergleichen, es sind daher in der folgenden Darstellung nur die Abweichungen der westf. L.=G.=D. von der ö. St.=D. hervorgehoben. Bevor mit der Darlegung dieser einzelnen Abweichungen begonnen wird, sei hervorgehoben, daß seit dem 1. Juli 1887, wie im Osten, die für Städte dem Regierungspräsidenten

und Bez.=A. zustehenden Befugnisse für Landgemeinden und nach der L.=G.=D. verwaltete Städte vom Landrath und Kr.=A. ausgeübt werden. — Hinsichtlich des Erlasses von Ortsstatuten gilt Gleiches wie nach ö. St.=D., nur ist in der westf. L.=G.=D. die Bestimmung hinzugefügt, daß die Ortsstatuten der Gemeindeordnung und dem Provinzialstatut nicht widersprechen dürfen, und daß bezüglich derjenigen Gegenstände, deren Regelung die L.=G.=D. ausdrücklich dem Orts- oder Amtsstatut überläßt, bis dahin, daß eine solche erfolgt, der Kr.=A. nach Vernehmung der Gemeinde- resp. Amtsversammlung das Erforderliche festzusetzen hat. Der Erlass von Provinzialstatuten über das Gemeindefesen betreffende, von der L.=G.=D. nicht geregelte Angelegenheiten steht dem Provinziallandtag unter Genehmigung des Königs zu, doch dürfen diese Statuten der L.=G.=D. nicht widersprechen (§§ 12, 13, Zust.=G. § 31).

§ 76. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Hinsichtlich der Veränderung der Gemeinde- und Gutsbezirke gilt dasselbe wie auf dem platten Lande des Ostens, mit Ausnahme der Neubildung von Gutsbezirken; es können nämlich Güter, die für sich den Zwecken einer Gemeinde genügen können, auf Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, der sie bisher angehörten, zu Gutsbezirken erklärt werden, und zwar, wenn Besitzer und Gemeinde darin willigen, nach Anhörung des Kr.=A. mit Genehmigung des Ministers des Innern, sonst nach Anhörung des Kr.=A. durch den König, während dies im Osten stets durch den König geschehen muß und überdies dort auch die Neubildung eines Gutsbezirks gegen den Willen der Betheiligten nur unter der Voraussetzung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses zugelassen ist (L.=G.=D. §§ 3, 6, Zust.=G. 25, w. Kr.=D. § 23). Mitglieder der Gemeinde sind a) alle selbstständigen Einwohner des Gemeindebezirks mit Ausnahme der nicht angezessenen fersivberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, b) alle im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angezessenen, auswärts Wohnhaften, diese jedoch nur in den Landgemeinden, während sie in den der L.=G.=D. unterliegenden Städten lediglich als Forensen behandelt werden (§§ 14, 66). Das Gemeinderecht, d. h. das Recht der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde, besitzen nur diejenigen Gemeindemitglieder — also nicht nur Gemeindeglieder —, die I. preußische Unterthanen und selbständig sind und II. seit einem Jahre 1) keine Armenunterstützung aus

öffentlichen Mitteln empfangen, 2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben, und 3) entweder a) im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angefessen sind und — was von ö. St.=D. abweicht — von ihren daselbst belegenen Grundbesitzungen mindestens sechs Mark Grund- und Gebäudesteuer*) entrichten; doch kann wegen besonderer Ortsverhältnisse dieser Satz mit Genehmigung des Kr.=A. herabgesetzt werden; oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und zur Einkommen- oder zu jährlich mindestens sechs Mark Klassensteuer veranlagt sind. Gewerbebetrieb befähigt also nicht zum Gemeinderecht. Bezüglich Anrechnung der Steuerzahlungen der Ehefrau zc., Gemeinderecht der höchstbesteuerten Forensen und juristischen Personen, Begriff der Selbständigkeit, Erwerb des Gemeinderechts vor Ablauf einer einjährigen Gemeindegliedschaft bei Verlegung des Wohnsitzes aus einer anderen Gemeinde oder einem Gutsbezirk, Verlust und Ruhen des Gemeinderechts gelten dieselben Bestimmungen wie beim Bürgerrecht der ö. St.=D. Dagegen ist eine Vertretung in der Ausübung des Gemeinderechts nicht nur, wie dort, den höchstbesteuerten Forensen und juristischen Personen gestattet, sondern auch a) Personen, welche Hausbesitzer sind, jedoch, weil sie weiblichen Geschlechts sind oder unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, vom Gemeinderecht, dessen übrige Erfordernisse sie besitzen, ausgeschlossen sind, b) den außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindegliedern, wenn sie mindestens 15 Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlen; die Vertretung kann erfolgen ad a) für Ehefrauen durch den Ehemann, für unverheirathete und verwitwete Frauenspersonen durch einen stimmberechtigten Eingefessenen, für Hauskinder durch den Vater, für Mündel durch den Vormund, jedoch nur wenn der Ehemann, Vater oder Vormund preussischer Unterthan, selbstständig und Einwohner der Gemeinde ist, ad b) durch stimmberechtigte Gemeindeglieder. Nach L.=G.=D. waren auch die Besitzer zur Gemeinde gehöriger Rittergüter ohne Rücksicht auf die Dauer der Besitzzeit und den Wohnort zum Gemeinderecht befugt und konnten sich hierin auch vertreten lassen, jedoch sind diese Vorrechte der Rittergüter durch die westf. Kr.=D. aufgehoben (L.=G.=D. §§ 14—22, Zust.=G. § 31, w. Kr.=D. § 23). Bezüglich Streitigkeiten über die Gemeindegliedschaft zc. gelten die Bestimmungen des Zust.=G. wie im Osten.

*) In L.=G.=D. steht nur „Grundsteuer“, da bei Erlass derselben die Gebäudesteuer noch nicht von der Grundsteuer getrennt war.

§ 77. Die Organe der Gemeindeverwaltung.

Zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinde besteht eine Gemeindeversammlung und ein Gemeindevorsteher, letzterer ist die ausführende Behörde. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Gemeindegliedern nur, wenn deren nicht mehr als 18 sind, bei einer größeren Zahl sowie in unter die L.=G.=D. fallenden Städten stets aus 6—18, je nach Bestimmung des Ortsstatuts, Gemeindeverordneten, ist also thatsächlich dann eine Gemeindevertretung; indeß kann das Ortsstatut in Landgemeinden auch die Bildung einer Gemeindevertretung ausschließen. Wo eine Gemeindeversammlung im engeren Sinne, d. i. eine aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern sich zusammensetzende, besteht, soll nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts den Besitzern der mindestens 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer tragenden Güter im Verhältniß des größeren Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindeglieder eine entsprechend größere Anzahl von Stimmen, darf dagegen den nicht mit einem Wohnhaus angefessenen klassensteuerpflichtigen Einwohnern höchstens ein Dritttheil der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre, mit Ausscheiden je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, nach dem Dreiklassensystem, dem, wie nach der westf. St.=D., die Staats- und Gemeindesteuern zu Grunde gelegt werden, gewählt. Doch können durch Gemeindestatut abweichende Bestimmungen zum Zweck fester und dauernder Abgrenzung der Wahlklassen (z. B. nach Bauern, Halbhöfnern u.) getroffen werden. Die Zahl der aus den nicht mit einem Wohnhaus angefessenen klassensteuerpflichtigen Einwohnern zu wählenden Gemeindeverordneten darf in Landgemeinden höchstens ein Dritttheil der Gesammtzahl der Gemeindeverordneten betragen, während in den unter die L.=G.=D. fallenden Städten mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß; sind diese Maximalgrenzen überschritten, so haben die mit den geringsten Stimmenzahlen gewählten Nichthausbesitzer in der zur Reduktion auf jene Maximalgrenzen erforderlichen Anzahl zurückzutreten. Nicht wählbar sind 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung geübt wird, das sind der Landrath, Kreissekretair, Regierungspräsident und die diesem zugewiesenen Beamten, ferner die

Mitglieder des Kr.=A. und Bez.=A., 2) die nicht zum Gemeindevorstand gehörigen Gemeindebeamten, 3) die richterlichen Beamten, 4) die Staatsanwaltschafts- und Polizeibeamten mit Ausnahme der Amtmänner, 5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; ferner können Vater und Sohn sowie Brüder nicht gleichzeitig Gemeindevorordnete sein, sind sie zugleich gewählt, so wird allein der ältere zugelassen. Die Wahlen erfolgen unter Vorsitz des Amtmanns, der sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen kann, und zwar alle zwei Jahre im November, der Wahltermin ist vier Wochen zuvor bekannt zu machen. Im Uebrigen gelten für die Wahlen sowie deren Anfechtung und Prüfung gleiche resp. analoge Bestimmungen wie für die Stadtverordnetenwahlen im Osten, dasselbe gilt bezüglich der Auflösung einer aus gewählten Verordneten bestehenden Gemeindeversammlung. Außergewöhnliche Ersatzwahlen ordnet der Kr.=A. an (L.=G.=D. §§ 23—30, 66, 82, Zust.=G. §§ 27, 33).

Dem Gemeindevorsteher steht ein Stellvertreter zur Seite. Hinsichtlich der Wahl und Bestätigung beider gilt Gleiches wie in den Landgemeinden des Ostens, doch kann in Westfalen der Gemeindevorsteher nach dreijähriger Dienstzeit auf zwölf Jahre gewählt werden. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Vorsteher sind 1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörden — hierzu werden zu rechnen sein Landrath, Kreissekretair, Regierungspräsident, die diesem zugewiesenen Beamten und die ernannten Mitglieder des Bez.=A. —, 2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, 3) Mitglieder des Richterstandes und Beamte der Staatsanwaltschaft, 4) Polizeibeamte, 5) die zum stehenden Heer und zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen, 6) Personen, die Kleinhandel mit Getränken, Gast- oder Schankwirtschaft treiben. Der Gemeindevorsteher erhält nur eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung vom Kr.=A. festzusetzende Dienstkostenentschädigung, sein Stellvertreter nur Ersatz baarer Auslagen (§§ 38—40, w. Kr.=D. § 25, Zust.=G. § 32).

Das Verhältniß zwischen Gemeindeversammlung (i. w. S., d. i. Gemeindeversammlung i. e. S. und Gemeindevertretung) und Gemeindevorsteher hinsichtlich ihrer Funktionen in der Kommunalverwaltung ist dasselbe, wie zwischen Stadtverordneten und Bürgermeister in den Städten des Ostens ohne kollegialen Magistrat, namentlich ist der Gemeindevorsteher auch stimmberechtigter Vor-

sitzender der Gemeindeversammlung und hat, event. auf Weisung der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden, wogegen er aus andern Gründen den Beschlüssen derselben nicht widerstreben kann. Die Stellung des Gemeindevorstehers ist jedoch in Westfalen eine beschränktere, als in den Stadt- und Landgemeinden des Ostens; denn er verwaltet nicht nur die Ortspolizei „unter der Aufsicht des Amtmanns,“ sondern auch die Gemeindeangelegenheiten. Der Amtmann (s. u.) leitet nicht nur die Wahlen der Gemeindeverordneten, sondern er kann auch jederzeit den Vorsitz in der Gemeindeversammlung mit der entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit, im übrigen aber ohne Stimmrecht, übernehmen und muß dies sogar bei Berathungen über den Etat und die Rechnungen; ihm steht es ferner zu, die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären, Gemeindebeschlüsse in demselben Umfang wie der Gemeindevorsteher zu beanstanden — dieselben müssen ihm zu diesem Zweck sämmtlich vorgelegt und dürfen erst zur Ausführung gebracht werden, wenn der Amtmann sie innerhalb acht Tagen nach der Vorlegung nicht beanstandet hat —, ferner die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten der Gemeinde nach Vernehmung der Gemeindeversammlung über deren Würdigkeit zu ernennen, sowie gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher den Haushaltsetat zu entwerfen, die Jahresrechnung zu revidiren, das Gemeindevermögen zu verwalten, Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, und Proceßvollmachten zu vollziehen (§§ 31, 32, 37, 41, 43, 46, 48, 49, 65, Zust.=G. § 29).

An den Verhandlungen der Gemeindeversammlung über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht; tritt in Folge dessen Beschlußunfähigkeit ein, so beschließt der Kr.-A. an Stelle der Gemeindeversammlung. Beschlußfähig ist diese, wenn mehr als die Hälfte und mindestens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder incl. des Vorsitzenden anwesend sind; unter denselben Voraussetzungen wie bei den Stadtverordnetenversammlungen in den östlichen Provinzen entfällt dieses Erforderniß bei der zweiten Berathung über denselben Gegenstand. Die Art der Einladung der Mitglieder bestimmt ein vom Kr.-A. zu bestätigender Gemeindebeschuß; bezüglich des zwischen der Einladung und der Sitzung nöthigen Zwischenraumes von zwei freien Tagen gilt dasselbe wie nach ö. St.=D.,

ebenso bezüglich der Beschlußfassung nach absoluter Majorität. Die Beschlüsse werden unter Aufführung der Anwesenden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied unterzeichnet (§§ 33—36, Zust.-G. § 31).

Wo der Umfang der Gemeinde es erfordert, können auf Beschluß des Kr.=A. für einzelne Theile derselben Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher, in den Städten Bezirksvorsteher, auch Kott- oder Viertelsmeister genannt, als Organe des Gemeindevorstehers bestellt werden; hinsichtlich ihrer Wahl resp. Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer gelten die bezüglich der Gemeindevorsteher erteilten Vorschriften (§ 42, Zust.-G. § 32).

Bezüglich der nicht nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Gemeindeunterbeamten und =Diener finden die Bestimmungen wegen Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers Anwendung. In den Städten sind jedoch bezüglich Anstellung der Gemeindeunterbeamten und =Diener die über die Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairanwärter geltenden Bestimmungen zu beachten (§§ 43, 66, w. Kr.=D. § 25). Als Gemeindecinnehmer fungirt in der Regel gegen eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung, die auch die Kaution zu bestimmen hat, festzusetzende besondere Remuneration der Elementarerheber der direkten Steuern. Mit Genehmigung des Landraths als Aufsichtsbehörde kann jedoch für einzelne oder mehrere Gemeinden auch ein besonderer Gemeindecinnehmer bestellt werden; es finden dann auf seine Wahl, Bestätigung und Besoldung die für den Gemeindevorsteher geltenden Bestimmungen Anwendung; seine Kaution setzt der Landrath nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge der beteiligten Gemeindeversammlungen fest, und zwar mindestens auf den Betrag der gesetzlich für die Elementarerheber vorgeschriebenen Kaution (§ 44, w. Kr.=D. § 45, Zust.-G. § 32).

Hinsichtlich der Pensionirung der besoldeten Gemeindebeamten enthält die L.=G.=D. nur für den Gemeindecinnehmer Bestimmungen; diesem ist, sofern nicht ein Anderes mit ihm vereinbart worden, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für unmittelbare Staatsbeamten geltenden Grundsätzen zu gewähren; dieselbe fällt fort oder ruht, soweit der Pensionair durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, die mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt (§ 44). Durch § 28 w. Kr.=D. ist sodann bestimmt, daß

bei jeder Pensionirung eines besoldeten Gemeindebeamten oder Beamten eines Amtsverbandes bei Berechnung der Dienstzeit auch die im Dienst anderer Amtsverbände oder Land- resp. unter die L.-G.-D. fallenden Stadtgemeinden der Provinz zugebrachte Zeit in Anrechnung zu bringen ist. Die Gewährung der Pensionen erfolgt durch einen aus sämtlichen Amtsverbänden und der L.-G.-D. unterliegenden Gemeinden gebildeten Kassenverband; die Beiträge zur Pensionskasse werden von den Amtsverbänden und Gemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens ihrer Beamten aufgebracht; die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet, und ihre Verhältnisse werden durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags vom Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet. Die Provinzialvertretung kann einen Theil der der Provinz durch die Dotationsgesetze zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe der Pensionskasse überweisen.

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung oder =Vertretung sowie über die Folgen unbegründeter Ablehnung gelten, natürlich mit den entsprechenden Modifikationen hinsichtlich der Zuständigkeiten — insbesondere tritt nach Zust.-G. § 22 dort, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, der Gemeindevorsteher an deren Stelle — genau die gleichen Bestimmungen wie nach ö. St.-D.

Was die Staatsaufsicht anlangt, so bedürfen außer den § 78 d. Wks. (Gemeindehaushalt) erwähnten der Genehmigung a) des Kr.-A. Gemeindebeschlüsse über 1) Veräußerung und auf lästigem Titel beruhender Erwerbung von Grundstücken und diesen gesetzlich gleichgestellten Gerechtigkeiten, 2) Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, 3) Veränderungen im Genuß von Gemeindevorfassungen, 4) Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag 50 % übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll, außer es soll nur die unterste Klassensteuerstufe freigelassen oder geringer belastet werden, 5) Einführung oder Erhöhung besonderer direkter oder indirekter Grundsteuern oder Veränderung derselben in ihren Grundsätzen; im Falle der Neueinführung derselben oder Veränderung der Grundsätze darf die Bestätigung durch den Kr.-A. nur mit Zustimmung des Ministers des

Innern und der Finanzen erfolgen; b) des B.=A. Gemeindebeschlüsse über Einführung oder Veränderung von Abgaben für die Theilnahme an dem Gemeinderechte und den Gemeindevonutzungen; c) des Regierungspräsidenten Gemeindebeschlüsse über Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen u. Werth (wie im Ostern). Zwangsetatifikationen wie bei Landgemeinden des Ostens. Der Landrath ist auch befugt, in Gemeindeversammlungen den Vorsitz, aber ohne Stimmrecht, zu übernehmen und die Einberufung solcher anzuordnen, er hat jedoch zu derartigen Gemeindeversammlungen den Amtmann einzuladen. Der Amtmann ist Organ des Landraths bei Ausübung der Staatsaufsicht (§§ 53, 57, 56, Zust.=G. § 35, L.=G.=D. § 80, w. Kr.=D. § 29). Hinsichtlich der Dienstvergehen der Gemeindebeamten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Landgemeinden der östlichen Provinzen, nur hat der Amtmann auch ein Ordnungsstrafrecht gegen die Unterbeamten der Gemeinde, und zwar bis auf Höhe von neun Mark und gegen die bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener auch bis zu drei Tagen Arrest (§ 83).

§ 78. Der Gemeindehaushalt.

Hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens gelten, abgesehen von der Mitwirkung des Amtmanns, denen der ö. St.=D. analoge Bestimmungen. Außeretatmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Landraths (§§ 46—48). Hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens findet ebenso, wie nach ö. St.=D., die Deklaration über das Bürgervermögen vom 26. Juli 1847 Anwendung. Ebenso sind die Vorschriften für den Verkauf von Immobilien die gleichen; aber auch Immobilienverpachtungen müssen im Wege des Meistgebots erfolgen, Ausnahmen hiervon kann der Landrath gestatten. Ueber Gemeindewaldungen siehe oben bei der westfälischen Städteverfassung (§§ 49—55). — Bei Begründung eines selbständigen Hausstandes kann von den Betreffenden ein Eintritts- oder Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme am Gemeinderechte abhängig gemacht werden, ebenso kann für die Theilnahme an den Gemeindevonutzungen eine jährliche Abgabe oder ein einmaliges Einkaufsgeld erhoben werden. Die Heranziehung zu Gemeindediensten ist wie nach ö. St.=D. geregelt, ebenso die Kommunalbesteuerung mit folgenden Maßgaben: 1) nur zu den direkten Staatssteuern können Zuschläge er-

hoben werden; 2) die Genehmigung des Kr.=A. ist auch für Zuschläge zur Einkommensteuer nur erforderlich, wenn diese 50 % übersteigen. Die Beitragspflicht ist jetzt wie in den Städten des Ostens geregelt; wenn aber das Gemeindebedürfnis nur einzelne Klassen von Gemeindegliedern oder einzelne für sich bestehende Abtheilungen des Gemeindebezirks betrifft, so sind nur diese hierfür beitragspflichtig (L.=G.=D. §§ 56—64).

§ 79. Die selbständigen Gutsbezirke.

Während die Verhältnisse der Gutsbezirke im übrigen wie im Osten geregelt sind, findet die sehr bedeutsame Abweichung statt, daß eine Subrepartition der den Gutsbezirken obliegenden öffentlichen Lasten auf die selbständigen Einwohner nach einem vom Kr.=A. zu bestätigenden Statute stattfindet (L.=G.=D. §§ 67, 68). Die den Rittergütern vermöge dieser ihrer Eigenschaft nach der L.=G.=D. zukommende Sonderstellung ist durch die westf. Kr.=D. aufgehoben.

§ 80. Die Ämter

können aus einer oder mehreren Landgemeinden und Gutsbezirken bestehen. Die zusammengesetzten können für die Angelegenheiten, welche für alle zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden; die Beschlußfassung hierüber steht der Amtsversammlung mit Genehmigung des Kr.=A. zu, außerdem bedarf es, wenn eine bisher nicht zur Kompetenz des Amtes gehörige Angelegenheit in diese einbezogen werden soll, der Zustimmung der Gemeinden und selbständigen Gutsbesitzer (cf. die hiervon abweichenden Bestimmungen für die Ueberweisung von Kommunalangelegenheiten an die Amtsverbände im Osten). Auch für einzelne bestimmte, mehrere, aber nicht alle Gemeinden und Gutsbezirke des Amtes betreffende Angelegenheiten kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer ein besonderer unter Verwaltung des Amtmanns und der Amtsversammlung stehender Verband gebildet werden (§§ 4, 5).

Die Bildung, Veränderung und Auflösung der Amtsbezirke erfolgt fortan nach der westf. Kr.=D. durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bez.=A. nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistags.

Die Ämter sind in demselben Umfang wie die Gemeinden zum Erlaß von Statuten befugt. Die Verwaltung der Amtsangelegenheiten erfolgt in den zusammengesetzten Ämtern durch den auf Lebenszeit angestellten Amtmann, für den in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) bestellt wird, und die Amtsversammlung. Die Amtmänner sind in der Regel Ehrenamtsmänner; besoldete sollen nur, wenn ein Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist, angestellt werden, und zwar vom Oberpräsidenten, der dabei zunächst auf geeignete Eingeseffene des Amtes Rücksicht zu nehmen und definitiv nur eine solche Person zu ernennen hat, die sich bereits als kommissarischer Verwalter des Amtes bewährt hat; eine solche kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die definitiv angestellten besoldeten Amtmänner erhalten Pension nach denselben Grundsätzen wie direkte Staatsbeamte, und zwar, ebenso wie andere besoldete Beamte des Amtes, aus der oben erwähnten Pensionskasse für die Provinz. Der Ehrenamtmann soll aus den angesehenen Amtseingeseffenen, und zwar vorzugsweise den größern Grundbesitzern genommen werden; er wird vom Oberpräsidenten ernannt auf Grund von Vorschlägen, welche ihm der Kr.=A. nach Anhörung der Amtsversammlung macht, und welche sämmtlich zu verwerfen der Oberpräsident nur mit, im Befugungsfalle vom Minister des Innern zu ergänzender, Zustimmung des Provinzialraths befugt ist. Der Beigeordnete wird in derselben Weise ernannt. Zur Ablehnung des Ehrenamts des Amtmanns oder Beigeordneten berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung von Kreisämtern, außerdem aber auch ein nach Ermessen des Kr.=A. die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigender Geschäftsumfang; dieser Ablehnungsgrund ist — singulärer Weise — binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Ernennung an den Betheiligten durch Klage beim Kr.=A. geltend zu machen, welcher endgiltig entscheidet. Die Amtsversammlung besteht aus dem Amtmann als stimmberechtigtem Vorsitzenden — dessen Stellvertreter kann an derselben ohne Stimmrecht theilnehmen — den Gemeinde- und Gutsvorstehern und mindestens einem von jeder Gemeindeversammlung gewählten Abgeordneten, die Vertheilung dieser letztern Abgeordneten und der den Gutsvorstehern zustehenden Stimmen erfolgt nach Einwohnerzahl und Steuerkraft durch Amtsstatut. Für die kommunale Amtsverwaltung gelten im Uebrigen analoge Bestimmungen wie für diejenige der Gemeinden.

Die Amtsbeiträge werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke im Ganzen, und zwar mangels anderweitiger Vereinbarung nach den direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausirgwerbsteuer vertheilt (R.=G.=D. §§ 7, 13, 69—77, w. Kr.=D. §§ 21—28).

Drittes Kapitel: Die Landgemeindevorfassung in der Rheinprovinz.

§ 81. Die rheinische Gemeindeordnung (rh. G.=D.) v. 23. Juli 1845, welche, wie erwähnt, ursprünglich für Stadt- und Landgemeinden erlassen war, kommt nach Erlaß der rh. St.=D. v. 15. Mai 1856 mit der Novelle v. 15. Mai 1856 nur noch in den Land- und denjenigen Stadtgemeinden zur Anwendung, in denen nicht kraft Gesetzes oder Allerhöchster Verleihung die St.=D. gilt. Neben der rh. G.=D. kommen jetzt, d. h. vom 1. April resp. 1. Juli 1888 ab, als wichtigste Rechtsquellen für die Landgemeindevorfassung in Betracht die Kr.=D. (rh. Kr.=D.) v. 30. Mai 1887, das Landesverwaltungs- und Just.=G. Statuten, über welche die Gemeinderäthe resp. Bürgermeistereiversammlungen zu beschließen haben, läßt die rh. G.=D. für eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile zu; dieselben bedürfen der Genehmigung des Kr.=A. und dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen (rh. G.=D. § 11, Nov. Art. 4, Just.=G. § 31). — Die rh. G.=D. handelt in Titel I. Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung, II. Von den Gemeinden, III. Von den Bürgermeistereien, IV. Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§ 82. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Als Kriterium der selbständigen Gemeinde wird aufgestellt ein eigener Haushalt für die Kommunalbedürfnisse, „es sei auf den Grund eines besondern Stats oder einer Abtheilung des Bürgermeistereietats“. Ferner sollen Orte, bei denen bei Erlaß der rh. G.=D. zwar dieses Merkmal nicht vorhanden war, die aber früher besondere Gemeinden bildeten, wenn sie noch erhebliche besondere Interessen haben und $\frac{2}{3}$ ihrer zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder sich dafür erklären, nach Anhörung der zum Gemeinderecht befähigten Gemeindeglieder der übrigen theilhaftigen Ortschaften durch den Oberpräsidenten als selbständige Gemeinden wiederhergestellt werden können. Der Kr.=A. ist zuständig zur Vereinigung

bisher kommunalfreier Grundstücke mit einer Gemeinde nach Anhörung des Gemeinderaths, während andere Bezirksveränderungen unter Genehmigung des Königs nach Anhörung der zur Ausübung des Gemeinderechts befugten Gemeindeglieder erfolgen können (G.-D. §§ 1, 2, 4, 6, Zust.-G. § 25).

Es wird unterschieden Gemeindeangehörigkeit, Gemeindemitgliedschaft und Gemeinderecht. Gemeindeangehörige sind alle Einwohner des Gemeindebezirks und die sonstigen Gemeindemitglieder, Gemeindemitglieder 1) alle selbständigen Einwohner mit Ausnahme der ferialberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, 2) alle mit einem Wohnhaus in der Gemeinde angeessenen und 3) diejenigen Personen, die das Gemeinderecht besonders erlangt haben. Das Gemeinderecht, d. h. das Recht der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde, besitzen nur diejenigen Gemeindemitglieder (Meistbeerbte), welche I) Preussische Unterthanen und selbständig sind und II) seit einem Jahre 1) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und 3) entweder a) in dem Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angeessen sind und von ihrem daselbst gelegenen Grundeigenthum mindestens 6 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichten, — welcher Steuerfatz jedoch bei besonderen Ortsverhältnissen mit Genehmigung des Kr.-N. geringer festgestellt werden kann —, oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und außerdem entweder zur Einkommen- oder mit mindestens 6 Mark zur Klassensteuer veranlagt sind. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau resp. der Minderjährigen sowie der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder werden hierbei dem Ehemann resp. Vater angerechnet. Zur Ausübung des Gemeinderechts sind nur die männlichen, mindestens 24 Jahre alten Meistbeerbten befugt, — von mehreren Mitbesitzern eines zum Gemeinderecht befähigenden Grundstücks nur einer, und zwar, mangels anderweitiger Vereinbarung, der auf dem Grundstück wohnende — und solche im Besiz der vorgenannten persönlichen Eigenschaften befindliche Forensen, denen dasselbe vom Gemeinderath aus besonderem Vertrauen verliehen ist; Forensen sind auswärts wohnende, im Gemeindebezirk nicht mit einem Wohnhaus angeessene Grundeigenthümer. Ein solches forensales Gemeinderecht erlischt auch durch Veräußerung von mehr als der Hälfte des qu. Grundbesitzes; im übrigen erlischt das Gemeinderecht durch Wegfall

eines zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisses. Wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, kann bis zu deren Wiedererlangung das Gemeinderecht weder erlangen noch das früher erlangte ausüben; dasselbe gilt für die Dauer einer gerichtlichen Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, sowie für die Dauer eines Konkurses. — Ueber die zur Ausübung des Gemeinderechts befugten Meistbeerbten wird vom Gemeindevorsteher eine Gemeinderolle geführt. Streitigkeiten über Besitz und Verlust der Gemeindegliedschaft, des Gemeinderechts zc. werden wie in den Landgemeinden der übrigen Kreisordnungsprovinzen entschieden (G.=D. §§ 12, 15, 33—43, Nov. Art. 11 und 12, Zust.=G. §§ 27, 28).

§ 83. Organe der Gemeindevorfaltung.

Die Organe der Gemeindevorfaltung sind in erster Linie der Gemeinde- oder Schöffenrath, der Gemeindevorsteher und der Bürgermeister (G.=D. § 44).

Der Gemeinderath besteht dort, wo nicht mehr als 18 zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder vorhanden sind, aus diesen sämmtlich, wo mehr, aus 6, 12, 18, 24 oder 30 gewählten Gemeindeverordneten, je nachdem die Einwohnerzahl beträgt weniger als 1000, 1001—3000, 3001—10 000, 10 001 bis 30 000 oder mehr als 30 000 Einwohner; in Landgemeinden treten zu den gewählten Gemeindeverordneten noch hinzu die im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angefessenen meistbegüterten Grundeigentümer, die von ihrem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz mindestens 150 Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlen und die persönlichen Erfordernisse für Ausübung des Gemeinderechts besitzen. Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder mit Ausnahme der vorgenannten virilstimmberechtigten, auf sechs Jahre mit Ausschneiden je der Hälfte der Gemeindeverordneten von drei zu drei Jahren, nach dem Dreiklassenwahlsystem, dem aber nur die staatliche Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird, und wobei die Steuern der virilstimmberechtigten Gemeindeglieder außer Ansatz bleiben, dagegen die mit dem Gemeinderecht aus besonderem Vertrauen beliehenen Forensen, ohne daß ihre Steuern in Anrechnung kommen, der ersten

Klasse zugezählt werden; besteht eine der drei Klassen aus weniger Wählern, als von ihr Gemeindeverordnete zu wählen sind, so wird sie auf diese letztere Zahl durch die Höchstbesteuerten der nächstfolgenden Klassen ergänzt. Wählbar sind nicht 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Staatsaufsicht über die Gemeinden geübt wird, 2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten, 3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, 4) die richterlichen Beamten, 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft, 6) die Polizeibeamten; endlich dürfen Vater und Sohn sowie Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder des gewählten Gemeinderaths sein. Mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse der Kr.-U. eine Ausnahme hiervon gestattet, aus Grundbesitzern bestehen; sind weniger Grundbesitzer gewählt, so müssen die mit den geringsten Stimmenzahlen gewählten Nichtgrundbesitzer in der zur Herstellung des qu. Verhältnisses erforderlichen Anzahl zurücktreten. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Theilnahme von mindestens ebensoviele Wählern, als Personen zu wählen sind, erforderlich. Alle von der betreffenden Klasse zu Wählenden werden in einer Wahlhandlung gewählt. Die Wahl ist mündlich und direkt, sie erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit; wird diese bei zweimaliger Stichwahl nicht erreicht, so entscheidet das Loos; erhalten mehr als zwei Kandidaten die gleiche relative Mehrheit, so werden die beiden zur Stichwahl zu bringenden durch eine Vorwahl bestimmt. Die Wahlen, die vier Wochen zuvor in der ortsüblichen Publikationsart bekannt zu machen sind, erfolgen unter Leitung des Bürgermeisters, der sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen kann, im Beistand zweier von der Wahlversammlung gewählten Skrutatoren. Bezüglich Streitigkeiten über die Wählerliste, Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gelten dieselben Bestimmungen wie in den übrigen Kreisordnungsprovinzen (G.-D. §§ 45—58, Nov. Art. 12, rh. Kr.-D. § 29, Just.-G. §§ 27, 28).

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand) wurden früher vom Landrath ernannt, der dabei auf die Mitglieder des Gemeinderaths beschränkt war; jetzt gilt hinsichtlich ihrer Wahl, Bestätigung und Amtsdauer dasselbe wie in den Landgemeinden der östlichen Provinzen. Die dem Gemeindevorsteher zu gewährende, ebenfalls in derselben Weise wie nach ö. Kr.-D. festzusetzende Dienstunkostenvergütung soll in der Regel

0,10 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung des Kr.=A. auch höher normirt werden (G.=D. §§ 72—75, Nov. Art. 20, rh. Kr.=D. § 23, Zust.=G. § 32). — Ueber Bestellung des Bürgermeisters s. unten § 85 d. Wks.

Der Gemeinderath hat ungefähr die Stellung der Stadtverordnetenversammlung bei nicht kollegialischem Gemeindevorstand, doch sollen seine Beschlüsse hinsichtlich aller zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinde gegen Staat, Institute und Private erforderlichen Ausgaben und Dienste nur die Bedeutung von Gutachten haben. Seine Berufung erfolgt durch den Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung durch den Gemeindevorsteher, schriftlich und, außer in dringenden Fällen, mindestens drei Tage zuvor, sie muß erfolgen auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, bei weniger als zwölf Mitgliedern auf Antrag von drei Mitgliedern; es können jedoch, wie nach ö. St.=D., auch feste Sitzungstage bestimmt werden, doch müssen dann, außer in dringenden Fällen, die Tagesordnungen mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, der auch bei Stimmgleichheit die entscheidende, sonst aber, sofern er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, keine Stimme hat; außer bei Berathungen über den Etat und die Rechnungsabnahme kann er den Vorsitz dem Gemeindevorsteher übertragen, der stets, mag er den Vorsitz führen oder nicht, volles Stimmrecht, wenn er aber den Vorsitz führt, bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme hat. Den Protokollführer kann der Gemeinderath aus seiner Mitte wählen. Beschlußfähig ist der Gemeinderath bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; bei wiederholter Beschlußunfähigkeit beschließt der Kr.=A., ebenso wenn Beschlußunfähigkeit durch eine die Theilnahme an der Beschlußfassung ausschließende persönliche Betheiligung von Mitgliedern eintritt. Unentschuldigtes Ausbleiben aus drei aufeinanderfolgenden Sitzungen und wiederholte Ungebühr in der Sitzung kann mit Ausschließung aus dem Gemeinderath bestraft werden; die Beschlußfassung hierüber steht dem Gemeinderath mit nachfolgender Verwaltungsklage zu. Der Gemeinderath kann, sofern er nicht aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, durch kgl. Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums aufgelöst werden; die Neuwahlen haben dann binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsordre stattzufinden, denselben unterliegen nur

die gewählten Mitglieder; für die Zwischenzeit tritt, wie in andern Kreisordnungsprovinzen, der Kr.-A. ein. — Die Beschlüsse des Gemeinderaths werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet, müssen auch sogleich dem Bürgermeister, falls derselbe in der Sitzung nicht anwesend war, vorgelegt werden. Ausfertigungen von Beschlüssen sind vom Vorsitzenden und zwei alljährlich hierzu zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen, Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, vom Bürgermeister und Gemeindevorsteher. Die Mitglieder des Gemeinderaths dürfen nur Ersatz haarer Auslagen beziehen (R.=G.=D. §§ 61—67, 69, 86—88, 100—102, Nov. Art. 17—19, 28, Zust.=G. §§ 33, 27).

Der Gemeindevorsteher ist auch in Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur Organ des Bürgermeisters, der ihm sogar das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen gar nicht einmal übertragen darf. Der Bürgermeister ist dagegen das ausführende Organ in der Gemeindeverwaltung (§§ 76, 85).

Kommissionen kann der Gemeinderath zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte bestellen, der Bürgermeister ist befugt, in denselben den Vorsitz zu übernehmen. Deputationen zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige kann der Bürgermeister mit Genehmigung des Landraths bestellen, Mitglieder des Gemeinderaths zu denselben aber nur mit dessen Genehmigung heranziehen (G.=D. §§ 68, 85, Zust.=G. § 24). Hinsichtlich der Bestellung von Bezirks- (Bauerschafts-, Dorf-)vorstehern gilt Gleiches wie in Westfalen, ebenso hinsichtlich der Anstellung von Gemeindeunterbeamten und =Dienern. Die Verwaltung der Gemeindekasse erfolgt je nach Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung entweder durch den Elementarerheber der direkten Steuern oder durch einen für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei von der Bürgermeisterei-Versammlung zu wählenden besonderen Gemeindeerheber, in beiden Fällen wird Remuneration und Ration vom Kr.-A. festgesetzt, im übrigen finden auf die Wahl u. dieselben Bestimmungen wie für den Gemeindevorsteher Anwendung. Ein Ordnungsstrafrecht bis zu 9 Mark resp. 3 Tagen Arrest steht gegen Unterbeamte dem Bürgermeister zu, nicht auch dem Gemeindevorsteher, während gegen diesen und den Gemeindeerheber der Bürgermeister nur zu Warnungen und Verweisen, zu Ordnungs-

strafen nach Maßgabe des Disciplinargesetzes nur der Landrath (bis 9 Mark), Regierungspräsident (bis 90 Mark event. einmonatliche Dienst Einkommen) und Minister befugt ist. Ueber die Befoldungen der Gemeindebeamten kann der Landrath die Aufstellung eines vom Kr.=A. zu genehmigenden Normal-Befoldungsetats anordnen. Behufs Zahlung der Pensionen an Bürgermeister und Beamte der Bürgermeistereien und Landgemeinden ist in derselben Weise wie in Westfalen eine Pensionskasse für die ganze Provinz gebildet (G.=D. §§ 77—84, rh. Kr.=D. §§ 23, 26, 27, Zust.=G. § 24).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme, des Rechts zur Ablehnung und der Folgen unbegründeter Ablehnung von unbesoldeten Aemtern in der Gemeinde- und Bürgermeistereiverwaltung gilt ebenfalls Gleiches wie in Westfalen, namentlich auch bezüglich des Ablehnungsgrundes des zu großen Geschäftsumfanges dasselbe für Ehrenbürgermeister, wie dort für Ehrenamt männer, nur daß über diesen Ablehnungsgrund der Kr.=A. in der Rheinprovinz nicht, wie in Westfalen, im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet (Kr.=D. § 25).

Die staatlichen Aufsichtsorgane sind durch Zust.=G. bestimmt. Höherer Genehmigung bedürfen Beschlüsse über 1) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen u. Werth, 2) Aufnahme von Anleihen, Verwendung von Kapitalien, Ankauf und Veräußerung von Grundstücken, Anstellung von Processen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens sowie Vergleiche über Gegenstände dieser Art, Schenkungen und einseitige Verzichtleistungen, 3) gewisse Steuerangelegenheiten (s. u. § 84). Die Genehmigung steht zu ad 1 dem Regierungspräsidenten, im übrigen dem Kr.=A.; bezüglich der Beschlüsse über Erhebung von Gemeindesteuern finden die bei den früher dargestellten Landgemeindeverfassungen angegebenen Bestimmungen des § 31 Zust.=G. Anwendung; die Genehmigung zu Anleihen soll nur ertheilt werden, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist (§§ 96—98, Zust.=G. Tit. V).

§ 84. Der Gemeindehaushalt.

Der Etat wird vom Bürgermeister entworfen, vom Gemeinderath nach 14 tägiger Auslegung festgestellt und hierauf ein Duplikat dem Landrath eingereicht; hinsichtlich der Beanstandung von Etats-

positionen kommt jetzt die allgemein für Beanstandung von Gemeindebeschlüssen gegebene Bestimmung des Zust.=G. zur Anwendung. Statsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und des Landraths (G.=D. §§ 89, 90, Zust.=G. § 29). Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten fünf Monate des nächsten Rechnungsjahres zu legen, sodann vom Bürgermeister nach vorläufiger Durchsicht 14 Tage offen zu legen, worauf die Revision durch den Bürgermeister, die Abnahme durch den Gemeinderath und endlich die schließliche Prüfung und Feststellung durch den Landrath erfolgt (G.=D. §§ 91, 92).

Ueber das Gemeindevermögen ist vom Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen. Ueber Immobilienveräußerungen gilt Analoges wie nach ö. St.=D., für die Verwaltung der Gemeindegeldungen die Verordnung v. 24. December 1816, doch können nach Art. 23 der Novelle v. 15. Mai 1856 die Gemeinden, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur obwaltet und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und — abweichend von den östlichen Provinzen — Wiesen, in Kultur zu setzen; der Antrag kann — nach der Ausführungsverordnung v. 1. Mai 1858 — von der Gemeindebehörde und von jedem einzelnen Gemeindegliede gestellt werden; zuständig ist der Regierungspräsident (G.=D. §§ 94, 95, 99).

Hinsichtlich der Erhebung von Einkaufsgeldern und Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindegeldungen gilt Analoges wie nach der ö. St.=D., wogegen die Erhebung von Gebühren für Erwerb des Gemeindegeldes nicht vorgesehen ist. Einführung und Erhöhung der qu. Einkaufsgelder und Abgaben bedürfen der Genehmigung des Kr.=A. — Die Gemeindegelddienste sollen in der Regel nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern vertheilt werden, doch kann der Gemeinderath mit Genehmigung des Kr.=A. auch einen anderen Vertheilungsmaßstab beschließen. — Die Gemeindebesteuerung hat durch Art. 7—10 der Nov. v. 15. Mai 1856 und die für die ganze Monarchie erlassenen Gesetze, wie bez. Besteuerung der Beamten, Militärpersonen, Forensen cc., eine Regelung erfahren, vermöge deren sie von derjenigen in den Städten der östlichen Provinzen nur in folgenden Punkten abweicht: 1) die Genehmigung des Kr.=A. ist auch für Zuschläge zur Einkommensteuer,

wie für solche zu anderen direkten Steuern, nur erforderlich, wenn die Zuschläge 50 % übersteigen; 2) Geistliche und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener sowohl von Abgaben als auch von Diensten nur insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 zustand; 3) bezüglich Besteuerung der Waldungen sind keine besonderen Bestimmungen getroffen; 4) die Heberollen werden vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt. Natürlich sind die Zuständigkeiten wie in den Land-, nicht wie in den Stadtgemeinden der östlichen Provinzen geregelt (G.=D. §§ 14, 18, 22—32, Nov., Zust.=G.).

§ 85. Die Landbürgermeistereien.

Während selbständige Gutsbezirke der rh. G.=D. fremd sind, besitzt dieselbe ein Analogon zu den westfälischen Ämtern in den Landbürgermeistereien, in welche das platte Land der Kreise gegliedert ist, und welche aus einer oder mehreren Landgemeinden (d. i. unter die rh. G.=D. fallenden Gemeinden) bestehen. Nur Bürgermeistereien der letzteren Art kommen als besondere kommunale Gebilde hier in Betracht, während die der erstern Art nur Verwaltungsbezirke bilden. Die zusammengesetzten Bürgermeistereien bilden Kommunalverbände für die durch Gesetz oder durch vom Kr.=A. — früher Regierung — genehmigte Beschlüsse der Bürgermeistereiversammlung festgestellten Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse für alle oder mehrere zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden (man beachte die Verschiedenheit von der Ueberweisung von Kommunalangelegenheiten auf die Amtsbezirke im Osten und die Ämter in Westfalen). Die Bezirke der Bürgermeistereien können jetzt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bez.=A. nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages geändert werden (§§ 7—9, rh. Kr.=D. §§ 21, 22).

Die Vertretung der Bürgermeisterei in ihren kommunalen Angelegenheiten erfolgt durch die Bürgermeistereiversammlung; diese besteht aus 1) den in den Gemeinderäthen virilstimmberechtigten meistbegüterten Grundbesitzern (s. o.), 2) den Gemeindevorstehern, 3) gewählten Abgeordneten,

und zwar in der Regel einem aus jeder Gemeinde, mindestens aber aus zwölf Mitgliedern; um diese Zahl voll zu machen, werden nach näherer Bestimmung des Kr.-A. von den größeren Gemeinden mehrere Abgeordnete entsendet. Die Wahlen erfolgen durch den Gemeinderath aus seiner Mitte, bedürfen aber nicht mehr, wie früher, der Bestätigung des Landraths; die Mitgliedschaft des Gewählten in der Bürgermeistereiversammlung dauert solange, wie derselbe dem Gemeinderath angehört, doch bewirkt Wiederwahl in den Gemeinderath nicht eo ipso wieder Mitgliedschaft in der Bürgermeistereiversammlung (§§ 109, 110, rh. Kr.-D. § 29). Den Vorsitz in der Bürgermeistereiversammlung sowie die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei und die alleinige Ausführung gebührt dem Bürgermeister resp. dem ihn vertretenden Beigeordneten; ist auch letzterer verhindert, so führt den Vorsitz in der Bürgermeistereiversammlung der älteste Gemeindevorsteher. Die Bestimmungen über Bestellung des Bürgermeisters, welcher auf Lebenszeit ernannt wird, und der demselben mit sechs-jähriger Amtsdauer beizuordnenden mindestens zwei Beigeordneten entsprechen den bezüglichlichen Bestimmungen für die westfälischen Amtmänner. Dasselbe gilt von der Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen des Bürgermeisters; der Landrath hat darauf zu halten, daß diese angemessen sind; sofern nicht nach Ansicht des Kr.-A. ein dringendes Bedürfniß vorliegt, soll Besoldung und Dienstunkosten-Entschädigung 0,30 Mark pro Kopf der Bevölkerung der Bürgermeisterei nicht übersteigen. — Die Unterbeamten der Bürgermeisterei werden in derselben Weise, wie diejenigen der Gemeinden vom Gemeinderath, von der Bürgermeistereiversammlung gewählt und vom Landrath bestätigt. Hinsichtlich der Pensionirung der Bürgermeister und Bürgermeistereibeamten gilt Gleiches wie für die Gemeinden; die Pension des Bürgermeisters beträgt nach zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 18 jähriger $\frac{3}{8}$, nach 24 jähriger die Hälfte der Besoldung, doch ist die Dienstzeit als Bürgermeister anderer Bürgermeistereien der Provinz anzurechnen. Hinsichtlich der Ablehnung von Aemtern cf. oben § 83 (G.-D. §§ 105—108, 114—118, Nov. Art. 25, rh. Kr.-D. § 25, Just.-G. Tit. V).

Auch hinsichtlich der Verwaltung der Bürgermeistereikasse, wo die Errichtung einer solchen für nöthig befunden wird, gilt dasselbe wie von der Vermögensverwaltung der Gemeinden; die Verwaltung

erfolgt durch den Elementarerheber der direkten Steuern oder den Gemeindeerheber. Die Beiträge zu den Bedürfnissen der Bürgermeisterei sind von den Gemeinden als solchen, und zwar, sofern nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, nach Maßgabe der direkten Staatssteuern zu leisten und innerhalb der Gemeinde mit den Gemeindeabgaben aufzubringen (G.-D. § 113).

**Viertes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in
Schleswig-Holstein,**

— § 86 — zu welcher auch Städte und Flecken mit königlicher Genehmigung übergehen können, beruht auf der Verordnung v. 22. September 1867 (Schl.-H. L.-G.-D.), welche in den meisten Paragraphen eine fast wörtliche Wiedergabe des Landgemeindeverfassungsgesetzes für die östlichen Provinzen v. 14. April 1856 ist. Da jedoch in Schleswig-Holstein die neue Verwaltungsgesetzgebung noch nicht eingeführt ist, kommen für die Landgemeindeverfassung die Bestimmungen des qu. Gesetzes v. 14. April 1856 in seiner ursprünglichen, noch nicht durch die Verwaltungsgesetzgebung geänderten Gestalt zur Anwendung, wie sie oben für Posen dargestellt sind. *) Abweichungen finden statt in folgenden Punkten:

I. Hinsichtlich der Grundlagen der Gemeindeverfassung:
a) Die Verordnung v. 22. September 1867 kann durch vom König zu bestätigende Beschlüsse des Provinziallandtags ergänzt und bezüglich Ausübung des Stimmrechts, Wahl der Gemeindevorsteher, Regulirung der Dienstentschädigung derselben und Aufbringung der Gemeindeabgaben auch abgeändert werden. Gemeindestatuten, welche von der Gemeinde unter Leitung des Landraths und der Ortsobrigkeit aufzustellen, vom Kreistag zu begutachten und von der Regierung zu genehmigen sind, sind zulässig wegen derjenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die V. v. 22. September 1867 auf Gemeindestatut verweist, und wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde, dürfen aber der qu. Verordnung und den vorerwähnten Provinzialstatuten nicht widersprechen (§§ 3, 4).

b) Bei Neu festgestellt oder -Regelung des Stimmrechts in der Gemeinde ist das Stimmrecht nicht allen Forensen und juristischen

*) cf. jedoch Anhang d. Wks.

Personen, welche überhaupt Zugviehhaltung erfordernde Grundstücke resp. gleichwerthige Fabriken zc. besitzen, zuzugestehen, sondern nur denen, deren Grundstücke die Haltung von zwei Pferden gestatten, resp., welche solchen Grundstücken gleichwerthige gewerbliche Anlagen zc. besitzen (§ 10).

II. Organe der Gemeindeverwaltung. a) Die in den östlichen Provinzen durch das A.-L.-R. geregelte Beschlußfassung der Gemeindeversammlung resp. =Vertretung ist in Schleswig-Holstein dahin geordnet, daß diese nach absoluter Mehrheit beschließt und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig ist, bei der in Folge erstmaliger Beschlußunfähigkeit wiederholten Berathung aber ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Beschlüsse, welche die Zuständigkeit überschreiten, das Staatswohl oder Gemeindeinteresse verletzen, hat der Gemeindevorsteher zu beanstanden und sofort die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§§ 12, 15).

b) Dem Gemeindevorsteher steht nur ein Stellvertreter zur Seite. Beide werden von der Gemeindeversammlung resp. =Vertretung, in der Regel auf sechs Jahre, gewählt, können aber auch auf länger, sogar auf Lebenszeit gewählt werden und werden vom Landrath, wo die obrigkeitliche Gewalt einem Gute zusteht, mit Zustimmung des Gutsbesizers bestätigt. Der Gemeindevorsteher erhält für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung, welche mangels gültlicher Einigung und bei Unzureichendheit nach Vernehmung der Betheiligten und der Ortsobrigkeit, Begutachtung durch den Landrath und Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt wird. Eine Verpflichtung zur Uebernahme ist gesetzlich nur für das Amt des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters ausgesprochen, ohne daß für den Fall der Weigerung bestimmte Nachteile angedroht werden; Ablehnungsgründe sind die für Vormundschaften, auch kann das Amt nach sechsjähriger Amtsdauer für die nächsten sechs Jahre niedergelegt werden. In Folge der andern Organisation des Gemeindevorstands genügt die Unterschrift des Gemeindevorstehers, wo im Osten auch die der Schöffen erfordert wird (§§ 19--22).

c) Die Staatsaufsicht führen Landrath, Regierung und Oberpräsident; Rekurse an dieselben sind binnen vier Wochen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung anzubringen (§§ 27, 28). Der Staatsgenehmigung bedarf es nach einer B.=D. v. 17. März 1799 auch zum Erwerb von Immobilien.

III. Den Besitzern selbständiger Güter und großer geschlossener Wald- oder Moorgrundstücke sind für den Bereich dieser die in Gemeinden diesen obliegenden Leistungen ausdrücklich auferlegt (§ 7).

IV. Verbände mehrerer Gemeinden für mehr oder weniger ausgedehnte Kreise von gemeinsamen Angelegenheiten existiren in Schleswig-Holstein unter sehr verschiedenen Namen (Amtsgemeinden, Hardeverbände, Kirchspielsvoigteiverbände, Herrschaftsdistrikte, Marschkommunen, Landschaften, in Lauenburg vier Nebenanlageverbände). Ihre Verfassungen beruhen auf Gewohnheitsrecht und Statuten.

(Bezüglich Verwaltung der Gemeindegeldungen und der Hundesteuer siehe die Städteverfassung in Schleswig-Holstein.)

Fünftes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in Hannover

— § 87 — beruht auf dem „Gesetz, die Landgemeinden betreffend v. 28. April 1859,“ zu dem unter demselben Datum als Anhang eine Ministerialbekanntmachung betreffend die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden erlassen ist, dem Landesverfassungsgezet v. 6. August 1840 und den zu diesem ergangenen Novellen. Das Gesetz v. 28. April 1859 (Abkürzung „hann. L.=G.=G.) zerfällt in folgende Abschnitte: I. Allgemeines, II. Stimmrecht, III. Gemeindebeamten, IV. Gemeindeversammlung, V. Gemeindeauschuß, VI. Gemeindevermögen und Gemeindelasten, VII. Polizeiliche Rechte der Gemeinden, VIII. Vereinigung mehrerer Gemeinden, IX. Schlußbestimmungen, und findet, wie die übrigen vorgenannten Rechtsquellen, Anwendung auf die Landgemeinden und die nicht unter die hann. St.=D. fallenden Städte und Flecken; jedoch können für diese in vom Kr.=A. zu bestätigenden Statuten abweichende Bestimmungen getroffen, insbesondere Wahl und Dienstzeit des Gemeindevorstandes, Bildung des Gemeindeauschusses, Stellung desselben zum Vorstand, Fassung von Gemeindebeschlüssen, Stimmrecht, Erwerb und Verlust des Bürgerrechts nach Maßgabe der hann. St.=D. geregelt werden (Minist.-Bekanntmachung zum hann. L.=G.=G. §§ 61—63, Zust.=G. § 31). Im übrigen sind Statuten, welche ebenfalls der Kr.=A. bestätigt, für alle „eigenthümlichen Verhältnisse“ der Gemeinden zugelassen (L.=G.=G. § 2).

§ 88. Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Ueber Veränderungen der Grenzen von Landgemeindebezirken beschließt der Kr.-A. nach Maßgabe des § 25 Zust.-G., der Oberpräsident aber über Neubildung von Landgemeinden oder Vereinigung einer solchen mit einer andern, nicht auch mit einer unter die hann. St.-V. fallenden Stadt (f. v. § 49 d. Wks. Landesverf.-G. § 54). Die Bestimmungen des hann. L.-G.-G. über das Gemeindestimmrecht haben Aehnlichkeit mit denen des Gef. v. 14. April 1856 für die östlichen Provinzen. Es wird nämlich principaliter die bestehende Stimmordnung aufrecht erhalten, und nur für den Fall, daß eine Aenderung dieser nöthig wird oder eine solche Stimmordnung bisher nicht bestand, werden bestimmte Erfordernisse aufgestellt. Eine Aenderung der bestehenden Stimmordnung wie im Osten von Amtswegen herbeizuführen, ist jedoch der Kr.-A. nicht befugt. Eine solche Aenderung kann vielmehr nur durch einen Gemeindebeschluß, durch Beschluß des Kr.-A. jedoch nur dann eintreten, wenn Beschwerden über einen derartigen Gemeindebeschluß an den Kr.-A. gelangen. Gemeindebeschlüsse auf Abänderung der Stimmordnung können hervorgehen aus eigener Initiative der Gemeindeorgane oder aus Anträgen von Interessenten; letztere sind zulässig, wenn einem in Folge Anschlusses von Grundbesitz oder Aufhebung von Exemtionen in eine Gemeinde neu Eintretenden eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle nach der bestehenden Stimmordnung nicht angewiesen werden kann, oder wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältniß für die Gemeindelasten und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht. Die in solchen Fällen, wo eine Aenderung oder Neuregelung erfolgt, festzuhaltenden Grundsätze sind folgende: Als stimmberechtigt gelten 1) alle in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich*) besitzenden Personen, und zwar können diese das Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben, persönlich jedoch nur, sofern sie nicht zu schwerer Strafe, d. i. jetzt wegen eines Verbrechens, verurtheilt und unbescholten (cf. hierüber unten) sind; 2) nur persönlich alle männlichen Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz und eigenen Haushalt besitzen, sofern sie a) nicht zu schweren Strafen, d. i. jetzt wegen Verbrechens,

*) Hierher gehört auch das Meierrecht.

verurtheilt, b) sonst unbescholten, d. h. nicht wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens — über die entehrende Beschaffenheit entscheidet jetzt der Kr.=A. — bestraft, c) selbständig, d. h. nicht minderjährig sind oder unter Kuratel, in Kost und Lohn oder im Konkurs sich befinden oder öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben; endlich sind 3) Ausmärker, d. h. im Gemeindebezirk unbebaute Grundstücke besitzende Auswärtige, wenn sie zu den Gemeindelasten herangezogen werden, nach Maßgabe ihres Beitragsverhältnisses stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts ist außerdem erforderlich, daß das betreffende Gemeindeglied mit den Gemeindelasten nicht im Rückstand ist. Stimmberechtigte Grundbesitzer, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen, werden im Stimmrecht durch den Vater, Vormund oder Kurator vertreten. Im übrigen sind als Bevollmächtigte zulässig 1) Personen, die selbst stimmberechtigt, 2) Pächter oder Verwalter der stimmrechtsführenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe, d. i. wegen Verbrechens, verurtheilt, sonst unbescholten und selbständig sind, Verwalter auch wenn sie in Kost und Lohn stehen; außerdem 3) für Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen auch großjährige Söhne, wenn sie auch in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen, sofern sie nur nicht zu schwerer Strafe verurtheilt oder sonst bescholten sind; durch vom Kr.=A. zu bestätigenden Gemeindebefehl kann eine Vertretung durch Verwandte auch in weiterem Umfang zugelassen werden; in derselben Weise kann gestattet werden, daß ein Bevollmächtigter mehr als einen Abwesenden vertreten kann. Das Stimmrecht soll regelmäßig nach den Klassen der Höfe und Güter abgestuft werden; die Nichtanfässigen bilden, sofern sie nicht in Rücksicht auf ihre Theilnahme an den Gemeindelasten einer andern Klasse zuzuweisen sind, die unterste Klasse; das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist nach der Theilnahme an den Lasten und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten abzustufen, jedoch mit folgenden Maßgaben: 1) ein einzelnes Gemeindeglied darf in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ aller Stimmen führen; trägt es jedoch die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten, so ist ihm auf seinen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen, und trägt ein Gemeindeglied mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten, so ist es berechtigt, gegen alleinige Uebernahme aller Gemeindelasten die Ein-

räumung des ausschließlichen Stimmrechts zu verlangen, sofern und so lange die übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden sind; 2) regelmäßig soll das Stimmgewicht der zur Bewirthschaftung ihres Besitzes mindestens zweier Pferde benötigten Grundbesitzer überwiegen, während 3) den Nichtansässigen mehr als $\frac{1}{3}$ der Stimmzahl der Grundbesitzer nicht eingeräumt werden darf. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden wie im übrigen Gebiet des Zust.-G. nach diesem entschieden (L.-G.-G. §§ 3—17, Zust.-G. §§ 31, 27).

§ 89. Die Organe der Gemeindeverwaltung.

Die Verwaltungsorgane der Gemeinde sind die aus den sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern unter Vorsitz des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters bestehende Gemeindeversammlung, deren Funktionen in größern Gemeinden sämtlich oder zum Theil — ersteres wird im Zweifel angenommen — einem aus 8—24 gewählten Abgeordneten bestehenden Gemeindeausschuß übertragen werden können, ferner der Gemeindevorsteher und Beigeordnete, welche allein als Gemeindebeamte bezeichnet werden, die sonstigen Angestellten der Gemeinde und Gemeindediener.

Die Bildung eines Gemeindeausschusses (Gemeinderathes) und ebenso dessen Beseitigung erfolgt durch einen vom Kr.-A. zu genehmigenden Gemeindebeschluß. Der Kr.-A. hat auch die näheren Festsetzungen zu treffen. Die Ausschußmitglieder werden, in der Regel nach den Stimmrechtsklassen (s. o.) entsprechenden Abtheilungen, wo nöthig, auch nach räumlichen Bezirken, auf drei Jahre, mit jährlichem Ausscheiden eines Drittels, gewählt. Jedoch kann den mindestens 150 Mark Grundsteuer im Gemeindebezirk entrichtenden Grundeigenthümern, sofern die vorgenannte Klasseneintheilung ihnen nicht schon ein angemessenes Stimmrecht sichert, nach Anhörung der Gemeindeversammlung ein angemessenes Virilstimmrecht, gegen den Widerspruch der übrigen Gemeindeglieder jedoch nicht mehr als $\frac{1}{3}$ sämtlicher Stimmen im Ausschuß beigelegt werden, zu welchem Zweck, wenn die Zahl solcher Güter zu groß ist, zwei oder mehrere derselben zu Kollektivstimmen vereinigt werden, welche dann durch einen Vertreter oder von drei zu drei Jahren wechselnd geführt werden. Das Stimmrecht dieser Güter mit über 150 Mark Grundsteuer kann nach denselben Regeln wie das Gemeindestimmrecht (s. o.) durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Wahlen erfolgen nach

relativer Majorität; bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, ergibt sich auch dann keine Mehrheit, so entscheidet das Loos; hat der, der die meisten Stimmen erhalten, weniger als $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl auf sich vereinigt, so ist ebenfalls die Abstimmung zu wiederholen, bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber unbedingt relative Majorität resp. das Loos. Wählbar sind alle diejenigen, welche die sämmtlichen für das Stimmrecht Nichtangesehener erforderlichen Eigenschaften (§ 88 d. Wks.) besitzen, sofern sie nicht sonst nach gesetzlicher Bestimmung von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind. Die Ausschußmitglieder werden vom Gemeindevorsteher durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Beschlusfassung über Giltigkeit der Wahlen wie im Osten (L.=G.=G. §§ 41, 48, 51, 53—55, 58, 27, Min.=Bef. §§ 22—24, Just.=G. §§ 31, 27).

Der Gemeindevorsteher und der zu seiner Unterstützung und Vertretung bestimmte Beigeordnete werden auf sechs bis zwölf Jahre von der Gemeindeversammlung, nicht vom Ausschuß*), nach absoluter Majorität gewählt — ergibt sich eine solche nicht, so kommen die sämmtlichen Personen, die im vorhergehenden Wahlgang Stimmen erhalten haben, mit Ausnahme desjenigen, der die wenigsten erhielt, zur Stichwahl, und wird auch auf diese Weise eine absolute Majorität nicht erreicht, so entscheidet der Landrath unter den beiden zuletzt Gewählten — und vom Landrath bestätigt und vereidigt; die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kr.=A. versagt werden, sie soll versagt werden, wenn dem Gewählten eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft oder die zum Amt nöthige Befähigung mangelt,**) auch sind in der Regel Gast- und Schankwirth nicht zu bestätigen. Allgemeine Erfordernisse der Wählbarkeit sind außerdem dieselben wie die zum Ausschußmitglied. Wird die Wahl in demselben Falle zweimal nicht bestätigt, oder wird sie trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgenommen, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kr.=A. einen Stellvertreter für solange, bis eine gültige Wahl zu Stande kommt (L.=G.=G. §§ 22, 25—27, 29, 30, 46, Just.=G. § 31, Kr.=D. § 31). Zur Wahr-

*) Befritten! Einzelne behaupten, daß der Ausschuß zu wählen habe.

**) Ob die Bestätigung außerdem nur aus den im § 27 L.=G.=G. bestimmten Gründen versagt werden kann, ist streitig, aber u. E. zu verneinen.

nehmung einzelner Geschäftszweige (z. B. Forstverwaltung) können besondere Anstellungen erfolgen; die Verhältnisse dieser Angestellten sind in jedem Einzelfall festzusetzen, die Anstellung erfolgt durch die Gemeindeversammlung resp. den Ausschuß. Der Gemeindebeschluß, daß ein solcher Angestellter anzustellen sei, und über die Modalitäten der Anstellung bedarf der Bestätigung des Kr.=A., wogegen die Anstellung selbst keiner Bestätigung bedarf, außer es handelt sich um Polizeibeamte. Die Wahl der Anzustellenden erfolgt nach denselben Regeln, wie die der Ausschußmitglieder. In derselben Weise werden auch Gemeindediener, wie Nachtwächter zc., gewählt, jedoch mit Kündigungsvorbehalt; der Bestätigung bedürfen nur Polizeidiener — bezüglich der Zuständigkeit zur Bestätigung resp. zur Versagung derselben gilt in allen Fällen dasselbe wie bei dem Gemeindevorsteher —. Die Beschlüsse über Anstellung von Gemeindedienern bedürfen der Bestätigung des Kr.=A. nicht. Die Disciplinarstellung der Gemeindebeamten, =Angestellten und =Diener entspricht derjenigen in den übrigen Kreisordnungsprovinzen. Die Aemter des Gemeindevorstehers und Beigeordneten sind in der Regel Ehrenämter, jedoch haben diese Beamten, ebenso auch die Ausschußmitglieder Anspruch auf Vergütung für nöthige Wege außerhalb des Gemeindebezirks; bezüglich der Festsetzung derselben sowie der etwaigen festen Besoldung der Gemeindebeamten greifen die Bestimmungen des Zust.=G. Platz, wie in anderen Provinzen (L.=G.=G. §§ 23, 24, 47, 42, 35, 57, hann. Kr.=D. § 32, Zust.=G. §§ 32, 36, Discipl.=G.).

Die eigentliche Gemeindeverwaltung führt der Vorsteher. Die Gemeindeversammlung hat nur mitzuwirken bei 1) Veränderungen der Gemeindebezirke, 2) Veränderungen der Gemeindeverfassung, 3) Veränderungen im Bestande oder der Benutzungsart des Gemeindevermögens, 4) Anleihen, 5) Gemeindeprocessen und Vergleichen, 6) Einführung neuer Gemeindeabgaben oder =Leistungen oder Aenderung im Vertheilungsfuß derselben, 7) Aufnahme neuer Gemeindeglieder, 8) Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern und =Angestellten, 9) Rechnungswesen, 10) Wahlen. Wo ein Ausschuß besteht, tritt dieser an die Stelle der Gemeindeversammlung, doch können einzelne dieser Angelegenheiten, namentlich die ad 2, 4, 6 und 9 genannten der letzteren vorbehalten werden. Der Vorsteher kann auch zu seinem Geschäftskreis gehörige Angelegenheiten vor die Versammlung resp.

den Ausschuß bringen und ist dann an deren Beschluß gebunden. — Die Gemeindeversammlung resp. der Ausschuß wird vom Vorsteher berufen, der den Vorsitz führt und für das Ausbleiben oder das vorzeitige Weggehen aus der Versammlung Geldstrafen bis 3 Mark androhen und, sofern kein Ausschuß, dem dies sonst zukommt, besteht, auch verhängen, auch Urheber von Ungebühr aus der Versammlung entfernen kann; gegen die Straffestsetzungen finden dieselben Rechtsmittel wie in anderen Kreisordnungsprovinzen statt. Die Gemeindeversammlung kann nur beschließen, wenn entweder 1) alle Mitglieder anwesend oder 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zweckes zeitig von Haus zu Haus oder in herkömmlicher Weise angesagt und mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Majorität, bei Stimmengleichheit entscheidet, außer bei Wahlen, der Vorsitzende. Für den Gemeindeausschuß gelten dieselben Bestimmungen, nur ist hier Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. — Hinsichtlich der Beanstandung von Gemeindebeschlüssen gilt dasselbe wie im übrigen Gebiet der Kr.=Ordnungen. Urkunden werden für die Gemeinde vom Vorsteher und Beigeordneten vollzogen (L.=G.=G. §§ 41, 52, 43, 44, 59, Zust.=G. § 29, Min.=Bef. § 34).

Eine Verpflichtung zur Annahme einer Wahl besteht hinsichtlich derjenigen zum Vorsteher, Beigeordneten und Ausschußmitglied für alle Gemeindemitglieder; die Ablehnungsgründe, die Strafen für unbegründete Ablehnung und das Verfahren bei Entscheidung hierüber sind durch §§ 33, 8 hann. Kr.=D. wie in den andern Kreisordnungsprovinzen geregelt (L.=G.=G. § 31).

Für die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung stellt § 17 G. v. 5. September 1848 den Grundsatz auf, daß sich dieselbe nicht weiter erstrecken dürfe, „als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.“ Der Genehmigung der Aufsichtsorgane, welche dieselben wie in den übrigen Kreisordnungsgebieten sind, bedürfen Gemeindebeschlüsse über 1) Veränderungen der Gemeindebezirke — Kr.=A., wenn nur Land-, Bez.=A., wenn auch Stadtgemeinden theilhaftig sind, 2) Veränderungen der Gemeindeverfassung — Kr.=A., 3) freiwillige, den Vermögensbestand verändernde Veräußerungen — Kr.=A., 4) Veräußerung

oder wesentliche Veränderung von Gegenständen mit besonderem wissenschaftlichen zc. Werth — Regierungspräsident, 5) Anleihen und Uebnahme bleibender Lasten — Kr.-A., 6) Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen und Aenderungen im Beitragsfuß derselben — Kr.-A., bei Einführung besonderer direkten oder indirekten Gemeindesteuern oder Veränderung der Grundsätze derselben unter Zustimmung der Minister des Inneren und der Finanzen; gegen zweinstanzliche Beschlüsse des Bez.-A. ad 6 steht dem Vorsitzenden desselben aus Gründen des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde an diese beiden Minister zu. Die Zwangsetatistisirung ist wie anderwärts geregelt (L.-G.-G. § 42, Zust.-G. §§ 31, 35).

§ 90. Der Gemeindehaushalt.

Bestimmungen über das Formelle der Vermögensverwaltung der Gemeinden sind in dem hann. L.-G.-G. nicht enthalten, sondern nur in der mehrerwähnten Ministerialbekanntmachung. Die Verwaltung führt der Vorsteher, doch kann auch ein besonderer Rechnungsführer angestellt werden. Die Aufstellung eines von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschuss festzustellenden Etats kann bei erheblicheren Einnahmen oder Ausgaben vom Landrath angeordnet werden. Ist ein solcher aufgestellt, so bedürfen die außeretatmäßigen, anderenfalls alle hinsichtlich der Verpflichtung oder des Maßes nicht feststehenden Ausgaben der Genehmigung der Gemeindeversammlung resp. des Ausschusses. Die Jahresrechnung ist binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres zu legen; sie wird dann von einer hierzu aus Mitgliedern der Gemeindeversammlung resp. des Ausschusses gewählten Kommission geprüft, dann mit den Erinnerungen ausgelegt und endlich mit Belegen binnen $\frac{1}{2}$ Jahr nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Landrath eingereicht (Min.-Bef. §§ 38—46).

Ueber Verwaltung der Gemeindevaldungen s. o. § 51 d. Wfs.

Die Leistungen für Gemeindezwecke werden unter „Gemeinde-lasten“, d. sind Abgaben und Dienste, zusammengefaßt, besonders genannt wird nur das Einzugs geld, das jedoch jetzt durch das Freizügigkeitsgesetz beseitigt ist.

Was die sonstigen Gemeindelasten betrifft, so ist principaliter der bestehende Beitragsfuß aufrecht erhalten. Besteht ein solcher nicht oder werden von Gemeindegliedern Anträge auf

Abänderung des bestehenden gestellt, so hat darüber ein Gemeindebeschluß zu ergehen, der vom Kr.-A., event. unter Zustimmung der Minister des Inneren und der Finanzen, zu bestätigen ist (f. o. § 89); bei wiederholter Nichtbestätigung setzt der Kr.-A. den Beitragsfuß fest, dagegen kann er nicht, wie in den östlichen Provinzen, auch von Amtswegen eine Abänderung des Beitragsfußes herbeiführen. Bei allen Aenderungen oder Neufestsetzungen des Beitragsfußes ist derselbe sowohl für Steuern als auch für Dienste, welche zu diesem Zweck in Geld zu schätzen sind, nach den direkten Staatssteuern zu bestimmen, jedoch ist die Grundsteuer für größere Güter und unbebaute Grundstücke, die Klassen- und Einkommensteuer für Angestellte und in den unteren Klassen steuernde Gewerbetreibende nur in ermäßigtem Betrage in Ansatz zu bringen; bezüglich der Staatsbeamten z. f. o. §§ 31, 32 d. Wks. Nicht zugelassen sind in der Regel neue Konsumtions- und Gewerksabgaben. Dagegen sind Abgaben von Schankwirthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften sowie Hundesteuern zulässig, und ebenso findet das Gesetz über die Wanderlagersteuer auch auf die Landgemeinden Hannovers Anwendung, worüber bei den Stadtgemeinden zu vergleichen (Min.-Bef. §§ 47, 49, 53, 54).

Beitragspflichtig zu den Gemeindelasten ist nach § 13 des G. v. 5. September 1848 in Verbindung mit dem Freizügigkeitsgesetz jedes Gemeindeglied, jeder sonstige Einwohner und länger als drei Monate Aufhältige, jedes zur Gemeinde gehörige Haus oder Grundstück; alle Real- und Personalbefreiungen sind durch § 14 G. v. 5. September 1848 aufgehoben, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der königlichen Familie, der königlichen Schlösser und Gärten, ferner, soweit die Befreiung bei Erlaß des Gesetzes bestand und in der Verfassung Deutschlands, d. h. der Bundesakte und Wiener Schlußakte begründet ist, die Standesherrn, ihre Schlösser und Gärten. Durch § 64 hann. L.-G.-G. und § 56 der Min.-Bef. sind jedoch neue Exemtionen geschaffen, nämlich durch ersteren für Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder Schule dienen, sofern sie nicht bereits vor Erlaß des Landesverfassungsgesetzes pflichtig waren — enthalten sie Wohnräume, so sind sie nach Maßgabe dieser steuerpflichtig —, durch letzteren für Militairpersonen, bezüglich deren jedoch jetzt die oben erwähnten für die ganze Monarchie geltenden Bestimmungen

in Anwendung kommen, ferner, was jedoch durch das Freizügigkeitsgesetz beseitigt ist, für diejenigen, die sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiet aufhalten, und endlich, was ebenfalls jetzt wegfällt, für diejenigen, die in Lohn und Kost eines Anderen stehen. Ueber die Steuerpflicht der Forensen, juristischen Personen *z.* entscheidet das Kommunalsteuernothgesetz, über den Beginn der Steuerpflicht Neuanziehender § 8 des Freizügigkeitsgesetzes (*f. v.* § 29 *d. Wks.*). Streitigkeiten über die Gemeindelasten werden wie in anderen Provinzen nach *Zust.=G.* entschieden, die Beitreibung erfolgt ebenfalls wie anderwärts im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 91. Gutsbezirke und Sammtgemeinden.

Selbständige Gutsbezirke sind der hann. Gesetzgebung bekannt; nach dem *G. v.* 28. April 1859 wegen Abänderung des § 12 des Verfassungsgesetzes *v.* 5. September 1848 können Güter und Höfe sowie größere unbebaute Grundbesitzungen von dem Anschluß an eine Gemeinde unter folgenden Bedingungen ausgenommen werden: 1) dieselben, einschließlich der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dürfen nicht mit zur Gemeinde gehörigen Grundstücken im Gemenge liegen, oder es muß von ihnen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen werden, und es muß außerdem in dem einen wie in dem andern Fall 2) die Vereinigung mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig sein und 3) der Ausschluß von dem Besitzer oder der Gemeinde beantragt werden. Ist der Anschluß bereits erfolgt, so kann derselbe, wenn er nach dem 1. März 1848 stattgefunden hat, auf Antrag eines Theiles, wenn er aber vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist, nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile aufgehoben werden. Der einmal erfolgte Ausschluß kann nur unter Zustimmung der Betheiligten aufgehoben und das Gut einer Gemeinde angeschlossen werden. Besteht ein Verband mehrerer Gemeinden (Sammtgemeinde), so müssen diesem auch die Gutsbezirke beigelegt werden. Die Entscheidung über Constituirung eines selbständigen Gutsbezirks erfolgt durch den Oberpräsidenten.

Die Bildung von Sammtgemeinden aus Gemeinden, die „eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe nicht haben“ wird durch die mehrermähnte *Min.=Bef.* empfohlen. Es soll dabei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband *z.*) ausgegangen und die Ver-

einigung nur durch gütliche Verhandlung erstrebt werden. Darüber, auf welche Angelegenheiten sich die Verbindung erstreckt, sowie über das sonstige Verhältniß der Einzelgemeinden zur Sammtgemeinde, insbesondere darüber, ob in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Sammtgemeinde als solche beschließt oder jede Einzelgemeinde eine Stimme hat, hat ein vom Kr.=M. zu bestätigendes Statut Bestimmung zu treffen. Jede Sammtgemeinde hat einen Sammtgemeindevorsteher; eine Vertretung durch gewählte Mitglieder des Verbandes, also ein Sammtgemeinde=Ausschuß ist nur vorgesehen für Prüfung und Vertheilung gemeinsamer Ausgaben und Abnahme der Rechnung über die Verwendung dieser. Den Sammtgemeinden stehen im Uebrigen gleiche Rechte wie den Einzelgemeinden zu (Min.=Bef. §§ 1—9, L.=G.=G. § 20, G. v. 5. September 1848 § 21).

Sechstes Kapitel: Die Gemeindevorfassung in den Landdorffschaften des vormaligen Landgebiets der freien Stadt Frankfurt a. M.

— § 92 — beruht auf der Gemeindeordnung v. 12. August 1824 (frkf. L.=G.=D.) und findet Anwendung auf die zum jetzigen Landkreise Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden Oberrad, Nieder-rad, Hausen, Bonames und Niederurfel (Frankfurter Antheil). Die frkf. L.=G.=D. ist fast durchweg eine, größtentheils nahezu wortgetreue Nachbildung der großherzoglich=hessischen Gemeindeordnung und natürlich in demselben Umfang wie diese durch die neuen Verwaltungsgesetze modificirt. Im Folgenden werden daher nur die Abweichungen in der Verfassung der vormalig frkf. Landgemeinden von derjenigen der vormalig großherzoglich=hessischen angegeben:

1. Der Erlaß von Ortsstatuten ist nicht vorgesehen, ebensowenig Aenderungen der Gemeindebezirke. Das Bürgerrecht heißt hier „Gemeinderrecht“. Eine gesetzliche Regelung der Theilnahme an den Gemeindevorfassungen, wie sie das großherzoglich=hessische Gesetz v. 21. Juni 1852 enthält, ist für die Frankfurter Landgemeinden nicht erfolgt.

2. Die Stellung des hessischen Bürgermeisters nimmt der Schultheiß, die des Gemeinderaths der Gemeindeausschuß ein, während die Vertreter des Schultheißen auch nach der frkf. L.=G.=D. Beigeordnete heißen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses beträgt nach der auf Grund der Bevölkerungs-

zahl zu treffenden Bestimmung des Kr.-N. 9—15, von denen der dritte Theil der höchstbesteuerten — nach den direkten Staatssteuern — Hälfte der Wählbaren angehören muß. Außerordentliche Ersatzwahlen kann, nicht muß der Kr.-N. anordnen, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitgliederzahl abgegangen ist. Eine Auflösung des Gemeindeausschusses ist nicht vorgesehen. Die Schultheißen und Beigeordneten werden aus je drei von der Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder vorgeschlagenen Personen vom Landrath auf sechs Jahre ernannt; jedoch gelten die nach Ernennung des Schultheißen übrig bleibenden beiden vorgeschlagenen Personen auch als zu Beigeordneten vorgeschlagen und alle die nach Ernennung des Schultheißen und des resp. der Beigeordneten übrig bleibenden zu diesen Ämtern vorgeschlagenen als in den Gemeindeausschuß gewählt, und wird daher von vornherein für diesen nur die überschüssige Zahl gewählt. Die Wahlen der für das Schultheißen- und Beigeordnetenamt zu präferirenden Personen und der Mitglieder des Gemeindeausschusses erfolgen in einer Wahlhandlung nach ähnlichen Vorschriften wie diejenigen zum Gemeinderath in den vormals großh.-heffischen Landestheilen. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit ist hier und in den Frankfurter Landgemeinden nicht ganz gleich geordnet: in letztern sind alle Gemeindeglieder (Besitzer des Gemeindeglieds) ohne Ausnahme stimmberechtigt und Almosenempfänger sowie wegen Bettelns oder Landstreichens Bestrafte von der Wählbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen; dagegen sind vom Schultheißen- und Beigeordnetenamt alle direkten Staatsbeamten ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Jahresversammlung des Gemeindeausschusses ist nicht, wie nach großh.-heff. Gem.-D., gesetzlich bestimmt, wohl aber deren Dauer. Der Gemeindegliederwart wird nach ausdrücklicher Bestimmung der Frankfurter Landgemeinde-Ordnung nur auf Widerruf ernannt. Die Fälle, in denen Gemeindebeschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen, stimmen überein, nur ist diese Genehmigung zu jeder freihändigen Vergebung von Gemeindegliedern, nicht bloß zu der von besondere Kunstfertigkeit verlangenden erforderlich.

3. Die Gemeindegliederrechnung ist schon binnen zwei Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen. — Die Verwaltung der Gemeindegliedern erfolgt nach Analogie der nassauischen Gesetzgebung nach dem Beförderungssystem. Die hierüber

Bestimmungen enthaltende Kabinettsordre des Fürst-Primus von Mainz vom 7. März 1807 ist obsolet. Die eigenthümliche Klaffen-eintheilung der Gemeindeausgaben und die Bestimmung der Deckungsmittel in der großh.-heff. G.=D. finden wir in der krrf. L.=G.=D. wieder.

Siebentes Kapitel: Die Landgemeindeverfassung in den vormaligen bayrischen Gebietstheilen

— § 93 — beruht auf denselben Gesetzen wie die Verfassung der vormaligen bayrischen Stadt Orb (cf. § 62 d. Wks.). Von den für die Städte geltenden abweichende Bestimmungen enthalten diese Gesetze nur in folgenden Hauptpunkten:

Die Bildung neuer Gemeinden und die Auflösung bestehender erfolgen durch den Minister des Innern, bloße Grenzveränderungen durch den Kr.=A. Die Gemeindeverwaltung führt allein der Gemeindeausschuß, welcher besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem, dem Gemeindepfleger für die Verwaltung des Gemeinde-, dem Stiftungspfleger für die des Stiftungsvermögens und 3—5 Gemeindebevollmächtigten. Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger werden aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen, die Bevollmächtigten aus allen Gemeindegliedern auf drei Jahre von der Gemeinde durch direkte mündliche Wahl gewählt und sind sämmtlich vom Landrath zu bestätigen; der Gemeindevorsteher und die beiden Pfleger erhalten eine jährliche Remuneration, die Bevollmächtigten nur Ersatz baarer Auslagen. In den Fällen, wo die Zuständigkeit durch das Zust.=Ges. geregelt ist, gilt als Gemeindevorstand nur der Gemeindevorsteher, der Gemeindeausschuß als Gemeindevertretung. Der Gemeindevorsteher allein hat also zu entscheiden über Beschwerden und Einsprüche betr. die Theilnahme an den Gemeindegeldern, den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, die Heranziehung zu den Gemeindegeldern und hat die Befugniß zur Beanstandung von Beschlüssen des Ausschusses in demselben Umfang wie in dem übrigen Gebiet der Organisationsgesetze. Die Erklärung, nicht also Entscheidung der gesammten Gemeinde ist einzuholen bei a) Erwerb, Vertheilung oder Veräußerung von Gemeindegeldern und nutzbaren Rechten, b) Regulirung neuer Gemeindegeldern und der Gemeindeumlagen sowie c) bei Aufnahme von Anleihen, also alles Fälle, wo die Genehmigung und damit die endgiltige Entscheidung den Aufsichtsbehörden zusteht:

Achtes Kapitel: Die Verfassung der Landgemeinden im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen

— § 94 — beruht auf der Gemeindeordnung v. 19. Oktober 1833 (S.=H. L.=G.=D.), welche in jeder Gemeinde alljährlich in einer Gemeindeversammlung vorzulesen ist. Dieselbe enthält in den meisten Punkten gleiche Bestimmungen wie die Hechinger Stadtordnung, Abweichungen in folgenden Punkten:

I. Grundlagen der Gemeindeverfassung: Alle Aenderungen der Gemeindebezirke bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Ueber das Bürgerrecht sind die Bestimmungen wie in der Stadt Hechingen.

II. Organe der Gemeindeverwaltung: Hinsichtlich der Gemeindeversammlung finden sich keinerlei Abweichungen. Die Zuständigkeit des Bürgerausschusses ist insofern beschränkter als in der Stadt Hechingen, als Anleihen seiner Zustimmung nicht bedürfen und die allgemeine Befugniß zur Kontrollirung der Gemeindeverwaltung ihm wenigstens nicht ausdrücklich beigelegt ist. — Die Stelle des Stadtraths in der Stadt Hechingen nimmt in den Landgemeinden das Ortsgericht, die des Stadtschultheißen der erste Vorsteher oder Vogt ein. Die S.=H. L.=G.=D. läßt die Ortsgerichte in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen, Veränderungen in derselben sind von der Genehmigung des Amtsausschusses abhängig. Die Wahlen der Mitglieder, Richter genannt, sind direkt, nicht, wie in der Stadt Hechingen, indirekt. Wird ein ausscheidendes Mitglied sogleich wieder gewählt, so ist es damit auf Lebenszeit gewählt. Der Vogt wird nach der G.=D. aus drei Kandidaten vom Oberamtmann in der Regel auf Lebenszeit ernannt, in der Praxis aber von der Gemeinde gewählt und vom Oberamtmann bestätigt. Für die Wahl resp. die Präsentationswahl gelten dieselben Bestimmungen wie nach der Hech. St.=D., nur leitet die Wahl ein Kommissar des Oberamtmanns. Die Vertretung des Vogtes steht dem ältesten Richter zu. Der Stadtschreiber der Hech. St.=D. heißt in der S.=H. L.=G.=D. Gerichts- oder Fleckenschreiber, derselbe wird nicht, wie in der Stadt Hechingen, ernannt, sondern auf Lebenszeit gewählt und vom Oberamtmann bestätigt; derselbe kann auch aus der Mitte des Ortsgerichts gewählt werden und behält auch dann Sitz und Stimme in demselben. Den oder die Gemeinderechner

wählt das Ortsgericht aus seiner Mitte auf Lebenszeit oder auf mindestens fünf Jahre.

III. Gemeindehaushalt. Die Aufstellung von Vorschlägen ist nicht vorgeschrieben, die Rechnungsführung ist entsprechend der Hoch. St.=D. geordnet. Ueber Gemeindeabgaben und =Dienste enthält die H.=H. L.=G.=D. keine Bestimmungen. Die Verwaltung der Gemeindegewaldungen erfolgt nach dem System der Beförderung zufolge zweier Verordnungen v. 14. Juni 1837 und 25. September 1848.

Zweiter Theil: Die Kreisverbände.

1. Geschichte der Kreisverbände.*)

§ 95. Die Wiege der Kreisverbände ist die Mark Brandenburg. Hier waren von Alters her die Rittergutsbesitzer bestimmter Districte, „Kreise“, zu „Kreisconventen“ vereinigt und bildeten ständische Korporationen; von einer Vertretung der Landgemeinden konnte bei dem Zustand völliger Unselbständigkeit, in dem sich diese befanden, nicht die Rede sein, während die Städte diesen Kreisconventen nicht angehörten, sich die Kreise vielmehr nur auf das platte Land erstreckten. Der Geschäftskreis der Kreisconvente umfaßte namentlich die Vertheilung der von den Kreisen aufzubringenden Steuern und Leistungen, deren Vertheilungsmaßstab nicht schon feststand, das sonstige Finanzwesen der Kreise, eine Mitwirkung bei Verwaltung des Deich-, Hypotheken-, Feuerfocietäts-, Landarmenwesens und des landschaftlichen Kreditwerks. Als Vorsteher der Kreisconvente, denen die laufende Verwaltung, insbesondere die Erhebung der bewilligten Steuern oblag, wählten die Convente seit dem 16. Jahrhundert aus ihrer Mitte „Kreisverordnete“ oder „Landrätthe“. Diese somit ursprünglich rein ständischen Beamten wurden allmählig immer mehr zu landesherrlichen Beamten. Nachdem der Landesherr sie Anfangs nur zur Mittheilung seiner Anträge und Forderungen an die Kreisstände benutzt hatte, wurden ihnen seit dem dreißigjährigen Kriege auch die Militair- und Polizeiangelegenheiten des platten Landes übertragen. Dies brachte es mit sich, daß seit Anfang des 18. Jahrhunderts für die Landrätthe landesherrliche Bestätigung erfordert

*) cf. namentlich v. Stengel, Organisation der Preuss. Verwaltung.

wurde. Die Umwandlung der Landräthe von ständischen in königliche Beamte vollzog sich aber ganz besonders unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, die die Landräthe allmählig zu Organen für die gesammte innere Landesverwaltung machten. Friedrich Wilhelm I. unterstellte sie den Kriegs- und Domainenkammern, in welchen sie jedoch auch Sitz und Stimme erhielten, und Friedrich II. erließ unterm 1. August 1776 eine Instruktion für die Landräthe der Kurmark, welche bis zur Stein-Hardenbergischen Reformperiode ihre Stellung regelte. Unter demselben König, und zwar seit 1753, wurde auch das Institut der „Kreisdeputirten“, das sind von den Kreisständen aus ihrer Mitte gewählte Gehilfen des Landraths und Vertreter der Kreis-korporationen, in weiterem Umfange eingeführt. — Gleichzeitig mit diesen Umgestaltungen erfolgte auch die Ausdehnung des Instituts der Kreisverbände und ihrer Organe von der Mark auf andere Theile der Monarchie, bis dasselbe schließlich unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. in der ganzen Monarchie Eingang gefunden hatte.

Diese Verfassung der Kreisverbände, nach welcher insbesondere nur allein die adlichen Rittergutsbesitzer auf den Kreis-konventen Sitz und Stimme hatten, Bürgerliche aber, selbst wenn ihnen durch landesherrliche KonzeSSION der Erwerb eines Rittergutes gestattet war, doch von den Kreis-konventen ausgeschlossen blieben, vertrug sich selbstredend nicht mit dem Geist der Stein-Hardenbergischen Reformen. Es wurde denn auch bereits unter Stein's Ministerium ein Reformplan mit folgenden Grundzügen ausgearbeitet: Der Kreisverband umfaßt Stadt und Land; der Kreistag besteht aus bezirksweise gewählten Abgeordneten, auf je 1000 Seelen einem; den Vorsitz führt und die Beschlüsse der Kreis-versammlung bringt zur Ausführung das aus einem Kreisdirektor und mehreren Beisitzern bestehende Kreisvorsteheramt, während der Landrath nie Mitglied der Kreisversammlung sein kann, sondern derselben nur als landesherrlicher Kommissar gegenübersteht und ihre Beschlüsse zu genehmigen hat, im übrigen aber lediglich staatlicher Verwaltungsbeamter ist; als solcher, namentlich in der Polizei-verwaltung, hat er Kreisdeputirte zur Seite, welche, vom Kreistag aus der Zahl der Grundbesitzer präsentirt und von der Central-behörde ernannt, an der Spitze je eines Bezirks des Kreises von ca. 8000 Einwohnern stehen.

Bevor dieser Reformplan zur Ausführung gelangte, mußte Stein das Ministerportefeuille niederlegen. Die Reformarbeiten wurden jedoch fortgesetzt, und unterm 30. Juli 1812 wurde das „Edikt wegen Errichtung der Kreisdirektorien und der Gensdarmmerie“ erlassen, das, wie schon sein Titel besagt, in seinem ersten Theil sich mit der Kreisverfassung beschäftigte. Durch dasselbe sollte die Kompetenz der Kreise in kommunaler Hinsicht erheblich erweitert werden, insbesondere sollten alle mehr als drei Gemeinden interessirenden Kommunalangelegenheiten zur Zuständigkeit der Kreise gehören. Die Verwaltung der Kreise sollte durch ein Kreisdirektorium geführt werden, welches bestehen sollte aus einem von der obersten Staatsbehörde ernannten Kreisdirector, dem Stadtrichter der Kreisstadt und je zwei Deputirten der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden. — Indeß gelangte das Edikt v. 30. Juli 1812 ebenfalls, soweit es sich auf die Kreisverfassung bezog, nicht zur Ausführung. Als nach Beendigung der Freiheitskriege die Verwaltungsreformen wieder aufgenommen wurden, beschränkten sich diese hinsichtlich der Kreisverfassung auf die wenigen Bestimmungen der §§ 33—39 der Verordnung v. 30. April 1815 „wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“, und hier ist nur bestimmt, daß alle Regierungsbezirke der Monarchie in Kreise zerfallen und daß von diesen ausgenommen nur die ansehnlichen Städte sein sollen, welche selbständige (Stadt-) Kreise bilden sollen; an der Spitze jedes Kreises soll ein Landrath stehen, der hier völlig als unmittelbarer Staatsbeamter erscheint. Ueber die Stellung der Landräthe erging sodann eine vorläufige Instruktion in der Kab.=D. v. 11. Juni 1816, deren wichtigste Bestimmungen diejenigen über Wahl und Anstellung der Landräthe waren; nach denselben sollte der Kreistag dem König drei Kandidaten aus den Gutsbesitzern des Kreises für den erledigten Landrathsposten präsentiren, aus denen der König einen ernennt. Nähere Bestimmungen über Qualifikation und Geschäftskreis der Landräthe wurden sodann in einer durch Reskript v. 24. November 1822 publicirten Instruktion vom 31. December 1816 erlassen, die jedoch nie die Allerhöchste Sanction und somit auch keine Gesetzeskraft erlangt hat. Eine nähere Regelung erfuhr die Verfassung der Kreisverbände erst in den zwanziger Jahren. In den auf Grund der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände v. 1. Juli 1823 und 27. März 1824

für die einzelnen Provinzen erlassenen Provinzialordnungen war nämlich die Bestimmung enthalten, daß kreisständische Versammlungen, wo sie noch bestanden, bis auf weitere Anordnung bestehen bleiben und, wo sie früher bestanden hatten, wieder eingeführt werden sollten. In Ausführung dieser Bestimmung ergingen sodann in den Jahren 1825—28 für die einzelnen Provinzen Kreisordnungen, nämlich

1. für die Kur- und Neumark unterm 17. August 1825, auf die Niederlausitz ausgedehnt durch B.=D. v. 18. November 1826.
2. für Pommern und Rügen unterm 17. August 1825,
3. für Sachsen unterm 17. Mai 1827,
4. für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz unterm 2. Juni 1827,
5. für Westfalen und die Rheinprovinz unterm 13. Juli 1827,
6. für Preußen unterm 17. März 1828 und
7. für Posen unterm 20. December 1828,

deren Bestimmungen sämtlich im wesentlichen übereinstimmten.*) Alle beruhten sie auf dem ständischen Princip und bedeuteten damit ein völliges Verlassen der von Stein und Hardenberg eingeschlagenen Bahnen und eine Rückkehr zu dem vor diesen Reformatoren bestehenden Zustand. In den vierziger Jahren ergingen sodann, ebenfalls für jede Provinz einzeln, Novellen zu diesen Kreisordnungen, durch welche den Kreistagen das Recht, mit verpflichtender Kraft für die Kreiseinsassen Ausgaben zu beschließen, eingeräumt wurde.

§ 96. Eine totale, wenn auch nur vorübergehende Umwälzung hatten auch auf dem Gebiet der Kreisverfassungen die Stürme des Jahres 1848 zur Folge. Im Artikel 105 Verf.=Urk. war bezüglich der Kreise bestimmt, daß über die innern und besondern Angelegenheiten derselben aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen, deren Beschlüsse aber durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt, daß die Vorsteher der Kreise vom König ernannt werden, die Beratungen der Kreisvertretungen, vorbehaltlich gesetzlich zu bestimmender Ausnahmen, öffentlich sein sollten, und daß

*) Deshalb und da von denselben noch jetzt die für Posen in Gültigkeit und daher unten darzustellen ist, wird hier auf diese Kreisordnungen nicht weiter eingegangen.

über die Einnahmen und Ausgaben der Kreise mindestens ein Bericht jährlich veröffentlicht werden sollte. In Ausführung des Art. 105 Verf.-Urk. erging unterm 11. März 1850 eine „Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung“, deren Grundzüge hinsichtlich der Kreisverfassung folgende waren: Die Kreise wurden in ihrem bisherigen Umfang als Kommunalverbände und Verwaltungsbezirke beibehalten. Verwaltungsorgane der Kreis-korporationen bildeten die Kreisversammlung und der Kreis-ausschuß. Erstere besteht aus 15—40 — die Zahl bestimmt der Bezirksrath nach Maßgabe der Bevölkerung — von den Vertretungen der Gemeinden resp., wo solche bestehen, der Sammtgemeinden auf sechs Jahre mit Ausschneiden je eines Drittheils von zwei zu zwei Jahren gewählten Abgeordneten; Bedingungen der Wählbarkeit sind das Gemeindegewahlrecht, Alter von 30 Jahren, dreijährige Kreisangehörigkeit durch Grundbesitz oder Wohnsitz und ein Klassensteuersatz von 24 Mark, in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten ein Grundbesitz von 15000 Mark Werth oder ein Jahreseinkommen von 1500 Mark. Die Kreisversammlung kann Ausgaben beschließen und auf die Gemeinden vertheilen, sofern aber die Beiträge der Gemeinden länger als drei Jahre fortdauern oder 10 % der direkten Staatssteuern übersteigen sollen, nur mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen. Alljährlich in der ersten Hälfte des März tritt die Kreisversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen, zu einer außerordentlichen, sobald der Landrath es für erforderlich erachtet oder mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt. Der Vorsitzende wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt, der Landrath hat der Versammlung gegenüber die Stellung eines Regierungskommissars, kann aber auch zum Mitglied der Versammlung gewählt werden. Der Kreis-ausschuß besteht aus dem Landrath und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von denen von drei zu drei Jahren zwei ausschneiden; er führt die eigentliche Verwaltung, wie auch der heutige Kreis-ausschuß. — Dieser Kreis- u. Ordnung war jedoch, wie auch der Gemeindeordnung von demselben Tage, nur ein kurzes Dasein beschieden. Nachdem nämlich durch den oben (§ 7 d. Wks.) erwähnten kgl. Erlaß vom 19. Juni 1852 die Bildung der in der qu. Kreis- u. Ordnung angeordneten Kreis- und Provinzialvertretungen sistirt war, wurden durch die oben genannten beiden Gesetze v. 24. Mai 1853 die frühern Kreisordnungen, soweit sie mit der Verfassung nicht

im Widerspruch standen, wiederhergestellt, zur Fortbildung derselben aber provinzielle Gesetze verheißten. Gemäß dieser Verheißung legte die Staatsregierung denn auch im Jahre 1853 je acht einzelne Entwürfe von Novellen zu den Kreis- und zu den Provinzialordnungen dem Landtage vor, zog dieselben aber vor ihrer Durchberathung wieder zurück. Nunmehr ruhte die Angelegenheit, bis im Jahre 1860 die Regierung den Entwurf einer vollständigen Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen vorlegte. Derselbe gelangte jedoch nicht zur Durchberathung, und dasselbe Schicksal hatte der 1862 vorgelegte Entwurf einer Kreisordnung für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Hohenzollern und dem Saalegebiet. Keinen bessern Erfolg erzielte der Abgeordnete Pette, als er diesen letztern Entwurf mit einigen Abänderungen als Antrag 1863 und demnächst nochmals 1865 im Abgeordnetenhaus einbrachte.

In den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landes- theilen wurde die Kreisverfassung durch besondere Verordnungen geregelt, und zwar in Hannover durch B.=D. v. 12. September 1867, welche die Amtsverfassung beibehielt, für gewisse Zwecke aber durch Zusammenlegung von Aemtern und selbständigen Städten Kreise mit einer ständischen Vertretung schuf, in Schleswig-Holstein durch B.=D. v. 22. September 1867, welche ebenfalls eine auf ständischen Grundlagen ruhende Kreisverfassung einführte, im Regierungsbezirk Kassel durch B.=D. v. 9. September 1867 und im Regierungsbezirk Wiesbaden durch solche v. 26. September 1867, welche ebenfalls beide eine auf ständischen Grundlagen basirende Kreisverfassung enthielten.

Die seit 1865 liegende gebliebene Reform der Kreisverfassung wurde 1869 wieder aufgenommen, jedoch blieb der in diesem Jahre von der Regierung vorgelegte Entwurf einer Kreisordnung unerledigt. Als dieser in veränderter Gestalt im folgenden Jahre wieder vorgelegt wurde, wurde derselbe zwar vom Abgeordnetenhaus angenommen, dagegen vom Herrenhaus verworfen. Erst ein dritter in der Session 1872/73 vorgelegter Entwurf erlangte die Genehmigung beider Häuser des Landtags und wurde unter'm 13. Dezember 1872 als „Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen“ (Kr.=D. oder ö. Kr.=D.) Allerhöchst sanktionirt. In

derselben Session gelangte auch ein nach denselben Grundsätzen die Verfassung der Amtsverbände in Hohenzollern ordnendes Gesetz, die Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873, und ein gleichzeitig mit der Kr.=D. vorgelegtes, die Ausstattung der Kreise und Provinzen mit Fonds zur Durchführung der Kreis- und der Provinzialordnung bezweckendes Gesetz, das „Gesetz betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände v. 30. April 1873, zur Verabschiedung. Infolge der Verwaltungsreformgesetzgebung der Jahre 1875/76 (Provinzialordnung, Verwaltungsgerichtsgesetz und Zuständigkeitsgesetz) wurde die Kr.=D. bereits in vielen Punkten modificirt. Um diesen Modifikationen Rechnung zu tragen, legte die Regierung den Kammern in der Session 1879/80 gleichzeitig mit den Entwürfen des Organisationsgesetzes, einer Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetz und eines neuen Zuständigkeitsgesetzes auch den einer Novelle zur Kr.=D. vor; jedoch wurde derselbe nicht erledigt, dagegen gelangte er, in der nächsten Session wieder vorgelegt, zur Annahme und wurde unter'm 19. März 1881 Gesetz; die durch die Novelle getroffenen Aenderungen betrafen hauptsächlich die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände und die Qualifikation der Landräthe. Gleichzeitig mit der Novelle und unter demselben Datum wurde die Kr.=D. in der durch diese erhaltenen neuen Fassung auf Grund der in der Novelle ausgesprochenen Ermächtigung vom Minister des Innern in der Gesetzsammlung neu publicirt.

Nunmehr ging die Regierung daran, die Kr.=D. auch auf die andern Provinzen der Monarchie auszudehnen. Zunächst erzielte sie jedoch damit keine Erfolge; denn ein 1881/82 vorgelegter Entwurf einer Kr.=D. für Hannover gelangte im Landtag nicht zur Erledigung, und ein solcher für Schleswig-Holstein kam sogar nicht über den Provinziallandtag, dem er zur Begutachtung vorgelegt war, hinaus. Die Regierung brachte daher zunächst die Verwaltungsreform in den östlichen Provinzen durch das Landesverwaltungsgesetz und das neue Zuständigkeitsgesetz zum Abschluß und ging erst dann wieder an die Ausdehnung der Verwaltungsreform auf die andern Provinzen. Und nunmehr gelang es ihr, stetig jedes Jahr diese Reform auf eine weitere Provinz auszudehnen. Es ergingen nämlich die Kreisordnungen für Hannover unter'm

6. Mai 1884, für Hessen-Nassau unter'm 7. Juni 1885, für Westfalen unter'm 31. Juli 1886 und für die Rheinprovinz unterm 30. Mai 1887.*) In Kraft getreten sind die Kr.=D. Kr.=D. für die östlichen Provinzen am 1. Januar 1874, für Hannover am 1. April 1885, für Hessen-Nassau am 1. April 1886, für Westfalen am 1. April 1887, während diejenige für die Rheinprovinz am 1. April 1888 in Kraft treten soll. Während bei Ausdehnung der Provinzialordnung von den östlichen auf die übrigen Provinzen, wie unten darzustellen sein wird, in der Art vorgegangen wurde, daß die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen durch ein die Modifikationen angegebendes Einführungs-gesetz in jeder einzelnen der übrigen Provinzen eingeführt und für diese in der durch das Einführungs-gesetz modificirten Fassung vom Minister des Innern publicirt wurde, ist die Kr.=D. für die östlichen Provinzen formell in den andern Provinzen nicht eingeführt worden, sondern für jede derselben eine, natürlich in den bei weitem meisten Punkten mit derjenigen für die östlichen Provinzen übereinstimmende besondere Kr.=D. erlassen worden.

Wir unterscheiden somit gegenwärtig bezüglich der Kreisverfassung in der Monarchie zwei große Rechtsgebiete:

- A. Gebiete, in denen dieselbe nach den neuen Kreisordnungen geregelt ist, nämlich die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau, wozu sich noch die Hohenzollernschen Lande gesellen, wo, wie erwähnt, die Amtsverfassung in analoger Weise geordnet ist;
- B. Gebiete, wo die Kreisverfassung noch auf den alten, ständischen Grundlagen beruht, nämlich Posen und Schleswig-Holstein.*)

In unserer Darstellung werden nun die neuen Kr.=D. Kr.=D. gemeinschaftlich behandelt werden**); bezüglich Hohenzollerns werden die Abweichungen der dortigen Amts- und Landesordnung von der ö. Kr.=D. dargestellt werden. Die Kreisverfassung Posens wird selbständig, diejenige Schleswig-Holsteins*) in Gestalt einer An-

*) Bezüglich Schleswig-Holsteins vgl. Anhang d. Wks.

***) Wo Abweichungen bzgl. einzelner Provinzen vorliegen, ist im Folgenden der Name der betreffenden Provinz gesperrt gedruckt.

gabe der Abweichungen derselben von derjenigen Pösens zur Darstellung gelangen.

2. Die Kreisverfassungen in den verschiedenen Landestheilen.

Erstes Kapitel: Die Kreisverfassung nach der neuen Verwaltungsreform.

A. Die Kreisverfassung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau.

§ 97. Grundlagen der Kreisverfassung.

Der Aufbau der neuen Kreisordnungen ist folgender: es behandeln Tit. I. die Grundlagen der Kreisverfassung, Tit. II. die Gliederung und Aemter des Kreises, Tit. III. die Vertretung und Verwaltung des Kreises, Tit. IV. die Stadtkreise, Tit. V. die Oberaufsicht über die Kreisverwaltung, Tit. VI. der ö. Kr.=D. besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen, der rh. Kr.=D. die Dotation der Kreisverbände, in den übrigen Kreisordnungen allgemeine, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen, die in der ö. Kr.=D. im Tit. VII., in der rh. Kr.=D., wo Tit. VII. besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien enthält, im Tit. VIII. behandelt werden. Beigefügt ist den Kreisordnungen noch ein Wahlreglement (Abföhrung W.=R.).

Neben den Kreisordnungen sind Kreisstatuten, welche der Genehmigung des Königs bedürfen, zulässig über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren die Kreisordnungen Verschiedenheiten gestatten oder auf statutarische Regelung verweisen oder welche dieselben überhaupt nicht regeln, Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises (§ 20 der verschiedenen Kreisordnungen).

Die Kreise bilden Kommunalverbände mit Korporationsrechten, in Hannover auch einen Wegeberband im Sinne des hann. G. v. 28. Juli 1851 (hann. Kr.=D. § 2). Sie sind in den alten Provinzen in ihrer bisherigen Begrenzung, in der Rheinprovinz mit einigen wenigen Veränderungen, bestehen geblieben, in Hannover und Hessen-Nassau ist eine Neuein-

theilung der Kreise erfolgt (a. a. D. § 1). Veränderungen der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise erfolgen durch Gesetz, jedoch zieht die Veränderung solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderung dieser letzteren ohne weiteres nach sich (§ 3). Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mindestens 25 000, in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000 Einwohner haben, sind befugt, aus dem Kreisverband auszuschneiden und besondere Stadtkreise zu bilden; das Ausschneiden wird durch den Minister des Innern ausgesprochen; kleineren Städten kann, nicht muß dies auf Grund besonderer Verhältnisse durch Kgl. B.=D. nach Anhörung des Provinziallandtags gestattet werden; in allen Fällen hat jedoch dem Ausschneiden eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt und ihrem bisherigen Kreise voranzugehen, welche durch Beschluß des Bez.=A. erfolgt, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage vor dem Bez.=A. und unbeschadet aller Privatrechte Dritter (§§ 4, 5).

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angezessenen serviszberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben (§ 6). Ihre Rechte bestehen in Theilnahme an Verwaltung und Vertretung des Kreises und Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten desselben, ihre Pflichten in Uebernahme unbeförderter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises und Entrichtung von Kreisabgaben (§§ 7—9).

§ 98. Die Organe der Kreisverwaltung

sind Kreistag, Kreisauschuß, Landrath und Kreiscommissionen; daneben kommen die staatlichen Aufsichtsbehörden in Betracht.

Der Kreistag besteht aus gewählten Abgeordneten, deren Zahl sich nach der Einwohnerzahl des Kreises, mit Ausschluß der im aktiven Militärdienst stehenden Personen, richtet: es werden gewählt in den östlichen Provinzen und den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf in Kreisen von nicht mehr als 25 000 Einwohnern 25 Abgeordnete, in Westfalen bei nicht mehr als 35 000 Einwohnern 20, in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei nicht mehr als 25 000 Einwohnern 20, in Hannover bei nicht mehr als 20 000 Einwohnern 20, in Hessen-Nassau bei nicht mehr als 30 000 Einwohnern 20 Abgeordnete; in größeren

Kreisen tritt für jede Vollzahl von 5000, in Hannover 2500 Einwohnern mehr bis zur Maximalzahl von 100 000 Einwohnern in den östlichen Provinzen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau, 70 000 in Westfalen, 50 000 in Hannover, für die diese Maximalzahlen überschießenden Einwohnerzahlen aber auf jede Vollzahl von 10 000, in Hannover 5000 ein weiterer Abgeordneter hinzu (es würde also z. B. ein Kreis von 113 000 Einwohnern haben in den östlichen Provinzen und den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf 41, in Westfalen 31, in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier 36, in Hannover 44 und in Hessen-Nassau 35 Abgeordnete) (ö. Kr.=D. § 84, westf. 33, rh. 33, hann. 40, hess.=nass. 41). Die Abgeordneten werden von drei Wahlverbänden auf sechs Jahre mit Ausscheiden je der Hälfte der Abgeordneten jedes Verbandes von drei zu drei Jahren gewählt. Die drei Wahlverbände sind 1) der der größeren ländlichen Grundbesitzer, nach rh. Kr.=D. der größeren Grundbesitzer überhaupt, 2) der der Landgemeinden, nach westf. Kr.=D. der Amtsverbände, nach rh. Kr.=D. der Landbürgermeistereien, 3) der der Städte, der natürlich in Kreisen, wo Städte nicht vorhanden sind, ausfällt (ö. Kr.=D. §§ 85, 107, westf., rh. 34, 51, hann. 41, 63, hess.=nass. 42, 64). Der Wahlverband des größeren Grundbesitzes besteht 1) aus allen denjenigen kreisabgabepflichtigen ländlichen, in der Rheinprovinz auch städtischen Grundbesitzern, einschließlich juristischer Personen, Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche an Grund- und Gebäudesteuer, in Westfalen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau nur an Grundsteuer entrichten resp. zu entrichten haben würden, wenn sie zu diesen Steuern veranlagt wären, mindestens 225 Mark in den östlichen Provinzen, Westfalen und den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf, 150 Mark in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, 450 Mark im Fürstenthum Ostfriesland, 360 Mark in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln, 300 Mark im Fürstenthum Hildesheim, 240 Mark in den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen einschließlich des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohnstein, im Fürstenthum Osnabrück, den Marschdistrikten des Fürstenthums Lüneburg und denen der Grafschaft Hoya, 180 Mark in den übrigen Theilen von Hannover und in Hessen-Nassau; diese Minimalsätze können durch die Provinziallandtage für einzelne Kreise geändert werden, und zwar innerhalb

folgender Grenzen: in den östlichen Provinzen 150—300, für einzelne Kreise der Provinz Sachsen 150—450, Westfalen 150—450, Rheinprovinz 100—450, Hannover 150—600, Hessen-Nassau 150—225 Mark; 2) den von ihnen auf dem platten Lande des Kreises, in der Rheinprovinz im Kreise überhaupt betriebenen Gewerbsunternehmungen zum Mittelsatz der Klasse A I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden und — fingirt veranlagten f. u. — Bergwerksbesitzern. Ausgeschlossen von dem Wahlrecht sind nach westf., rh. und hess.-nass. Kr.=D. die Gemeinden hinsichtlich ihres Grundbesitzes und die Vereinigungen von Grundbesitzern, deren Miteigenthum nicht nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältniß beruht, z. B. Haubergsgenossenschaften (ö. Kr.=D. § 86, westf., rh. 35, hann. 42, hess.-nass. 43). Der Wahlverband der Landgemeinden nach ö., hann. und hess.-nass. Kr.=D. umfaßt 1) die Landgemeinden, 2) alle nicht zum Wahlverband des größeren Grundbesitzes gehörigen Besitzer selbständiger Güter, d. i. Gutsbezirke, einschließlich der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien*), 3) die von ihnen auf dem platten Lande des Kreises betriebenen Gewerbsunternehmungen in Klasse A I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer. Der Ausschluß vom Wahlrecht für grundbesitzende Gemeinden und Grundbesitzgemeinschaften Hessen-Nassau's findet in diesem Wahlverband nicht statt. Der entsprechende Wahlverband besteht in Westfalen aus den Amtsverbänden, in der Rheinprovinz aus den Landbürgermeistereien (ö. Kr.=D. § 87, westf., rh. 36, hann. 43, hess.-nass. 44). Der dritte Wahlverband besteht in den östlichen Provinzen aus den Stadtgemeinden, d. h. nach der ö. St.=D. verwalteten Gemeinden des Kreises, in Westfalen und der Rheinprovinz aus den bisher auf dem Kreis= resp. Provinziallandtag im Städtestande vertretenen und den später mit der St.=D. beliebigen Gemeinden, in Hannover und im Regierungsbezirk Kassel aus den bisher auf dem Kreis= oder Provinzial= resp. Kommunallandtag im Städtestande vertretenen, im Regierungsbezirk Wiesbaden aus den im § 22 hess.-nass. Kr.=D. namhaft gemachten (41) Gemeinden (ö. Kr.=D. § 88, westf., rh. 37, hann. 44,

*) Besitzer von kommunalfreien Grundstücken und Trennstücken von Gutsbezirken haben somit überhaupt kein Wahlrecht.

heff.-nass. 45). Auf die drei Wahlverbände wird die Zahl der Abgeordneten in folgender Weise vertheilt: auf die Städte kommen soviel Abgeordnete, als ihnen nach dem Zahlenverhältniß ihrer Bevölkerung zur ländlichen zukommen, jedoch nie mehr als die Hälfte und, ist nur eine Stadt im Kreise vorhanden, $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der Abgeordneten; von der Restzahl der Abgeordneten erhält jeder der beiden anderen Verbände die Hälfte, der Wahlverband des größeren Grundbesitzes jedoch nur, wenn er in den östlichen Provinzen mindestens ebensoviel, in den übrigen Provinzen mindestens die doppelte Zahl Wahlberechtigter enthält, als Abgeordnete auf ihn kommen; anderenfalls erhält er nur eine der Zahl seiner Wahlberechtigten resp. der Hälfte derselben gleiche Zahl Abgeordneter, mindestens jedoch in Westfalen, Hannover und den Regierungsbezirken Aachen, Köln, Düsseldorf und Kassel $\frac{1}{3}$, in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Wiesbaden $\frac{1}{4}$ der auf die beiden ländlichen Wahlverbände kommenden Abgeordnetenzahl, jedoch nie mehr, als Wähler vorhanden sind; die ihm hiernach ausfallende Zahl kommt dem andern ländlichen Wahlverband zu Gute. Ergeben sich bei diesen Vertheilungen Brüche, so werden sie, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ betragen, nicht berücksichtigt, wenn sie $\frac{1}{2}$ übersteigen, für voll gerechnet, wenn sie gerade $\frac{1}{2}$ betragen, so entscheidet das Loos, auf welcher Seite sie gerechnet werden. (Beispiel: Kreis X in der Provinz Westfalen hat 87000 Einwohner, davon entfallen 70000 auf das platte Land, 17000 auf die zwei Städte des Kreises, im Wahlverband des größern Grundbesitzes sind nur sechs Wahlberechtigte: dann kommen von den 28 Abgeordneten auf die Städte fünf, den größern Grundbesitz sechs, die Amtsverbände siebenzehn Abgeordnete) (ö. Kr.=D. §§ 89, 90, 93, west., rh. 38, 39, 41, hann. 45, 46, 49, heff.-nass. 46, 47, 50.) Im Verband der Landgemeinden nach ö., hann. und heff.-nass. Kr.=D. werden in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung, in den östlichen Provinzen unter Anlehnung an die Amtsbezirke, Wahlbezirke gebildet, deren jeder 1—2 Abgeordnete zu wählen hat, während in Westfalen und der Rheinprovinz die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Amtsverbände und Landbürgermeistereien in derselben Weise wie im Wahlverband der Städte erfolgt. In diesem letztern werden nämlich in allen Kreisordnungsprovinzen die Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises nach der Seelenzahl vertheilt; fällt hiernach auf mehrere Städte nicht je ein

voller Abgeordneter, so werden diese behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirk vereinigt; ist dies dagegen nur bei einer Stadt der Fall, während auf alle übrigen volle Abgeordnete entfallen, so erhält jene dennoch auch einen Abgeordneten für sich. Hinsichtlich der Ausgleichung von Bruchtheilen bei Vertheilung der Abgeordneten innerhalb der Wahlverbände gilt das oben Gesagte (v. Kr.=D. §§ 91—93, westf., rh. 40, 41, hann. §§ 47 bis 49, hess.=nass. 48—50). Die Wahlversammlung des größern Grundbesitzes tritt in der Kreisstadt unter Vorsitz des Landraths zusammen, und erfolgen die Wahlen vor denen der Landgemeinden. Jeder Berechtigte hat nur eine Stimme, und auch als Stellvertreter können Stimmberechtigte ein weiteres Stimmrecht nicht ausüben, außer für ihre Ehefrauen, Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen. Zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen sind nur diejenigen Grundbesitzer u. befugt, welche a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbständig sind, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben und nicht in der Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind, b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Fällt eins dieser Erfordernisse fort, so erlischt das Wahlrecht; es ruht bei Konkurs, gerichtlicher Haft, d. i. nur Untersuchungshaft, und gerichtlichen Untersuchungen, wenn diese wegen Verbrechen oder solchen Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen können oder müssen, eingeleitet ist. Durch Stellvertreter können an den Wahlen Theil nehmen 1) der Staat durch einen seiner Beamten, Domainenpächter oder einen ländlichen Grundbesitzer — nicht nur größern Grundbesitzer — des Kreises; 2) sonstige juristische Personen, Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch Pächter oder mit Generalvollmacht versehene Administratoren ihrer im Kreis belegenen größern Güter — worunter nicht nur zum Wahlverband des größern Grundbesitzes berechtigende, sondern alle wirthschaftlich selbständigen geschlossenen Güter zu verstehen sind — oder durch ländliche Grundbesitzer des Kreises, Korporationen auch durch ihre statutenmäßigen Vertreter; 3) Eltern durch ihre Söhne, denen sie die Verwaltung — worunter Verpachtung nicht fällt — selbständiger, d. i. wirthschaftlich, nicht nothwendig kommunal selbständiger, Güter dauernd übertragen haben; 4) unverheirathete Besitzerinnen durch ländliche Grundbesitzer des Kreises; 5) Mitglieder regierender, nach westf. und rh. Kr.=D. auch standesherrlicher Häuser, in den Kreisen Wernigerode und

Sangerhausen der Provinz Sachsen auch die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, =Stolberg und =Kosla, in den Kreisen Meppen, Aischendorf, Hümmling, resp. Lingen, resp. Bentheim, resp. Alfeld der Provinz Hannover der Herzog von Arenberg, der Herzog von Loos-Corswaren, der Fürst von Bentheim, die Grafen Stolberg-Wernigerode und =Stolberg, in Hessen-Nassau auch die Mitglieder des nassauischen und hessischen Fürstenhauses und der standesherrlichen Familien durch Mitglieder ihrer Familie, ihre Beamten, Gutspächter oder ländliche Grundbesitzer des Kreises; 6) gemeinschaftliche Besitzer durch einen Mitbesitzer resp. einen von mehreren Theilnehmern des gewerblichen Unternehmens; 7) Ehefrauen, gleichviel ob groß- oder minderjährig, durch ihren Ehemann, Hausfinder durch ihren Vater, Mündel durch den Vormund resp. Pfleger; sofern aber der Vormund oder Pfleger eine Frau ist, kann diese ihrerseits nach Nr. 4 vertreten werden. Erforderniß dieser Vertretungen ist jedoch hinsichtlich der zu Vertretenden ad 2, daß dieselben ihren Sitz im Deutschen Reich haben, ad 3—7, daß sie Angehörige des Deutschen Reiches und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, hinsichtlich der Vertreter ad 1—6, daß sie dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, Angehörige des Deutschen Reiches, selbständig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind (ö. Kr.-D §§ 94—97, Ges. v. 18. Juni 1876 betr. Einführung der Kr.-D. in den Grafschaften Stolberg und Wernigerode, westf., rh. §§ 42—45, hann. §§ 50—53, heff.-nass. §§ 51—54). — Die Wahlversammlung in jedem Wahlbezirk des Wahlverbands der Landgemeinden in den östlichen Provinzen, Hannover und Hessen-Nassau besteht 1) aus den Vertretern der einzelnen Landgemeinden; 2) den Besitzern der zugehörigen selbständigen Güter; 3) den zugehörigen Gewerbetreibenden der Klasse A I; ad 2 und 3 müssen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts dieselben Bedingungen wie bei dem größern Grundbesitz vorhanden sein und ist eine Stellvertretung in denselben Fällen und unter denselben Voraussetzungen zulässig. Befinden sich in einem Wahlbezirk zwei oder mehrere Gemeinden oder selbständige Güter mit je weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer, so vereinigt der Kr.-A. die Besitzer dieser Güter oder diese Gemeinden, letztere jedoch nur, wenn sie auch weniger als hundert Einwohner haben, dergestalt zu Kollektivstimmen, daß möglichst auf jede Stimme ein solcher Steuerbetrag von 60 Mark entfällt, und regelt die Ausübung des Kollektivstimmrechts. Die Vertretung

der Landgemeinden erfolgt durch Wahlmänner, welche von der Gemeindeversammlung, wo aber eine Gemeindevertretung besteht, von dieser und dem Gemeindevorstand aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden und deren Zahl beträgt bei weniger als 400 Einwohnern 1, 400—799 Einwohnern 2, 800—1199 Einwohnern 3, 1200—1999 Einwohnern 4, 2000—2999 Einwohnern 5, während für jede fernere Vollzahl von 1000 Einwohnern über 3000 Einwohner hinaus ein fernerer Wahlmann hinzutritt; ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung — also nicht auch in der Gemeindevertretung — sind die zum Wahlverband des größern Grundbesitzes gehörigen Mitglieder, wohl aber sind sie zum Wahlmann wählbar, und verlieren sie durch eine solche Wahl zum Wahlmann auch nicht ihr Wahlrecht im Großgrundbesitz; dagegen sind die in der Wahlversammlung des Wahlverbandes der Landgemeinden persönlich stimmberechtigten Gutsbesitzer und Gewerbetreibenden befugt, die Wahl zum Wahlmann abzulehnen, und verlieren, wenn sie eine solche Wahl annehmen, ihr persönliches Stimmrecht. Die Wahlversammlungen dieses Wahlverbandes treten unter Vorsitz des Landraths oder des von ihm hiermit beauftragten Amtsvorstehers an dem vom Kr.=A. bestimmten Wahlort zusammen. In Westfalen und der Rheinprovinz bildet in den nur aus einem Amt resp. einer Bürgermeisterei bestehenden Wahlbezirken die Amts- resp. Bürgermeistereiversammlung die Wahlversammlung, in andern Wahlbezirken wählen die Amts- resp. Bürgermeistereiversammlungen auf je 250 Einwohner einen Wahlmann — durch statutarische Anordnung des Kreistags kann die Einwohnerzahl, auf welche ein Wahlmann kommen soll, auch erhöht, nicht aber herabgesetzt werden —; die Wahlmänner treten dann behufs Wahl der Abgeordneten unter Vorsitz des Landraths — die Uebertragung des Vorsitzes an einen Amtmann resp. Bürgermeister ist also nicht zulässig — an dem vom Kr.=A. bestimmten Wahlort zusammen. Von der Theilnahme an der in der Amts- resp. Bürgermeistereiversammlung stattfindenden Wahl sind ausgeschlossen die zum Wahlverband des größern Grundbesitzes gehörigen Vertreter selbstständiger Gutsbezirke in Westfalen, die zu dem Wahlverband des größern Grundbesitzes gehörigen meistbegüterten Grundeigenthümer in der Rheinprovinz, und in beiden Provinzen die Vertreter der zum Wahlverband der Städte gehörigen Gemeinden, also in Westfalen nicht, wie nach ö., hann. und hess.=nass. Kr.=D., auch die zum

größern Grundbesitz gehörigen Besitzer nicht selbständiger Güter. Die Ausübung des Wahlrechts als Wahlmann in dem Wahlverband der Aemter resp. Bürgermeistereien schließt die Ausübung des Wahlrechts im größern Grundbesitz nicht aus (ö. Kr.=D. §§ 98 bis 103, hann. 54—59, hess.=nass. 55—60, westf., rh. 46, 47). — Im Wahlverband der Städte erfolgt die Wahl in den Städten, die für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die vereinigten städtischen Kollegien unter Vorsitz des Bürgermeisters, in kombinierten Wahlbezirken durch in gleicher Weise gewählte Wahlmänner, deren einer auf je 250 Einwohner gewählt wird, sofern der Kreistag durch statutarische Anordnung diese Einwohnerzahl nicht erhöht, und die unter Leitung des Landraths an dem vom Kr.=A. bestimmten Wahlort zusammentreten (ö. Kr.=D. § 104, westf., rh. 48, hann. 60, hess.=nass. 61). Wählbar zum Kreistagsabgeordneten und Wahlmann ist 1) im Wahlverband der Städte jeder Einwohner derselben, der sich im Besitz des Bürgerrechts resp., wo solches nicht besteht, des Gemeindestimmrechts befindet, 2) in den beiden andern Wahlverbänden a) jeder seit einem Jahre im Kreise angefessene ländliche Grundbesitzer sowie b) jeder, der in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise nach ö., westf., hann. Kr.=D. durch Wohnsitz, nach rh. und hess.=nass. Kr.=D. durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört, jedoch ad b nach west. und rh. Kr.=D. mit Ausschluß derjenigen Personen, welche ein der Aufsicht des Landraths unterstelltes besoldetes Amt bekleiden; auch ist in allen Fällen für das passive ebenso wie für das aktive Wahlrecht Reichsangehörigkeit, Selbständigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich. (ö. Kr.=D. § 106, westf., rh. 50, hann. 62, hess.=nass. 63). Alle drei Jahre scheidet, wie erwähnt, die Hälfte der Abgeordneten jedes Wahlverbandes, bei ungerader Zahl derselben die nächstgrößere Zahl aus, das erste Mal nach dem Loose; die Ergänzungswahlen finden alle drei Jahre im November statt, sofern nicht durch Kreisstatut ein anderer Termin bestimmt wird; die Wahlmänner werden vor jeder Ergänzungswahl neu gewählt, nicht dagegen vor Ersatzwahlen bei außerordentlichem Ausscheiden einzelner Abgeordneten innerhalb der Wahlperiode. Die bei den Ergänzungswahlen neu gewählten Abgeordneten treten, sofern nicht statutarisch ein anderer Termin bestimmt wird, mit Beginn des nächsten Jahres ihr Amt an und werden von dem Vorsitzenden des Kreistages eingeführt (ö. Kr.=D. §§ 107, 108, 109, westf., rh. 51, 52, 53, hann.

63, 64, 65, hess.-nass. 64, 65, 66). Die Vertheilung der Abgeordneten auf die drei Wahlverbände, die Bildung von Wahlbezirken und die Vertheilung der Abgeordneten auf diese resp. die einzelnen Städte, Amtsbezirke und Bürgermeistereien erfolgt auf Vorschlag des Kr.-A. durch den Kreistag und wird im Kreis- resp. Amtsblatt publicirt; sie ist maßgebend geblieben resp. bleibt maßgebend das erste Mal für drei, später für zwölf Jahre, worauf sie vom Kr.-A. einer Revision unterworfen wird und event. in derselben Weise abgeändert werden kann, wie sie erstmalig aufgestellt ist. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur a) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich ändert, insbesondere eine Stadt des Kreises zum besondern Stadtkreis erklärt wird, in welchen Fällen alsbald eine Neuvertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl des gesammten Kreistages*) zu erfolgen hat; b) wenn die Zahl der Berechtigten im Wahlverband der größern Grundbesitzer sich dergestalt ändert, daß ihm eine größere oder geringere Abgeordnetenzahl zukommt als bei der letzten Vertheilung, in Westfalen und der Rheinprovinz auch, wenn die Zahl der Amtsverbände resp. Landbürgermeistereien des Kreises sich ändert; in den Fällen ad b ist jedoch erst vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen der Vertheilungsplan vom Kreistag zu berichtigen und nach dem berichtigten Plan zu wählen. Die vorgenannten Beschlüsse des Kreistags über Vertheilung der Kreistagsabgeordneten können binnen zwei Wochen nach Ausgabe des die Vertheilung publicirenden Kreis- resp. Amtsblattes durch Klage beim Bez.-A., dessen Entscheidung nur durch Revision an das O.-V.-G. angefochten werden. Alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl stellt der Kr.-A. auf und publicirt durch das Kreis- resp. Amtsblatt 1) ein Verzeichniß der im Wahlverband des größern Grundbesitzes Wahlberechtigten mit Angabe des Grund- und Gebäude- resp. Gewerbesteuerbetrages, 2) ein Verzeichniß der zum Wahlverband der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, ebenfalls unter Angabe der ad 1 genannten Steuerbeträge, 3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder Gemeinde oder den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner. In Westfalen und der Rheinprovinz wird jedoch nur das erstgenannte Verzeichniß aufgestellt. Berichtigungsanträge können binnen

*) Nicht dagegen der Kreisdeputirten und Kreiscommissionen.

vier Wochen nach Ausgabe des das betreffende Verzeichniß publicirenden Blattes beim Kr.=A. angebracht werden, der darüber beschließt, und gegen dessen Beschluß die Klage beim Bez.=A. stattfindet (v. Kr.=D. §§ 111, 112, 112a, 110, westf., rh. 55, 56, 57, 54, hann. 67, 68, 69, 66, hess.=nass. 68, 69, 70, 67). Für die Vollziehung der Wahlen sowohl der Abgeordneten wie der Wahlmänner wie auch für sonstige in der Kr.=D. vorgesehene Wahlen gelten folgende Bestimmungen: Die Wähler werden acht Tage zuvor schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen. Der Wahlvorstand besteht aus dem nach der Kr.=D. zur Leitung der Wahl berufenen Beamten und zwei oder vier von der Wahlversammlung aus ihrer Mitte gewählten Besitzern. Jede Wahl erfolgt in einer besondern Wahlhandlung durch Stimmzettel. Ungiltig sind Stimmzettel, die 1) nicht von weißem Papier oder mit äußern Kennzeichen versehen sind, 2) die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, 3) mehr als einen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person tragen, 4) einen Protest oder Vorbehalt enthalten; über die Ungiltigkeit entscheidet der Wahlvorstand, die Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll beigefügt und bis nach Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl aufbewahrt. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Majorität, bei deren Nichterreichung im ersten Wahlgang die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten, zur Stichwahl kommen, während bei Stimmgleichheiten das Loos darüber entscheidet, wer auf die engere Wahl zu bringen resp. wer bei der Stichwahl als gewählt zu betrachten ist. Die Wahlprotokolle unterzeichnet der Wahlvorstand. Ueber Annahme oder Ablehnung der Wahl hat sich der Gewählte binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu erklären, Nichterklärung gilt als Ablehnung (Wahlreglement). Die Wahlen können von jedem Mitglied der Wahlversammlung binnen zwei Wochen durch Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes angefochten werden, die Beschlußfassung über den Einspruch, über den die Betheiligten vorab zu hören sind, wie auch die Prüfung der Legitimation der Abgeordneten von Amtswegen steht dem Kreistag zu. Ebenso hat derselbe eintretenden Falls darüber zu beschließen, ob eine den dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wirkung einer Wahl herbeiführende Thatsache eingetreten ist; diese Thatsachen sind Nachweis, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit zur Zeit der Wahl nicht vorhanden waren, und späteres, gänzlich oder zeitweiliges Aufhören dieser

Voraussetzungen. In allen diesen Fällen findet gegen der Beschluß des Kreistages die Klage beim Bez.-A. statt (ö. Kr.-D. § 113, westf., rh. 58, hann. 70, heff.-nass. 71).

§ 99. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Landrath als Vorsitzendem und sechs aus der Zahl der Kreisangehörigen vom Kreistag auf sechs Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre zwei ausscheiden. Erfordernisse der Wählbarkeit sind nur Reichsangehörigkeit, Selbstständigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte; jedoch sind Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer nicht wählbar, richterliche Beamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihres vorgesetzten Ministers. Mit Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit verliert jede Wahl ihre Wirkung; darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, hat der Kr.-A. zu beschließen, dessen Beschluß durch Klage beim Bez.-A., auch von dem Vorsitzenden des Kr.-A., angefochten werden kann; diese Klage hat zwar keinen Suspensiv-Effekt, doch dürfen vor der rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt und können aus Gründen, welche die Entfernung eines nichtrichterlichen Beamten vom Amt rechtfertigen, im Disciplinarverfahren ihrer Stellen enthoben werden, während Ordnungsstrafen gegen sie nicht verhängt werden können; Disciplinarbehörde ist in erster Instanz der Bez.-A., in zweiter das D.-B.-G. Verweigert in Hannover ein Ausschußmitglied die Eidesleistung, so ernannt an dessen Stelle der Oberpräsident ein solches; die übrigen Kreisordnungen enthalten für diesen Fall keine Bestimmungen. Der Kreistag kann die Anstellung eines rechtskundigen Syndikus beschließen, der dann mit berathender Stimme an den Sitzungen des Kr.-A. Theil nimmt (ö. Kr.-D. §§ 131—133, westf., rh. 76—78, hann. 88—90, heff.-nass. 89—91).

§ 100. Der Landrath wird vom Könige ernannt, im Kreise Wernigerode nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode. Der Kreistag ist jedoch — mit Ausnahme desjenigen im Landkreis Frankfurt a. M., wo der Polizeipräsident der Stadt zugleich Landrath des Landkreises ist, — befugt, geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, vorzuschlagen; geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind aber diejenigen Personen, welche 1) die Befähigung zum höhern Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben oder 2) dem Kreise seit mindestens einem Jahr durch Grund-

besitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums entweder a) als Referendare im Vorbereitungsdienst bei Gerichten und — n. b. nicht „oder“ — Verwaltungsbehörden oder b) in Selbstverwaltungssätern des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provinz, jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen, thätig gewesen sind — hierher gehören das Amt als Amtsvorsteher, Amtmann, Ehrenbürgermeister in der Rheinprovinz, Mitglied des Kr.-A., Bez.-A., Provinzialraths und Provinzialausschusses —, wobei ad 2b die Beschäftigung bei höhern Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren auf den vierjährigen Zeitraum angerechnet werden kann. Es kann also der König ernennen die ad 1, 2a und b genannten Personen, der Kreistag präferiren aber nur die ad 2a und b genannten, die ad 1 genannten dagegen nur, sofern sie ebenfalls dem Kreise seit einem Jahr durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören (ö. Kr.-D. § 74, G. v. 8. Juni 1876, westf., rh. § 30, hann. 22, hess.-nass. 24, 33). Zur Stellvertretung des Landraths werden vom Kreistag aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt, vom Oberpräsidenten bestätigt und vom Landrath vereidigt; welchem von diesen eintretenden Falls die Vertretung zu übertragen ist, bleibt der Entschliessung der Staatsregierung überlassen, die auch, ohne die Kreisdeputirten überhaupt zur Vertretung heranzuziehen, aus Gründen des staatlichen Interesses eine kommissarische Verwaltung anordnen kann. Für kürzere Verhinderungsfälle, in Westfalen und der Rheinprovinz in der Regel auf höchstens 14 Tage, kann die Vertretung auch dem Kreissekretair, d. i. dem dem Landrath staatlicherseits beigeordneten Subalternbeamten, übertragen werden; jedoch kann dieser den Landrath in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Kr.-A. nicht vertreten, sondern das vom Kr.-A. hierzu gewählte Mitglied desselben. Als ständiger Vertreter des Landraths des Landkreises Frankfurt a. M. wird vom Minister des Innern ein höherer Verwaltungsbeamter bestellt (ö. Kr.-D. § 75, westf., rh. 31, hann. 23, hess.-nass. 25, 33).

§ 101. Was den Geschäftskreis und Geschäftsgang anlangt, so ist der Kreistag berufen, „den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.“

Im Einzelnen steht ihm zu Erlaß von Statuten und Reglements, Beschlußfassung über Belastungen der Kreisangehörigen, über Verwendung und Verwaltung des Kreisvermögens, Feststellung des Kreishaushaltsetats und Dechargirung der Jahresrechnung, verschiedene Wahlen — Einsprüche gegen dieselben, zu deren Erhebung jedes Mitglied befugt ist, entscheidet der Kreistag endgiltig —. Ueber Fonds, die nicht dem ganzen Kreise, sondern nur der Gesamtheit des platten Landes oder der Städte des Kreises gehören, steht die Disposition auch nicht dem ganzen Kreistag, sondern nur den Abgeordneten des platten Landes resp. der Städte zu (ö. Kr.=D. §§ 115 bis 117, westf., rh. 60, 61, hann. 72, 73, hess.-nass. 73, 74). Der Kreistag versammelt sich auf Berufung des Landraths jährlich in den östlichen Provinzen mindestens zweimal, in den übrigen Kreisordnungsprovinzen mindestens einmal, außerdem sobald ein Viertel der Abgeordneten oder der Kr.=A. die Einberufung verlangt. Der Ort der Versammlung kann durch Kreisstatut bestimmt werden. Die Einladungen erfolgen durch besondere Schreiben unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor, welche Frist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen abgekürzt werden kann. Ueber nicht in die Einladung aufgenommene Gegenstände kann berathen, aber nicht bindend beschloffen werden; Anträge von Abgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind beim Landrath anzubringen und von diesem auf die Tagesordnung des nächsten Kreistages zu setzen. Von Anberaumung eines jeden Kreistages hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Mittheilung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen und nach dem Kreistag demselben Abschrift des Protokolls einzureichen. Der Ausarbeitung ausführlicher Propositionen durch den Kr.=A., die den einzelnen Abgeordneten mindestens 14 Tage, welche Frist, wo es sich um Vorbeugung oder Beseitigung eines Nothstandes handelt, bis zu drei Tagen abgekürzt werden kann, vor der Sitzung zugehen müssen, bedarf es, wenn Beschluß gefaßt werden soll über 1) Festsetzung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes (s. u.), 2) Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile (s. u.), 3) solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen. Die Propositionen müssen sich äußern über a) Zweck des Beschlusses, b) Art der Ausführung, c) Summe der zu verwendenden Kosten, d) Aufbringungsweise. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände durch einen in

geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Den Vorsitz führt der Landrath, in Behinderungsfällen der dem Dienst- resp. bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte, sofern aber die Verwaltung des Landrathsamts einem Kommissar übertragen ist, dieser, nie dagegen der Kreissekretair. Auch die dem Kreistag nicht angehörigcn Mitglieder des Kr.=A. werden eingeladen und haben auf dem Kreistag beratende Stimme. Beschlußfähig ist der Kreistag bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, bei der infolge Beschlußunfähigkeit wiederholten Berathung über denselben Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern auf diese Bestimmung bei der zweiten Zusammenberufung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Mitglieder, deren Interesse in einer Rechte und Verpflichtungen des Kreises betreffenden Angelegenheit mit dem des Kreises im Widerspruch steht, dürfen an der Verhandlung über diesen Gegenstand nicht Theil nehmen; dasselbe gilt für Verhandlung über eigene Angelegenheiten eines Abgeordneten, z. B. Wahlprüfungen. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmajorität der Abstimmenden ist erforderlich zu Beschlüssen über eine neue, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Belastung der Kreisangehörigen, über Veräußerungen von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises und über Veränderung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes. Das über die Beschlüsse des Kreistages aufzunehmende Protokoll muß die Namen der Anwesenden enthalten und vom Vorsitzenden und mindestens drei hierzu vom Kreistag vor Beginn der Verhandlung bestimmten, im Protokoll aufzuführenden Mitgliedern vollzogen werden. Ueber Wahl des Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung. Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht im einzelnen Fall ein Anderes beschließt, in einer von ihm zu bestimmenden Weise zu publiciren. Petitionen und Eingaben des Kreistags müssen auf dem Kreistag selbst berathen und vollzogen werden, und ist, daß dies geschehen, in denselben ausdrücklich zu vermerken (ö. Kr.=D. §§ 118—126, westf., rh. 62—70, hann. 74—82, hess.=nass. 75—83).

Der Kreisauschuß hat eine doppelte Stellung: er ist einmal Kreiskommunalverwaltungsbehörde und sodann, was hier nicht näher zu erörtern ist, Organ der allgemeinen Landes=

verwaltung. In ersterer Beziehung liegt ihm ob 1) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluss beauftragt werden; 2) Verwaltung der Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze, Kreistagsbeschlüsse und Kreishaushaltsetats; 3) Anstellung und Beaufsichtigung der Kreisbeamten.

Der Kr.=A. wird vom Landrath berufen, der auch den Vorsitz führt; ist der Landrath verhindert, so führt sein Stellvertreter, wenn dies aber der Kreissekretair ist, nicht dieser, sondern ein vom Kr.=A. hierzu gewähltes Mitglied desselben den Vorsitz. Beschlussfähig ist der Kr.=A. bei Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden; die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das an Lebensalter jüngste Mitglied, wenn dieses aber als Vorsitzender fungirt, das vorjüngste an der Abstimmung nicht Theil, wohl aber an der Berathung. Von Berathung und Entscheidung ausgeschlossen ist ein Mitglied in solchen Angelegenheiten, die es selbst, seine Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betreffen, oder bei denen dasselbe in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder thätig gewesen ist; wird dadurch der Kr.=A. beschlußunfähig, so beschließt an seiner Stelle in Kreiskommunalangelegenheiten der Kreistag. Im Uebrigen ist der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein vom Minister des Innern erlassenes Regulativ geregelt. Die Kosten der Geschäftsführung des Kr.=A. trägt, soweit dessen eigene Einnahmen und die Staatsdotations (s. u.) nicht ausreichen, der Kreis. Der Kr.=A. kann sich der Mitwirkung der Amtsvorsteher, Amtmänner, Bürgermeister und Gemeinde- und Gutsvorsteher behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte bedienen (v. Kr.=D. §§ 130, 134, 137—139, 166, 164, 165, westf., rh. 75, 79, 81—83, 86, 84, 85, hann. 87, 91, 93—95, 98, 96, 97, hess.-nass. 88, 92—96, 99, 97, 98).

Der Landrath leitet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreistags und des Kr.=A. die Kommunalverwaltung des Kreises, während er im Uebrigen Organ der allgemeinen Landesverwaltung ist; er führt insbesondere die laufenden Geschäfte der dem Kr.=A. übertragenen Verwaltung, bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für deren Ausführung; jedoch kann er die

selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Kr.=A. übertragen; er vertritt insbesondere den Kr.=A. nach außen und zeichnet alle Schriftstücke namens desselben, jedoch müssen Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, sowie Vollmachten den betreffenden Beschluß des Kreistages resp. Kr.=A. angeben und die Unterschrift des Landraths und zweier Mitglieder des Kr.=A. resp. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission sowie das Siegel des Landraths tragen. Der Landrath ist zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreistages, Kr.=A. (in Kreiskommunalangelegenheiten) und der Kreiscommissionen in denselben Fällen befugt, wie die Gemeindevorstände der Stadt- und Landgemeinden nach dem Zust.=G. (s. § 15 d. Wts). Die Anfechtung der Beanstandung erfolgt wie in den Stadtgemeinden (Klage beim Bez.=A.) (ö. Kr.=D. §§ 76, 77, 136, 137, 178, westf., rh. 32, 80, 81, 94, hann. 24, 26, 92, 93, 106, hess.-nass. 26, 93, 94, 108).

§ 102. Als Organe der Kreisverwaltung kommen weiter in Betracht die Kreiscommissionen und =Kommissarien sowie die Kreisbeamten. Commissionen und Kommissarien kann der Kreistag für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute sowie zur Beforgung einzelner Kreisangelegenheiten aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen; dieselben stehen unter Leitung des Landraths, der in den Commissionen jederzeit erscheinen und den Vorsitz übernehmen kann (ö. Kr.=D. § 167, westf., rh. 87, hann. 99, hess.-nass. 100). Die Kreisbeamten ernennt der Kr.=A.; bei Anstellung derselben sind die Bestimmungen bezüglich der Anstellung der Militärrinvaliden wie bei den städtischen Beamten zu berücksichtigen. Bezüglich des Disciplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amt finden auf sie dieselben Bestimmungen wie auf die ländlichen Gemeindebeamten in den Kreisordnungsprovinzen Anwendung. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist befugt in den östlichen Provinzen im Umfang des nach dem Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 den Provinzialbehörden zustehenden Ordnungsstrafrechts der Kr.=A. und Landrath, im Umfang des dem Minister beigelegten der Regierungspräsident, in den übrigen Kreisordnungsprovinzen im Umfang des den unter den Provinzialbehörden stehenden Behörden zustehenden der Landrath, im Umfang des den Provinzialbehörden zustehenden der Regierungspräsident, im Umfang des den Centralbehörden zustehenden der Minister; Beschwerden gegen die Strafverfügungen gehen vom Land=

rath an den Regierungspräsidenten, vom Kr.=A. an Bez.=A., vom Regierungspräsidenten (in erster Instanz) an den Oberpräsidenten; gegen die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz findet die Klage beim D.=B.=G. statt (ö. Kr.=D. §§ 134, 68, westf., rh. 79, Zust.=G. § 36, hann. 91, Zust.=G. § 36, hess.=nass. 92, Zust.=G. § 36).

§ 103. Was die Gewährung von Vergütungen an die Organe der Kreisverwaltung betrifft, so hat hinsichtlich der Kreisbeamten der Kreistag freie Hand; ebenso ist es ihm überlassen, über Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiscommissionen zu bestimmen; dagegen ist bezüglich der Mitglieder des Kr.=A. vorgeschrieben, daß diesen eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung zu gewähren ist, und dem Kreistag nur die Bestimmung der Höhe derselben überlassen. Die Kreistagsabgeordneten endlich dürfen weder Diäten noch Reisekosten erhalten (ö. Kr.=D. §§ 168, 164, 114, westf., rh. 88, 84, 59, hann. 100, 96, 71, hess.=nass. 101, 97, 72).

§ 104. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung berechtigen nur 1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen; 3) Alter von 60 Jahren; 4) Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5) sonstige besondere Verhältnisse, die nach Ermessen des Kreistages eine gütige Entschuldigung begründen. Auch kann bei längerer als dreijähriger Amtsdauer das Amt nach drei Jahren niedergelegt werden; wer ferner ein unbesoldetes Kreisamt die regelmäßige Amtsdauer hindurch versehen hat, kann für die nächsten drei Jahre die Uebernahme eines gleichartigen, d. h. eines einen gleichen Aufwand an Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordernden, ablehnen. Unbegründete Weigerung der Uebernahme oder Fortführung eines Kreisamtes kann nach Beschluß des Kreistages mit Verlustigerklärung der Ausübung des Rechts der Theilnahme an Verwaltung und Vertretung des Kreises und um $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ stärkerer Heranziehung zu den Kreisabgaben, beides auf drei bis sechs Jahre, geahndet werden. Gegen die diesbezüglichen Beschlüsse des Kreistages findet die Klage beim Bez.=A. statt (ö., westf., rh., hann., hess.=nass. Kr.=D. § 8).

§ 105. Die Staatsaufsicht über die Kreiskommunalverwaltung wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, in zweiter und letzter vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung des

Bez.-A. und des Provinzialraths geübt; Beschwerden sind binnen zwei Wochen anzubringen. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen von der Gesetzgebung zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Gesetzen gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten wird, und können zu diesem Zweck die Ertheilung von Auskunft, Einsendung von Akten, insbesondere auch der Etats und Jahresrechnungen verlangen sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle anordnen. Beschlüsse des Kreistages über 1) statutarische Anordnungen, 2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (s. u. § 109 d. Wks.), 3) Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 % des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern, 4) Veräußerungen von Grundstücken und Immobilienrechten des Kreises, 5) den Kreis mit einem Schuldenbestand belastende oder den vorhandenen Schuldenbestand vergrößernde Anleihen sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis, 6) Neubelastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, sofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen, bedürfen ad 1 der Genehmigung des Königs, ad 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, ad 3 derjenigen der Minister des Innern und der Finanzen, ad 4—6 derjenigen des Bez.-A.; ohne die Bestätigung sind sie nichtig. Hinsichtlich der dem Regierungspräsidenten gegenüber den Kreisen zustehenden Zwangsetatistierungen gilt dasselbe wie bezüglich derjenigen gegenüber den Stadtgemeinden. Als Disciplinarmittel gegenüber dem Kreistag findet nur dessen Auflösung statt, die auf Antrag des Staatsministeriums durch kgl. B.=D. erfolgen kann; die Neuwahlen haben alsdann binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösung an zu erfolgen; der bisherige Kr.-A. und die bisherigen Kreiscommissionen bleiben jedoch — obwohl auch ihr Mandat mit der Auflösung des Kreistags erloschen ist — im Amt, bis der neue Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat (ö. Kr.=D. §§ 177, 177 a, 176, 180, 179, westf., rh. 92, 93, 91, 96, 95, hann. 104, 105, 103, 108, 107, hess.-nass. 105, 106, 104, 109, 108).

§ 106. In den Stadtkreisen, d. i. den nur aus einer Stadt bestehenden Kreisen, fallen die Kreiskommunal- mit den Stadtkommunalangelegenheiten zusammen und besteht daher eine besondere Kreiskommunalverwaltung mit besonderen Organen u. nicht. Eine besondere Stellung nimmt der Stadtkreis Magdeburg ein. Dieser besteht nämlich aus den drei Städten Altstadt=Magdeburg

mit Sudenburg, Neustadt=Magdeburg und Buckau und besitzt deshalb eine besondere Kreiskommunalverwaltung; der Kreistag besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreiskommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistag, jedoch mit vollem Stimmrecht führt, also mit Ausnahme dieses letzteren über die Rechte des Landraths hinausgehenden Punktes dessen Stellung in der Kreiskommunalverwaltung einnimmt, und elf Mitgliedern, von denen Altstadt=Magdeburg mit Sudenburg sechs, Neustadt=Magdeburg drei und Buckau zwei nach den für die Wahlen zum Kreistag der Landkreise im Wahlverband der Städte geltenden Bestimmungen wählt. Der Kr.=A. besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem und sechs vom Kreistag aus den Magistraten der drei zum Kreise gehörigen Städte gewählten Mitgliedern. Im Uebrigen gelten für die Kommunalverwaltung des Stadtkreises Magdeburg dieselben Bestimmungen wie für diejenige der Landkreise. Jedoch sind die Sonderbestimmungen in Folge Vereinbarung der drei Stadtgemeinden bedeutungslos geworden (ö. Kr.=D. §§ 169—175, westf., rh. 89, 90, hann. 101, 102, hess.=nass. 102, 103).

C. Der Kreishaushalt

— § 107 — wird nach einem stets nur für ein Jahr vom Kr.=A. entworfenen und vom Kreistag festgestellten Etat geführt; bei Vorlage des Stats erstattet der Kr.=A. dem Kreistag einen Verwaltungsbericht; Abschrift desselben und des festgestellten Stats ist nach Feststellung des letzteren sofort dem Regierungspräsidenten zu überreichen. Außeretatmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Kreistags (ö. Kr.=D. § 127, westf., rh. 71, hann. 83, hess.=nass. 84). Die Jahresrechnung hat der Kendant der Kreis-kommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kr.=A. einzureichen; dieser revidirt sie und legt sie mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistag vor, der sie prüft resp. durch eine Kommission prüfen läßt, feststellt und Decharge ertheilt; hierauf wird dem Regierungspräsidenten Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorgelegt und ein Rechnungsauszug veröffentlicht (ö. Kr.=D. § 129, westf., rh. 74, hann. 86, hess.=nass. 87). Die Kreis-kommunalkasse ist von dem Vorsitzenden des Kr.=A. allmonatlich an einem bestimmten Tage regelmäßig und

außerdem mindestens einmal jährlich unter Zuziehung eines vom Kr.=A. bestimmten Mitgliedes desselben außerordentlich zu revidiren (ö. Kr.=D. § 128, westf., rh. 72, hann. 84, hess.=nass. 84). Ueber Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der B.=D. v. 24. Januar 1844 beschließt der Bez.=A. (ö. Kr.=D. § 128 a, westf., rh. 73, hann. 85, hess.=nass. 86).

Die Fälle, in welchen zu Akten der Finanzverwaltung des Kreises Genehmigung der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, sind bereits § 105 d. Wks. angegeben.

§ 108. Was die den Kreisen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anlangt, so sind den Kreisen der östlichen Provinzen durch § 70 Kr.=D. als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung diejenigen Summen überwiesen, welche in Folge der Kr.=D. durch das Eingehen der kgl. Polizeiverwaltungen, den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten für den Staat erspart sind; die Vertheilung derselben ist nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung erfolgt. In Ausführung der im § 70 Kr.=D. ausgesprochenen Verheißung weiterer Fonds ist ferner durch das Dotationsgesetz v. 30. April 1873 den Landkreisen aller Provinzen die Summe von jährlich drei Millionen Mark überwiesen, welche zur Hälfte nach der Fläche und zur Hälfte nach der Einwohnerzahl auf die Provinzen und innerhalb derselben auf die Landkreise vertheilt ist. Diese Dotation, bestimmt zur Bestreitung der Kosten der Durchführung der Kr.=D., gelangte in den östlichen Provinzen, für welche die Kr.=D. bereits erlassen war, sofort an die Kreise, während sie nach dem Dotationsgesetz v. 8. Juli 1875 in den übrigen Landestheilen zunächst den Provinzial-, in Hessen-Nassau den Bezirksverbänden zufließt; in den Kreisordnungen für Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz ist sodann bestimmt, daß vom Inkrafttreten der Kr.=D. an der Provinzialverband resp. in Hessen-Nassau die Bezirksverbände aus diesen Fonds den Landkreisen jährlich eine bestimmte Summe nach dem erwähnten Maßstabe zu gewähren haben. In allen Provinzen sind diese Staatsdotationen nur für die Landkreise bestimmt; scheidet eine Stadt aus einem Kreise aus, um einen selbständigen Stadtkreis zu bilden, so wird der Antheil des so verkleinerten Kreises an der Dotation gekürzt und die ihm entzogene Summe auf alle Landkreise der Provinz nach dem mehrerwähnten Maßstab ertheilt (Dot.=G. v. 30. April 1873 und

8. Juli 1875, westf., rh. Kr.=D. §§ 97, 98, hann. 109, 110, hess.=nass. 110, 111).

§ 109. Im Uebrigen enthalten die Kreisordnungen Vorschriften für die Finanzverwaltung nur hinsichtlich der Kreisabgaben, — d. h. der Geldabgaben, eine Verpflichtung zu Naturalleistungen besteht nicht —. Beitragspflichtig zu den Kreisabgaben sind 1) die Kreisangehörigen, wozu nach den oben gegebenen Definitionen Personen, die nur einen, wenn auch längeren als dreimonatlichen Aufenthalt, keinen Wohnsitz im Kreise haben, nicht gehören; 2) Kreisforensen, das sind physische Personen, die im Kreise keinen Wohnsitz haben oder zwar einen solchen haben, aber im Kreise nicht zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind, jedoch dabei in beiden Fällen der Nr. 2 im Kreise Grundeigenthum besitzen, ein stehendes Gewerbe*) oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, mit Einschluß der nicht im Kreise wohnhaften Gesellschafter offener Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften; 3) juristische Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sowie Berggewerkschaften, — nicht, wie nach Kommunalsteuer-Nothgesetz, auch eingetragene Genossenschaften, — welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, ad 2 und 3 sowohl von ihren Liegenschaften zc. als auch von dem daraus fließenden Einkommen; 4) der Reichs- und Staatsfiskus nur von seinem Grundbesitz, nicht dagegen von seinem aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb erzielten Einkommen; jedoch ist seine Heranziehung nicht, wie ad 1—3, obligatorisch, sondern muß durch einen besonderen Beschluß des Kreistags angeordnet sein, es sei denn, die Vertheilung der Kreisabgaben erfolgte infolge Nichtzustandekommens eines gültigen Kreistagsbeschlusses nach dem Gesetz; um ferner die Freilassung des Einkommens des Fiskus auszugleichen, kann er von seinem Grundbesitz mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Procentsatzes stärker herangezogen werden, mit welchem Klassen- und Einkommensteuer herangezogen werden (Beispiel: ein Kreis erhebt an Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer 10, zur Klassen- und Einkommensteuer 22 %, dann kann der Zuschlag zu ersteren für den Fiskus $10 + \frac{22}{2} = 21\%$ betragen).**)

*) Dazu werden auch Pachtungen gezählt.

***) Unter Nr. 4 fallen jedoch nicht zwar im Eigenthum des Staats

(ö. westf., rh., hann., hess.-nass. Kr.-D., §§ 9, 14). Die Kreisabgaben dürfen nur als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben werden; dabei muß die Grund- und Gebäudesteuer sowie die von dem Gewerbebetrieb auf dem platten Lande auffkommende Gewerbesteuer der Klasse A I. mindestens mit der Hälfte, in Westfalen und der Rheinprovinz dem vierten Theil, und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes herangezogen werden, mit dem die Klassen- und Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer ganz freigelassen und darf höchstens mit demselben Procentsatz wie die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ebenso kann die erste Stufe der Klassensteuer ganz freigelassen oder mit einem geringeren Satze wie die übrigen Stufen herangezogen werden; andererseits können auch Personen mit weniger als 420 Mark Einkommen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie zu Gemeindeabgaben herangezogen werden, jedoch nur auf Grund eines besonderen Kreistagsbeschlusses. Es dürfen überhaupt nicht herangezogen werden die Hausirgerbesteuer und die Eisenbahn- und Bergwerksabgabe, weil diese nicht zu der Gewerbesteuer gehören, in der Kr.-D. aber nur Klassen-, Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als heranzuziehende direkte Staatssteuern genannt werden. Dagegen sind Bergwerksbesitzer, die in dem Umfang ihres Bergwerksbetriebes den Gewerbetreibenden der Klasse A I. gleichstehen, zu den Steuerätzen der Klasse A I. fähig einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen. Der Vertheilung zu Grunde zu legen sind die Staatssteuern des laufenden, nicht des vorangehenden Jahres, und zwar das Sollaufkommen derselben; doch sind Abgänge an Staatssteuern in Folge von Reklamationen, soweit es möglich ist, durch nachträgliche Ermäßigung der Kreisabgaben auch bei diesen zu berücksichtigen (ö., westf., rh., hann., hess.-nass. Kr.-D. §§ 10, 14, Minist.-Resk. v. 23 Juli 1874, D.-B.-G. VII. S. 115, IX. S. 5, Entsch. des D.-B.-G. v. 20 December 1883 — nicht abgedruckt). Nach diesen Grundsätzen mußte resp. muß in den östlichen Provinzen bis zum 30. Juni 1874, in den übrigen Provinzen innerhalb

stehende, aber selbst juristische Persönlichkeit besitzende öffentliche Anstalten, wie Gymnasien u. (D.-B.-G. Bd. III S. 14). Von den verstaatlichten frühern Privatbahnen hat der Fiskus die Kreisabgaben nach Specialbestimmungen in den Verstaatlichungsgesetzen fortzuentrichten.

18 Monaten nach Inkrafttreten der Kr.=D. der Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstab durch Beschluß des Kreistags ein für allemal festgestellt werden; dabei können jedoch zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer sowie die vom Gewerbebetrieb auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I bis zu der vorgenannten Maximalgrenze, nämlich dem gleichen Procentsatz wie die Personalsteuern, mit einem höhern Procentsatz als zu den übrigen, die erste Klassensteuerstufe dagegen zu diesen Abgaben für Verkehrszwecke mit einem geringern Procentsatz oder gar nicht herangezogen werden. Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß innerhalb der genannten Frist nicht zu Stande, so werden die Kreisabgaben bis zum Zustandekommen eines solchen auf die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Klassen- und Einkommensteuer gleich vertheilt. Der festgestellte Maßstab kann von fünf zu fünf Jahren vom Kreistage einer Revision unterzogen und verändert werden (dazu nöthig Zweidrittelmajorität s. o.) (ö., westf., rh., hann., hess.=nass. Kr.=D. § 12). Zu denjenigen Kreisabgaben, welche für solche Kreiseinrichtungen — wozu auch vom Kreise nur subventionirte Einrichtungen gehören — aufzubringen sind, die einzelnen Kreistheilen in besonders hervorragendem oder geringem Maße zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, die Angehörigen dieser Kreistheile höher oder geringer heranzuziehen; jedoch darf die Mehr- oder Minderbelastung nur in Form von Quoten der für die betreffenden Einrichtungen aufzubringenden Kreisabgaben erfolgen; die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags durch Naturalleistungen ersetzt werden, jedoch kann die Aufbringung durch solche den Interessenten gegen ihren Willen nicht auferlegt werden (ö., westf., rh., hann., hess.=nass. § 13). Soweit die Forensen, Bergwerksbesitzer, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und juristischen Personen nicht schon zu den den Kreisabgaben zu Grunde zu legenden Staatssteuern unmittelbar herangezogen sind, werden sie zu diesen vom Kr.=N. fingirt eingeschätzt und danach die von ihnen zu entrichtenden Kreisabgaben berechnet.*) Ueber die Vermeidung von Doppelbesteuerungen und die Veranlagungsgrundsätze bei

*) Besteht das Einkommen eines Forensen lediglich in solchem aus dem forensalen Grundbesitz, und ist er deßhalb außerhalb zur Staatssteuer veranlagt, so findet die fingirte Einschätzung nicht statt, sondern ist die Staatssteuer zu Grunde zu legen.

Besteuerung der juristischen Personen *z.*, insbesondere Eisenbahnen, Bergwerke *z.*, jedoch natürlich nur bezüglich der Einkommensbesteuerung, kommen jetzt die Bestimmungen des Kommunalsteuer-Notthgesetzes (s. v. § 34 d. Wks.) zur Anwendung. Von den Kreislasten sind a) befreit die dem Staat, dem Reiche, den Provinzen, kommunalständischen Verbänden, Kreisen, Gemeinden und Gutsbezirken gehörigen, zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die tgl. Schlösser, mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegte Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, Verbands- und im öffentlichen Interesse unter Staatschau gestellte Privatdeiche, zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude, dem öffentlichen Gottesdienst und demjenigen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften gewidmete Gebäude, Diensthäuser der mit geistlichen Funktionen bei einer mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft bekleideten Personen sowie der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Künstler und andern Diener des öffentlichen Kultus, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten sowie Gebäude, die milden Stiftungen gehören und für deren Zwecke unmittelbar bemutzt werden, ferner bis zur andernweitigen gesetzlichen Regelung alle — also weiter wie bei staatlichen Grundsteuern — Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-, d. h. an Volksschulen angestellten Lehrer. b) Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte dürfen hinsichtlich ihres Dienst-einkommens nur nach Maßgabe der über die Gemeindebesteuerung erlassenen — bei dieser dargestellten — Bestimmungen und nur insoweit, als die in diesen festgesetzten Maximalgrenzen für die Besteuerung des Dienst-einkommens nicht schon durch die Gemeindebesteuerung erreicht werden, zu den Kreisabgaben herangezogen werden (ö., westf., rh., hann., heff.-nass. Kr.=D. §§ 15, 17, 18, G. vom 21. Mai 1861 betr. Grundsteuer § 4c und d, G. v. 12. März 1877 Art. I., G. v. 21. Mai 1861 betr. Gebäudesteuer § 3 zu 2—6 resp. die entsprechenden Bestimmungen für die neuen Provinzen, G. v. 11. Juli 1822, W.=D. v. 23. September 1867). Die durch den Kr.=A. zu bewirkende Veranlagung zu den Kreisabgaben hat nun in der Weise zu erfolgen, daß jeder einzelne Censit nach den vorstehenden Grundsätzen einzeln veranlagt, die Individual-kreisabgabenbeträge für jede Gemeinde resp. jeden Gutsbezirk

summiert und die Summen den Gemeinden und Gutsbezirken zur Untervertheilung nach dem festgesetzten Maßstab, Einziehung und Abführung im Ganzen überwiesen werden, was die Bedeutung hat, daß zwar der Kr.=A. das Steuerfoll jedes Censiten feststellt, der Kreis sich aber bei Einziehung der Kreisabgaben nicht an den einzelnen Censiten, sondern an die Gemeinde resp. den Gutsbezirk zu halten hat. Die Städte, in Westfalen und der Rheinprovinz auch die Landgemeinden sind jedoch bei der Aufbringung ihres Antheils an den Kreisabgaben an den für diese festgesetzten Vertheilungsmaßstab nicht gebunden, können denselben vielmehr auch in anderer Weise, z. B. nach dem Maßstab ihrer Kommunalsteuern u. aufbringen. Da die Kreisabgaben Individualabgaben sind, hat sie in Gutsbezirken nicht der Gutsherr für den ganzen Bezirk allein zu tragen, sondern jeder zu den den Kreisabgaben zu Grunde gelegten Staatssteuern veranlagte Gutseinsasse. Gegen die Heranziehung und Veranlagung zu den Kreisabgaben ist analog wie bei Gemeindeabgaben, jedoch innerhalb einer nur zweimonatlichen Frist Einspruch beim Kr.=A. zulässig, der sich jedoch nicht gegen den Principalsatz der zu Grunde gelegten direkten Staatssteuern richten darf; gegen den Beschluß des Kr.=A. findet binnen zwei Wochen Klage beim Bez.=A., gegen dessen Entscheidung nur die Revision an das D.=B.=G. statt (ö., westf., rh., hann., hess.-nass. Kr.=D. §§ 11, 19, Zust.=G. § 3). Die Beitreibung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

B. Die Verfassung der Amtsverbände in Hohenzollern,

— § 110 — welche auf der Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (H. A. u. L.=D.) beruht, entspricht im Allgemeinen derjenigen der Kreisverbände in den östlichen Kr.=D.-Provinzen. Im Folgenden werden daher nur die Abweichungen von der letztern dargestellt werden.

Es bestehen in Hohenzollern die Verbände der vier Oberämter Sigmaringen, Hechingen, Haigerloch und Gammertingen, welche den Kreisen in den übrigen Landestheilen entsprechen. Dem Kreistag entspricht die Amtsversammlung (A.=B.), dem Kr.=A. der Amtsausschuß (A.=A.), dem Landrath der Oberamtmann (D.=A.), dem Kreissekretair der Oberamtssekretair. Da der Regierungspräsident in Sigmaringen direkt unter dem Minister des Innern steht,

so hat letzterer diejenigen Funktionen, welche nach den Kr.=D. Kr.=D. dem Oberpräsidenten zustehen.

Was im übrigen die Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände anlangt, so bestehen keine Abweichungen von der ö. Kr.=D. Dagegen finden sich hinsichtlich der

— § 111 — Organe der Verwaltung der Amtsverbände folgende Abweichungen:

Die Zahl der Mitglieder der Amtsversammlung beträgt bei nicht mehr als 15000 Einwohnern 15, für je volle 2000 Einwohner mehr tritt ein weiterer Abgeordneter hinzu; außerdem ist der Fürst von Hohenzollern Mitglied sämtlicher A.=B. A.=B., er kann sich in dieser Eigenschaft durch ein großjähriges Mitglied seiner Familie oder einen seiner in den Hohenzollern'schen Landen angestellten Beamten, bei dem die unten zu erwähnenden Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Mitglied der A.=B. zutreffen, vertreten lassen (A.= u. L.=D. §§ 12, 13). Die Eintheilung in drei Wahlverbände besteht nicht, sondern die gesammte Zahl der Abgeordneten wird auf die Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Einwohnerzahl vertheilt, und, sofern dabei auf eine einzelne Gemeinde nicht ein Abgeordneter entfällt, werden zwei oder mehr dieser Gemeinden behufs Wahl eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt. Die Zuständigkeit hierfür sowie die Anfechtung dieser Anordnungen und die Zeitdauer, für welche die Vertheilung erfolgt, ist wie im Osten geregelt (§§ 14—16). In denjenigen Gemeinden, welche für sich ein oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, erfolgt die Wahl direkt durch die wahlberechtigten Einwohner unter Vorsitz des Bürgermeisters (Stadtshultheißen, Vogts); in den kombinierten Wahlbezirken wird dagegen in gleicher Weise auf je 50 Einwohner, welche Zahl durch statutarische Anordnung der Amtsversammlung erhöht, nicht dagegen herabgesetzt werden kann, ein Wahlmann gewählt, und zwar in Gemeinden, die mehr als zehn Wahlmänner zu wählen haben, in nach der Seelenzahl möglichst gleich gebildeten Wahlbezirken; die Wahlmänner wählen dann an dem vom Amtsausschuß bestimmten Wahlorte unter Leitung des Oberamtmanns oder des von ihm beauftragten Bürgermeisters (Vogts) den Abgeordneten. Wahlberechtigt und wählbar ist bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung für Hohenzollern jeder Amtsangehörige, d. h. Einwohner des Oberamtsbezirks, der a) Reichs-

angehöriger und selbständig ist — über Begriff der Selbständigkeit cf. ö. Kr.=D. —, b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, c) seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, d) während desselben Zeitraums eine direkte Staatssteuer entrichtet hat. — c und d sind somit neu gegenüber ö. Kr.=D.; Ruhen des Wahlrechts wie dort. — Die Wählerliste hat der Bürgermeister jeder Gemeinde aufzustellen, acht Tage lang auf dem Rathhaus oder in seiner Wohnung auszulegen und, daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; die Aufsehung derselben erfolgt während der Dauer der Auslegung durch Einspruch beim Gemeinderath (Ortsgericht), gegen dessen Entscheidung die Klage beim Bez.=A. stattfindet. Bewohner abgesondeter Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte werden, wenn für die Gemarkung zc. kein Stabhalter resp. Polizeiverwalter bestellt ist, in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufgenommen, deren Bürgermeister die Polizeiaufsicht über die Gemarkung zc. führt; andernfalls werden derartige Gemarkungen zc. wie Gemeinden behandelt, nur daß Einsprüche gegen die Wählerliste in Ermanglung des Gemeinderaths der Oberamtmann entscheidet. Ueber Vollziehung der Wahlen ist dem Gesetz ein Wahlreglement beigelegt, das in folgenden Punkten von dem den Kr.=D. beigelegten abweicht: 1) der Wahlvorstand besteht aus dem leitenden Beamten und stets nur zwei Beisitzern, er bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler; 2) die Stimmzettel müssen, bei Vermeidung der Ungiltigkeit, amtlich abgestempelt sein und werden bei der Verhandlung vertheilt; dagegen ist weißes Papier nicht Erforderniß für die Giltigkeit eines Stimmzettels (A.= u. L.=D. §§ 17—21, Wahlrgl. §§ 2, 3, 6).

Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, von denen alle drei Jahre zwei ausscheiden. Im übrigen gelten bezüglich seiner gleiche Bestimmungen wie nach Kr.=D. Kr.=D. (§§ 41, 42).

Der Oberamtmann wird vom Könige, ohne daß ein Vorschlagsrecht der Amtsversammlung bestände, ernannt. Im Vorsitz in der Amtsversammlung und dem Amtsausschuß kann er ebensowenig, wie der Landrath in analogen Fällen durch den Kreissekretair, durch den Oberamtssekretair vertreten werden, sondern, wenn dieser seine sonstige Vertretung führt, nur durch einen vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden benachbarten Oberamtmann (§§ 28, 44).

Die Amtsversammlung ist vom Oberamtmanne mindestens zwei Mal jährlich zu berufen; die Berufung muß auf Verlangen eines Drittels — nicht, wie nach Kr.=D. Kr.=D., eines Viertels — der Mitglieder erfolgen (§ 28).

Was den Geschäftsgang des A.=A. betrifft, so ist nur zu bemerken, daß Mitglieder von der Berathung und Abstimmung nur über solche Gegenstände ausgeschlossen sind, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berühren (§ 46).

Hinsichtlich der Pflicht zur Uebernahme von Aemtern in der Amtsverwaltung und =Vertretung ist in Hohenzollern die früher auch im Gebiet der Kr.=D. bestehende Duplicität des Verfahrens, wonach die Amtsversammlung über die Begründetheit der Ablehnung eines solchen Amtes, der Amtsausschuß über die Folgen einer unbegründeten Ablehnung zu befinden hat, noch nicht beseitigt (§ 5).

Die Staatsaufsicht über die Amts-Kommunalangelegenheiten ist wie nach den Kr.=D. Kr.=D. geregelt, nur daß an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern tritt, und daß Beschlüsse der Amtsversammlungen in solchen Fällen, wo sie nach den Kr.=D. Kr.=D. der Genehmigung des Bez.=A. bedürfen würden, derjenigen der Ministerial-Instanz bedürfen, nämlich solche über Immobilienveräußerungen, Anleihen und Bürgschaften der Genehmigung des Ministers des Innern, solche über Neubelastungen derjenigen der Minister des Innern und der Finanzen (§§ 80, 81).

Was den

— § 112 — der Haushalt der Amtsverbände

anlangt, so bestehen Abweichungen von den Kr.=D. Kr.=D. nur hinsichtlich der Amtsabgaben. In dieser Beziehung sei voraus nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hohenzollern'schen Landen das direkte Staatssteuersystem der übrigen Monarchie nicht eingeführt ist; nur die Gewerbesteuer im Umherziehen ist auch dort eingeführt, im übrigen werden erhoben eine Grund-, eine Gefäll-, eine Gebäude-, eine Gewerbe-, eine Kapitalien-, eine Dienstertrags- und eine Hundesteuer. Die Amtsabgaben sind ebenfalls nur in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern zu erheben. Dabei sind die Hausirgerber- und die Hundesteuer von der Heranziehung gänzlich auszuschließen, die Kapital- und die Dienstertragssteuer aber nur mit

der Hälfte desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit dem die Grund-, Gefäll- und Gewerbesteuer belastet werden. Die nach den Kr.=D. Kr.=D. den Gemeinden resp. nur den Stadtgemeinden gewährte Befugniß, ihre Antheile an den Kreisabgaben in anderer Weise, als nach dem Kreisabgabenmaßstab aufzubringen, besteht in Hohenzollern weder für Stadt- noch für Landgemeinden. Die Amtsabgabepflichtigkeit der Forensen — eine Definition derselben ist nicht gegeben, es sind daher Forensen physische Personen, die ohne im Oberamtsbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben oder stehende Gewerbe betreiben, — juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — Berggewerkschaften sind überhaupt nicht erwähnt, ebensowenig der daher steuerfreie Fiskus — tritt nur in dem Fall ein, wo diese im Amtsbezirk zu einer direkten Staatssteuer veranlagt sind, ist also beschränkter wie nach den Kr.=D. Kr.=D. (A.= u. L.=D. §§ 6—8). Auch ist zu beachten, daß das Kommunalsteuer=Nothgesetz in Hohenzollern nicht gilt.

Bezüglich Wandertagersteuer cf. oben § 35 d. Wks.

Zweites Kapitel: Die Kreisverfassungen in Posen und Schleswig-Holstein.

A. Die Kreisverfassung in Posen

— § 113 — ist die einzige, welche noch auf der Gesetzgebung der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts beruht, nämlich auf der Kr.=D. v. 20. December 1828. Dieselbe trifft lediglich über die Organe der Kreis Kommunalverwaltung Bestimmungen und überträgt im Uebrigen dem Oberpräsidenten die Befugniß, „die zu dem Zusammentritte der Kreisstände erforderlichen Verfügungen zu veranlassen“ (§ 22).

Die Kreisverbände fallen mit den politischen Kreisen zusammen.

§ 114. Die Organe der Kreis Kommunalverwaltung sind der Kreistag (Kreisversammlung, kreisständische Versammlung) und der Landrath. Der Kreistag besteht a) aus den Fürsten Thurn und Taxis und Sulkowski in den Kreisen, wo sie Besitzungen haben, und sämtlichen Rittergutsbesitzern des Kreises, welche in dem Preussischen Staate einen Wohnsitz haben, 24 Jahre alt und unbescholten*) sind; Vertretungen sind im Stande der Ritterguts=

*) Das Erforderniß der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen ist durch die Verfassungs-Urk. Art. 12 beseitigt.

besitzer zulässig für Minderjährige durch Vater oder Vormund, für Ehefrauen durch Ehegatten, für Eltern durch großjährige Söhne, für unverheirathete Besitzerinnen und für am Erscheinen behinderte stimmberechtigte Besitzer, in allen diesen Fällen muß aber der Vertreter selbst Besitzer eines landtagsfähigen Ritterguts im Preussischen Staate*), 24 Jahre alt und unbescholten sein. Außerdem kann auch ein Rittergutsbesitzer eines Kreistags einen anderen zur Abgabe seiner Stimme ermächtigen; in diesem Fall kann daher ein Mitglied mehrere Stimmen abgeben, während die Führung mehrerer eigenen Stimmen infolge Besitzes mehrerer Rittergüter nicht eintritt; ebenso wenig kann eine Stadt, die bereits als solche einen Abgeordneten zum Kreistag entsendet, auf Grund des Besitzes eines Ritterguts in demselben Kreise noch eine zweite Stimme auf dem Kreistag führen. Ueber den unbescholtenen Ruf in den vorgenannten und den unten zu erwähnenden Fällen entscheidet, wenn dessen Vorhandensein bestritten wird, auf Grund eines Berichts des Oberpräsidenten das Staatsministerium. Der Kreistag besteht ferner aus b) je einem Deputirten jeder Stadt des Kreises und c) drei Deputirten der Landgemeinden. Die Deputirten der Städte und Landgemeinden werden auf sechs Jahre, mit Ausscheiden je der Hälfte von drei zu drei Jahren, gewählt; für jeden derselben wird außerdem ein Stellvertreter gewählt. Erfordernisse der Wählbarkeit zum Abgeordneten und Stellvertreter sind ad b und c Alter von 24 Jahren, unbescholtener Ruf und die zur Wählbarkeit zum Provinziallandtag erforderlichen Eigenschaften, nämlich ad b zehnjähriger städtischer Grundbesitz und gleichzeitig Mitgliedschaft im Magistrat oder Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes, bei den Gewerbetreibenden muß jedoch der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen durch Verordnung nach Verschiedenheit der Städte festzusetzenden Minimalwerth — nach W.=D. v. 15. December 1830 bei Städten mit Virilstimmen (scil. auf dem Provinziallandtag) 12 000 Mark, bei anderen Städten 4500 Mark — erreichen, ad c zehnjähriger Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts, dessen Größe ebenfalls durch besondere Verordnung festzusetzen ist**) — nach W.=D. v. 15. December 1830 60 Magde-

*) Wovon indeß beim Ehemann der Minister des Innern dispensiren kann.

**) Der Minister des Innern kann von dem Erforderniß des Grundbesitzes dispensiren, wenn es andernfalls an qualificirten Individuen fehlen würde.

burger Morgen —. Jedoch ist durch B.=D. v. 21. November 1837 hinsichtlich der Städte, in denen die revid. St.=D. eingeführt war, für Magistratsmitglieder und Stadtverordnete, hinsichtlich anderer Städte wenigstens für den Bürgermeister der Grundbesitz als Erforderniß der Wählbarkeit fallen gelassen, während für Beigeordnete und Magistratsmitglieder der letztgedachten Städte zwar dieses Erforderniß beibehalten, aber dasjenige der zehnjährigen Dauer des Grundbesitzes beseitigt ist. — Die Wahl erfolgt in den Städten durch Magistrat und Stadtverordnete gemeinsam. In den Landgemeinden wählen die wahlberechtigten, d. i. ein Grundstück von mindestens 30 Magdeburger Morgen besitzenden Grundbesitzer jeder Gemeinde einen Ortswähler. Die Ortswähler wählen dann mit den Besitzern der mindestens 30 Morgen großen selbständigen Güter in drei Bezirken je einen Abgeordneten und einen Stellvertreter. Die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden steht dem Landrath oder dem von ihm beauftragten Kommissar zu (Kr.=D., B.=D. vom 19. December 1845). Die Wahlen in beiden Ständen erfolgen nach dem Reglement v. 22. Juni 1842 „über das Verfahren bei den ständischen Wahlen“ — Zettelwahl, absolute Majorität, doch genügt die Hälfte der Stimmen, wenn darunter diejenige des an Jahren ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung ist —, diejenigen der Ortswähler jedoch nach den Vorschriften der Gemeindeverfassung. — Der Landrath wird vom König ernannt, das Präsentationsrecht der Kreisstände ist suspendirt (Kab.=D. v. 2. Februar 1833). — Die beiden, zur Vertretung des Landraths bestimmten, Kreisdeputirten werden vom Kreistag gewählt und von der Regierung bestätigt; wählbar sind nur Rittergutsbesitzer, die im Kreise ihren ordentlichen und alleinigen Wohnsitz haben. In Ermangelung zweier geeigneten Personen genügt ein Kreisdeputirter. Verpflichtet, einem der Kreisdeputirten die Vertretung des Landraths zu übertragen, ist die Regierung nicht. — Eine Verpflichtung zur Uebernahme von Stellen in der Kreisverwaltung und -Vertretung besteht nicht.

Der Landrath führt die Kreiskommunalverwaltung, der Kreistag hat „die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen“ und die Kreis-korporation in allen Kommunalangelegenheiten zu vertreten, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, Staatsprästationen auf die Kreiseinsassen zu repartiren und die Kreisbeamten zu wählen. Der Landrath hat den Kreistag

mindestens einmal jährlich zu berufen, bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzutheilen; von jedem anzusetzenden Kreistag hat der Landrath der Regierung Anzeige zu machen. Der Landrath, in seiner Verhinderung der älteste Kreisdeputirte, führt den Vorsitz und handhabt die Ordnung; ordnungsstörende Mitglieder kann er, wenn Ermahnungen nicht fruchten, von der Versammlung ausschließen, er hat darüber jedoch sofort an den Oberpräsidenten zur weiteren Verfügung zu berichten. Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er Mitglied des Kreistags ist; alsdann entscheidet seine Stimme bei Stimmgleichheit, anderenfalls diejenige des ältesten Kreisdeputirten. Beschlußfähig ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Kreistagsbeschlüsse sind der Regierung zur Kenntnißnahme, diejenigen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt oder den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, zur Bestätigung vorzulegen. Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen verletzt, so kann er an diejenige Behörde, von der die betreffende Angelegenheit ressortirt, mittels eines Separatvotums recurriren. — Die Staatsaufsicht führen neben der Regierung der Oberpräsident und der Minister des Innern (cf. Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. December 1835).

Ueber den

— § 115 — Kreishaushalt

sind Bestimmungen erst durch eine B.=D. „über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingefessenen dadurch zu verpflichten“ v. 25. März 1841*) getroffen. Nach dieser können die Kreisstände mit verpflichtender Wirkung für die Kreiseinsassen Ausgaben beschließen zu gemeinnützigen, den Interessen des ganzen Kreises dienenden Einrichtungen und Anlagen und zur Beseitigung eines Nothstandes. Zu diesen Zwecken können die Kreisstände die Nutzungen und die aus den letzten fünf Jahren ersparten Revenuen von Kreisfondsfonds selbständig verwenden, während sie zur Erhebung von Kreisabgaben der durch das Plenum zu ertheilenden Genehmigung der Regierung bedürfen; auch sind die Kreisabgaben immer nur auf die nächsten zwei Jahre zu be-

*) Gleiche Verordnungen ergingen in derselben Zeit für die übrigen Provinzen.

schließen. Mit königlicher Genehmigung können auch Ausgaben für Einrichtungen, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, beschlossen, das Kapital der Kreisfonds angegriffen und Kreisabgaben über die nächsten beiden Jahre hinaus beschlossen werden. Vor allen unter die qu. Verordnung fallenden Beschlüssen sind über dieselben Fragen, über die dies auch in den neuen Kr.=D. Kr.=D. bei gewissen Angelegenheiten verlangt wird, genaue Propositionen den Kreistagsmitgliedern bei der Einladung mitzutheilen; auch bedürfen alle derartigen Beschlüsse einer Zweidrittelmajorität; auch diese genügt aber nicht, wenn bei *itio in partes* zwei Stände sich dagegen erklären; erklärt sich nur ein Stand dagegen, so haben die Minister des Innern und der Finanzen zu entscheiden. — Ueber den Repartitionsmodus der Kreisabgaben existiren gesetzliche Bestimmungen nicht. Jedenfalls können aber zu den auf das Einkommen gelegten Kreisabgaben nur die im Kreise wohnhaften physischen Personen herangezogen werden, nicht dagegen, wie nach den neuen Kr.=D. Kr.=D., Forensen, juristische Personen zc. (cf. Min.=Bef. v. 13. Juli 1841, Min.=Bl. S. 206, Herrfurth und Noell, Kommunalsteuer=Nothgesetz S. 154).

B. Die Kreisverfassung in Schleswig-Holstein*)

— § 116 — beruht, außer im Kreise Herzogthum Lauenburg, auf der „B.=D. betr. die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein“ v. 22. September 1867, neben welcher Kreisstatuten zulässig sind über diejenigen die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände, bezüglich deren die B.=D. ausdrücklich auf das Kreisstatut verweist, ferner über besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen; doch dürfen derartige Statuten dem Gesetz nicht zuwiderlaufen; auch muß über alle Kreisstatuten der Provinziallandtag gehört werden, und bedürfen sie fgl. Genehmigung (B.=D. § 7).

Die Abgrenzung der Kreise ist durch eine Anlage zu der B.=D. bestimmt; Aenderungen in der Abgrenzung können durch fgl. B.=D. — also nicht nur durch Gesetz — nach gutachtlicher Anhörung der betheiligten Kreistage, nach Befinden der Staatsregierung nach Anhörung auch des Provinziallandtags erfolgen (§ 1).

*) cf. Anhang d. Wfs.

Was

— § 117 — die Organe der Kreisverwaltung

anlangt, so kommen hier, wo es sich nur um die Kommunalverwaltung handelt, die Kirchspiels- und Hardsesvoigte nicht in Betracht, sondern nur der Kreistag, der Landrath, die Kreiscommissionen und die staatlichen Aufsichtsorgane.

Der Kreistag besteht aus a) den Besitzern größerer Güter, b) auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten der Städte, c) eben solchen der Landgemeinden; ad b und c wird in gleicher Weise für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter gewählt. Zu den nach a virilstimmberechtigten größeren Gütern gehören die, welche nach den bisherigen Verfassungen der beiden Herzogthümer im Stande der größeren Grundbesitzer wahlberechtigt waren, das sind adliche Güter und solche ländliche Grundstücke, die mindestens 112 500 Mark Steuerwerth, jetzt in vier Kreisen*) einen kreisstatutarisch festgesetzten Grundsteuer-Meinertrag haben. Dieselben sind für jeden Kreis durch den Landrath in einer Nachweisung zusammengestellt, spätere Veränderungen in derselben werden vom Landrath nach Anhörung des Kreistags bewirkt und vom Oberpräsidenten bestätigt. Das Virilstimmrecht des Großgrundbesitzes erleidet jedoch eine Einschränkung dadurch, daß die Gesamtzahl der Stimmen des Großgrundbesitzes in den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Ploen die Hälfte, in den übrigen Kreisen ein Drittel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder nicht übersteigen darf, sofern nicht das Kreisstatut dem Großgrundbesitz eine größere Stimmenzahl einräumt, was jedoch wieder nur bis zur Hälfte der Gesamt-Abgeordneten-zahl zulässig ist. Ist die Zahl der Großgrundbesitzer größer, so werden sie, zunächst nach ihrer freien Vereinbarung, in Ermanglung einer solchen vorläufig nach dem Loose, demnächst aber durch Statut zu Kollektivstimmen vereinigt. Das Stimmrecht im Großgrundbesitz muß in Person ausgeübt werden, für Klöster durch deren Vorstände oder Organe, für Domainen durch von der kompetenten Behörde beauftragte Beamte oder Pächter. Ob und inwiefern eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, dem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, der Frauen, Minderjährigen,

*) Flensburg 4500 Mark, Sonderburg 2700, Segeberg und Kiel 5000 Mark. Andere Kreise haben von der Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht.

Korporationen und Stiftungen zulässig sein soll, ist durch Kreisstatut zu bestimmen; bei gemeinschaftlichem Besitz ruht das Stimmrecht; nur wenn die Mitbesitzer alle einer Familie angehören, ist einer derselben zur Ausübung des Stimmrechts befugt. In allen drei Ständen gehört zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistag ein Alter von 24 Jahren. Jeder Großgrundbesitzer kann kraft eigenen Rechts nur eine Stimme führen, wohl also noch andere Stimmen als Vertreter anderer Kreistagsmitglieder (§§ 11—17, 24, 25, 27). Die im Stand der Städte stimmberechtigten Städte und Flecken sowie die denselben zustehende Abgeordnetenzahl sind in einer Anlage zur V.-D. festgestellt; die größte Zahl städtischer Kreistagsabgeordneter hat danach der Kreis Steinburg, nämlich sieben, Kollektivstimmen kommen im Städtestande nicht vor. Aenderungen dieses Verzeichnisses können hinsichtlich der Zugehörigkeit der Gemeinden zum Stande der Städte nach Anhörung des Kreis- und Provinziallandtags mit fgl. Genehmigung erfolgen, hinsichtlich der Stimmenzahl durch Kreisstatut. Die städtischen Abgeordneten werden von den Gemeindefollegien aus ihrer Mitte gewählt (§§ 18, 19). Die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden ist, vorbehaltlich von Aenderungen durch Kreisstatut, für den Kreis Londern auf 14, für Hadersleben auf 13, für Stormarn auf 12, für alle übrigen Kreise auf mindestens 10 festgesetzt. Jeder dieser ländlichen Abgeordneten wird in einem besonderen vom Landrath abzugrenzenden Wahlbezirk gewählt; in jedem Wahlbezirk wählt jede Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte je einen Ortswähler, und die Ortswähler wählen dann mit den Besitzern der weder zum Gemeindeverbande noch zum Stand des größeren Grundbesitzes gehörigen Gutsbesitzer zusammen aus ihrer Mitte den Abgeordneten (§§ 20—22). Sonderbestimmungen gelten für den Stadtkreis Altona und für die Kreise Norder-Dithmarschen, Süder-Dithmarschen und Eiderstedt: in dem ersteren wird der Kreistag aus dem Deputirtenkollegium (Stadtverordnetenversammlung) der Stadt Altona und zwei von den zugehörigen Gemeinden Ottsen und Neumühlen in gleicher Weise wie die Ortswähler im Stand der Landgemeinden gewählten Abgeordneten gebildet, in den drei letztgenannten Kreisen, solange keine anderweitige statutarische Regelung erfolgt, aus den Vertretungen der bereits bei Erlaß der V.-D. vorhandenen Landschaften mit einigen wenigen Modifikationen (§§ 23, 28). Die Vollziehung aller vorgenannten Wahlen erfolgt nach dem Reglement

v. 22. Juni 1842 „über das Verfahren bei den ständischen Wahlen“ (cf. oben § 114 d. Wks.). — Diäten und Reisekosten kann der Kreistag mit Genehmigung der Regierung den Vertretern der Gemeinden zubilligen (§ 39).

Der Landrath wird vom König ernannt; die Einführung eines Präsentationsrechts ist vorbehalten, aber bisher nicht erfolgt. Im Stadtkreis Altona nimmt die landrätlichen Funktionen in kommunalen Angelegenheiten der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorsteher der Kgl. Polizeiverwaltung wahr (§ 2).

Der Kreistag ist der Vertreter der Kreis-korporation und hat, neben seinen sonstigen, nicht hierher gehörigen Funktionen, die Kreis-kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landraths zu verwalten; insbesondere steht ihm in dieser Beziehung zu 1) die Verwaltung der Kreisfonds mit der Befugniß, Ausgaben aus denselben zu beschließen, 2) Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten, 3) das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken, bei denen ein Kreisinteresse obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes die Kreiseinfassen mit Abgaben zu belasten, 4) Wahl und Bestellung der Kreis-kommunalbeamten. Der Kreistag wird, lediglich nach Bedürfniß, vom Landrath berufen, und zwar durch Einladungsschreiben, welche die Tagesordnung angeben und, wenn sich auf dieser die Beschlußfassung über Neubelastungen des Kreises ohne gesetzliche Verpflichtung befindet, mindestens 14 Tage vor der Sitzung und mit ausführlicher Darlegung des Zwecks des Beschlusses, der Art der Ausführung, des Kostenbetrages und der Aufbringungsweise zugestellt werden müssen; Abschrift des Einladungsschreibens ist der Regierung einzureichen. Den Vorsitz auf dem Kreistag führt der Landrath; er hat die Ordnung aufrecht zu erhalten, zu welchem Zweck er unter Zustimmung des Kreistags ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung ausschließen kann. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Er beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist. Soll jedoch eine Neubelastung des Kreises ohne bereits bestehende Verpflichtung beschlossen werden, so bedarf es hierzu Zweidrittelmehrheit aller Abstimmenden und auf Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden eines Standes Abstimmung nach Ständen und alsdann bei dieser Abstimmung der Zustimmung zweier

Stände. Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen verletzt, so kann er, wenn er dieses vor Schluss des Kreistags anmeldet, und binnen einer vom Kreistag zu bestimmenden Frist durch ein Separatvotum, welches Suspensiv-effekt hat, die Entscheidung der Regierung, wenn aber der angefochtene Kreistagsbeschluss der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen bedarf, dieser anrufen (§§ 8—10, 29 bis 32). — Der Landrath führt die Kreiskommunalverwaltung, soweit sie nicht dem Kreistag übertragen ist. Er kann Beschlüsse des Kreistags, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, beanstanden, es entscheidet dann die Regierung. — Kommissionen und Kommissarien kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte bestellen; dieselben stehen unter Leitung des Landraths (§ 33). Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Landrath und drei hierzu vom Kreistag gewählten Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen werden (§ 37).

Der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen Beschlüsse des Kreistags, durch welche 1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden, 2) der Beitragsfuß der Kreislasten aufgestellt oder abgeändert wird, 3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit der Kapitalbestand nicht aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden. Die Genehmigung haben zu ertheilen in den Fällen ad 1, sofern die Ausgaben über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern sollen oder Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist, oder nur von einem Theile des Kreises aufgebracht werden sollen, die Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen ad 1 sowie in allen Fällen ad 2 und 3 die Regierung (§§ 34, 35).

§ 118. Der Kreishaushalt ist nach einem Etat zu führen, der jährlich vom Kreistag aufzustellen und der Regierung abschriftlich einzureichen ist. Ueber Abnahme der Jahresrechnung hat die Kreisverwaltung selbständig zu befinden, die Regierung kann jedoch das Kassen- und Rechnungswesen des Kreises durch Absendung von Kommissarien oder Einforderung der Rechnungen revidiren (§ 36).

Hinsichtlich des Repartitionsmodus von Kreisabgaben gilt das oben § 115 d. Wfs. Gesagte.

§ 119. Die Kreisverfassung im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Das Herzogthum Lauenburg war bis 1876 mit Preußen nur durch Personalunion vereinigt; der Monarchie einverleibt wurde es durch Gesetz v. 23. Juni 1876. Durch das genannte Gesetz wurde es mit der Provinz Schleswig-Holstein vereinigt als Kreis „Herzogthum Lauenburg“, blieb jedoch von dem provincialständischen Verbande der genannten Provinz ausgeschlossen und bildet einen selbständigen Kommunalverband. Die Kreisverfassung Schleswig-Holsteins wurde eingeführt, es blieben jedoch zur Vertretung des Kreisverbandes die Ritter- und Landschaften bestehen. Demnächst sind jedoch durch eine Nothverordnung v. 24. August 1882 die Bestimmungen der Kr.=O. für die östlichen Provinzen über Zusammensetzung des Kreistages, Ernennung des Landraths, Versammlung und Geschäfte des Kreistages, Kreishaushalt, Kreisausschuß, Kreiscommissionen und Aufsicht des Staates über die Kreisverwaltung eingeführt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mitwirkung des Kr.=A. bei der allgemeinen Landesverwaltung und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksausschusses die Regierung und an die der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde tritt und daß bezüglich der Disciplinarbestrafung der Mitglieder des Kr.=A. und der Kreisbeamten die Bestimmungen des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 ohne die Maßgaben des Just.=G. Platz greifen.

Dritter Theil: Die Provinzialverbände.

1. Geschichte der Provinzialverfassungen.

§ 120. Die bekannter Weise in den deutschen Territorien von Alters her bestehenden Stände hatten zwar im brandenburgisch-preussischen Staate seit dem Großen Kurfürsten ihre politische Bedeutung verloren, sich aber doch mit einem minder bedeutsamen Wirkungskreise erhalten; ebenso bestanden oder entwickelten sich in den 1814/15 mit Preußen vereinigten Landestheilen Landstände. An diese knüpfte man an, als man zur Regelung der provinzialständischen Verhältnisse durch das Gesetz v. 5. Juni 1823 schritt. An dieses Gesetz schlossen sich zur Ausführung in den einzelnen Provinzen acht Specialgesetze, nämlich für Brandenburg und die Niederlausitz v. 1. Juli 1823, für Pommern und Rügen von demselben Tage, ebenso für Preußen, während diejenigen für Posen, für die Rheinprovinz, für Schlesien mit Glatz und Oberlausitz sowie für Westfalen unterm 27. März 1824 ergingen. Es sei jedoch hier hervorgehoben, daß sich die Grenzen der durch diese Gesetze gebildeten bzw. ausgebauten Provinzialverbände keineswegs durchweg mit denen der Provinzen als politischen Verwaltungsbezirke deckten, vielmehr auf die früheren Kommunalverbände bei der Abgrenzung Rücksicht genommen war. Die Verfassungsurkunde verhieß im Art. 105 eine Neuregelung der Provinzialverfassung sowie auch der Bezirksverfassung unter Festhaltung folgender Grundsätze:

- 1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen und Bezirke beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen und Bezirke ausgeführt werden.
- 2) Die Vorsteher der Provinzen und Bezirke werden vom König ernannt.

- 3) Die Berathungen der Provinzialvertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

In Ausführung der Verfassung erging hierauf auch unterm 11. März 1850 die oben erwähnte Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung. Als Angelegenheiten der Provinzen sind darin bezeichnet Errichtung u. von Provinzialinstituten und Anlagen im besondern Interesse der Provinz und Verwaltung des Provinzialvermögens. Die laufende Verwaltung ist dem Oberpräsidenten übertragen, der aber gleichzeitig auch die Staatsaufsichtsbehörde vertritt. Die Beschlußfassung über die Provinzialangelegenheiten steht der Provinzialversammlung zu, welche aus von den Kreisversammlungen auf sechs Jahre, jedoch mit Ausscheiden der Hälfte nach je drei Jahren, gewählten Abgeordneten besteht. Dieselbe hat auch das Recht, den Bezirken, Kreisen und Gemeinden Provinzialabgaben aufzuerlegen, jedoch nur auf höchstens drei Jahre und im Betrage von höchstens 10 % der direkten Staatssteuern; zu länger dauernden oder höhern bedarf es eines Gesetzes; zur Vinderung eines Nothstands kann jedoch der Provinziallandtag eine Abgabe bis zu 2 % der direkten Staatssteuern auch dann beschließen, wenn hierdurch die Provinzialabgaben über 10 % steigen. Der Provinziallandtag tritt regelmäßig jährlich im April zusammen, außerdem so oft es die Verhältnisse erfordern; die ordentliche Session darf ohne Zustimmung des Oberpräsidenten 14 Tage und ohne Genehmigung des Königs vier Wochen nicht übersteigen. Das Schicksal dieser Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung ist bereits oben dargestellt. Es traten also 1853 die Provinzialordnungen von 1823/24, soweit sie der Verfassung nicht zuwiderliefen, wieder in Kraft. — Als sich im Jahre 1866 die Monarchie durch die neuen Provinzen vergrößerte, wurden für diese resp. in Hessen-Nassau für die beiden Regierungsbezirke Gesetze erlassen, welche die Kommunalangelegenheiten dieser Provinzen resp. Bezirke nach gleichen Principien, jedoch unter Aufgabe der Alleinberechtigung des Grundbesitzes regelten. Es sind dies folgende Gesetze resp. Verordnungen:

- für Schleswig-Holstein Verordnung betr. die provinzialständische Verfassung im Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 22. September 1867;
für Hannover Verordnung betr. die provinzialständische

- Verfassung im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover v. 22. August 1867;
 für den Regierungsbezirk Kassel die Verordnung betr. die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel v. 20. September 1867 nebst einer Verordnung betr. das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtag des Regierungsbezirks von demselben Tage;
 für den Regierungsbezirk Wiesbaden Verordnung betr. die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. v. 26. September 1867.

Die drei letztgenannten, so geschaffenen Provinzial- resp. Kommunalverbände waren resp. wurden unter Uebertragung der Fürsorge für gewisse bisher dem Staat obliegende gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten mit Fonds aus der Staatskasse ausgestattet, und zwar Hannover exklusive des Sadegebiets durch Gesetz vom 7. März 1868, Kassel durch Erlaß v. 16. September 1867 und Wiesbaden durch Gesetz v. 11. März 1872. Für die alten Provinzen, Schleswig-Holstein, den Stadtkreis Frankfurt a. M., Hohenzollern und das Sadegebiet wurden durch das Gesetz v. 30. April 1873 betr. Dotation der Provinzial- und Kreisverbände aus der Staatskasse jährlich zwei Millionen Thaler zur provinziellen Selbstverwaltung ausgeworfen. Die Staatsregierung legte sodann in demselben Jahre den Entwurf einer Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vor welcher sich darauf beschränkte, die ständische Verfassung dieser Provinzen der Kr.=D. entsprechend umzugestalten und die Organe für die provinzielle Kommunalverwaltung zu schaffen, jedoch gerade wegen dieser Beschränkung und wegen des Mangels an einer entsprechenden Dotation der Provinzialverbände nicht zur Annahme gelangte. Demgemäß legte die Staatsregierung 1874 einen erweiterten Entwurf der Provinzialordnung und gleichzeitig ein neues Dotationsgesetz vor. Letzteres wurde unterm 8. Juli 1875 als Gesetz betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände publicirt. Der Entwurf der Provinzialordnung plante als kommunale Verbände

nicht nur die Provinz, sondern auch den Regierungsbezirk und zur Vertretung derselben den Provinzialausschuß unter Vorsitz des Vorsitzenden des Provinziallandtags und den aus den dem Bezirk angehörigern Mitgliedern des Provinzialausschusses unter einem gewählten Vorsitzenden bestehenden Bez.-A.; diese Ausschüsse, nur unter Vorsitz des Ober- resp. Regierungspräsidenten, sollten auch in der allgemeinen Landesverwaltung fungiren. Das Abgeordnetenhaus trennte den Vorsitz im Provinzialausschuß von dem im Provinziallandtag, das Herrenhaus strich mit der Begründung, daß es eine Bezirksgemeinde nicht gebe, den Bez.-A. und schuf als Organ der allgemeinen Landesverwaltung dafür den Bezirksrath. In dieser veränderten Gestalt wurde die Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen unterm 29. Juni 1875 als Gesetz publicirt. Einige Abänderungen erfuhr dieselbe durch die in Folge des Organisations- und Just.-G. nöthig gewordene Novelle v. 22. März 1881, und wurde sie unter diesem Tage in der dadurch erhaltenen neuen Fassung vom Minister des Innern neu publicirt. Mit einigen in besondern Einführungsgesetzen angegebenen Modificationen ist sie sodann auch in den Provinzen Hannover — Gesetz v. 7. Mai 1883 —, Hessen-Nassau — Gesetz vom 8. Juni 1885 —, und Westfalen — Gesetz v. 1. August 1886 — und wird sie in der Rheinprovinz — Gesetz v. 1. Juni 1887 — gleichzeitig mit der Kr.-D. eingeführt, während die Kommunalverfassung des Regierungsbezirks Sigmaringen bereits durch die Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 nach analogen Grundsätzen geordnet war. — In Hessen-Nassau sind die über den Provinzialausschuß und die Provinzialbeamten handelnden Bestimmungen der Provinzialordnung in ihrer Anwendung auf die Provinz erst durch Verordnung v. 16. December 1887 eingeführt.

Wir unterscheiden daher gegenwärtig in Preußen

- a) Landestheile, in denen die Provinzial- resp. Bezirksverfassung nach den neuen Grundsätzen der Selbstverwaltung geordnet ist, das sind Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern, und
- b) Landestheile, in denen sie noch auf den frühern, vom

ständischen Principe ausgehenden Provinzialordnungen beruht, das sind Posen und Schleswig-Holstein.*)

2. Die Verfassung der Provinzial- — resp. Bezirks- — Verbände in den verschiedenen Landestheilen.

Erstes Kapitel: Die Provinzial- resp. Bezirksverfassung nach der neuen Reformgesetzgebung.)**

A. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau.

§ 121. Die Provinzialordnung zerfällt in die vier Titel „Von den Grundlagen der Provinzialverfassung,“ „Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände,“ „Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände“ und „Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.“

§ 122. Grundlagen der Provinzialverfassung.

Jede Provinz in ihrer Begrenzung als politischer Verwaltungsbezirk „bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten; die frühern Abweichungen der Begrenzung der provinzialständischen Verbände von derjenigen der Provinzen als Verwaltungsbezirke sind beseitigt. In Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverband die bisherigen kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, letzterer unter Einverleibung des Stadtkreises Frankfurt a. M., fort und gilt, was im Folgenden von den Provinzialverbänden gesagt ist, auch von diesen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich hervorgehoben ist. Berlin ist aus dem Provinzialverband Brandenburg aus-

*) Wegen Schleswig-Holstein vgl. jedoch Anhang d. Wfs.

**) Da die Abweichungen zwischen den Provinzialordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau nicht so zahlreich sind, behandeln wir die Verfassung dieser Provinzen gemeinsam unter Hervorhebung der Abweichungen an den einzelnen Stellen — unter Sperrung des Namens der betr. Provinz — und nur die Verfassung des Landeskommunalverbands der Hohenzollern'schen Lande gesondert.

geschieden. — Die wiederholten Versuche, aus Berlin und Umgebung eine eigene Provinz zu bilden, haben zu einem Resultat bisher nicht geführt. — Die in Folge der veränderten Begrenzung der Provinzialverbände nöthige Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, von dem Minister des Innern, die Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten von dem Obergericht zu bewirken. Aenderungen der Provinzial-, in Hessen-Nassau auch der Bezirksgrenzen müssen durch Gesetz erfolgen, die dabei erforderliche Regelung der Verhältnisse auf dem eben erwähnten Wege; durch Veränderung der gleichzeitig Provinzialgrenzen bildenden Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen werden die Provinzialgrenzen ohne weiteres mit geändert, es bedarf jedoch, wie bei jeder Aenderung der Provinzialgrenzen, der Publikation durch die Amtsblätter der theilhaftigen Provinzen.

Da die Provinzialverbände aus „allen innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreisen und allen zu diesen Kreisen gehörigen Ortschaften“ bestehen, so sind Provinzialangehörige alle Angehörigen dieser Kreise. Die Rechte der Provinzialangehörigen bestehen in Theilnahme an Verwaltung und Vertretung des Verbandes und Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes, ihre Verpflichtungen in Beitragsleistung zu den Provinzialabgaben; dagegen besteht keine Pflicht zur Uebernahme von Provinzialämtern.

Die Provinzialverbände können über diejenigen ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, Statuten, welche den Gesetzen nicht widersprechen, und über ihre besondern Einrichtungen Reglements erlassen; Statuten und Reglements sind in den Amtsblättern zu publiciren. Ueber die Genehmigung derselben cf. unten § 128 d. Wks. (Prov.=D. §§ 3—8).

Organe der Provinzialverwaltung.

§ 123. Der Provinziallandtag besteht in den alten Provinzen und Hannover aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise, in Hessen-Nassau aus den Mitgliedern der Kommunallandtage der beiden Bezirke, diese aber aus Abgeordneten der Kreise, und zwar werden gewählt in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen für jeden Kreis mindestens zwei Abgeordnete, in Schlesien für Kreise mit weniger als 40 000 Einwohnern, in

Westfalen für solche mit weniger als 35 000, in der Rheinprovinz für solche mit weniger als 40 000, in Hannover für Kreise mit weniger als 30 000 und in Hessen-Nassau für Kreise mit weniger als 20 000 Einwohnern ein Abgeordneter; drei Abgeordnete werden gewählt in Ost- und Westpreußen bei 60 000, in Brandenburg und Sachsen bei 50 000, in Pommern und Hessen-Nassau bei 40 000, in Westfalen bei 70 000, in Schlesien, der Rheinprovinz und Hannover bei 80 000 Einwohnern; ein weiterer Abgeordneter tritt hinzu in den alten Provinzen und in Hannover für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern; in Hessen-Nassau wird bei mehr als 60 000 Einwohnern für jede weitere Zahlenreihe von 1—20 000 ein weiterer Abgeordneter gewählt, also nicht erst bei einer Vollzahl von 20 000; für den Kommunallandtag in Wiesbaden gilt ferner die Besonderheit, daß die auf den Stadtkreis Frankfurt a. M. entfallende Abgeordnetenzahl nicht nach der Einwohnerzahl desselben für sich, sondern nach dem Verhältniß dieser zu der Bevölkerungsziffer des gesammten Regierungsbezirks Wiesbaden bestimmt wird. (Beispiel: in einem Kreise mit 45 000 Einwohnern würden zu wählen sein in Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, der Rheinprovinz und Hannover zwei, in Pommern und Hessen-Nassau drei Abgeordnete, bei 117 000 Einwohnern in Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen vier, in Schlesien, Westfalen, der Rheinprovinz und Hannover drei, in Hessen-Nassau sechs Abgeordnete, bei 25 000 Einwohnern in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Sachsen und Hessen-Nassau zwei, in Schlesien, Westfalen, der Rheinprovinz und Hannover ein Abgeordneter.) Der Provinziallandtag kann durch Statut, in den östlichen Provinzen aber nur mit Zustimmung der beteiligten Kreistage, zwei Landkreise, deren keiner mehr als zwei Abgeordnete zu wählen hat, in Schlesien und Hannover auch drei, deren jeder nur einen Abgeordneten zu wählen hat, zu Wahlbezirken verbinden und die Wahlorte bestimmen; den Wahlkommissar ernennt dann der Oberpräsident. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die Kreise und Wahlbezirke erfolgt vor jeder neuen Wahl nach Maßgabe der letzten Volkszählung, jedoch unter Ausschluß der aktiven Militärpersonen, durch den Provinzial-, für die Kommunallandtage in Hessen-Nassau durch den betreffenden Landesauschuß und wird durch die Amtsblätter publicirt; Berichtigungsanträge, welche inner-

halb vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Amtsblattes anzubringen sind, werden von demselben Ausschusse endgiltig entschieden. Die Wahl erfolgt in den Landkreisen durch den Kreistag, in den kombinirten Wahlbezirken durch die vereinigten Kreistage, in den Stadtkreisen durch die vereinigten beiden städtischen Kollegien resp. in der Rheinprovinz durch die Stadtverordneten, im Stadtkreis Magdeburg durch den Kreistag. *) Die Wahl erfolgt nach dem der Provinzialordnung beigefügten Wahlreglement, welches mit dem den Kr.=D. Kr.=D. beigefügten (f. v. § 98 d. Wfs.) übereinstimmt, nur verlangt es nicht, daß jeder zu Wählende in einem besonderen Wahlgang gewählt werde. Wählbar ist jeder selbständige Angehörige des deutschen Reiches, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört**); als selbständig gilt, wem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliche Anordnung entzogen ist. Durch Aufhören eines dieser Erfordernisse geht die Wählbarkeit verloren; sie ruht während der Dauer eines Konkurses oder einer wegen Verbrechen oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nothwendiger oder möglicher Weise nach sich ziehender Vergehen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung oder wenn die gerichtliche — Untersuchungs- — Haft verfügt ist. — Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, ohne periodisches Ausscheiden eines Theils der Mitglieder; durch Aufhören der Wählbarkeit verliert jede Wahl dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, worüber der Provinziallandtag zu beschließen hat. — Der Oberpräsident ordnet die Wahlen an und publicirt in den Amtsblättern die Namen der Gewählten, während die Einführung derselben durch den Vorsitzenden des Provinziallandtags erfolgt. Ersatzwahlen müssen innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Vakanz und womöglich vor dem Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags erfolgen. Das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahlen und Prüfung derselben ist dasselbe wie bei den Wahlen zu den Vertretungen der übrigen Kommunalverbände, die Klage geht an das Oberverwaltungsgericht. — Der Provinziallandtag wird vom König mindestens alle zwei

*) cf. jedoch § 106 d. Wfs. am Ende.

***) Es genügt Grundbesitz während eines Theiles und Wohnsitz während des Restes des Jahres.

Jahre, in Hessen-Nassau die Kommunallandtage mindestens alle drei Jahre, der Provinziallandtag nur nach Bedürfniß berufen; Ladung der Mitglieder, Eröffnung und Schließung erfolgt durch den Oberpräsidenten als Kgl. Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter. Der Kgl. Kommissarius ist die Mittelsperson zwischen Landtag und Staatsbehörden; er sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten können den Sitzungen des Landtags und seiner Kommissionen beimohnen und daselbst jederzeit das Wort ergreifen. Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Sitzungen sowie hinsichtlich der Sitzungspolizei gilt dasselbe wie bei den städtischen- und Kreisvertretungen. Zur Beschlußfähigkeit gehört Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Mit beratender Stimme können den Sitzungen beimohnen die Mitglieder des Provinzialausschusses, der Landesdirektor und die diesem zugeordneten oberen Beamten; jedoch kann sie der Landtag bei einzelnen, sie persönlich berührenden Gegenständen ausschließen. Unter Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes und unter Assistenz der beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler wählt der Landtag nach dem oben erwähnten Wahlreglement einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, welche bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags fungiren. Seine Geschäftsordnung giebt sich der Landtag selbst (§§ 9—33).

§ 124. Die Verwaltung des Provinzialverbandes führen Provinzialausschuß — in den beiden Kommunalverbänden Hessen-Nassaus Landesauschüsse — und Landesdirektor, in Hannover Landesdirektorium. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und, nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts, 7—13 Mitgliedern und endlich, außer in Hannover, dem Landesdirektor. Der Vorsitzende, die Mitglieder und aus deren Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden werden aus den zum Provinziallandtag wählbaren Personen vom Provinziallandtag gewählt; nicht wählbar sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten und Provinzialbeamten und zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesdirektor. Ebenso werden für die Mitglieder mindestens in der Hälfte ihrer Anzahl Stellvertreter gewählt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre, von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte, wenn die Zahl nicht durch zwei theilbar ist, das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Durch Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung, worüber der Ausschuß mit nachfolgender Klage beim Oberverwaltungsgericht entscheidet. Ersatzwahlen finden beim nächsten Zusammentritt des Landtags statt. Der Vorsitzende wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder werden von jenem eingeführt und beeidet. Sie alle stehen hinsichtlich der Entfernung aus dem Amt unter dem Disciplinargesetz für nichtrichterliche Beamte, während andere Disciplinarstrafen gegen sie nicht verhängt werden können; entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß. — Der Provinzialausschuß versammelt sich nach Bedürfniß; auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder muß er berufen werden; durch Beschluß kann er regelmäßige Sitzungstage festsetzen. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden; bei Abstimmungen giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgeschlossen von Berathung und Abstimmung über einen Gegenstand sind Mitglieder, wenn derselbe ihre Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betrifft, oder wenn sie in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen sind. Tritt auf diese Weise durch Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Mitglieder Beschlußunfähigkeit ein und kann auch durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter Beschlußfähigkeit nicht hergestellt werden, so devolvirt die Angelegenheit an den Landtag; kann die Sache aber nicht bis zum Zusammentritt desselben ausgesetzt bleiben, so bildet der Oberpräsident zur Beschlußnahme aus den unbetheiligten Mitgliedern des Ausschusses resp. deren Stellvertretern und aus Landtagsmitgliedern eine Kommission von gleicher Mitgliederzahl wie der Ausschuß. — Berathende Stimme im Ausschuß haben der Vorsitzende des Landtags und die dem Landesdirektor beigeordneten oberen Beamten resp. in Hannover die Mitglieder des Landesdirektoriums und die diesem beigeordneten oberen Beamten; doch kann der Ausschuß sie, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Landtags, bei persönlicher Betheiligung ausschließen. Im übrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine der Genehmigung des Landtags bedürfende Geschäftsordnung (§§ 45—57).

§ 125. Der Landesdirektor, in Schlesien Landeshaupt-

mann, wird auf sechs bis zwölf Jahre vom Provinziallandtag gewählt und vom König bestätigt; wird der bei Nichtbestätigung vorzunehmenden wiederholten Wahl wiederum die Bestätigung verweigert oder die Wiederholung der Wahl vom Provinziallandtag überhaupt verweigert oder endlich der Nichtbestätigte wiedergewählt, so kann der Minister des Innern die Stelle, bis eine neue Wahl die Bestätigung erlangt hat, auf Kosten des Verbandes kommissarisch verwalten lassen, wozu der Ausschuß geeignete Personen vorschlagen kann. Der Landesdirektor wird vom Oberpräsidenten eingeführt und beieidet. Seine Vertretung führt — außer in Hannover s. u. — ein vom Provinzialausschuß bestellter Stellvertreter, der aber, ebenso wenig wie ein kommissarischer Verwalter, Stimmrecht im Ausschuß nicht hat (§§ 87—89).

Dem Landesdirektor können vom Landtag zu wählende obere Beamte (Landesräthe, Landessyndikus, Landesbaurath) mit beratender oder, was in der Provinz Sachsen geschehen ist, beschließender Stimme beigeordnet werden; doch ist im letzteren Fall durch Statut zu bestimmen, welche Angelegenheiten der Landesdirektor allein zu erledigen hat (§ 93). In Hannover ist durch das Einführungsgezet zur Provinzialordnung ein aus einem Landesdirektor und zwei Schatzrätthen bestehendes Landesdirektorium eingerichtet. Abgesehen von der kollegialischen Einrichtung desselben und davon, daß dementsprechend der erste Schatzrath den Landesdirektor vertritt, gelten für dasselbe gleiche Bestimmungen wie für den Landesdirektor in den andern Provinzen. Beschlüsse des Landesdirektoriums, die der Landesdirektor für besonders nachtheilig hält, kann er bis zum Zusammentritt des Provinzialausschusses beanstanden und diesem zur Entscheidung vorlegen; auch kann der Ausschuß in besonderen Fällen einzelne Geschäfte dem Landesdirektor allein übertragen. Dem Landesdirektorium können, wie in andern Provinzen dem Landesdirektor, noch andere obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme beigeordnet werden (Einf.-G. Art. I. Nr. 4 u. 5).

§ 126. Was die Abgrenzung der Zuständigkeiten der drei Hauptorgane der Provinzialverwaltung betrifft, so liegt dem Provinziallandtag ob im Allgemeinen Begutachtung derjenigen die Provinz betreffenden Gesetzesentwürfe und sonstigen Angelegenheiten, welche ihm zu diesem Zweck von der Staatsregierung vorgelegt werden, sowie die Vertretung des Provinzialverbandes nach

näherer Maßgabe der Gesetze; insbesondere hat er zu beschließen über 1) Erlass von Statuten und Reglements, 2) Aufbringung von Staatsprästationen des Provinzialverbandes, soweit dieselbe nicht schon gesetzlich feststeht, 3) Ausgaben der Provinz, im Einzelnen Verwendung der Dotationen (f. u.), der Einkünfte aus dem Provinzvermögen und des letzteren selbst, Aufnahme von Anleihen und Uebnahme von Bürgschaften, Ausschreibung von Provinzialabgaben, 4) Immobilienveräußerungen — doch kann durch Statut diese Zuständigkeit für Grundstücke geringeren Werths dem Ausschuß übertragen werden —, 5) formelle Einrichtung der Finanzverwaltung und die Grundsätze der ganzen Provinzialverwaltung, Einrichtung und Dotirung der Provinzialämter, 6) Vollziehung von Wahlen nach näherer Bestimmung der Provinzialordnung und sonstiger Gesetze — es sind dies außer denen zu den Provinzialämtern, worüber an entsprechender Stelle gehandelt wird, die Wahlen zu den Bezirkskommissionen für die Klassen- und Einkommensteuer, zu den Oberersatzkommissionen, zu den Kommissionen für Vertheilung der Landlieferungen, und der Abgeordneten zur Mitwirkung und Kontrolle der Rentenbanken; Einsprüche gegen die vom Provinziallandtag vollzogenen Wahlen entscheidet dieser selbst endgiltig —; 7) endlich kann der Provinziallandtag die Provinz betreffende Anträge und Beschwerden an die Staatsregierung richten (§§ 34—44). — Dem Provinzialausschuß liegt ob 1) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Provinziallandtags, soweit nicht letzterer oder das Gesetz anders bestimmt, 2) Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Gesetze, Reglements und Stats, 3) Ernennung der Provinzialbeamten, soweit dieselbe nicht dem Provinziallandtag vorbehalten ist, sowie Leitung und Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung, 4) Begutachtung der ihm zu diesem Zweck von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesenen Angelegenheiten, 5) Wahlen zum Provinzialrath und Bezirksausschuß (§§ 58—61, L.-V.-G. §§ 10, 28). — Der Landesdirektor — resp. das Landesdirektorium — führt unter Aufsicht des Provinzialausschusses die laufende Verwaltung, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus, ist der Vorgesetzte aller Provinzialbeamten und vertritt den Provinzialverband nach Außen; Urkunden, durch die der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, bedürfen der Anführung des betreffenden Beschlusses des Landtags oder Ausschusses, der Unterschrift des Landesdirektors — resp. Landesdirektoriums — und

zweier Mitglieder des Ausschusses sowie der Beidrückung des Amtssiegels des Landesdirektors, endlich, wo nöthig der Beifügung der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde; es können jedoch durch Statut für einzelne Geschäftszweige und Anstalten vereinfachte Formen vorgeschrieben werden. Bei seiner Verwaltung kann der Landesdirektor die begutachtende und vermittelnde Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch nehmen (§§ 90—92).

§ 127. Als weitere Organe der Provinzialverwaltung kommen in Betracht die Provinzialkommissionen und die Bureau-, Kassen- und sonstigen Beamten der Provinzialverwaltung. Die Kommissionen können für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten sowie für Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten nach Beschluß des Provinziallandtags bestellt werden; die Wahl erfolgt, sofern sie nicht der Landtag sich selbst vorbehalten hat, durch den Provinzialauschuß, der auch den Kommissionen die Geschäftsanweisung giebt und dieselben beaufsichtigt. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten, in der Wege- und Chausseeverwaltung anzustellenden Beamten bestimmen die betreffenden Reglements und Etats das Nähere, über die übrigen Beamten der Haushaltsetat. Die dienstlichen Verhältnisse sämmtlicher Provinzialbeamten — einschließlich der oben § 125 d. Wks. genannten —, welche alle mittelbare Staatsdiener sind, bestimmt ein vom Provinziallandtag zu erlassendes Reglement. Die Bestimmungen über die Civilversorgung der Militairanwärter gelten für die Provinzialverbände wie für die Städte. Was die Disciplinarverhältnisse anlangt, so können Ordnungsstrafen gegen den Landesdirektor und die ihm beigeordneten oberen Beamten nur im förmlichen Disciplinarverfahren, gegen die übrigen Provinzialbeamten durch den Landesdirektor im Umfang der den Ministern für Staatsbeamte beigelegten Befugniß, Geldstrafen jedoch nur bis 30 Mark, und gegen die nachgeordneten unteren Anstaltsbeamten durch die Anstaltsvorsteher Geldstrafen bis 10 Mark verhängt werden; gegen die Strafverfügungen des Landesdirektors und der Anstaltsvorsteher findet die Klage an den Bezirksauschuß statt. Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amt wird gegen den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten vom Minister des Innern, gegen andere Provinzialbeamte vom Landesdirektor eingeleitet, der Vertreter der Staatsanwaltschaft aber in allen Fällen vom Minister ernannt; entscheidende Behörden sind in erster Instanz der Bezirksauschuß,

der auch das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung einzustellen befugt ist, in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Die Entfernung aus dem Amt kann auch in Strafverfetzung bestehen außer gegen den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§ 94—99).

§ 128. Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände übt der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern, bei dem Beschwerden innerhalb zwei Wochen anzubringen sind. Die Aufsichtsbehörden können, um sich von der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu überzeugen, Auskunft verlangen, alle Akten einsehen, Geschäfts- und Kassenrevisionen veranlassen; den Beratungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen kann der Oberpräsident selbst oder durch vertretende Staatsbeamte beiwohnen. Der Oberpräsident hat, event. auf Anweisung des Ministers, die Kompetenz überschreitende oder die Gesetze verletzende Beschlüsse des Landtags, Ausschusses oder einer Kommission zu beanstanden, wogegen Klage beim D.=V.=G. stattfindet. Höhere Genehmigung ist erforderlich zu den Beschlüssen des Landtags über folgende Angelegenheiten: 1) Erlaß von Statuten — Genehmigung des Königs; 2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Provinz — Minister des Innern; 3) Anleihen, die den Verband mit einem Schuldenbestand belasten oder den vorhandenen vergrößern, sowie Uebernahme von Bürgschaften — Minister des Innern; 4) Provinzialabgaben über 25 % des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern — Minister des Innern und der Finanzen; 5) neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, sofern die Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen — die ad 4 genannten Minister. Ferner bedürfen folgende Reglements der Genehmigung der zuständigen Minister: 1) für Landarmen- und Korrigendenanstalten; 2) für Irren-, Taubstumm-, Blinden- und Idiotenanstalten, ad 1 u. 2 jedoch nur soweit die Reglements die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Landarmen zc. resp. den Unterricht derselben betreffen; 3) für die Hebammenlehrinstitute, soweit es sich um Aufnahme, Unterricht und Prüfung der Schülerinnen handelt; 4) für Provinzialhilfs- und Darlehnskassen bezüglich der Grundsätze über Gewährung von Darlehen; 5) für Versicherungsanstalten bezüglich der Organisation und Verwaltungsgrundsätze; 6) endlich bedarf das Reglement über die Dienstverhältnisse der Provinzialbeamten hinsichtlich der

Grundsätze über Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Genehmigung des Ministers des Innern. — Zwangsetatfirungen verfügt der Oberpräsident, Rechtsmittel ist die Klage beim D.=B.=G. — Die Auflösung des Provinziallandtags kann auf Antrag des Staatsministeriums durch kgl. Verordnung erfolgen; die Neuwahlen haben dann binnen drei Monaten, die Berufung des neuen Landtags hat binnen sechs Monaten nach dem Tage der Auflösung zu erfolgen; bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags bleiben der bisherige Provinzialauschuß und die Provinzialkommissionen in Wirksamkeit (§§ 114—122).

Der Provinzialhaushalt.

§ 129. Der Etat wird für ein oder mehrere Jahre vom Provinzialauschuß entworfen, vom Provinziallandtag festgestellt und durch die Amtsblätter veröffentlicht; bei Vorlegung desselben erstattet der Auschuß dem Landtag den Verwaltungsbericht. Etatsüberschreitungen dürfen nur unter Verantwortung des Ausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Landtags; sonst erläßt der Landesdirektor alle Einnahme- und Ausgabeordres. Die Jahresrechnungen der Provinzialkassen sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialauschuß einzureichen, der ihre Revision veranlaßt und sie sodann mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtag zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorlegt. Nach erfolgter Decharge werden Auszüge in den Amtsblättern publicirt (§§ 101 bis 104).

§ 130. Unter den Einkünften sind zunächst zu nennen die Dotationen, das sind Zuschüsse aus Staatsfonds an die Provinzen. Eine solche Dotation wurde den alten Provinzen, Schleswig-Holstein, dem Stadtkreis Frankfurt a. M., Hohenzollern und dem Hannover einverleibten Saalegebiet durch das Gesetz v. 30. April 1873 vom 1. Januar 1873 ab in Höhe von jährlich zwei Millionen Thalern gewährt und zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Bevölkerung auf die einzelnen Provinzen u. vertheilt; von diesem Fonds wurden jedoch einstweilen 480000 Thaler den Landkreisen zur Durchführung der Kr.=D. überwiesen, im übrigen aber wurde die Dotation bis zur Durchführung der Provinzialordnung zinsbar belegt. Die vorbehaltenere weitere Ueberweisung erfolgte sodann durch Gesetz v. 8. Juli 1875. Es wurden nämlich

den genannten Landestheilen und dem inzwischen nach der Provinzialordnung aus dem Provinzialverband Brandenburg ausgeschiedenen Stadtkreis Berlin weitere 7440000 Mark jährlich überwiesen, so daß die Gesamtdotation 13440000 Mark beträgt; die Vertheilung erfolgte in derselben Weise wie nach dem ersten Dotationsgesetz, und wurden die hiernach auf die einzelnen Verbände entfallenden Summen durch Allerhöchste Verordnung v. 12. September 1877 festgestellt. Außerdem wurden weitere Summen aus den nach dem Ges. v. 30. April 1873 zinsbar belegten Beträgen überwiesen. Andererseits wurden den qu. Verbänden auch entsprechende Ausgabeverpflichtungen übertragen, nämlich 1) Fürsorge für Chausseebau und Unterstützung des Gemeinde- und Kreisneugebaues, 2) Beförderung der nur provinzielles Interesse bietenden Landesmeliorationen, 3) die Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens resp. Gewährung von Beihilfen hierfür an die Landarmenverbände, 4) Fürsorge resp. Beihilfen für das Irren-, Taubstummens- und Blindenwesen, 5) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, 6) Zuschüsse an der Kunst und Wissenschaft dienende Vereine, öffentliche Sammlungen, die solche Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern, endlich 7) für ähnliche durch die Gesetzgebung festzustellende Zwecke; als solche später hinzugekommene sind zu nennen die Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder, Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Endlich dienen die Dotationen 8) zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtags und der Provinzialverwaltung, und es können daraus den Kreisen Beihilfen zur Durchführung der Kr.-D. gegeben werden, wogegen die feste Abgabe von 480000 Thaler = 1440000 Mark jährlich zu diesem Zweck weggefallen ist. Entsprechend den genannten Ausgabeverpflichtungen sind auch die für diese bisher staatlichen Zwecke in den einzelnen Provinzen bestehenden Anstalten und Fonds, wie Taubstummen-, Irren-, Blindenanstalten, Provinzialhilfskassen-, Meliorationsfonds, Ackerbau- und Obstbauschulen den betreffenden Provinzialverbänden überwiesen. Unter Gewährung weiterer besonderer Zuschüsse, nämlich der bisher vom Staat für diesen Zweck geleisteten Zuschüsse und unter Uebertragung des Eigenthums an den Hebammenlehrinstituten ist ferner den genannten Verbänden sowie dem Provinzialverband Hannover die Fürsorge für diese Institute überwiesen. Endlich ist allen Provinzialverbänden der Monarchie resp. in Hessen-

Nassau und Hohenzollern den Landeskommunalverbänden das Eigenthum und die Unterhaltung der bisherigen Staatschauffeen, mit Ausnahme der aus berg- und forstfiskalischen Fonds unterhaltenen, und zu diesem Zwecke die Summe von jährlich 19 Millionen Mark überwiesen; von diesen 19 Millionen sind 15 im Gesetz selbst vertheilt, während der Rest nach demselben Maßstab wie die allgemeinen Dotationen durch die erwähnte Verordnung vom 12. September 1877 vertheilt ist. Der Uebergang all' dieser Verwaltungszweige und die Gewährung der entsprechenden Renten ist am 1. Januar 1876 erfolgt. — Dem Provinzialverband Hannover war bereits durch Ges. v. 7. März 1868 eine jährliche Dotation von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, dem Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel durch Allerhöchsten Erlaß v. 16. September 1867 der vormalige kurhessische Staatschatz gegen Uebernahme von im wesentlichen denen des Ges. v. 8. Juli 1875 gleichen Ausgabeverpflichtungen, dem Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden durch Ges. v. 11. März 1872 jährlich 142000 Thaler zur Fürsorge für Wegebau, Irren- und Taubstummepflege und einmalig der nassauische Darlehnsfonds für unbemittelte Gemeinden und der Rest des Homburger Kautionsfonds, zusammen 46380 Thaler zur Begründung einer Hilfskasse überwiesen worden; durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 wurden diesen Verbänden für Zwecke der Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitspflege noch weitere 1170 resp. 2850 resp. 2400 Mark jährlich überwiesen.

§ 131. Soweit die Dotationen und die Erträge des etwaigen Provinzialvermögens nicht ausreichen, sind die Ausgaben durch Provinzialabgaben zu decken, die vom Provinziallandtag ausgeschrieben und vom Provinzialauschuß auf die einzelnen Kreise nach dem Maßstab des Aufkommens an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Hausirgwerbsteuer vertheilt werden, wobei jedoch die von Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge sowie diejenigen der Militärpersonen außer Ansatz bleiben, dagegen die behufs Aufbringung der Kreis- und Gemeindeabgaben besonders veranlagten (singirten) Steuerbeträge, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage u. zu entrichten wären, hinzugerechnet werden; in Hessen-Nassau werden die Provinzialabgaben nach demselben Maßstab auf die beiden Kommunalverbände und von diesen auf die Kreise vertheilt. Der Gesamtbetrag und die Vertheilung wird in den Amtsblättern publicirt,

wobei der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben ist; innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung kann von den Kreisen an den Provinzialauschuß reklamirt werden, gegen dessen Entscheidung Klage beim D.=B.=G. stattfindet; die Reklamation hat keinen Suspensiv-Effekt. Die Kreise bringen die Provinzialabgaben mit den Kreisabgaben auf. Mehr- und Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz sind wie bei den Kreisabgaben zulässig; zu beschließen darüber hat der Provinziallandtag (§§ 101—113, Gef. v. 30. April 1873 und 8. Juli 1875).

B. Die Verfassung des Landeskommunalverbandes der Hohenzollern'schen Lande.

§ 132. Abgesehen davon, daß in Folge der Nichtunterstellung des Regierungsbezirks Sigmaringen unter einen Oberpräsidenten der Regierungspräsident dem Landeskommunalverbande gegenüber die Funktionen ausübt, welche in andern Provinzen dem Oberpräsidenten zustehen, enthält die Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873 bezüglich der Verfassung des Landeskommunalverbandes folgende Abweichungen von der neuen Provinzialordnung:

a) Der Kommunallandtag ist noch nach dem ständischen Princip zusammengesetzt: er besteht aus 1) dem Fürsten von Hohenzollern, 2) den Fürsten von Fürstenberg und Thurn und Taxis mit zusammen einer Stimme, 3) je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen, 4) je drei Abgeordneten der übrigen Gemeinden jedes der vier Oberamtsbezirke. Die drei Fürsten können sich, wie in den Amtsversammlungen der Fürst von Hohenzollern, vertreten lassen. Die Wahlen der Abgeordneten der beiden Hauptstädte erfolgen wie die der Abgeordneten zu den Amtsversammlungen, diejenigen der Abgeordneten ad 4 durch die Amtsversammlungen mit Ausschluß des Fürsten von Hohenzollern und der Abgeordneten der beiden Hauptstädte. Bezüglich der Wählbarkeit, der Wahlperiode, der Ergänzungs- und Ersatzwahlen und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gilt dasselbe wie bei den Wahlen zur Amtsversammlung (s. v. § 111 d. Wks.), nur daß an die Stelle des Oberamtmanns der Vorsitzende des Kommunallandtags, an die der Amtsversammlung der Kommunallandtag, an die des Amtsausschusses der Landesauschuß und an die des Amtsangehörigen der Landesangehörige tritt, und daß die Ergänzungswahlen alle drei Jahre im

December stattfinden, sofern der Landtag keinen andern Termin bestimmt (§§ 55—59). Der Landtag wird nur nach Bedürfnis berufen (§ 62). Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königs, was sich dadurch erklärt, daß der erstere auch die Funktionen des Landesdirektors hat (§ 64). In denselben Fällen wie in der Amtsversammlung ist auch im Landtag Zweidrittelmajorität erforderlich, während die Provinzialordnung eine solche nicht kennt; dasselbe gilt von der Ausschließung von Mitgliedern wegen persönlichen Interesses (§§ 67, 68). Unter den Funktionen des Landtags sind als in der Provinzialordnung nicht enthalten zu nennen Wahrnehmung des Interesses der bei der (obligatorischen) Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollern'schen Lande Versicherten nach Maßgabe des Gesetzes v. 14. Mai 1855 und Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande und des Fürst-Karl-Landesospitals in Sigmaringen (§ 61 Nr. 8 und 9). — Auch Beschlüsse des Landtags über Immobilienveräußerungen bedürfen höherer Genehmigung, und zwar durch den Minister des Innern; dagegen tritt die Nothwendigkeit höherer Genehmigung zu Landeskommunalabgaben erst bei einer Belastung von mehr als 50 % der direkten Staatssteuern ein (§ 80). Bei Auflösung des Landtags brauchen die Wahlen erst nach sechs, nicht schon nach drei Monaten stattzufinden (§ 84).

b) Der Landesausschuß ist abweichend von den Provinzialausschüssen zusammengesetzt, nämlich aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtags resp. dessen Stellvertreter und vier Mitgliedern, von denen eines die drei Fürsten, die drei andern die übrigen Mitglieder des Landtags wählen; für das Mitglied der Fürsten wird ein, für die drei übrigen Mitglieder werden zwei Stellvertreter in gleicher Weise gewählt; die beiden letztern treten in Behinderungsfällen der Mitglieder nach der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl ein. Nicht nur der Vorsitzende, sondern auch die Mitglieder und Stellvertreter werden von dem kgl. Kommissarius (Regierungspräsident) vereidigt (§§ 70, 71). Die Geschäfte des Landesdirektors, d. i. die laufende Verwaltung, führt, wie bereits erwähnt, der Vorsitzende des Landtags resp. dessen Stellvertreter (§§ 78, 79).

Zweites Kapitel: Die Provinzialverfassung in Posen und Schleswig-Holstein.

A. Die Verfassung des Provinzialverbandes der Provinz Posen.

§ 133. Das „Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen“ v. 27. März 1824 ist die einzige der 1823/24 für die acht ältern Provinzen erlassenen, in ihren wesentlichen Punkten gleichen Provinzialordnungen, welche noch in Gültigkeit ist; ergänzt ist sie durch eine Verordnung v. 15. November 1830 „wegen der nach dem Gesetz v. 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Großherzogthum Posen,“ das mittels Allerhöchsten Erlasses v. 16. August 1871 genehmigte „Regulativ betr. die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen“ und das mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. December 1875 genehmigte Regulativ für die Verwaltung des Chauffeebaumwesens in Posen.

Der Bezirk des provinzialständischen Verbandes deckt sich mit dem der Provinz als Verwaltungsbezirk.

Die Kommunalangelegenheiten der Provinz sind den Beschlüssen eines Provinziallandtags, „unter Vorbehalt Königlichcr Genehmigung und Aufsicht,“ überlassen. Der Provinziallandtag besteht aus den Vertretern der drei Stände, und zwar im ersten Stande aus den Fürsten Thurn und Taxis, Sulkowsky und Radziwill, einem Vertreter der Majoratsbesitzer und 22 Abgeordneten der Ritterschaft, im zweiten aus 16 Abgeordneten der Städte, im dritten aus 8 der Landgemeinden.*) Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Abgeordneten jedes Standes aus. Der Fürst Thurn und Taxis kann sich vertreten lassen; ist der Fürst

*) Aus drei Ständen bestanden nach den alten Provinzialordnungen die Provinziallandtage auch in Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen, während in Schlessien, Westfalen und der Rheinprovinz den ersten Stand die Standesherrn, die Ritterschaft den zweiten, die Städte den dritten und die Landgemeinden den vierten bildeten.

Sulkowsky verhindert, so tritt ein weiterer von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter für ihn ein. Für jeden Abgeordneten der Ritterschaft, des zweiten und dritten Standes werden zwei Stellvertreter gewählt, welche nach der Zahl der erhaltenen Stimmen einberufen werden; erscheint ein Abgeordneter während der ganzen ersten Woche einer Landtagsession nicht, so tritt für die ganze Dauer der Session der erste Stellvertreter an seine Stelle und er selbst wird erster Stellvertreter. Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen nach 22 Bezirken; in dem zweiten Stand wählen Städte mit Virilstimmen (sieben mit acht Abgeordneten) jede für sich, solche mit Kollektivstimmen in acht Bezirken; im dritten Stand erfolgen die Wahlen nach denselben acht Bezirken. Im ersten Stand sind die Wahlen direkt, ebenso in den virilstimmberechtigten Städten, während in den kollektivstimmberechtigten auf je 150 Feuerstellen ein Wähler gewählt wird. Im Stand der Landgemeinden wählt jede Gemeinde einen Ortswähler und die Ortswähler wählen mit den Besitzern der nicht Rittergutsqualität besitzenden selbständigen Güter von mindestens 30 Magdeburger Morgen Größe für jeden der drei innerhalb jedes Kreises vom Landrath zu bildenden Bezirke einen Bezirkswähler. Die vorgenannten Wähler der kollektivstimmberechtigten Städte und die Bezirkswähler wählen dann ihre respektiven Abgeordneten. Für die sämtlichen Wahlen gilt das § 114 d. Wks. erwähnte Reglement v. 22. Juni 1842. Alle Wahlen stehen unter Aufsicht des Landraths. Die Bedingungen der Wahlberechtigung sind einmal solche, welche für alle Stände gelten, und sodann besondere für die einzelnen Stände. Die erstern sind Grundbesitz, Alter von 24 Jahren, Unbescholtenheit und preussische Staatsangehörigkeit, früher auch christliche Religion (cf. oben Anm. bei § 114 d. Wks.), die letztern für den ersten Stand Besitz eines Ritterguts in der Provinz, für den zweiten Bürgerrecht, für den dritten Besitz eines als Hauptgewerbe selbstbewirtschafteten ländlichen Grundstücks von mindestens 30 Magdeburger Morgen Größe. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, es tritt aber noch hinzu für alle drei Stände zehnjährige Dauer des Grundbesitzes, wovon jedoch der König dispensiren kann, und worauf Besitzzeit des Erblassers sowie im ersten Stand Besitz eines Ritterguts in einer anderen Provinz angerechnet wird, und Alter von 30 Jahren, im zweiten Stand auch Mitgliedschaft im Magistrat oder Betrieb eines Gewerbes, wozu auch Acker-

bau auf städtischen Grundstücken gehört, jedoch muß der Werth des Grundbesitzes und Gewerbes zusammen 12 000 Mark in virilstimmberechtigten, 4500 Mark in andern Städten betragen; im dritten Stand muß das Grundstück 60 Morgen groß sein. Landtagsfähige Mittergüter verlieren die Landtagsfähigkeit, wenn sie nicht größer als 1000 Morgen sind, durch jede Substanzverminderung, wenn sie größer sind, bei Verkleinerung auf weniger als 1000 Morgen oder durch eine Verkleinerung, die zwar noch ein größeres Areal, aber dabei weniger als 500 Morgen urbaren Landes übrig läßt. Das aktive und passive Wahlrecht ruht bei Konkurs und gesellschaftlichem Besitz ohne juristische Persönlichkeit. Jeder Wahlbezirk und jeder Stand hat für sich die Entschädigung seines Abgeordneten (9 Mark Diäten und Reisekosten) aufzubringen. Der Landtag wird nach Ermessen des Königs berufen, der Vorsitzende, Landtagsmarschall, und dessen Stellvertreter für jede Session vom Könige aus dem ersten Stande ernannt. Der Landtagskommisarius, in der Regel der Oberpräsident, wohnt den Verhandlungen nicht bei, kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen und Deputationen zu sich entbieten, wie auch die Stände solche an ihn absenden können. Der Landtag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder. Nach Mittheilung der Propositionen ernennt der Marschall die Ausschüsse und für jeden derselben aus dem ersten Stande den Vorsitzenden. Eine getrennte Verhandlung nach Ständen, *itio in partes*, findet statt, wo das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, wenn $\frac{2}{3}$ eines Standes dies beantragen; die verschiedenen Gutachten werden dann dem König zur Entscheidung vorgelegt. Zu einem giltigen Beschlusse über von dem König überwiesene oder zu seiner Kenntniß zu bringende Angelegenheiten gehört Zweidrittelmajorität, sonst genügt einfache Majorität. Am Schluß der Landtagsession wird vom König ein Landtagsabschied ertheilt. — Die Kommunallandtage der einzelnen Kommunalverbände der Provinz sind unberührt geblieben.

In Folge der Vermehrung der Provinzialangelegenheiten, namentlich durch die Dotationsgesetze, sind für die Verwaltung derselben zwei ständige Organe geschaffen, die „Provinzialständische Verwaltungskommission“ und die „Provinzialständische Kommission für den Chaussée- und Wegebau“; dieselben bestehen aus je einem vom Landtag auf sechs Jahre zu wählenden, vom König zu bestätigenden und vom Oberpräsidenten zu beedigenden Direktor, welcher

die laufenden Geschäfte führt, — es kann auch für beide Kommissionen ein gemeinsamer Direktor bestellt werden — und vier resp. sechs vom Landtag aus seiner Mitte auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern; der letzteren Kommission tritt außerdem ein auf Lebenszeit gewählter Wegebaurath mit beratender Stimme hinzu. Für nicht länger als sechs-wöchentliche Verhinderungen des Direktors der Kommissionen wählen diese aus ihrer Mitte, für längere ernennt der Oberpräsident einen Stellvertreter. Beschlußfähig sind die Kommissionen bei Anwesenheit des Direktors und der Hälfte der Mitglieder. Die Kommissionen sind natürlich bei ihrer Verwaltung an die Beschlüsse des Landtags gebunden, der auch die Geschäftsordnungen derselben festzustellen hat. Urkunden, welche den Provinzialverband verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Direktors und bei der erstgenannten Kommission eines, bei der letztgenannten zweier Mitglieder. Die Reglements der Provinzialinstitute für Irre, Taubstumme, Blinde und zur Unterstützung angehender Erzieherinnen bedürfen der Bestätigung der Minister des Innern und der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Ueber den Provinzialhaushalt fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen. Ein Besteuerungsrecht steht dem Provinzialverband nicht zu.

B. Die Verfassung des Provinzialverbandes der Provinz Schleswig-Holstein

— § 134 — beruht auf der Verordnung v. 22. September 1867 und dem durch Allerhöchsten Erlaß v. 14. August 1871 genehmigten „Regulativ für Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in Schleswig-Holstein“.*) Durch das G. vom 23. Juni 1876 ist das Herzogthum Lauenburg der Provinz einverleibt worden, aber nicht in kommunaler Hinsicht (s. o. § 119 d. Wks.).

Die B.-D. v. 22. September 1867 hält zwar noch an dem ständischen Princip fest, mildert jedoch dasselbe durch Befreiung des Ueberwiegens des ersten Standes, indem derselbe besteht aus dem Besitzer des Fürstlich Hessenstein'schen Fideikommisses, vier Vertretern der Ritterschaft wegen der Klöster Ikehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis und 15 gewählten Abgeordneten des Großgrundbesitzes,

*) cf. jedoch Anhang d. Wks.

während den beiden andern Ständen je 19 Abgeordnete zugestanden sind, und indem der König bei Ernennung des Landtagsmarschalls und seines Stellvertreters nicht auf die Vertreter des ersten Standes beschränkt ist. Von den 15 Abgeordneten des Großgrundbesitzes werden fünf aus Schleswig und zehn aus Holstein von den zu Viril- oder Kollektivstimmen auf den Kreistagen berechtigten Großgrundbesitzern gewählt; jedes Herzogthum bildet einen Wahlbezirk. Von den Abgeordneten des zweiten Standes werden sieben von sechs virilstimmberechtigten Städten, die übrigen zwölf von den im Stand der Städte auf den Kreistagen vertretenen Städten und Flecken in vier Wahlbezirken gewählt; die Wahl erfolgt in den virilstimmberechtigten Städten durch die städtischen Kollegien aus ihrer Mitte, für die kollektivstimmberechtigten durch die Kreistagsabgeordneten dieser Städte und Flecken und deren Stellvertreter aus der Mitte der beteiligten Städte resp. Fleckenskollegien. Im Stand der Landgemeinden wählen die diesem angehörigen Kreistagsabgeordneten jedes Landkreises und deren Stellvertreter einen Abgeordneten aus den zum Kreistag im dritten Stande Wahlberechtigten, in den Kreisen Norder-Dithmarschen, Süder-Dithmarschen und Eiderstedt wählt jedoch der gesammte Kreistag mit Ausschluß der Städte- und Fleckensvertreter aus seiner Mitte. Die Wahlen aller gewählten Abgeordneten erfolgen auf sechs Jahre mit Ausscheiden der Hälfte jedes Standes von drei zu drei Jahren. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen erfolgen nach dem Reglement v. 22. Juni 1842. Das passive Wahlrecht ist in allen Ständen an ein Alter von nur 24 Jahren geknüpft. — Die Berufung des Landtags erfolgt nach Bedürfniß; der Kgl. Kommissarius, d. i. der Oberpräsident, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Beamten wohnen den Sitzungen bei und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Der Landtag ist schon bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Zweidrittelmajorität — natürlich der Anwesenden — ist nöthig zu Ausgaben ohne bereits vorhandene Verpflichtung; in diesem Fall muß überdies auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden eines Standes Abstimmung nach Ständen eintreten und gilt die Ausgabe als abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. Im Uebrigen findet *itio in partes* nicht

statt, sondern es ist nur, wenn sich ein ganzer Stand durch einen Beschluß beschwert fühlt, die Einreichung eines Separatvotums gestattet, wodurch die Ausführung des betreffenden Beschlusses aufgeschoben und die Sache zur Entscheidung des Königs gebracht wird; Sachen, die nur einen Stand angehen, kann dieser allein verhandeln. Die Geschäftsordnung des Landtags bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten, ebenso der Beschluß über die den Abgeordneten zu gewährende Vergütung und die Art der Aufbringung derselben. Der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen die Beschlüsse des Landtags über 1) Uebernahme von Ausgaben und Leistungen auf den Verband ohne bestehende Verpflichtung; 2) Aufstellung oder Abänderung des Beitragsfußes der Provinziallasten; 3) Grund- und Kapitalveräußerungen, soweit die Kapitalien nicht aus Ersparnissen der letzten fünf Jahre herrühren. Die Genehmigung erteilt ad 1 der König, sofern die Ausgabe über die nächsten zwei Jahre dauern, Zwecke, an denen nur ein Theil des Verbandes interessirt ist, betreffen oder nur von einem Theile des Verbandes aufgebracht werden soll, im übrigen die Ressortminister.

Durch das oben genannte Regulativ ist für die Verwaltung der provinzialständischen Angelegenheiten ein „ständischer Ausschuß“ und ein „Landesdirektor“ eingeführt. Der erstere besteht aus dem Landtagsmarschall resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem — derselbe fungirt bis zum nächsten Landtag —, dem Landesdirektor und neun vom Landtag auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern desselben, je drei aus jedem Stande; für dieselben werden in gleicher Weise neun Vertreter gewählt. Auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, kann der Marschall jederzeit vom Gange der Verwaltung Einsicht nehmen und ihm nachtheilig scheinende Maßregeln bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses, welche er aber hierzu auf Verlangen des Landesdirektors ohne Verzug berufen muß, beanstanden. Der Landesdirektor, welcher die laufende Verwaltung führt, wird vom Landtag auf Zeit gewählt und vom König bestätigt; für seine Vertretung hat in dringenden Fällen der Landtagsmarschall, sonst der Ausschuß zu sorgen; es können ihm, wie im Gebiet der neuen Provinzialordnung, noch andere obere Beamte beigeordnet werden. Eingeführt und beeidigt werden alle oberen Provinzialbeamten vom Landtagsmarschall. Die Anstellung des Landesdirektors ist jedoch nicht obligatorisch; wird ein solcher nicht angestellt, so werden seine Funktionen vom Landtagsmarschall resp. dessen Ver-

treter besorgt. — Die Aufsicht über die Verwaltung des Provinzialverbandes führt der Oberpräsident, der auch Beschlüsse des Ausschusses, die dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, beanstanden und, sofern der Ausschuß trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, dem Ressortminister zur Entscheidung vorlegen kann.

Ueber den Provinzialhaushalt enthält die B.=D. v. 22. September 1867 keine Bestimmungen. Ueber die Dotation f. o. § 130 d. Wks. Dem Provinziallandtag ist — im Gegensatz zu Posen — ausdrücklich das Recht beigelegt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

A n h a n g.

Nach Abschluß dieses Buches ist unterm 26. Mai 1888 die Kr.=D. für Schleswig-Holstein und unterm 27. Mai 1888 ein Gesetz über Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in dieser Provinz publicirt. Dieselben sollen am 1. April 1889, das Landesverwaltungs- und das Zust.=G. am 1. Juli 1889 daselbst in Kraft treten.

Durch diese Gesetze werden zuvörderst für die Städte- und Landgemeindeverfassung dieselben Veränderungen eintreten, wie sie die entsprechenden Gesetze für die östlichen Provinzen gebracht haben, sodaß dann die Gemeindeverfassungen Schleswig-Holsteins nicht mehr in Parallele mit denjenigen Posen, sondern mit denjenigen der übrigen östlichen Provinzen zu stellen sind.

Hinsichtlich der Kreisverfassung weicht die Kr.=D. für Schleswig-Holstein von der ö. Kr.=D. in folgenden Punkten ab:

- I. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten ist wie nach westf. Kr.=D. normirt, jedoch für die Kreise Eiderstedt, Norder-Dithmarschen und Süder-Dithmarschen eine Erhöhung der Zahl durch Statut zugelassen. In denselben drei Kreisen und dem Kreise Husum fällt der Wahlver-

band des größeren Grundbesitzes fort. Für die Zugehörigkeit zu diesem Wahlverband kommt allein die Grund-, nicht auch die Gebäudesteuer in Betracht, und beziffert sich der die Mitgliedschaft bedingende Betrag im Kreise Hadersleben auf 400, in Apenrade und Sonderburg 250, in Tondern 600 Mark, in den übrigen Kreisen 500 Mark; die Provinzialvertretung kann diesen Betrag für einzelne Kreise, für Hadersleben, Apenrade und Sonderburg aber nur mit landesherrlicher Genehmigung, auf 600 Mark erhöhen oder bis auf 300 Mark ermäßigen. Zum Wahlverband der Städte gehören auch die Flecken. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die drei Wahlverbände erfolgt nach denselben Grundsätzen wie in den westlichen Provinzen, außer in den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Plön, wo der größere Grundbesitz die Hälfte sämmtlicher Abgeordneten erhält und bei der Bestimmung der Zahl derselben Bruchtheile außer Ansatz bleiben, die Landgemeinden den Rest nach Abzug der auf die Städte entfallenden Abgeordneten, und Eiderstedt, Husum, Norder- und Süder-Dithmarschen, wo die Landgemeinden die sämmtlichen nach Abzug der auf die Städte kommenden Abgeordneten erhalten; in diesen letztern Kreisen treten Gewerbtreibende und Bergwerksbesitzer dem Wahlverband der Landgemeinden nicht hinzu. In andern Kreisen ist die Mindestzahl der Abgeordneten des größern Grundbesitzes $\frac{1}{4}$ der ländlichen Abgeordneten. — Gegen die Vertheilung der Abgeordneten ist die Klage binnen 14 Tagen anzubringen. — Müssen die Abgeordneten in Folge Lage des Wohnorts oder in Folge der Witterungsverhältnisse länger als 24 Stunden von ihrem Wohnort abwesend sein, so können ihnen Diäten bewilligt werden. — Es braucht nur mindestens ein Kreistag im Jahre abgehalten zu werden. — Für den Fall, daß ein Mitglied des Kr.=A. die Eidesleistung verweigert, ist die Ernennung eines Mitgliedes durch den Oberpräsidenten vorgesehen wie in Hannover.

- II. Nicht nur den Stadt-, sondern auch den Landgemeinden ist gestattet, über Aufbringung der Kreisabgaben selbstständig zu beschließen.
- III. Für den aus den Städten Altona und Ottenfen bestehenden

den Stadtkreis Altona ist eine analoge Organisation vorgesehen, wie nach ö. Kr.=D. für den Stadtkreis Magdeburg.

- IV. Im Kreise Herzogthum Lauenburg bleiben die durch die B.=D. v. 24. August 1882 eingeführten Bestimmungen der ö. Kr.=D. in Kraft, zu denen noch diejenigen über die Mitwirkung des Kr.=A. bei der allgemeinen Landesverwaltung hinzutreten. Im übrigen tritt die Kr.=D. für Schleswig-Holstein ein.

Die Provinzialordnung tritt mit keiner anderen Abänderung in Kraft, als daß Lauenburg nicht zu dem Kommunalverbände der Provinz gehören, aber an den auf die allgemeine Landesverwaltung bezüglichen Rechten und Pflichten nach einzelnen Sonderbestimmungen Theil nehmen soll. An Abgeordneten zum Provinziallandtag werden gewählt in Kreisen mit weniger als 40 000 Einwohnern zwei, bei 40—90 000 excl. drei, bei 90 000 Einwohnern vier, für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern ein weiterer Abgeordneter.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Buches.)

- Abgaben f. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialabgaben.
- Abzeichen der Magistratsmitglieder und Stadtverordneten 11, 35.
- Ämter in Westfalen 181, Amtsversammlung und Amtsbeiträge daselbst 182, 183.
- Ämter, Verpflichtung zur Uebernahme von — f. Uebernahme.
- Agentur 67.
- Aktiengesellschaften 66 ff., 239.
- Allmende 149.
- Allgemeinde 150.
- Altona, Stadtkreis 253, 254, 284.
- Amtmann 177, 180, 182.
- Amtsabgaben 241 f.
- Amtsaußschuß 171, 245.
- Amtsbeiträge 183.
- Amtsbezirke 170 f.
- Amtsgemeinden 195.
- Amtsverbände 243 ff.
- Amtsversammlung 182, 243 ff., 246.
- Amtsvorsteher 171.
- Anleihen 128.
- Aufenthalt, Gemeindeabgabepflicht bei bloßem 56, 73 f.
- Auflösung der Stadtverordnetenversammlung 14, 45, 94, des Gemeindeausschusses 118, des Gemeinderaths 131, des Gemeindevorstands 135, des Kreistags 236, des Provinziallandtags 271.
- Auflösung von Gemeindebezirken f. Gemeindebezirke.
- Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeinden 16, 19, 23 f., 43 f., 53, 84, 85, 96 f., 106, 119, 124, 136, 139 f., 143 f., 148, 164, 179, 189, 193, der Amtsverbände 172, der Kreise 235 f., 255, der Amtsverbände in Hohenzollern 246, der Provinzialverbände 270, 281, 282, des Landeskommunalverbandes Hohenzollern 275.
- Ausbürgerrecht 113.
- Ausmärker 64, 197.
- Ausscheidungen, Buch der 3.
- Ausschußversammlung, große 114.
- B**ankgeschäfte, Gemeindebesteuerung der 70 f.
- Bannmeile 3.
- Bauerschaften 149.
- Bauerschaftsvorsteher 178.
- Beamten, Gemeindeabgabepflicht der 57 ff., Kreisabgabepflicht der 242.
- Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindeorgane 23, 96, der Kreisorgane 234.
- Beigeordnete 33, 86, 116, 124, 130, 132, 135 f., 182, 199, 205.
- Beisitzer 112, 141.
- Berggewerkschaften, Gemeindebesteuerung der 66 ff., Kreisbesteuerung der 239.
- Bergwerke, Gemeindeabgaben der 68.
- Bergwerksbesitzer, Kreisabgaben der 240.
- Befolgungen der Gemeindebeamten 42, 136, 139.
- Betriebsstätte 67.

- Bezirke der Städte, Bezirksvorsteher 10, 14, 40, 101, 105, 116.
 Bezirksauschuß 23 f.
 Bezirksgrenzen 262.
 Bezirksrath 17.
 Bezirksverbände 261 ff.
 Biedenopf 129.
 Bier, Gemeindebesteuerung desselben 78.
 Bildung neuer Gemeinden f. Gemeindebezirke.
 Brennmaterialien, Gemeindebesteuerung der 78.
 Buchholz, Wendisch 12.
 Bürgerauschuß 123, 141 ff., 146f., 208.
 Bürgereid 100.
 Bürgergewinnloß 100.
 Bürgerhäuser 5.
 Bürgermeister 33, 34, 39, 82, 86, 88, 95, 124, 130, 132, 135f., 187, 192.
 Bürgermeisterei 137, 191.
 Bürgermeistereibezirke 112.
 Bürgermeistereiverammlung 191.
 Bürgerrecht 4, 6 f., 12 f., 23, 27 ff., 89, 91, 99 f., 112 f., 121 f., 129 f., 134 f., 137, 141, 146.
 Bürgerrechtsgeld 51.
 Bürger-Recognitionsgeld 113.
 Bürgerstand 4.
 Bürgervermögen 6, 47.
 Bürgervorsteher 100 ff.
 Bürgerwortführer 104.
 Bürgerworthalter 93.
 Cider, Gemeindebesteuerung des 78.
 Chauffeebauwesen, Regulativ für das — in Posen 276.
 Cremmen 12.
 Culmische Recht 2.
 Darlehnsfonds, Nassauische 273.
 Defecte der Gemeindebeamten 23, der Kreisbeamten 238.
 Deputationen, städtische — und Kommissionen 10, 39 f., 94, 105, 116.
 Dienste f. Gemeinbedienste.
 Disciplinarbestrafung der Gemeindebeamten 45 f., 163, der Kreisbeamten 234.
 Distriktvorsteher 138.
 Domainen, Gemeindebesteuerung der 66, 69.
 Doppelsteuerung, Vermeidung der 70 ff., 241.
 Dorfgericht 162.
 Dorfpolizeiordnung, Schlesiſche 150.
 Dotation der Kreis- und Provinzialverbände 212, 238, 259, 271 ff.
 Dreiklassenwahlsystem 30, 123, 131, 135, 175, 185.
 Ehrenbürgerrecht 28.
 Eidesleistung der Kreisauschußmitglieder 229, 284.
 Einkaufsgeld 51.
 Eßfig, Gemeindebesteuerung desselben 78.
 Etat f. Haushaltsetat.
 Exmirte 4.
 Feldgemeinschaft 150.
 Feldgericht 126.
 Fiskus, Gemeindesteuerpflicht 66 ff., Kreisabgabepflicht des 239.
 Flecken 6, 96, 98.
 Forenſen, Gemeindeabgabepflicht 60 ff., 67, 72 ff., Kreisabgabepflicht 239, Amtsabgabepflicht in Hohenzollern 247, Gemeindebestimmrecht 29, 87, 92, 184, 193 f.
 Forſten f. Gemeindeväldungen.
 Frankfurt a. M., Landrath von 229.
 Friedrichsdorf 134.
 Gebühren der Gemeinden 51, 134f., 166.
 Gemeindeabgaben 127 f., 133, 140, 145, 166 ff., 180, 190 f.
 Gemeindeangehörigkeit 184.
 Gemeindeausgaben I., II., III. Klasse 133, 136.

- Gemeindeauschuß 114 f., 117, 138, 198 f., 205 f., 207.
 Gemeindebeamte 40, 95, 105, 116 f., 159, 178, 188.
 Gemeindebevollmächtigte 207.
 Gemeindebezirke 121 ff., 129, 137, 140 f., 153 f., 183 f., 196, 205, 207, 208.
 Gemeinbedienste 13, 52, 109, 121, 127, 145, 165, 190.
 Gemeinde-Einkommensteuer 56 ff.
 Gemeindeeinnehmer oder -Erheber 19, 40, 83, 87, 132, 178, 188.
 Gemeindefasten in Hannover 203 ff., im übrigen f. Gemeindeabgaben und Dienste.
 Gemeindegliedschaft 155, 173, 184.
 Gemeindepfleger 207.
 Gemeinderath 18, 20, 115 f., 124, 130 f., 185 ff., 191 f.
 Gemeinderrechnung f. Jahresrechnung.
 Gemeinderecht 173 f.
 Gemeindesteuern f. Gemeindeabgaben.
 Gemeindestimmrecht 18, 155, 193, 196, 206.
 Gemeindeversammlung 114, 122, 141 f., 155, 160 f., 175, 177, 194, 200.
 Gemeindevertretung 156 f., 160 f., 194.
 Gemeindevorstand 18, 20, 135, 158.
 Gemeindevorsteher 158, 161 f., 176, 186, 194, 199, 207.
 Gemeindevahlrecht f. Gemeindestimmrecht.
 Gemeindevahlungen 48 ff., 84, 87, 89, 97, 107 ff., 120, 127, 134, 136, 144, 148, 165, 206, 209.
 Genehmigung von Gemeindebeschlüssen 44, 53, 84, 89, 96 f., 124, 136, 139 f., 143 f., 148, 164 f., 179, 189, 194, 201 f.
 Genehmigung von Kreistagsbeschlüssen 236, 246, 255.
 Genehmigung von Beschlüssen der Provinziallandtage 270.
 Genehmigung f. auch Aufsicht.
 Genossenschaften, eingetragene, Gemeindeabgabenpflicht 66 ff., Kreisabgabenpflicht 239.
 Gensdarmrie-Edikt 151.
 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 37.
 Gewerbtreibende, Erwerb des Bürgerrechts durch 28.
 Grimmen 82.
 Grund- und Gebäudesteuer f. Realsteuern.
 Gutsbezirke 111, 169, 181, 204, Gutsvorsteher 170.
 Gutsunterthänigkeit 150 f.
 Halberben 150.
 Harbesverbände 195.
 Haushaltsetat der Gemeinden 19, 20, 46, 97, 106, 119, 126, 133, 144, 180, 189 f., der Kreise 237, der Amtsverbände in Hohenzollern 246, der Provinzialverbände 271.
 Hausstandsgeld 180.
 Heimathrecht 112.
 Hofgüter 145.
 Hochbesteuerte Ortsbürger 114.
 Höchstbesteuerte 130.
 Hohenzollern, Fürst von 57, 244, 274.
 Homburg v. d. S. 134.
 Hundesteuer 80 f., 89, 97 f., 109 f., 120, 128, 137, 145.
 Jahresrechnung der Gemeinden 46, 83, 87, 107, 119, 126, 140, 144, 190, der Kreise 237, 255, der Provinzen 271.
 Immediatstädte 6.
 Immobilienbesitz der Gemeinden 127.
 Instruktion zur Städteordnung 39.
 Inventar 119.
 Itio in partes 250 f., 278, 280 f.
 Juristische Personen, Gemeindevahlrecht 29, 87, 92, 156, Gemeindeabgabenpflicht 60 ff., Kreisabgabenpflicht 239.

- Kammereidermögen 5, 47.
 Kämmerer 33, 40, 105, 116 f. auch
 Gemeindeeinnehmer.
 Kassenrevisionen 46, 88, 97, 107, 237 f.
 Kautionsfonds, Homburger 273.
 Kirchspielsvogteiverbände 195.
 Kölnische Stadtrecht 2.
 Königsberg i. Nm. 12.
 Kommanditgesellschaften auf Aktien, Ge-
 meindeabgabepflicht 66 ff.
 Kommissionen s. Deputationen und 188.
 Kommission, provincialständische für
 Chauffee- und Wegebau 278 f.
 Kommunallandtage 262 ff., 274.
 Kommunalsteuern s. Gemeindeabgaben.
 Kommunalsteuer=Nothgesetz 65.
 Kommunalverbände, Begriff 1.
 Kreisabgaben 239, 241, 242 ff., 250 f.,
 284.
 Kreisangehörige 219.
 Kreisaußschüsse 17, 23, 214, 229 ff.,
 232 ff.
 Kreisbeamte 234.
 Kreisdeputirte 211, 230, 249.
 Kreisdirektorien 212.
 Kreise, haben Korporationsrechte 218.
 Kreisforensen 239.
 Kreisgrenzen, Aenderung der 219, 251.
 Kreishaushalt s. Haushalt.
 Kreiscommissionen und =Kommissarien
 234.
 Kreiskommunalkasse 237.
 Kreiskonvente 210 f.
 Kreisordnungen 213 ff., 258.
 Kreissekretair 230.
 Kreisstatuten 218, 251.
 Kreistag 219 ff., 230 f., 247 ff., 250,
 253, 280 f.
 Kreisverordnete 210.
 Kreisversammlung 214.
 Kuratorische Verwaltung von Gemein-
 den 128.
 Landbürgermeistereien 191.
 Landesausschüß 265 ff., 268, 275.
 Landeshaurath 267.
 Landesdirektor 266 f., 268, 281, =Di-
 rektorium 267, =Hauptmann 266,
 =Kätze 267, =Syndikus 267.
 Landeskommunalabgaben 275.
 Landesverwaltungsgeß 22.
 Landgemeinden, Begriff der 153, 183.
 Landrätze 214 ff., 229 ff., 233 f., 249,
 254 f.
 Landschaften 195.
 Landtagsabschied 278.
 Landtagsmarschall 278, 280 f.
 Lauenburg 98, 256, 284.
 Lübbische Recht 2.
 Luxussteuern 79 f.
Märkte 137.
 Magdeburgisches Recht 2.
 Magdeburg, Stadtkreis 236 f.
 Magistrat 5, 9 f., 14 f., 33 ff., 39,
 82, 83, 86 f., 93, 103 f., 138 f.
 Magistrat, Städte ohne kollegialischen
 43, 85, 95.
 Mahlsteuer 76.
 Malz, Gemeindebesteuerung desselben 78.
 Mark, gemeine 149.
 Marktviktualien, Gemeindebesteuerung
 der 78.
 Mauern 48.
 Mediatstädte 6.
 Meinungsverschiedenheiten zwischen Ge-
 meindeorganen 23.
 Miethsteuer 81 f.
 Militärpersonen, Gemeindeabgaben=
 pflicht der 13, 59 f.
 Neuanziehende, Gemeindesteuerpflicht
 derselben 56.
Oberamtman 245.
 Oberamtssekretair 243.
 Oberpräsident 24.
 Oberverwaltungsgericht 24.

Observanz 152.
 Orb 137.
 Ortsgericht 130, 208.
 Ortsvorstand 116, 130.
 Pensionen der Gemeindebeamten 9 f.,
 15, 42, 106, 117, 139, 163, 178 f.,
 189.
 Pensionstafel 179, 189.
 Polizeibezirke 21.
 Privateisenbahnen, Gemeindeabgaben=
 pflicht 68, 71.
 Privilegien der Städte 2, 7.
 Propositionen für den Kreistag 231.
 Provinzialabgaben 273 f.
 Provinzialangehörige 262.
 Provinzialauschuß 265 ff., 268.
 Provinzialbeamte 269.
 Provinzialgrenzen 262.
 Provinzialhaushalt f. Haushalt.
 Provinzialkommissionen 269.
 Provinziallandtag 262 ff., 267 f., 276 f.,
 279 f., 284.
 Provinzialordnung 259 f.
 Provinzialrath 24.
 Provinzialreglements 262.
 Provinzialstände 257.
 Provinzialstatuten 173, 262.
 Provinzialverbände haben Korporations=
 rechte 261.
 Provinzialversammlung 258.
 Rathschreiber 125.
 Realgemeinde 150.
 Realsteuern, städtische 54 ff., 109.
 Rechnung f. Jahresrechnung.
 Regierung 15 f.
 Regierungs-Instruktion 152.
 Regierungspräsident 23 f.
 Regulativ für die Kreisauschüsse 233.
 Repräsentantenkollegium 82.
 Richter 208.
 Rittergüter 174.
 Rödelheim 129.

Sächsisches Weichbild 3.
 Sammitgemeinden 20 f., 204 f.
 Schatzrätthe 267.
 Schlachtsteuer 75 ff.
 Schöffen 33, 158.
 Schultheiß 205.
 Schulze 158.
 Schulzengüter 160.
 Schulzenremunerationen 238.
 Schutzgenossen 114, — verwandte 5, 12.
 Separatvotum f. itio in partes.
 Soester Schrag 2.
 Staatsaufsicht f. Aufsicht.
 Staatschauffeen 273.
 Staatsseisenbahnen, Gemeindesteuer=
 pflicht der 69, 71.
 Staatsforsten, Heranziehung der — zum
 Wegebau 85 Anm.
 Staatschatz, kirchlicher 273.
 Stabhalter 145.
 Stadtbezirk 12, 17, 25 f., 87, 91, 99,
 111, 146.
 Stadtgemeinden haben Korporations=
 rechte 5.
 Stadtfreie 212, 219, 236.
 Stadtrath 146 f.
 Stadtreceffe 82.
 Stadtrechner 147.
 Stadtrechte 2, 3.
 Stadtschultheiß 147.
 Stadtverordnete 7 ff., 13 f., 30 ff.,
 35 ff., 83, 87, 88 f., 92.
 Städtebünde 3.
 Städteordnungen 3, 6, 12.
 Städte, selbständige und amtsfähige 98.
 Ständischer Auschuß 181.
 Standesherrn 12, 57, 223 f.
 Statuten der Gemeinden 12, 30, 90f., 99,
 129, 152, 173, 183, 193, 195, 205.
 Steuerdomicil der Beamten 58.
 SteuerSIMPLA 128.
 Stiftungen in Hannover 110.
 Stiftungspfleger 207.
 Syndikus 229.

-
- Anleitung, Technische, zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Ge-
michts-Revisionen.** Karton. M. —,30.
- Böttger, Dr. H., Die Apotheken-Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der
Einzelstaaten, auf Grundlage der allgemeinen politischen, Handels- und Gewerbe-
gesetzgebung dargestellt und mit ausführlichen Erläuterungen versehen.**
Erster Band: **Reichsgesetzgebung.** M. 7,—; geb. M. 8,—.
Zweiter Band: **Landesgesetzgebung.** M. 7,—; geb. M. 8,—.
- **Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln.**
(Kais. Verordn. v. 4./I. 75.) Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen
Gerichtshöfe erläutert. Karton. M. 2,—.
- Effer H., Robert, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien
und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen. Vierte
erheblich vermehrte Auflage.** Karton. M. 3,—.
- **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine gesetzgeberische
Studie.** M. 1,20.
- Feld- und Forstpolizei-Gesetz. Vom 1. April 1880. (Amtliche Ausgabe
mit Erläuterungen für die Forstschutzbeamten.)** M. —,40.
- Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878. (Amtliche
Ausgabe mit Erläuterungen für die Forstschutzbeamten.)** M. —,20.
- Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und
Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. Mit den Materialien zur technischen
Begründung des Gesetzes.** M. —,60.
- Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten nebst In-
struktionen für die Königl. Forst- und Jagdbeamten, sowie für die Kommunal-
und Privat-Forst- und Jagdbeamten.** M. —,25.
- Held, Otto, Gesetze und sonstige Bestimmungen betreffend die Gewerbe-
steuer in Preußen, mit gewerbepolizeilichen Vorschriften für Verwaltungs- und
Polizei-Beamte, die Staatsanwaltschaft und Schöffengerichte. Zweite verbesserte
Ausgabe.** In Leinwandband M. 5,—.
- Kohli, Dr. W., Sammlung der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetze vom
Jahre 1806 bis auf die neueste Zeit. Mit Erläuterungen.** Karton. M. 3,60.
- Kowalzig, F., Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung erläutert vornehmlich
aus den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichs-Ober-Handelsgerichts.
Dritte vermehrte Ausgabe.** Karton. M. 3,60.
- **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts
erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts.
Zweite vermehrte Ausgabe.** Karton. M. 10,—.
- **Das reichsgesetzliche Urheberrecht an Schriftwerken, das Reichshaftpflicht-
gesetz, das reichs- und territorial-gesetzliche Versicherungsrecht, die altpreussischen und
gemeinrechtlichen Bestimmungen über Schiedsgerichte, erläutert vornehmlich aus den
Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts.** Karton. M. 2,80.
-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

- Loewenherz, Dr. L., Die Steuerfreiheit des Brauntweins zu gewerblichen, Haushaltungs- und dergl. Zwecken.** Zum Gebrauch für Gewerbetreibende und Steuerbeamte mit technischen Erläuterungen herausgegeben. (In Vorbereitung.)
- Meyer, Dr. Fr. und Dr. C. Finkelnburg, Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genusmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 sowie die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen.** Mit Erläuterungen. Zweite vermehrte Auflage. Karton. M. 4,—.
- Ohlschläger, D., M. Bernhardt, v. Bülow und F. Sterneberg, Die preussischen Forst- und Jagdgesetze mit Erläuterungen.**
Band I: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. Vierte vermehrte Auflage. Karton. M. 1,60.
Band II: Gesetze über 1) Die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie über 2) Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Karton. M. 2,40.
Band III: Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Dritte vermehrte Auflage. Karton. M. 2,—.
- Parey, C., Die Rechte und Pflichten der Hauseigenthümer, Wirtzthier und Mietzher unter einander und gegenüber den Behörden des Staats und der Gemeinde (Steuer-, Polizei- und Kommunalbehörden).** Mit ausführlichem Sachregister. Karton. M. 1,—.
- Stämmler, Steuerrath, Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Brauntweins und die Steuerfreiheit desselben zu gewerblichen Zwecken, unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstags, auf Grund gesammelter amtlicher Materialien und Ausführungsvorschriften des Bundesraths, herausgegeben und erläutert durch zahlreiche Erlasse des Finanz-Ministeriums und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, sowie sonstige Anmerkungen.** (Unter der Presse.)
- Vorstand und Aufsichtsrath sowie persönlich haftende Gesellschafter unter dem Aktiengesetz vom 18. Juli 1884.** Eine übersichtliche Zusammenstellung ihrer Rechte und Pflichten. M. —,80.
- Wagner, R., Die Preussische Jagdgesetzgebung. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der Motive zu den Entwürfen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 sowie der Verhandlungen des Landtags bei Berathung dieser beiden Gesetze.** M. 3,—; geb. M. 3,80.
- Zelle, R., Die Städteordnung von 1853 in ihrer heutigen Gestalt.** Mit Anmerkungen. Karton. M. 1,—.
- **Die westfälische Städteordnung in ihrer heutigen Gestalt.** Mit Anmerkungen. Karton. M. 1,—.
- **Die Vormundschaftsordnung zum praktischen Gebrauche für Familienväter und Vormünder.** Zweite durchgesehene Auflage. Karton. M. —,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.